



Rudolf Freydorf von

Die mecklenburgische Verfassungsfrage : deren Geschichte und gegenwärtiger Stand

Leipzig: Brockhaus, 1877

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769920322>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext



Mk-2374.

Ex
Bibliotheca
Academica
Rostochiensis

96/25m.
1431 Belzel



UB Rostock
28\$ 010 158 049



Die mecklenburgische Verfassungsfrage.

Die
mecklenburgische Verfassungsfrage.

Deren
Geschichte und gegenwärtiger Stand.



Leipzig:
F. A. B r o c k h a u s.
—
1877.

Wissenschaftliche Buchhandlung

Verlag und Buchhandlung

Ex
Bibliotheca
Academica
Pestochiensis



1777
Pestoch
1777

Vorwort.

Die Verfassungszustände der beiden Großherzogthümer Mecklenburg nehmen seit drei Jahrzehnten die Aufmerksamkeit und Theilnahme von ganz Deutschland in höherm Maße und dauern-der in Anspruch als die innern Verhältnisse irgendeines andern deutschen Bundesstaates. Nachdem ein in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zwischen den Herzogen und Ständen von Mecklenburg über die Theilung und gemeinschaftliche Ausübung der Staatshoheit und Staatsgewalt abgeschlossener Vertrag nicht nur das Ende jenes Jahrhunderts überlebt, sondern sich während der ganzen ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts in Geltung behauptet hatte, schien derselbe durch ein aus den Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 hervorgegangenes Staatsgrundgesetz beseitigt. Nach einer Wirksamkeit von wenigen Monaten wurde jedoch diese neue Verfassung durch Dazwischenkunft der frankfurter Bundes-Centralcommission und des freienwalder Schiedsgerichts aufgehoben und traten an deren Stelle wieder die altlandständischen Einrichtungen, welche seither Gegenstand unausgesetzter Angriffe und Beschwerden innerhalb Mecklenburgs, in der ganzen deutschen Presse und seit dem Jahre 1866 beim Bundesrathe und Reichstage des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reiches sind.

In keiner schwebenden staatsrechtlichen Frage ist die öffentliche Meinung und die Ansicht der Sachverständigen aller politischen

Parteien so einig als darüber, daß diese altständische Verfassung den heutigen Anforderungen an ein geordnetes Staatswesen nicht entspricht und daß deren Grundlagen und einzelne Bestimmungen mit denjenigen der Verfassung des Deutschen Reiches, welchem beide Mecklenburg nun angehören, in gressem Widerspruche stehen und dringend einer Umgestaltung bedürfen.

Die Nothwendigkeit einer Umbildung der altständischen Verfassung Mecklenburgs in eine constitutionelle ist auch in den neuern Verhandlungen von keiner Seite in Abrede gestellt oder angezweifelt, sie ist seit dem Jahre 1848 von den mecklenburgischen Regierungen selbst wiederholt, nicht nur in Worten, sondern auch durch entsprechende Vorlagen an den Landtag anerkannt worden. Eine Meinungsverschiedenheit bestand und besteht nur über die Frage, ob die nöthige Umgestaltung den Regierungen und Ständen von Mecklenburg anheimzugeben, oder ob eine Dazwischenkunft der Reichsgesetzgebung und Reichsgewalt überhaupt und zur Zeit gerechtfertigt und geboten sei.

Ungeachtet jener Uebereinstimmung der Ansichten in der Hauptsache ist die mecklenburgische Verfassungsfrage, deren Behandlung in den Landtagen und im Reichstage, und deren Besprechung in der Presse, unverkürzt mitgetheilt, Bände füllen würde, seit 122 Jahren um keinen Zoll von der Stelle gerückt und befindet sich dieselbe noch genau auf dem Stande des landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches vom 18. April 1755.

Eine nähere Betrachtung der Verfassungszustände der beiden Mecklenburg, der bei Aufhebung oder Modification der bestehenden Einrichtungen ins Spiel kommenden Interessen und der Mittel, welche die gegenwärtige Verfassung zu Geltendmachung und Wahrung dieser Interessen bietet, ein Durchgehen der über Verfassungsvorlagen mit den mecklenburgischen Ständen gepflogenen Verhandlungen begründet die Ueberzeugung, daß, auch bei dem besten Willen beider mecklenburgischen Regierungen, auf dem

Wege unmittelbarer freier Vereinbarung derselben mit den Ständen eine entsprechende Umgestaltung der mecklenburgischen Verfassung nicht zu Stande kommen wird.

Es wäre nur erfreulich, wenn diese Meinung vor oder nach Erscheinen dieser Schrift durch die That widerlegt würde. Bisher behielten diejenigen recht, welche das Scheitern jedes solchen Versuches mit Bestimmtheit vorher sagten.

Die mecklenburgische Verfassungsfrage wird also nicht so bald von der Tagesordnung verschwinden und nach der Pause, welche man den mecklenburgischen Regierungen zu der in Aussicht gestellten Ordnung der Angelegenheit innerhalb Landes freiließ, wird dieselbe auch den Reichstag und Bundesrath wieder beschäftigen.

Eine übersichtliche Darstellung der mecklenburgischen Verfassungsverhältnisse, eine auszugsweise Zusammenstellung der darüber auf den Landtagen und im Reichstage stattgehabten, in vielen Bänden zerstreuten Verhandlungen, ein Bild des heutigen Standes der Angelegenheit wird schon an sich und insbesondere auch dadurch die endliche Erledigung fördern, daß sie denjenigen, welche ferner damit befaßt werden, Zeit und Arbeit erspart. Das Material liegt in einem Buche zusammengefaßt vor und es wird sich nur um Ziehung der Folgerungen handeln.

Abgesehen von diesem nächsten praktischen Zweck ist es an sich von Interesse, an Einrichtungen, welche in den genannten deutschen Ländern bis heute am Leben erhalten wurden, ein Stück allgemeindeutscher Cultur- und Rechtsgeschichte, an den Stadien, welche die mecklenburgische Verfassungsangelegenheit seit dem Jahre 1848 durchlief, ein Stück neuerer deutscher politischer Geschichte sich zu vergegenwärtigen.

Beiden Interessen würde eine systematische Darstellung der mecklenburgischen Verfassungsverhältnisse, eine logisch, nicht chronologisch geordnete Zusammenstellung der beim Reichstage gestellten

Anträge und der für und gegen die Einmischung des Reiches vorgebrachten Gründe sammt einer Prüfung dieser Gründe nur ungenügend gedient haben.

Eine solche Arbeit wäre weniger zeitraubend gewesen als die mühselige Lieferung von Auszügen aller Verhandlungen, an deren Schlusse man mit Professor von Treitschke (in der Reichstagsſitzung vom 2. November 1871) ausrufen möchte: „Ich kann gestehen, daß ich schon anmuthigere Arbeiten zu erledigen gehabt habe.“

Bei Befolgung solchen Planes würde jedoch der Leser unterstellt haben, was hier aus Urkunden der letztverfloffenen drei Jahrhunderte als heute geltendes Recht mitgetheilt werde, möge wol auf dem Papiere stehen, werde aber theilweise durch dem Verfasser unbekannte einzelne Gesetze und Verordnungen, jedenfalls durch eine allmählich umgestaltende Uebung verändert und einigermaßen dem heutigen Bedürfniß angepaßt worden sein.

Dagegen sind die Darstellungen der mecklenburgischen Verhältnisse, wie sie aus eigener Anschauung von Vertretern des mecklenburgischen Volkes und mit den dortigen Zuständen vertrauten Berichterstattern in öffentlicher Verhandlung des Reichstages gegeben werden, frisch aus dem Leben gegriffen, und wo etwa kleine Irrthümer und Unrichtigkeiten unterliefen, konnten sie von den anwesenden Landsleuten, Umwohnern und den Bevollmächtigten der mecklenburgischen Regierungen berichtigt werden und wurden sie berichtigt. Einzelnes, was wir in diesen Verhandlungen erfahren, läßt sich den betreffenden Urkunden und Gesetzen und den Erläuterungen derselben nicht oder nicht zuverlässig entnehmen.

Endlich handelte es sich hauptsächlich darum, ein deutliches Bild des heutigen Standes der mecklenburgischen Verfassungsfrage im Innern Mecklenburgs und bei den Factoren der Reichsgesetzgebung zu liefern, und erschien diesem Zweck eine chronologische Darstellung der eingebrachten Anträge, der Verhandlungen und Ergebnisse derselben am dienlichsten.

Wir beschränkten uns ferner nicht auf Zusammenstellung der Verhandlungen über die Verfassungsfrage, sondern geben, um das Bild zu vervollständigen, in chronologischer Folge Auszüge aus allen durch Bitten und Beschwerden aus Mecklenburg und durch in dortige Verhältnisse eingreifende Vorlagen veranlaßten Verhandlungen des Reichstags; in chronologischer Folge und zwischen den Hauptverhandlungen hindurch, weil manchmal in einer Verhandlung der Hauptfrage auf eine inzwischen stattgehabte Besprechung eines Nebenpunktes und umgekehrt Bezug genommen wird, z. B. bei Behandlung der Frage der Erlassung einer Verfassung für Rügenburg der augenblickliche Stand der Verfassungsfrage für das ganze Mecklenburg mit in Betracht kommt.

Die Auszüge aus jenen Verhandlungen geben zugleich ein Stück Geschichte des Norddeutschen und Deutschen Reichstags, erinnern an die Art der Entstehung einiger Bestimmungen der Reichsverfassung und einiger Reichsgesetze und gewähren einen Ueberblick des Verhaltens der verschiedenen Parteien und ihrer hervorragenden Mitglieder zu der noch schwebenden Frage.

Die Abgeordneten aus Mecklenburg zu den Deutschen Reichstagen von 1871—76 gehörten sämmtlich der liberalen Seite des Hauses, die große Mehrzahl der national-liberalen Partei an. Die mecklenburgischen Conservativen waren nur, und zwar durch zwei Abgeordnete, im Reichstage des Norddeutschen Bundes vertreten, und kamen hauptsächlich durch einen Redner, dessen Anträge und Abstimmungen in den Sitzungen von 1867—70 gelegentlich wiedergegeben sind, zum Worte.

Den wesentlichsten Theil der vorliegenden Schrift bilden demnach die Auszüge aus den betreffenden Verhandlungen des Norddeutschen und Deutschen Reichstags seit dem Jahre 1867; vorausgeschickt ist eine kurze Geschichte der Verfassungsverhältnisse Mecklenburgs, insbesondere der Entstehung und Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom 10. October 1849, sowie eine Angabe

des Inhaltes dieses Gesetzes und eine Darstellung der Verfassungs-
zustände, welche nach dem Erbvergleiche vom Jahre 1755 bis zum
Jahre 1848 bestanden und nun wieder seit dem Jahre 1850 be-
stehen.

Den Reichstagsverhandlungen folgt eine Erzählung der in
neuester Zeit innerhalb Mecklenburgs gemachten Versuche der
Herbeiführung einer Reform der dortigen Verfassung und ein
Gutachten über die fernere Behandlung der Angelegenheit, zunächst
beim Reiche.

Möge die Schrift zugleich durch einfache Feststellung des
Standes von 1866 und von heute den hämischen und gleis-
nerischen Redensarten von „Cäsarismus, Militärstaat, Verpreu-
fung, Schädigung der Gewissen und Unterdrückung der Glaubens-
freiheit“ gegenüber bleibend daran erinnern, in welcher innern
Verfassung zwei deutsche Staaten im Jahre 1866 aus dem Deutschen
in den Norddeutschen Bund übergegangen und in welchem Grade
dieselben, wenn auch die Verfassungsfrage selbst noch ihrer Lösung
harrt, in den letzten 10 Jahren durch die seitherige Bundes- und
Reichsgesetzgebung nicht nur in der Richtung der Einigung
unter gemeinsamem deutschem Rechte, sondern auch in der Richtung
der Herstellung der Freiheit des Verkehrs und Erwerbs, der Er-
möglichung freier Verwerthung der Anlagen und Kräfte ihrer
Bewohner, der Gewährung der Freiheit des Glaubensbekennt-
nisses, der Religionsübung und des Gedankenaustausches gefördert
wurden.

Im April 1877.

Der Verfasser.

Inhalt.

Vorwort	Seite v—x
-------------------	--------------

Erster Abschnitt.

Die mecklenburgische Verfassung 1—34

I. Geschichtlicher Ueberblick	3—25
1. Ursprung der ständischen Verfassung	3, 4
2. Vereinbarung, Einführung und Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom 10. October 1849	5—22
3. Anregung einer Verfassungsreform in den Jahren 1851—66	22—25
II. Inhalt der geltenden altständischen Verfassung	26—34

Zweiter Abschnitt.

Verhandlungen des Norddeutschen und Deutschen Reichstags über Mecklenburg 35—251

I. Constituirender Reichstag von 1867	37—45
1. Radebürger Protest	37
2. Aufsechtung einer Wahl	37
3. Bedeutung des gemeinsamen Indigenats für Mecklenburg	37, 38
4. Unverträglichkeit der mecklenburgischen mit der Verfassung des Norddeutschen Bundes	38—40
5. Mecklenburgische Anträge zur Verfassung des Norddeutschen Bundes	40—45
II. Herbstsession des Norddeutschen Reichstags von 1867	46—61
1. Aufsechtung und Vernichtung einer Reichstagswahl in Mecklenburg-Strelitz	46, 47

	Seite
2. Unverträglichkeit des mecklenburgischen Wahlgesetzes von 1867 mit der Bundesverfassung	47, 48
3. Paßwesen in Mecklenburg	48
4. Interpellation wegen Beseitigung der mecklenburgischen Transitzölle	48—50
5. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867	50, 51
6. Bundesgesetz über vertragsmäßige Zinsen	51
7. Gesetz über die Nationalität der Kauffahrteischiffe	52
8. Verlangen einer Verfassung für das Fürstenthum Ratzeburg	53
9. Rechtliche Stellung der Juden in Mecklenburg	53, 54
10. Anträge auf Reform der mecklenburgischen Verfassung	54—61
III. Frühjahrsession des Norddeutschen Reichstags von 1868	62—72
1. Rechtliche Stellung der Juden in Mecklenburg	62, 63
2. Gesetz über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung	63—66
3. Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein	66, 67
4. Antrag auf ein Gesetz über Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung	67, 68
5. Gesetzesentwurf über den Betrieb der stehenden Gewerbe	69—72
IV. Frühjahrsession des Norddeutschen Reichstags von 1869	73—99
1. Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in staatsbürgerlicher und bürgerlicher Beziehung	73—75
2. Antrag, betreffend die Straflosigkeit von Aeußerungen in Kammeritzungen	76
3. Wahlgesetz für den Reichstag	76—78
4. Erste Verathung der Gewerbeordnung	78—80
5. Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen	80
6. Antrag auf Ausdehnung der Gesetzgebung des Reiches auf das gesammte bürgerliche Recht	80, 81
7. Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle	81, 82
8. Zweite Verathung der Gewerbeordnung	82, 83
9. Verbot der hamburger Zeitschrift „Der Freischütz“ und Entziehung des Postdebets	83—85
10. Gesetz betreffend die Gewährung der Rechtshülfe	85
11. Petitionen aus Mecklenburg um Aufhebung des freienwalder Schiedspruchs von 1850 und Wiedereinführung des Staatsgrundgesetzes von 1849	85—99

	Seite
V. Frühjahrssession des Norddeutschen Reichstags von 1870	100 — 103
1. Verhütung gleichzeitiger Tagung von Landtagen mit dem Reichstage	100, 101
2. Mecklenburgische Verfassungsfrage. Beschwerde über die Entscheidung des Bundesrathes	101
3. Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle	102, 103
4. Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld	103
VI. Außerordentliche Winteression des Norddeutschen Reichstags von 1870	104 — 106
Antrag Wiggers auf einen Zusatz zur Bundesverfassung	104 — 106
VII. Frühjahrssession des Deutschen Reichstags von 1871	107 — 113
1. Zur Auslegung des Eingangs der Reichsverfassung	107, 108
2. Gesetzentwurf betreffend die Cautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften und die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Pressgewerbes, und Gesetzentwurf über die Presse	109 — 111
3. Beschwerde über Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit	111 — 113
VIII. Herbstsession des Deutschen Reichstags von 1871	114 — 156
1. Antrag Büsing auf einen Zusatz zur Reichsverfassung	114 — 147
2. Beschwerde des Professors Dr. Baumgarten zu Klostod über Entlassung aus dem Amte und Justizverweigerung	147 — 156
IX. Frühjahrssession des Deutschen Reichstags von 1872	157 — 187
1. Antrag auf Erlassung eines Reichsgesetzes zur Regelung des Versammlungs- und Vereinsrechtes	157 — 163
2. Forderung einer Verfassung für das Fürstenthum Rakeburg	163 — 187
X. Frühjahrssession des Deutschen Reichstags von 1873	188 — 220
Antrag Büsing auf einen Zusatz zur Reichsverfassung	188 — 220
XI. Winteression des Deutschen Reichstags von 1874 — 1875	221 — 251
1. Antrag Baumgarten-Büsing auf einen Zusatz zur Reichsverfassung	221 — 248
2. Antrag auf Erlassung eines Reichsgesetzes betreffend das Alter der Volljährigkeit	248 — 251

Dritter Abschnitt.

Weitere Verhandlungen über die Verfassungsfrage auf dem mecklenburgischen Landtage von 1875	253—262
--	---------

Vierter Abschnitt.

Ergebniß und Gutachten	263—319
Alphabetisches Register	321—325

Erster Abschnitt.

Die mecklenburgische Verfassung.

I. Geschichtlicher Ueberblick.

1. Ursprung der ständischen Verfassung.

Die beiden Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin mit 241 $\frac{65}{100}$ Q.-M. und 553734 Einwohnern, und Mecklenburg-Strelitz mit 53 $\frac{20}{100}$ Q.-M. und 95648 Einwohnern, sind zwei durch eine gemeinschaftliche Verfassung und Gesetzgebung unter sich verbundene Staaten des Deutschen Reiches. Die Freiheit der Entschlieſung der Großherzoge ist nicht nur wie diejenige der Souveräne anderer deutscher Staaten durch die Reichsverfassung und durch die Verfassung ihres Landes, sondern auch dadurch beschränkt, daß vermöge der s. g. Union der Landstände beider Staaten (§§. 138—144 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755) alle in die gemeinschaftliche Verfassung und Gesetzgebung eingreifenden Entschlieſungen des Großherzogs des einen Landes von der Zustimmung des Großherzogs und der ständischen Vertreter des andern Landes abhängig sind. Der Titel beider Großherzoge, welche mit ihren männlichen Nachkommen für den Fall des Aussterbens des einen Mannsstammes ein nach Erstgeburts geordnetes Erbfolgerecht in das andere Land haben, ist denn auch völlig gleichlautend: „Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Stadt Rostock und Stargard Herr.“

Die gemeinschaftliche Verfassung der beiden Großherzogthümer ging weder aus der freien Entschlieſung der Fürsten, noch etwa aus einem zunächst von den Regierungen unter sich, sodann mit einer Vertretung des Landes vereinbarten Entwurfe, sondern aus einem Bündnisse, der s. g. Union, hervor, welches die Prälaten,

Mannen und Städte der mecklenburgischen Lande am 18. August 1523 schlossen, um ihr gemeinsames Recht mit vereinigter Hand zu schützen und etwaigen Landestheilungen gegenüber sich als geschlossene Einheit zu behaupten. Durch Verträge und durch Reversalen der Landesherren, insbesondere durch die Reversalen vom 2. Juli 1572 und 23. Februar 1621 wurden die Rechte jener Landstände, aus welchen in Folge der Kirchenreformation der Prälatenstand ausschied, weiter ausgebildet und anerkannt. Von den Fürsten zu Anfang des 18. Jahrhunderts gemachte Versuche, die ständische Macht zu brechen, führten zu einem hartnäckigen Kampfe, welcher mit dem Siege der Stände und einem zwischen beiden Theilen abgeschlossenen Vergleiche endete. Es ist dies der am 18. April 1755 zunächst zwischen dem Herzog Christian Ludwig von Mecklenburg-Schwerin und den Ständen vereinbarte landesgrundgesetzliche Erbvergleich, welcher in 25 Artikeln und 530 Paragraphen die zwischen Landesherren und Ständen und den letztern unter sich streitigen, und die überhaupt einer schriftlichen Feststellung bedürftigen Punkte genau und erschöpfend zu ordnen suchte. Nachdem durch einen am 14. Juli 1755 von den fürstlichen Häusern unter sich abgeschlossenen Erläuterungsvertrag deren gegenseitige Beziehungen in einzelnen Punkten näher bestimmt waren, trat auch der Herzog Adolf Friedrich III. von Mecklenburg-Strelitz durch die Agnitions-Acte vom 30. September 1755 diesem Vergleiche bei, welcher am 14. April 1756 die kaiserliche Bestätigung erhielt.

Nochmals im Jahre 1808 schien die durch diesen Erbvergleich weiter ausgebildete ständische Verfassung durch Folgerungen bedroht, welche der Herzog von Mecklenburg-Schwerin aus der durch seinen Beitritt zum Rheinbunde erlangten vollen Souveränität zog. Die Stände wandten die Gefahr durch finanzielle Concessionen ab, und so blieb die auf dem Erbvergleiche beruhende Verfassung, auf deren Inhalt wir unten zurückkommen, bis zum Jahre 1848 in unbestrittener Geltung.

2. Vereinbarung, Einführung und Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom 10. October 1849.

Die Nachwirkungen der am 24. Februar 1848 in Paris ausgebrochenen Revolution machten sich, wie in andern deutschen Staaten, auch in Mecklenburg fühlbar. Die drohende Bewegung wurde durch die Zusage und den Vollzug einer Umgestaltung der mecklenburgischen altständischen in eine constitutionelle Verfassung beschwichtigt. Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin erklärte in einer im Regierungsblatt veröffentlichten Proclamation vom 23. März 1848 eine solche Reform, auch abgesehen von den Welt-ereignissen, für unvermeidlich und für das dringendste Erforderniß, und berief zu deren Anbahnung einen außerordentlichen Landtag, welcher am 26. April 1848 in Schwerin zusammentrat und mit Verzicht auf die bisherigen grundgesetzlichen Landstandschaftsrechte dem Vorschlage „der Auflösung der bisherigen Landesvertretung und der Anbahnung einer neuen Ständeeinrichtung auf Grundlage von Wahlen im ganzen Lande“ beirat. Mit einer aus solchen Wahlen hervorgegangenen Versammlung sollten die übrigen staatsrechtlichen Einrichtungen vereinbart werden.

Es kamen dann auch mit einer auf Grund des provisorischen Wahlgesetzes vom 13. Juli 1848 berufenen Versammlung von Abgeordneten, welche am 31. October 1848 zu Schwerin zusammentrat und bis zum 22. August 1849 tagte, Vereinbarungen über die Abtretung der schwerinischen Domänen an den Staat, über das auszuscheidende großherzogliche Hausgut und die Krondotation, über die Apanagen der Mitglieder der großherzoglich schwerinischen Linie und ferner über ein Staatsgrundgesetz für Mecklenburg-Schwerin zu Stande, welche sämmtlich mit Einführungsgesetz vom 10. October 1849 verkündet wurden und zum Theil sofort in Kraft traten. Gleichzeitig wurde durch landesherrliche Verordnung vom 10. October 1849 die landständische Verfassung sammt den Landständen und ständischen Corporationen aufgehoben.

Die auf Grund des am selben Tage, dem 10. October 1849, verkündeten Wahlgesetzes im Februar 1850 gewählten Abgeord-

neten traten am 27. Februar 1850 zu dem ersten ordentlichen Landtage zu Schwerin zusammen und tagten bis zum 4. April 1850.

Das Staatsgrundgesetz sammt dem Wahlgesetze vom 10. October 1849 brach mit der landständischen Verfassung und der ganzen bisherigen Entwicklung Mecklenburgs. An die Stelle der alten Stände trat ein aus allgemeinen directen Wahlen hervorgehendes Abgeordnetenhaus. Wahlrecht hatte jeder Mecklenburger, welcher das 25., wählbar war jeder Mecklenburger, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hatte. An vergleichsweise conservativen Elementen enthielt das Wahlgesetz die Bestimmungen:

1. daß die 20 Wahlbezirke, aus welchen je 2 Abgeordnete durch directe Wahl der Bevölkerung hervorgehen sollten, in je zwei Wahlkörper eingetheilt wurden, deren erster aus allen einen gewissen Betrag an Steuer zahlenden, deren zweiter aus allen andern Wahlberechtigten des Bezirks gebildet wurde, und deren jeder je einen Abgeordneten zu wählen hatte;

2. daß von den andern 20 Abgeordneten der im ganzen 60 Mitglieder zählenden Kammer 6 von sämtlichen Gewerbetreibenden, 6 von den Kaufleuten der Städte, 8 von den Eigenthümern von Grundstücken einer gewissen Größe zu wählen waren.

Die Wahlen galten für eine Kammerperiode von vier Jahren; jedoch sollte das Abgeordnetenhaus alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert werden.

Das Staatsgrundgesetz enthielt in seinem dritten Abschnitt in 49 Paragraphen, meist wortgetreu aus der Reichsverfassung vom 28. März 1849 übertragen, die Grundrechte des deutschen Volks, darunter die Abschaffung sämtlicher Standesvorrechte, die Aufhebung des Adels als Stand (§. 10), die Bestimmung, daß jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen habe (§. 25), die Gewährung voller Freiheit der Gründung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten (§. 32), die Gewähr unentgeltlichen Unterrichts in Volks- und Gewerbeschulen und für Unbemittelte in allen öffentlichen Unterrichtsanstalten (§. 36), des unbeschränkten Versammlungs- und Vereinsrechts (§§. 38, 39), die Berechtigung

für jeden Eigenthümer, auch des kleinsten Grundstücks, die Jagd auf demselben selbst auszuüben, die unentgeltliche Aufhebung aller bestehenden Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden (§. 47), die Aufhebung der Familienfideicommissen (§. 49).

Wie weit das 189 Paragraphen enthaltende Staatsgrundgesetz in Einzelheiten einging, welche sonst durch einfache Verordnungen und Geschäftsordnungen geregelt werden, mag daraus entnommen werden, daß §. 95 der Verfassung Beifalls- oder Misbilligungsäußerungen auf der Galerie des Abgeordnetenhauses untersagt.

Der neunte Abschnitt (§§. 180—186) gibt Grundbestimmungen für Gemeinde- und Kreisverbände, gewährt den Gemeinden freie Wahl ihrer Beamten und Vertreter, selbständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindeangelegenheiten, gestattet das Eingreifen einer Obergewalt des Staates nur aus Gründen des allgemeinen Wohls.

Nach §. 189 hatte die bewaffnete Macht den Eid auf die Verfassung zu leisten.

Zu einer gültigen Beschlußnahme des Abgeordnetenhauses war die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder (also von 31 Abgeordneten) erforderlich. Alle Beschlüsse (Verfassungsänderungen nicht ausgenommen) wurden von der Mehrheit der Erschienenen (also von mindestens 16 Abgeordneten) gültig gefaßt (§. 93).

Zur Erlassung, Aufhebung oder Veränderung eines Gesetzes bedurfte es der Zustimmung des Großherzogs (§. 108). Mit der Verfassung der Zustimmung war aber die Sache nicht erledigt, sondern es hatte dieselbe nur die Wirkung, daß der betreffende Entwurf auf demselben und dem nächstfolgenden Landtage nicht wieder vorgebracht werden durfte. Wurde derselbe Entwurf auf dem dritten und vierten Landtage wieder (mit einfacher Mehrheit) angenommen, so hatte der Großherzog nur die Wahl, denselben zu bestätigen oder die Kammer aufzulösen. Wurde jedoch der Entwurf von der infolge der Auflösung wiedergewählten Kammer mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen ihrer Mitglieder abermals angenommen, so durfte die Bestätigung nicht weiter versagt werden (§. 111).

Ein Beschluß über Abänderung oder Ergänzung des Staatsgrundgesetzes durfte nur dann zum Gesetz erhoben werden, wenn die nächstfolgende, ganz oder zum Theil neugewählte Kammer denselben auf ihrem ersten ordentlichen Landtage unverändert genehmigte. Gesah dies auf dem zweiten und dritten Landtage wiederholt, so hatte der Großherzog nur die Wahl zwischen Bestätigung des Beschlusses und Auflösung der Kammer; nahm im Falle der Auflösung die neugewählte Kammer denselben Entwurf mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen ihrer Mitglieder wieder an, so durfte die Sanction nicht weiter versagt werden. Nur eine Aenderung der verfassungsmäßigen Rechte des Großherzogs selbst bedurfte unter allen Umständen dessen Zustimmung (§. 113).

Im übrigen, namentlich auch bezüglich der Ordnung des Staatshaushalts, enthält das Staatsgrundgesetz keine von andern monarchisch-constitutionellen Verfassungen mit Einkammersystem auffallend abweichenden Bestimmungen.

Hätte die constituirende Versammlung in Mecklenburg-Schwerin von der Macht, zu welcher die demokratischen Ideen durch die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 gelangt waren, einen etwas bescheidenern Gebrauch gemacht, hätte sie mit der geschichtlichen Entwicklung nicht so gründlich gebrochen, hätte sie den bisherigen Ständen in der neuen Verfassung und Volksvertretung irgend-einen kleinen Platz gegönnt, wie er dem Adel, dem Grundbesitz und den Städten in andern neuern constitutionellen Verfassungen eingeräumt ist, so wäre wol die neue Schöpfung von Dauer und wäre es dem veralteten Ständewesen unmöglich gewesen, inmitten des 19. Jahrhunderts eine den heutigen Bedürfnissen angepasste Verfassung zu durchbrechen und sich, das Einzige in seiner Art, in voller Ursprünglichkeit so an deren Stelle zu setzen, als lebte man in demselben Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts. Es gehörte, insbesondere von der Mitte des Jahres 1849 an, nach den Ausschreitungen der Demokratie und deren Niederwerfung, nach thatsächlicher Beseitigung der Reichsverfassung und des Fundaments deutscher Grundrechte, welches vielleicht den mecklenburgischen Oberbau mit hätte tragen können, geringer politischer

Einsicht, um vorherzusehen, daß der neuen Schöpfung aus dem monarchischen Princip und aus den bisherigen ständischen Rechten in den noch bestehenden mecklenburgischen Verhältnissen mächtige Gegner, daß ihr Feinde ringsum erstehen würden und daß trotz regelrechter Verkündung und Beschwörung das neue Staatsgrundgesetz durch jeden bei der Entstehung unterlaufenen Formfehler, nicht beachteten rechtlichen Anspruch oder unerfüllten Vorbehalt — und deren gab es doch — gefährdet sein würde. So kam es auch. Zunächst reichten drei Agnaten, zwei mecklenburg-schwerinische Prinzen, Herzog Wilhelm, Bruder des Großherzogs, und Herzog Gustav, Urgroßoheim des Großherzogs, und ein mecklenburg-strelitzischer Prinz, Herzog Georg, der jüngere der beiden Söhne des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, einen gemeinschaftlichen, vom 5. und 6. October 1849 datirten Protest gegen die Rechtsgültigkeit des Staatsgrundgesetzes ein, darauf gestützt, daß

1. der größte Theil des Domaniums ohne Nothwendigkeit und gegen hausgesetzliche Bestimmungen veräußert worden, und daß

2. wesentliche Regierungsrechte, insbesondere das Recht freier Zustimmung zu den zu gebenden Gesetzen, dem Landesherrn entzogen seien, was zu der im übrigen als nothwendig erkannten Reform der Landesgesetzgebung nicht erforderlich gewesen wäre.

Auch in der Ritterschaft, von welcher 74 adeliche und 80 bürgerliche Gutsbesitzer sich in einer am 14. April 1848 zu Güstrow anberaumten Versammlung zum Aufgeben aller politischen Sonderrechte bereit erklärt hatten, regte sich vom Ende des Jahres 1848 an ein Widerstand gegen die in Berathung begriffene neue Verfassung. Andern Kundgebungen folgte eine Aufforderung an den noch bestehenden Engern Ausschuß der alten Stände zu Einberufung eines landschaftlichen oder wenigstens eines ritterschaftlichen Convents. Die ritterschaftlichen Mitglieder des Ausschusses gaben dem lehtern Begehren statt; auf einem am 5. und 6. October 1849 in Rostock abgehaltenen Convent wurde von der Mehrheit von etwa 250 Erschienenen nach Vornahme einer Ergänzungswahl für

den Engern Ausschuß eine Rechtsverwahrung gegen die neue Verfassung beschlossen und wurde eine Deputation von drei Mitgliedern aus den drei Kreisen des Landes bevollmächtigt, zu Wahrung der Rechte der Ritterschaft nöthigenfalls nach dem Gesetze vom 25. Mai 1848 den Rechtsweg zu betreten und für den Fall der Weigerung seitens des Landesherrn auf Grund des Bundesbeschlusses vom 25. Mai 1818 (über die Garantie des großherzoglich mecklenburgischen Staatsgesetzes über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, vgl. von Meyer, „Staatsacten des Deutschen Bundes“, II, 94) den jetzigen Träger der Bundesgewalt anzurufen, eventuell im Verein mit einigen Vertrauensmännern einen neuen ritterschaftlichen Convent, nöthigenfalls außerhalb des Landes, einzuberufen.

Die Deputation wurde vom Großherzog nicht empfangen, ihre am 9. October 1849 schriftlich eingereichte Rechtsverwahrung wurde durch die am folgenden Tage vollzogene Verkündung des Staatsgrundgesetzes nebst Zugehör und Auflösung der alten Stände beantwortet.

Auch die von der Ritterschaft abhängigen oder beeinflussten Behörden protestirten gegen die neue Verfassung; es wurden ihnen, da sie namens der Ritterschaft weiter fungiren zu wollen erklärten, die Geschäfte abgenommen. Die am 20. December 1849 vollzogene Auflösung des Engern Ausschusses mußte, da die ritterschaftlichen Mitglieder nur der Gewalt weichen wollten, durch Herbeiziehung eines Soldaten ins Werk gesetzt werden.

Auch die Seestädte Rostock und Wismar, von denen die erstere neben der Landstandtschaft und dem Rechte auf einen Sitz im Engern Ausschuß und im Landtagsdirectorium verschiedene politische, auch finanziell bedeutende Vorrechte hatte, von denen die letztere mit ihrem Uebergang an Schweden im Jahre 1648 aus dem ständischen Verbande ausgeschieden und seit ihrer im Jahre 1803 erfolgten Rückkehr unter mecklenburgische Hoheit nicht wieder in denselben aufgenommen worden war, aber gleichfalls verschiedene Privilegien besaß, erklärten sich nur unter Bedingungen und Ver-

wahrungen zur Annahme des in Berathung begriffenen Staatsgrundgesetzes bereit. Als dieses Gesetz ohne Erfüllung der Verlangen jener Städte verkündet wurde, reichten die Rätthe von Rostock und von Wismar vom 20. Januar 1850 und 27. December 1849 datirte Proteste gegen das Staatsgrundgesetz ein, während die Stadtverordnetenversammlung von Rostock und der Bürgerausschuß von Wismar dem Staatsministerium ihre Misbilligung dieses Schrittes der Rätthe erklärten.

Der von alters her bestehenden Gemeinsamkeit der ständischen Verfassung für beide Großherzogthümer wurde noch bei Berufung des außerordentlichen Landtags vom April 1848 und der constituirenden Versammlung von 1848—49 Rechnung getragen.

Die Beschlüsse beider Versammlungen wurden unter voller Mitwirkung der ständischen Vertreter, sodann der Abgeordneten aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz gefaßt. Jedoch waren die Regierungen beider Großherzogthümer und die Landesvertretung von vornherein darüber einig, daß die Union beider Staaten in ihrem bisherigen Bestande lediglich mit der ständischen Verfassung zusammengehängt habe und nach deren Beseitigung nicht fortbestehen könne. Eine nähere Prüfung ergab, daß mit Einführung einer constitutionellen Verfassung beide Staaten entweder in einen Staat verschmolzen oder völlig getrennt und in zwei ganz selbständige, voneinander unabhängige Staaten umgestaltet werden müßten, vorbehaltlich des Abschlusses von Staatsverträgen über gemeinschaftliche Interessen und Angelegenheiten. Dies wurde auch von dem landesherrlichen Commissar in der 126. Sitzung der Abgeordnetenversammlung auf die Anfrage eines strelitzischen Vertreters erklärt. Die vorgelegten Verfassungsentwürfe hatten die Trennung beider Länder zur Voraussetzung.

Eine Vereinbarung der strelitzischen Regierung mit der Abgeordnetenversammlung über das Staatsgrundgesetz kam nicht zu Stande. Infolge der rücksichtslosen Behandlung, welche einer großherzoglich strelitzischen Botschaft vom 6. August 1849 in der 139. Sitzung zu Theil geworden war, hatte der Großherzog in einer weitem Botschaft vom 11. August sich außer Stand erklärt,

die Verhandlungen über Vereinbarung einer Verfassung weiter fortzuführen; es müsse nach der Art und Weise der Behandlung der letzten Vorlage jede Hoffnung auf eine Verständigung aufgegeben werden. Von den 18 strelitzischen Vertretern waren eine Anzahl theils schon ausgeschieden, theils in Urlaub abwesend; einer entfernte sich insolge letzterwähnter Botschaft, die übrigen 9 blieben bis zu der unter Verlesung einer strelitzischen Botschaft vom 13. August und einer schweriner Botschaft vom 22. August 1849 an diesem Tage erfolgten Auflösung der constituirenden Versammlung. Die letztere hatte sich zuvor noch gegen den einseitigen Abbruch der Verhandlungen durch den Großherzog von Mecklenburg-Strelitz verwahrt, die Aufhebung der bestehenden Union beschlossen und die schwerinische Regierung um Anbahnung einer Wiedervereinigung beider Länder durch einen Staatsvertrag ersucht.

Während die strelitzische Regierung die alten Stände nochmals berufen wollte, um zu einer Repräsentativverfassung zu gelangen, konnte die schwerinische Regierung, ohne deren Mitwirkung diese Berufung unmöglich war, sich hierauf nicht einlassen, ohne die schon gewonnene Vereinbarung über das schwerinische Staatsgrundgesetz in Frage zu stellen. Die Verhandlungen beider Regierungen blieben ohne Ergebnis und es wurde durch mecklenburg-schwerinisches Gesetz vom 10. October 1849 die Aufhebung der ständischen Verfassung ausgesprochen.

Die strelitzische Regierung erkannte dieses Gesetz, als einseitig und ohne Befugnis erlassen, nicht an und widersetzte sich seiner Durchführung. Sie unterstützte die renitente Ritterschaft in ihrem Widerstande und suchte zunächst durch Vermittelung des Engern Ausschusses, dann der Ritter- und Landschaft des stargardischen Kreises zu einem Wahlgesetz für eine constituirende Versammlung und zu der „verheißenen, von der öffentlichen Meinung dringend verlangten Verfassungsreform“ zu gelangen. Als beide Körperschaften mangels einer Ermächtigung hierauf nicht eingingen und von schwerinischer Seite auch die vorgeschlagene Anrufung der Nachsuchung scheidsrichterlicher Vermittelung des Verwaltungsrathes der dem Bündnisse vom 26. Mai 1849 (Drei-Königs-Bündnis)

angehörnden deutschen Staaten ablehnte, weil der schiedsrichterliche Spruch die in diesem Falle mangelnde unbeschränkte Disposition beider Parteien über den Streitgegenstand voraussetze, brachte die sächsische Regierung die Sache vor das im September 1849 zu Erfurt eingesetzte provisorische Bundesschiedsgericht, dessen Zuständigkeit von schwerinischer Seite anerkannt ward.

Nachdem die Klage auf „Mitwirkung zur Umgestaltung der mecklenburgischen Verfassung“ bis zur Duplik gediehen war, erhielt der sächsische Anwalt am 10. Juni 1850 die Anzeige des Bundesschiedsgerichts, daß dasselbe nach dem Ausscheiden der sächsischen und hannoverschen Mitglieder nicht mehr vollzählig sei, und die Sache vorderhand auf sich beruhen müsse. Zudem war die sächsische Regierung schon im Mai 1850 von dem Bündnisse zurückgetreten, dessen Fortbestand die Voraussetzung der Competenz des Bundesschiedsgerichts war.

Inzwischen hatte die sächsische Regierung der von der schwerinischen Regierung durchgeführten Aufhebung der bisherigen ständischen Organe den möglichsten Widerstand entgegengesetzt, in der noch in einer Antwort des Großherzogs vom 9. November 1849 an die Bürgermeister dreier Städte kundgegebenen Absicht, durch Verhandlung mit den alten Ständen zu einer neuen Verfassung zu gelangen, und richtete z. B. am 6. December 1849 an den Engern Ausschuß die Aufforderung, sich der von der schwerinischen Regierung beabsichtigten Auflösung nicht zu fügen. Der Rest dieses Ausschusses, welcher nach Vollzug der Auflösung nach Neubrandenburg übersiedelte, wurde von der sächsischen Regierung immer noch als vollberechtigtes ständisches Organ anerkannt und es ward dessen Uebersiedelung in der amtlichen Zeitung bekannt gemacht.

Während die sächsische Regierung die Wiederherstellung der altständischen Verfassung bei dem Schiedsgerichte des Dreikönigs-Bündnisses betrieb, führte die von dem ritterschaftlichen Convent vom 5. October 1849 ernannte Deputation eine Einmischung der beiden deutschen Großmächte, sodann der von denselben zu Frankfurt a. M. eingesetzten provisorischen

Bundes-Centralcommission herbei. Zunächst protestirte der König von Preußen in einem von dem Minister des Auswärtigen von Schleinitz mitunterzeichneten an den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin gerichteten Schreiben vom 10. October 1849 unter Bezugnahme auf die Proteste der Agnaten des Schwerinischen Hauses und des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz und auf Grund des in den Jahren 1752 und 1787 erneuerten Eventual-Successionsvertrags von 1442 gegen die durch das neue Verfassungswerk bewirkte Veräußerung eines Theiles des Domaniums und Veränderung der Stellung des Landesherrn. In der die Beanstandungen zurückweisenden Antwort des Großherzogs vom 15. December 1849 wird unter andern daran erinnert, daß die angefochtene Verfassung in Erfüllung von Verheißungen vereinbart worden sei, welche der Großherzog, dem Vorgange und der Aufforderung Sr. Majestät im vorigen Jahre folgend, gegeben habe.

Gleichzeitig setzte eine Note des Ministers von Schleinitz, vom 13. December 1849, das Schwerinische Staatsministerium in Kenntniß, daß in Ausführung einer am 30. September 1849 zwischen Oesterreich und Preußen geschlossenen Uebereinkunft, welcher fast alle andern deutschen Regierungen beigetreten seien, noch im December 1849 eine provisorische Bundescommission in Frankfurt zusammentreten werde. Diese Commission werde sich auch mit einer von Deputirten der mecklenburgischen Ritterschaft an den König von Preußen gerichteten Vorstellung zu beschäftigen haben, welche die Bundescommission zur Ausführung der von dem Bunde gewährleisteten mecklenburgischen Verordnung vom 28. November 1817 anrufe. Es wird um einstweilige Erhaltung des Statusquo, insbesondere um Unterlassung der beabsichtigten Auflösung des ständischen Engern Ausschusses ersucht.

In einer Antwort vom 16. December 1849 wurden von dem mecklenburgischen Staatsministerium vorläufig die Gründe angegeben, aus welchen auf dieses letztere Ansuchen nicht eingegangen werden könne, und wurde auf die „heillose Verwirrung“ hingewiesen, welche entstehen müßte, wenn nun noch eine zweite Behörde

sich mit der bereits beim erfurter Bundesschiedsgericht anhängigen Angelegenheit beschäftigen wollte. Eine Abschrift der Note und Antwort wurde, unter Bezugnahme auf eine vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes der durch das Bündniß vom 26. Mai 1849 vereinigten Regierungen in Beziehung auf die zu errichtende provisorische Centralgewalt in einer Sitzung vom 8. October 1849 abgegebene Erklärung, diesem noch zu Berlin versammelten Verwaltungsrathe übersandt und hier vorläufig den bestellten Referenten überwiesen.

Eine vom Fürsten Schwarzenberg unterzeichnete im wesentlichen mit der preussischen übereinstimmende österreichische Note vom 27. December 1849 setzte das mecklenburgische Staatsministerium in Kenntniß, daß die Deputation der mecklenburgischen Ritterschaft sich mit einer Vorstellung auch an den Kaiser von Oesterreich gewendet habe; dieselbe wurde von dem mecklenburgischen Minister des Auswärtigen am 31. December 1849 in ähnlicher Weise beantwortet wie am 16. December die preussische Note.

Die am 20. December 1849 in Frankfurt a. M. zusammengetretene provisorische Bundes-Centralcommission hatte sich schon vom 21. December ab mit dem Antrage der auf dem ritterschaftlichen Convent gewählten Deputirten auf Anordnung eines schiedsrichterlichen Verfahrens nach der mecklenburger Patentverordnung vom 28. November 1817 zu beschäftigen und forderte mit Note vom 11. Januar 1850 das mecklenburgische Gesamtministerium in Schwerin zur Gegenäußerung und zu Unterlassung jeder Aenderung des gegenwärtigen Standes der Sache auf, welche Aenderung eventuell als rechtlich wirkungslos zu erachten wäre.

Das schwerinische Gesamtministerium ertheilte, in Festhaltung des Bündnisses vom 26. Mai 1849 und der Competenz des erfurter Bundesschiedsgerichts, am 19. Januar 1850 eine entschieden ablehnende Antwort und machte Mittheilung an den Verwaltungsrath in Berlin. In jener Antwort wurde insbesondere nachgewiesen, daß selbst beim Fortbestand der altlandständischen Verfassung nur das Corps der Landstände, nicht

die Ritterschaft allein, und am wenigsten die in unregelmäßiger Weise erwählten Deputirten eines Theiles der Ritterschaft die Eröffnung der Compromißinstanz nach der Verordnung vom 28. November 1817 hätten verlangen können, und wurde ferner die Befugniß der Bundes-Centralcommission zur Einmischung in die Angelegenheit und zu Erlassung eines Inhibitoriums bestritten. Die Vorträge der ritterschaftlichen Beschwerdeführer wurden als sehr oberflächlich, die crassesten Unwahrheiten und Entstellungen enthaltend, bezeichnet.

Auch die strelitzische Regierung beantragte am 6. Januar 1850 bei der Bundes-Centralcommission die Erlassung eines Inhibitoriums, welche von dem Verwaltungsrathe zu Berlin und dem erfurter Schiedsgericht, als außerhalb ihrer Zuständigkeit liegend, abgelehnt worden war. Zu Begründung der Zuständigkeit der Centralcommission wurde die Kompetenzbestimmung für den Bundestag vom 12. Juni 1817 (XXXIV. Sitzung, S. 223) und Art. 19 der Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 angerufen.

Der Verwaltungsrath des Drei-Königs-Bündnisses, welchem von strelitzischer und von preußischer Seite auch von dem letztern Schritte Kenntniß gegeben wurde, erklärte in seiner 75. Sitzung vom 25. Januar 1850 die Bundes-Centralcommission zu einem Eingehen auf den letzten strelitzischen Antrag vom 6. Januar 1850 nicht für befugt, ersuchte die strelitzische Regierung um Zurücknahme dieses Antrags und empfahl der schwerinischen Regierung dringend die Beobachtung aller mit dem Stande der Angelegenheit vereinbaren Rücksichten, um Beschwerden über factisches Vorgehen zu beseitigen. Mecklenburg-Strelitz ertheilte am 25. Februar 1850 eine motivirte ablehnende Antwort.

Die mecklenburgische Verfassungsfrage kam auch in den preußischen Kammern zur Sprache. In dem Abgeordnetenhanse ward eine Interpellation des Abgeordneten Bessler (Sitzung vom 14. Januar 1850) durch eine in der Sitzung vom 21. Januar 1850 vom Minister von Schleinitz gegebene Erklärung erledigt. Im Herrenhanse ward auf Antrag des Freiherrn von Arnim eine Commission zur Prüfung des von der preußischen Staats-

regierung in der Angelegenheit eingehaltene Verfahren eingesetzt und auf deren Bericht in der Sitzung vom 16. Februar 1850 ein motivirter Uebergang zur Tagesordnung beschlossen. Beide Verhandlungen drehten sich hauptsächlich um die Frage der Zuständigkeit der Bundes-Centralcommission zu der angerufenen und erfolgten Einmischung in die mecklenburgische Verfassungsangelegenheit und um das Verhältniß des Verwaltungsrathes des Drei-Königs-Bündnisses zu der Bundescommission und zu deren Einmischung — im letzten Grunde um das unklare Verhältniß des Vertrags mit Oesterreich vom 30. September 1849 zu dem Bündnisse vom 26. Mai 1849.

Die mecklenburg-schwerinische Regierung wurde in ihrer beharrlichen Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes vom 10. October 1849 durch Kundgebungen der Bevölkerung unterstützt. Infolge eines von einem Comité ausgehenden Aufrufs vom 5. Februar 1850 unterzeichneten 27000 Einwohner die Erklärung:

„daß sie die zwischen Fürst und Volk vereinbarte und am 10. October 1849 publicirte Verfassung für Mecklenburg-Schwerin fort und fort als das legal zu Stande gekommene Rechtsgesetz des Landes, als den Ausdruck des Rechtswillens der unermesslichen Mehrheit der Bevölkerung anerkennen, daß sie demnach jeden hemmenden Eingriff in dieselbe als einen Act rechtloser Gewalt betrachten“.

Die Bevölkerung betheiligte sich lebhaft bei den Wahlen zur Abgeordneten-kammer; noch aus der Rede, mit welcher Ministerpräsident von Lützow die Kammer am 27. Februar 1850 eröffnete, ergab sich der Wille entschiedener Festhaltung an der Verfassung. Die Kammer bildete ihre Ausschüsse, Gesekentwürfe wurden vorgelegt, berathen, angenommen und unter Bezugnahme auf die Zustimmung der Kammer verkündet.

Während die Kammer ihre Sitzungen um Ostern, vom 27. März bis 4. April 1849, aussetzte, traf ein von den vier Commissarien: von Lübeck, von Radowiß, von Schönhals, Bötticher, unterzeichnetes Schreiben der Bundes-Centralcommission an das

schwerinische geheime Staatsministerium vom 27. März 1850 ein, wonach die gegen die Zuständigkeit der Commission erhobenen Einreden für nicht begründet und die Legitimation der Reclamanten (der Deputirten der Ritterschaft) für so weit vorhanden erachtet wurde, daß der in Art. III der Patentverordnung vom 28. November 1817 vorausgesetzte Fall als vorliegend anzuerkennen sei und das Zusammentreten der von der großherzoglichen Regierung und den Reclamanten nach Maßgabe des Art. II Nr. 3 jener Verordnung zu wählenden Schiedsrichter von der großherzoglichen Regierung mit Bestande Rechtens nicht verweigert werden könne.

Die Schiedsrichter sollten nach der Meinung der Commission über alle Einwendungen der großherzoglichen Regierung, insbesondere auch über die Beanstandung der Legitimation der Reclamanten, endgültig entscheiden, ebenso nach Art. X der Patentverordnung von 1817 über die die Herstellung eines frühern Besitzstandes betreffenden Anträge der Reclamanten zu beschließen haben.

Die Regierung wurde mit Frist von drei Wochen zu Bezeichnung eines oder zweier Schiedsrichter aufgefordert.

In der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 4. April 1850 verlas im Auftrage des Großherzogs Ministerpräsident von Lügow zunächst diese Note und erklärte sodann die Geneigtheit des Großherzogs, derselben Folge zu geben. Das Ministerium, mit dieser Entschließung nicht einverstanden, habe um Entlassung gebeten und die Zusicherung der Gewährung des Gesuches erhalten.

Als letzten Act des bisherigen Ministeriums, welches bis zum Eintritt seiner Nachfolger nur noch die laufenden Geschäfte fortführen werde, verlas der Ministerpräsident eine von allen bisherigen Ministern mit unterzeichnete höchste Entschließung vom 4. April 1850, wodurch, nach Einreichung und Gewährung des Entlassungsgesuchs der Minister, die Kammer unter Bezugnahme auf §§. 98 und 132 des Staatsgrundgesetzes auf drei Monate verlagt wurde.

Der Präsident der Kammer sprach die Ansicht aus, daß die

Minister, welche nach jenem §. 132 nach ihrer Entlassung nur zu einstweiliger Fortführung der laufenden Geschäfte berechtigt wären, durch Unterzeichnung der Vertagungsverordnung ihre verfassungsmäßigen Befugnisse überschritten hätten, daß die Vertagung als nicht geschehen zu betrachten und in der Tagesordnung fortzufahren sei. Da aber die vier Minister sofort, bald auch 26 Abgeordnete den Saal verließen, blieben nur 28 Abgeordnete zurück und war die Kammer beschlußunfähig. Da sich gleichfalls nur 28 Abgeordnete zur Theilnahme an einer auf den 5. April anberaumten Sitzung bereit erklärten, wurde diese wieder abgesagt und setzte der Präsident in einer öffentlichen Bekanntmachung die Sitzungen bis auf weiteres aus. Jene 28 Abgeordneten protestirten unterm 5. April 1850 gegen die beabsichtigte Befolgung der Note der Bundes-Centralcommission vom 27. März 1850, indem sie außer andern schon erwähnten Gegengründen geltend machten, daß der Zutritt Mecklenburgs zu dem österreichisch-preussischen Bündnisse vom 30. September 1849, aus welchem die Commission hervorging, nach §. 124 des Staatsgrundgesetzes zu seiner Gültigkeit die Zustimmung der Stände erfordert haben würde.

Auch die große Mehrzahl der übrigen Abgeordneten machte in einer an den Großherzog gerichteten Eingabe vom 5. April 1850 Vorstellungen gegen Befolgung der Aufforderung der Bundes-Centralcommission.

In einer von dem neuen Ministerium (Graf von Bülow, von Schröter, von Brock) gegengezeichneten Proclamation vom 15. April 1850 wurde der Stand der Verfassungsfrage und die Nothwendigkeit des erfolgten Eingehens auf den Rechtsweg und der Gewährung der Compromißinstanz dargelegt. Der Großherzog ersuchte den König von Hannover, die Ritterschaft durch Vermittelung des Großherzogs den König von Preußen um Ernennung je eines Schiedsrichters. Der von dem Könige von Preußen ernannte Vicepräsident des Obertribunals Dr. Göge und der vom Könige von Hannover bestellte geheime Cabinetrath a. D. Freiherr von Schele erwählten den königlich sächsischen Präsidenten des Oberappellationsgerichts, Dr. von Langenn, zum Obmann.

Mit der Vertagung der Kammer auf drei Monate war die verfassungsmäßige Befugniß des Landesherrn zu einer Vertagung erschöpft. Obgleich beide Parteien übereingekommen waren, nur je einen Schriftsatz einzureichen, war der Rechtsstreit bei Ablauf der Vertagungsfrist noch nicht erledigt, und machte der Großherzog durch Verordnung vom 1. Juli 1850 von der durch §. 99 des Staatsgrundgesetzes gewährten Befugniß der Auflösung der Kammer Gebrauch. Nach diesem §. 99 waren gleichzeitig mit der Verfügung der Auflösung die neuen Wahlen auf einen nicht über acht Wochen zu verschiebenden Tag anzuberaumen. Sie wurden auf den 28. August festgesetzt. Auch beim Herannahen dieses Tages hatte das Schiedsgericht seinen Spruch noch nicht gefällt, und es wurden durch landesherrliche von den Ministern gegengezeichnete Verordnung vom 22. August 1850, diesmal ohne Berufung auf eine Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, welches auch keine solche Möglichkeit bot, die Wahlen abbestellt und die weitere Verfügung über Ausführung derselben bis nach ergangenem Schiedsspruche vorbehalten.

Das am 12. September 1850 beiden Parteien verkündete „Urtheil“ des zu Freienwalde tagenden Schiedsgerichts erkannte zu Recht:

1. „daß die gegen die Legitimation der Klägerin erhobenen Einwendungen des Herrn Beklagten zu verwerfen;

2. „daß das durch Gesetz vom 10. October 1849 eingeführte Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, nicht minder das unter demselben Tage erlassene großherzogliche Gesetz, betreffend die Aufhebung der landständischen Verfassung, für rechtsbeständig nicht anzusehen, vielmehr, den Anträgen der Ritterschaft gemäß, wie hierdurch von Schiedsgerichts wegen geschieht, für nichtig zu erklären;

3. „daß hiernächst Se. königl. Hoheit der durchlauchtigste Herr Großherzog für verbunden zu achten, nach Anleitung des mecklenburgischen landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom Jahre 1755 für den Herbst des Jahres 1850 einen Landtag auszuschreiben.

Von Rechts wegen.“

Gleichzeitig mit Verkündung dieses Schiedspruches wurden durch von dem Gesamtministerium gegengezeichnete Verordnung vom 14. September 1850 das Staatsgrundgesetz vom 10. October 1849 und die auf Grund desselben einberufene Landesvertretung außer Wirksamkeit gesetzt, die Beamten und Unterthanen der gegen jene Verfassung übernommenen Verpflichtungen enthoben und die Verordnung vom 10. October 1849, betreffend die Aufhebung der landständischen Verfassung, außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Verkündungsverordnung vom 14. September 1850 schloß mit den Worten:

„Wir werden ungesäumt die erforderlichen Einleitungen treffen, damit das Werk der Reform der ständischen Vertretung und der Landesverfassung, welches auf dem außerordentlichen Landtag im Frühjahr 1848 begonnen wurde, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung unserer getreuen Stände wieder aufgenommen werde.“

Der §. 99 des Staatsgrundgesetzes verfügte, daß, wenn im Falle der Auflösung der Kammer die Anordnung der neuen Wahlen oder die Einberufung unterlassen werde, die aufgelöste oder die neugewählte Abgeordnetenversammlung ohne Einberufung wieder zusammentrete. Der Präsident der aufgelösten Kammer, Advocat Moritz Wiggers zu Rostock, berief diese durch Circular vom 15. September auf den 24. September mittags 12 Uhr nach Schwerin. Das Gesamtministerium untersagte auf Grund der Verordnung vom 14. September 1850 die Theilnahme an der Zusammenkunft, welche, als die große Mehrzahl der Kammer sich dennoch gegen den 24. September in Schwerin einfand, durch Ausweisungen und andere polizeiliche Maßnahmen verhindert wurde. Der Präsident sagte am 23. September die Versammlung ab und rief mit 25 andern Abgeordneten in einer am 24. September zu Ostorf bei Schwerin beschlossenen und unterzeichneten Erklärung das Volk zum Zeugen an, daß sie nichts unterlassen hätten, um ihrer durch das Gelöbniß übernommenen Pflicht zu genügen. Selbstverständlich sei, daß die Unterzeichneten das Staatsgrundgesetz für rechtlich aufgehoben nicht erachteten. Andere 25

Abgeordnete, darunter 2 der entlassenen Minister, ließen dem Ministerium am 28. September durch einen Notar eine Rechtsverwahrung gegen das Verbot des Zusammentritts der Kammer überreichen, worin sie „so wenig den Rechtsbestand der Verfügung anerkennen, als dem Lande und sich selbst irgendwelche Rechte vergeben zu wollen“ erklärten. Aus vielen, insbesondere den größern Städten, — aus den Seestädten Rostock und Wismar von den Stadtverordneten und der Bürgervertretung ohne Zustimmung des Raths — kamen Proteste gegen die Verordnungen vom 14. September ein. Eine auf den 16. October 1850 nach Rostock ausgeschriebene Versammlung aller Bürgervertreter des Landes zu Berathung gemeinschaftlicher Schritte in der Verfassungsangelegenheit wurde bei Strafe von 100 Thalern für jeden Zuwiderhandelnden verboten.

Ein großherzoglicher Commissar setzte am 28. September 1850 zu Rostock den Engern Ausschuß wieder ein, welcher übrigens nicht vollzählig erschienen war.

Auf dem am 7. und 8. October 1850 zu Güstrow abgehaltenen ersten Convent der Landschaft machten sich gleichfalls Zweifel und Proteste gegen das Wiederaufleben der alten Verfassung und Stände geltend, welche jedoch vereinzelt blieben.

3. Anregungen einer Verfassungsreform in den Jahren 1851—1866.

In den Vorlagen an den erst am 15. Februar 1851 wieder zusammengetretenen altständischen Landtag wurden von beiden großherzoglichen Regierungen wiederholt die Mängel der altständischen Verfassung anerkannt, welche im Laufe der Zeit die Fortschritte zum Bessern mehr oder weniger gehemmt hätten, ward insbesondere die Nothwendigkeit einer wesentlichen Veränderung der Landesvertretung anerkannt, welche eine Reihe von Aenderungen der übrigen Bestimmungen der bestehenden Landesverfassung zur Folge haben müsse. Die Stände wählten auf Vorschlag der Regierungen aus ihrer Mitte sechs ritterschaftliche und sechs landschaftliche Deputirte, welche nebst einem Vertreter der Stadt Rostock mit

zwei großherzoglichen Commissarien (für Schwerin Staatsrath von Schröter, für Strelitz Regierungsrath von Kardorff) vom 1. bis 9. October 1851 ohne Zugrundelegung irgendeines formulirten Entwurfs oder irgendwelcher Grundzüge über einzelne einer Reform bedürftige Punkte der Verfassung beriethen. Nachdem hierüber abweichende und entgegengesetzte Meinungen kundgegeben worden waren, wurden durch einen landesherrlichen Erlaß vom 25. November 1851 die Verhandlungen in der Erwägung, daß dieselben den gehegten Erwartungen nicht entsprochen hätten, daß über Hauptgegenstände der Berathungen, insbesondere hinsichtlich der Veränderung der Landesvertretung, keine Verständigung erreicht worden sei, einstweilen vertagt. Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin behielt sich, da seine Ueberzeugung von dem Bedürfnisse entsprechender Veränderungen der Landesverfassung nicht nur dieselbe geblieben sei, sondern sich durch den Inhalt der Verhandlungen nur noch mehr bestärkt habe, vor, den Gegenstand nach seinem Ermessen demnächst weiter zu verfolgen, und gab den Ständen anheim, die Vollmachten der Deputirten, falls solches ständischerseits für erforderlich erachtet werde, zu verlängern.

Vom Jahre 1851 bis zu Gründung des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reiches wurde von seiten der mecklenburgischen Regierungen die Reform der Landesverfassung nicht wieder angeregt.

Zu Begründung eines auf dem Landtage von 1852 gestellten Antrags des Ständemitgliedes Manecke auf Vogelfang (später auf Duggenkoppel) wurde in der Sitzung vom 27. November 1852 daran erinnert, daß die Stände schon im Jahre 1808 eine Revision und Verbesserung des Erbvergleichs für ein Bedürfniß erklärt hätten, und daß ein Rescript vom 5. Januar 1813 das Andenken an diese Erklärung, jedoch ohne Erfolg, erneuert habe. Der Antrag, die Stände möchten von den beiden Landesherren die Herausgabe ihres Verfassungsentwurfs von 1848 als Vorlage zu ständischer Berathung erbitten, wurde in einer Abstimmung, an welcher sich von 60—70 Anwesenden nur 30 betheiligten, von 29 Stimmen

gegen die einzige Stimme des Antragstellers verworfen. Gleiches Schicksal hatten ähnliche Anträge des Herrn Manecke auf den Landtagen von 1853 und 1856.

Am 1. Juli 1858 waren die Minister Graf von Bülow und von Brock durch die Herren von Derken und von Levegow ersetzt worden. In einer durch von Derken gegengezeichneten landesherrlichen Verbescheidung einer gelegentlich auch die Verfassungsreform berührenden Beschwerde des Herrn August Pogge auf Jaëbik, vom 27. November 1858, wird gesagt:

„Wie oft auch die Mängel unserer Einrichtungen uns schon entgegengetreten sind, so liegt es uns doch fern, eine allmählich fortschreitende Verbesserung derselben in Zweifel zu ziehen, und wie wir fest entschlossen bleiben, die bestehende Landesverfassung, soviel an uns ist, kräftig aufrecht zu erhalten und zu schützen, so halten wir das bessere Vertrauen fest, daß, wenn eine wahrhaft patriotische und einmüthige Gesinnung von den Trägern der bestehenden Verfassung bethätigt wird, dies heilsamere Resultate für das Vaterland herbeiführen wird, als alles Experimentiren mit neuen willkürlichen Verfassungsformen.“

Eine neuerliche Anregung der Verfassungsreform durch Herrn Manecke auf dem Landtage von 1859 wurde vom Engern Ausschuss zurückgewiesen. Eine Remonstration Manecke's vom 22. October 1859 wurde vom Engern Ausschuss durch einen an die Justizkanzlei zu Schwerin gerichteten Antrag auf Verfolgung wegen qualificirter Injurien und nach Veröffentlichung derselben in Zeitungen durch Antrag auf Verfolgung wegen Preßvergehens beantwortet. In der Landtagsversammlung vom 2. December 1859 erklärte der vorsitzende Landrath: Der Engere Ausschuss habe es für seine Pflicht gehalten, den Antrag zurückzuweisen, weil er auf eine Verfassungsänderung gerichtet sei, der Engere Ausschuss aber die Pflicht habe, die ständischen Rechte zu wahren. Nach stürmischer Berathung beschloß der Landtag, den Antrag Manecke auf sich beruhen zu lassen.

Erst die Ereignisse des Jahres 1866, die Gründung des Norddeutschen Bundes, sodann des Deutschen Reiches, die Ein-

führung der Verfassung und der Gesetze des Bundes und Reiches in Mecklenburg und die nun hervortretenden Contraste zwischen Reichs- und Landes-Verfassung und -Gesetzgebung brachten die Bestrebungen nach einer Aenderung der mecklenburgischen Verfassung wieder in Fluß, ohne daß dieselben bis heute zu einem Ergebnisse geführt hätten.

II. Inhalt der geltenden altständischen Verfassung.

Die auf dem Erbvergleiche vom Jahre 1755 beruhende, nach ihrer im Jahre 1849 erfolgten Aufhebung im Jahre 1850 wieder ins Leben getretene altständische Verfassung war demnach beim Eintritt der beiden Großherzogthümer in den Norddeutschen Bund und bei Gründung des Deutschen Reiches, und ist noch heute in voller Wirksamkeit. Wir geben, bevor wir zu den durch die mecklenburgischen Verfassungszustände veranlaßten Verhandlungen und Beschlüssen des Reichstages übergehen, eine kurze Darstellung jener beiden Großherzogthümern gemeinschaftlichen Verfassung.

Als Vertretung des Landes (Landstände) steht den beiden Landesherren das Corps der Ritter- und Landschaft gegenüber. Diese Corporation zerfällt in zwei Corps, das Corps der Ritterschaft und das Corps der Landschaft, und es gliedern sich beide Stände weiter nach zwei Herzogthümern, Schwerin und Güstrow, oder zufolge einer andern Eintheilungsweise nach drei Kreisen, dem mecklenburgischen, wendischen und stargardischen Kreise, von denen der erstere mit Schwerin, die zwei letztern mit Güstrow zusammenfallen. Auch innerhalb jedes dieser Herzogthümer und Kreise findet wieder eine Gliederung nach beiden Ständen statt, und gibt es je eine Ritterschaft und eine Landschaft jedes Herzogthums und jedes Kreises. Der mecklenburgische und wendische Kreis fallen in den Landesantheil des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, der stargardische Kreis in denjenigen des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz. Während das Fürstenthum (Stift) Schwerin, welches früher außerhalb dieser ständischen Verfassung geblieben war, seit der in

den Jahren 1774 und 1851 erfolgten Einverleibung der Stiftsritterschaft in die Ritterschaft des mecklenburgischen Kreises und der Stiftsstädte Neustadt Schwerin und Warin in den mecklenburgischen, der Stiftsstadt Lüchow in den wendischen Kreis in jene ständischen Corporationen aufgenommen ist, steht je ein Landestheil jedes Großherzogthums noch heute außerhalb jener ständischen Verfassung, nämlich das zu Strelitz gehörige Fürstenthum Ratzeburg, dessen Verhältnisse unten ausführlicher zur Sprache kommen, und die zu Schwerin gehörige Seestadt Wismar, welche durch den Westfälischen Frieden von Mecklenburg abgetrennt und seit ihrer Rückkehr unter mecklenburgische Hoheit in den landständischen Verband nicht wieder aufgenommen wurde.

Der erste der beiden Stände ist die Ritterschaft. Wer mit einem Hauptgut angeessen ist und den Homagial- oder Lehns- eid geleistet hat, ist Mitglied der Ritterschaft. Auf adelichen oder bürgerlichen Stand des Besitzers kommt so wenig an als darauf, ob das Gut Lehn oder Allod ist. Die Güter des rostocker Districts werden durch die Stadt Rostock, diejenigen der weltlichen Communen durch diese Communen, diejenigen der geistlichen Stiftungen durch beide Stände vertreten. Die im Besitze von Bauernschaften befindlichen sechs ritterschaftlichen Güter in Mecklenburg-Schwerin können sich durch Deputirte vertreten lassen. Die Zahl der Mitglieder der Ritterschaft betrug im Jahre 1861 688, darunter 347 bürgerliche.

Mit der Zeit bildete sich eine Unterscheidung des Adels in den eingeborenen und recipirten und in nicht recipirten Adel aus, welcher letzterer im Gegensatz zu den Familien der bürgerlichen Rittergutsbesitzer receptionsfähig ist. Zum eingeborenen Adel gehören diejenigen Familien, welche in dem Normaljahre 1572 mit einem Rittergute in Mecklenburg angeessen waren; für die Aufnahme anderer adelicher Familien in die Rechte der eingeborenen kam die Ausstellung von Receptionsacten auf. Die nicht zum eingeborenen und recipirten Adel gehörigen Mitglieder der Ritterschaft blieben hauptsächlich von der Wählbarkeit zu den ständischen Aemtern und von den Klosternungen aus-

geschlossen, worüber das Nähere in den Reichstagsverhandlungen vorkommen wird.

Von den gegen 700 stimmberechtigten Mitgliedern machen nur je 70—80 von dem Rechte der Theilnahme an den Landtagen und von der Ausübung ihres Stimmrechts Gebrauch.

Das Corps der Landschaft, des zweiten Standes, bilden die im Gegensatz zu den Seestädten Rostock und Wismar sogenannten Landstädte, je 19 im mecklenburgischen und wendischen und 7 im stargardischen Kreise. Das Directorium der Landschaft führen die Städte Parchim, Güstrow und Neubrandenburg, welche unter dem Titel „Bordersstädte“ an der Spitze der drei Kreise stehen. Nur in weiterm Sinne gehört zur Landschaft auch die Seestadt Rostock, deren besondere Rechte durch den Erbvergleich von 1755 und eine Anzahl älterer und neuerer Verträge mit der Landesherrschaft geregelt sind. Die Ausübung des landstandschafftlichen Rechtes jener Städte geschieht durch Deputirte derselben, welche durch die Magistrate in der Person der Bürgermeister bestellt werden.

Zu den Landtagen, welche alljährlich im Spätherbst abwechselnd in den Städten Sternberg und Malchin stattfinden, wird die Ritter- und Landschaft der drei Kreise von den Landesherren berufen. Die Mitglieder der Ritterschaft beziehen den Landtag auf eigene Kosten, die Mitglieder der Landschaft erhalten Reisekosten und Diäten, welche früher von der Commune, die sie vertraten, seit 1850 aus gemeinsamen Mitteln der Landschaft gezahlt werden.

Die Leitung der Landtagsgeschäfte führt ein aus den acht Landräthen, den drei Landmarschällen und einem deputirten Bürgermeister der Stadt Rostock gebildetes Landtagsdirectorium.

Die Landräthe, von denen je vier dem Herzogthum Schwerin und Herzogthum Güstrow angehören, werden von der Ritter- und Landschaft des betreffenden Herzogthums aus den angeesehenen Personen vom eingeborenen oder recipirten Adel vorgeschlagen, und zwar je drei für eine erledigte Stelle, aus denen der Großherzog einen erwählt. Das Amt des Landraths ist ein lebens-

längliches; die Landräthe sind sowol dem Landesherrn (sieben durch einen dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, der achte durch einen dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz geleisteten Eid) verpflichtet; sie sollen durch ihren Rath das Wohl beider fördern. Während der Dauer des Landtags erhalten sie täglich je 4 Thaler Diäten aus der landesherrlichen Kasse.

Die Landmarschälle sind die Anführer und Redner der Ritter- und Landschaft gegenüber den Landesherren und vermitteln die Botschaften der landesherrlichen Commissare an die Stände. Das Amt ist in drei Familien, von Lützow auf Eckhof, von Malzan auf Benzin und Grafen von Hahn auf Pleez, erblich. Auch die Landmarschälle erhalten während der Dauer der Landtage je 4 Thaler täglich aus der landesherrlichen Kasse.

Außer dem Deputirten zum Landtagsdirectorium sendet die Stadt Rostock einen zweiten Deputirten zu den Landtagen.

Das Plenum der Ritter- und Landschaft hat das Recht, gesondert von dem Directorium zu berathen, und verhandelt nur unter Wahrung dieses Rechtes im Directorialzimmer.

Ob das Directorium das Recht hat, einem Beschlusse des Landtags die Sanction zu ertheilen oder zu verweigern, ist streitig. Eine Geschäftsordnung besteht nicht, jedoch werden wichtigere Gegenstände durch Committen für die Berathung des Plenums vorbereitet. Die Reihenfolge der Berathungsgegenstände wird durch den dirigirenden Landrath bestimmt. Die Discussion ist ungerregelt; es sprechen nicht selten zwei oder mehrere Mitglieder gleichzeitig. Jeder Landstand kann Anträge stellen. Der Engere Ausschuß und das Directorium üben das bestrittene Recht, Anträge, welche ihnen nicht passend scheinen, nicht zur Verhandlung zuzulassen. Falls man sich über einen Beschluß nicht einigt, wird abgestimmt; es entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden. Jedoch steht jedem Stande frei, für sich zu berathen und zu beschließen (*itio in partes*) und seine Entscheidung selbständig abzugeben. Stimmen die Beschlüsse beider Stände nicht überein, so ist ein Landtagsbeschluß nicht zu Stande gekommen.

Die Verhandlungen zwischen den Landesherren und den Ständen werden durch landesherrliche Commissarien, je zwei für Schwerin und Strelitz, geführt, welche den Landtag eröffnen, am Sitze desselben anwesend bleiben, aber den Verhandlungen nicht, auch nicht als Zeugen, anwohnen dürfen. Der Verkehr ist in der Regel schriftlich. Bei der Eröffnung werden die Propositionen beider Landesherren (capita) verlesen und übergeben. In den am Schlusse des Landtags übergebenen und verlesenen Landtagsabschieden erklären sich die Landesherren über die Antworten der Stände zu den Propositionen; durch Annahme der ständischen Erklärungen erhalten dieselben rechtsverbindliche Kraft.

Außerhalb des Landtags wird die Ritter- und Landschaft durch den Engern Ausschuss vertreten, welcher durch den Erbvergleich von 1755 als ein die gesammte Ritter- und Landschaft vorstellendes Collegium landesherrlich bestätigt ist. Derselbe besteht aus neun Mitgliedern: zwei Landrätthen (einem aus jedem Herzogthum), drei ritterschaftlichen Mitgliedern (einem aus jedem Kreise), einem Deputirten der Stadt Rostock und je einem aus jeder der drei Vorderstädte. Ritter- und Landschaft kann die Anzahl der Ausschussmitglieder auf ständische Kosten beliebig verstärken. Die Wahl geschieht auf Landtagen oder andern gemeinschaftlichen Conventen. Der Sitz des Engern Ausschusses ist in Rostock.

Der Ausschuss repräsentirt die Stände, solange sie nicht versammelt sind, innerhalb der ihm ertheilten Vollmachten, wacht über die ständischen Rechte, vermittelt den Verkehr mit den Landesherren, bereitet die Landtagsverhandlungen vor und führt die ihm vom Landtage ertheilten Aufträge aus. In dringlichen Fällen kann er statt des Landtags landesherrlichen Verordnungen die erforderliche Zustimmung ertheilen. Der Ausschuss beaufsichtigt und leitet die Verwaltung der gemeinsamen ständischen Kasse, des Landkastens zu Rostock und des ritter- und landschaftlichen Finanzwesens. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; doch findet auch hier *itio in partes* statt und nehmen ferner an der Beschlusfassung in rein ritterschaftlichen Angelegenheiten nur die zwei Landrätthe und drei ritterschaftlichen Mitglieder theil.

Ueber das Verhältniß der Stände zur Staatsgewalt, über das Maß ihrer Mitwirkung bei der Gesetzgebung, Besteuerung und Finanzverwaltung geben, soweit für vorliegenden Zweck nöthig, die unten folgenden Reichstagsverhandlungen Aufschluß. Als Besonderheit ist zu erwähnen, daß die in landesherrlichen Diensten stehenden Ständemitglieder, die aulici, von der Wahl zu ständischen Aemtern und von der Theilnahme an Beschlüssen in Sachen des unmittelbaren landesherrlichen Interesses ausgeschlossen sind.

Die Stände Mecklenburgs haben Einfluß nicht nur auf die Gesetzgebung, sondern auch auf die Verwaltung. Sie verwalten nicht nur ganz selbständig ihre eigenen Angelegenheiten, den Landkasten, sonstige ständische Kassen, die Landesklöster, sondern besetzen auch Stellen an den Landesgerichten, sind bei den Gerichtsvisitationen, bei der Relutions- und Schulden-tilgungskasse, bei der Visitation der Landesrecepturkasse, in den Militärdistrictsbehörden, in der Direction des Landarbeitshauses, bei den Wegebesichtigungsbehörden, der Commission für Entwässerung von Grundstücken, bei Expropriationscommissionen, Kirchenvisitationscommissionen, Marschcommissariaten durch Deputirte vertreten.

Die Stände haben ferner als Patrimonialgerichts- und Polizeiherrn einen weitreichenden Einfluß auf die Pflege der niedern Gerichtsbarkeit und der Localpolizei.

Die Stände können durch Uebernahme der Vertretung einer Sache im Falle von Justizverweigerungen die Eröffnung des Rechtsweges erzwingen und in Fällen der Verletzung eines ständischen Rechts, in Vertretung des Rechtes eines Einzelnen, den Rechtsweg gegen den Landesherrn beschreiten. Das Gericht und Verfahren für solche Fälle ist durch die Patentverordnung vom 28. November 1817 näher bestimmt, welche, soweit sie für Verfassungsstreitigkeiten eine compromissarische Entscheidung anordnet, in den Reichstagsverhandlungen erörtert ist.

Endlich sei noch erwähnt, daß die Stadt Rostock unter andern Privilegien auch folgende Hoheitsrechte besitzt:

1. Das Münzrecht, von dem sie noch in den 1860er Jahren durch Ausprägung von Kupfermünzen Gebrauch machte;

2. das Recht der Begnadigung und Strafmilderung bezüglich aller über ihre Angehörigen verhängten Criminalstrafen, mit alleiniger Ausnahme der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe;

3. das Recht der Volljährigkeitsertheilung.

Leser, welche sich über die mecklenburgischen Verfassungsverhältnisse eingehender, als durch vorstehende Uebersicht und die folgenden Mittheilungen aus den Reichstagsverhandlungen geschieht, unterrichten wollen, finden die betreffenden Urkunden in der bei der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung in Wismar, Rostock und Ludwigslust erschienenen

„Gesetzsammlung für die mecklenburg-schwerinischen Lande“, erste Folge von Anbeginn bis zum Jahre 1800, III. Band, staatsrechtliche und Verfassungssachen, und neue Folge von 1800—1851, IV. Band, staatsrechtliche Sachen;

und fernern Aufschluß in folgenden Schriften:

„Das Staatsgrundgesetz für Mecklenburg-Schwerin nebst dem Wahleinführungs- u. s. w. Gesetz vom 10. October 1849“ (Schwerin, Verlag von Kürschner).

„Urtheil des Schiedsgerichts (von Freientwalde vom 11. September 1850) nebst den Entscheidungsgründen“ (Schwerin, Hofbuchdruckerei, 1850).

„Das Verfassungsrecht im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin“, von Dr. Julius Wiggers in Rostock (Berlin, Julius Springer's Verlag, 1860).

„Staatskunde der beiden Großherzogthümer Mecklenburg“ (Wismar und Ludwigslust, Hinstorff'sche Hofbuchhandlung, 1861).

Eine dem Reichstage vorgelegte Denkschrift:

„Die mecklenburgische Verfassungsfrage“, von Dr. Julius Wiggers (Rostock, G. B. Leopold's Universitätsbuchhandlung, 1869) enthält als Anhang mecklenburgische Petitionen an den Reichstag vom 12. October 1867 und von 1869, und an den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin vom Februar 1868.

Eine neuere kleine Abhandlung:

„Die ständische Basis“, von Julius von Malkan, Freiherrn zu Wartenberg und Penzlin auf Klein-Ludow (Rostock, Stiller'sche Hof- und Universitätsbuchhandlung, 1874),

vertheidigt die bestehende mecklenburgische Verfassung und erklärt sich gegen das Verlassen der ständischen Grundlage und gegen den Uebergang zum constitutionellen System.

Die erste Schrift von Wiggers enthält nebst einer geschichtlichen Darlegung der Einführung und Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1849 eine rechtliche Beurtheilung des freienwalder Schiedspruchs und seiner Entscheidungsgründe.

Im Anschluß an den vom Schiedsgericht aufgestellten Satz, „daß nur durch einen Gesamtbeschuß der beiden Landesherren und der unirten Landstände die landständische Verfassung der beiden Großherzogthümer hätte aufgehoben werden können“, erörtert Wiggers auch die sich beim Studium der mecklenburgischen Verfassungsverhältnisse aufdrängende Frage, ob und inwieweit Entschließungen, welche der eine Landesherr für sein Großherzogthum trifft, und Vorlagen, welche derselbe hierüber den Ständen machen läßt, in Folge der zwischen beiden Ländern bestehenden Union von der Zustimmung des andern Großherzogs abhängig seien, ob und inwieweit von dem gemeinschaftlichen Landtage gefaßte Beschlüsse zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung beider Landesherren bedürfen.

Vgl. Wiggers, „Verfassungsrecht“, S. 123 fg.

„Staatskunde von Mecklenburg“, S. 41—47.

Die Geschichte und Rechtsverhältnisse der Landesklöster und die Befugniß der Verleihung von Klosterstellen sind dargestellt in:

„Staatskunde von Mecklenburg“, S. 29—41,

und ausführlicher in dem zweibändigen Werke:

„Die Rechtsverhältnisse der vier mecklenburgischen Jungfrauenklöster nach ihrer geschichtlichen Entwicklung“, von Dr. E. Bierack (Berlin, Verlag von Julius Springer, 1875),

wo Thl. I, S. 295, die übrige einschlägige Literatur verzeichnet ist.

Die mecklenburgische Verfassungsfrage.

Die mittels landesherrlicher Verordnung durchgeführte Verwandlung des Rechtsverhältnisses der Domaniabauern in ein Erbpachtverhältniß, welche in den folgenden Verhandlungen gleichfalls eine Rolle spielt, ist in der Schrift besprochen:

„Ueber die beabsichtigte allgemeine Vererbpachtung der großherzoglich mecklenburg = schwerinischen Domaniabauernhufen“
(Rostock, G. B. Leopold's Universitätsbuchhandlung, 1869).

Zweiter Abschnitt.

Verhandlungen des Norddeutschen und Deutschen
Reichstags über Mecklenburg.

I. Constituirender Reichstag von 1867.

1. Rakeburger Protest.

Schon in der ersten constituirenden Versammlung des Reichstags des Norddeutschen Bundes, welche vom 24. Februar bis 17. April 1867 zu Berlin tagte, wurden die Verfassungszustände der beiden Großherzogthümer Mecklenburg zur Sprache gebracht. In der Sitzung vom 4. März 1867 (S. 53 der Protokolle) wurde ein Wahlprotest von Einwohnern des Fürstenthums Rakeburg zurückgewiesen, welche sich der Wahl in dem Kreise Mecklenburg-Strelitz-Rakeburg deshalb enthalten hatten, weil nach dem Wortlaute des betreffenden Landesgesetzes nur jeder unbescholtene Mecklenburger zur Wahl berufen, das Herzogthum Rakeburg aber nicht in das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz einverleibt, sondern nur durch Personalunion mit demselben verbunden sei.

2. Aufsechtung einer Wahl.

In der Sitzung vom 8. März 1867 (S. 82 fg. der Protokolle) wurde eine auf Grund der mecklenburgischen Verordnung vom 28. November 1866 über die Wahlen zum Reichstage erhobene Beanstandung der im dritten berliner Wahlkreise erfolgten Wahl eines wegen Hochverraths verurtheilten und bestraften mecklenburgischen Staatsbürgers verworfen und die Wahl als gültig anerkannt.

3. Bedeutung des gemeinsamen Indigenats in Mecklenburg.

In der Sitzung vom 11. März 1867 (S. 132 der Protokolle) machte der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) darauf

aufmerksam, wie wenige Rechte der Angehörige eines andern Bundesstaates durch das in Art. 3 der Verfassungsurkunde zugesicherte gemeinsame Indigenat nach der mecklenburgischen Verfassung und Gesetzgebung erwerben würde, wenn derselbe nach der Bestimmung ebendieses Art. 3 in Mecklenburg nur die entsprechenden Rechte der mecklenburgischen Staatsangehörigen anzusprechen habe.

4. Unverträglichkeit der mecklenburgischen mit der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

In der allgemeinen Discussion über die Verfassungsvorlage (Nr. 10, S. 11 der Anlagen) in der 12. Sitzung vom 13. März (S. 187 der Stenographischen Berichte) hob der Abgeordnete Dr. Prosch den hohen Werth hervor, welchen dieselbe gerade für die kleinern deutschen Staaten nicht nur im Hinblick auf die nationale Einheit, auf den Anschluß an ein großes Staatswesen, auf einen bessern militärischen, maritimen und diplomatischen Schutz, sondern auch wegen der darin enthaltenen Garantien für eine zeitgemäße freiheitliche Ausgestaltung der innern Zustände habe. Die Schätze freiheitlicher Rechte, welche in den kleinern Staaten unter der Regide des Bundestages angeammelt worden seien, wögen nicht schwer. Wenn davon die Rede gewesen, daß durch unveränderte Annahme der Bundesverfassung dem preussischen Volke ein großes Opfer freiheitlicher Rechte zugemuthet werde, so seien z. B. das Herzogthum Anhalt, Lippe-Schaumburg und die reussischen Fürstenthümer schwerlich in derselben Lage. Was insbesondere Mecklenburg betreffe, so dürfe man dieses Land nicht nach den unwürdigen Schmähungen und böswilligen Entstellungen beurtheilen, welche durch die Presse über dasselbe verbreitet würden. Dank den reichen Gaben der Natur, dank dem wohlwollenden, einsichtsvollen, milden landesherrlichen Regiment, welches seit vielen Generationen über Mecklenburg gewaltet habe, seien die Zustände dieses Landes nicht so schlimm, als sie oftmals dargestellt würden. Immerhin bestehe aber in Mecklenburg noch eine rein patrimonialständische Verfassung, wenn anders ein

Zustand, welcher das ausschliesse, was man in unserer Zeit Verfassung nenne, diesen Namen verdiene. Es habe sich dort ein auf mittelalterlichen Grundlagen beruhendes, aus feudalen Elementen construirtes Staatswesen durch alle Stürme der Zeit bis auf unsere Tage in Kraft und Wirksamkeit erhalten und Mecklenburg stehe noch heute in Ansehung seiner politischen, wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse als ein Prototypus eines mittelalterlichen Ständestaates da. Der Staatsgedanke, wie er als culturgeschichtlicher Fortschritt, als Grundpfeiler aller modernen Civilisation unsere Zeit beherrsche, habe in das mecklenburgische Verfassungsleben bis heute noch keinen Eingang gefunden. Wenn der Ausspruch Savigny's wahr sei, daß der Staat nichts anderes sei als die organische Erscheinung des Volkes, so wäre Mecklenburg noch heute kein Staat. Alle öffentliche Macht sei getheilt zwischen Landesfürsten, politischen Ständen und Corporationen. Es fehle die Persönlichkeit des Staates, die Einheit in Staatsgewalt und in Volk. Es gebe eine Menge verschiedenartiger Subjectionsverhältnisse, aber keine einheitliche höchste Staatsgewalt und kein Volk mit staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, welches dieser Gewalt gegenüberstände. Das öffentliche Element sei vom privatlichen nicht geschieden, obrigkeitliche Gewalt und Autorität sei noch heute Gegenstand des Handels. In dem größern Theile des Landes, dem Domanium, über alle Verhältnisse und Personen, welche sich nicht im ständischen Nexus befänden, herrsche die Regierung mit absoluter Gewalt; ständische Gebiete seien ihr nur im Wege des Vertrags zugänglich. Was als Repräsentation gelte, habe den Charakter einer realen Vertretung; die einzelnen Obrigkeiten verhandelten mit der Regierung als höchste Obrigkeit. Ebenso wenig bestehe ein Budgetrecht, vielmehr das alte ständische Finanzsystem, wonach der Landesfürst aus den Erträgen der Domänen für die Kosten des Landesregiments zu sorgen habe und die Stände nur zu denjenigen Beiträgen verpflichtet seien, wozu sie sich vertragsmäßig verbunden hätten.

Bei dieser Disparität der Verhältnisse sehe man in Mecklenburg die entstehende neue Ordnung der Dinge mit andern Augen

an als in andern Staaten. Von dem Bundestage sei jenes Staatswesen nicht nur tolerirt, sondern unter seine Garantie genommen worden. Man glaube, daß durch die neue Bundesverfassung die alte mecklenburgische Verfassung in ihren Grundfesten erschüttert werde. Freiheitliche Rechte existirten auch in Mecklenburg, aber nach den altgermanischen Begriffen, worin das Privilegienwesen seine Rechtfertigung gefunden habe. Die Inhaber dieser Freiheitsrechte seien eben die privilegierten Stände. Die mecklenburgischen Stände hätten sich bisher mit großer Hartnäckigkeit und Selbstgenügsamkeit gegen jede Aenderung wesentlicher Grundlagen der Verfassung gewehrt. Noch bei den Verhandlungen von 1866 über die der Bundesverfassung zu Grunde liegenden vorläufigen Bundesverträge sei die Stimmung der in Aussicht stehenden neuen Ordnung der Dinge wenig günstig gewesen. Doch sei auf die Zustimmung wie des Fürsten, welcher der großen nationalen Sache gern Opfer bringe, so auch der Stände zu der Bundesverfassung zu hoffen. Das Volk habe seine Sympathien für die neue Ordnung schon in den Wahlen kundgegeben und hoffe, daß es dadurch aus der politischen und wirthschaftlichen Stagnation und Isolirung werde befreit werden. Der Abgeordnete sprach dann, anknüpfend an eine Aeußerung des Grafen Bismarck in der Sitzung vom 11. März, die Erwartung aus, die Verfassung werde aus den Berathungen des Reichstags in einer solchen Gestalt hervorgehen, daß, während den großen nationalen Zwecken volle Rechnung getragen werde, dadurch auch für die kleinern Staaten, welche durch die Ungunst der Verhältnisse in der Entwicklung freiheitlicher Institutionen zurückbleiben sollten, für eine Emporhebung auf die Höhe unserer Zeit und zu dem Geiste, der die Gesamtverfassung durchwehen solle, wirksame Impulse dargeboten würden.

5. Mecklenburgische Anträge zur Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Bei Berathung des Art. 3 der Verfassung (Sitzung vom 19. März 1867, Protokoll S. 244 fg.) wurden folgende durch Peti-

tionen aus Mecklenburg oder durch mecklenburgische Abgeordnete veranlaßte Abänderungsvorschläge gemacht:

Hinter Art. 3 des Verfassungsentwurfs einzuschalten:

- a. „In jedem Bundesstaate wird die Gesetzgebung und die Feststellung des Budgets unter Mitwirkung einer aus Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung geübt;
- b. in keinem Bundesstaate darf der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das religiöse Bekenntniß bedingt oder beschränkt werden.“

Der Abgeordnete Wigger (Berlin) führte zur Begründung dieser Anträge aus:

In Mecklenburg seien die reformirte und die katholische Kirche nur geduldet. Der öffentliche und Privatgottesdienst hänge von der Gestattung der Regierung ab; es gebe daselbst nur zwei katholische Kirchen, in Schwerin und Ludwigslust; ferner dürfe einmal im Jahre in der Stadt Bügow, und einmal während des Pfingstmarktes in Rostock katholischer Gottesdienst stattfinden. Die reformirte Kirche habe nur eine Gemeinde in Bügow. Die Mitglieder des Staatsministeriums oder der Regierung, die Mitglieder der Gerichte, mit Ausnahme des Oberappellationsgerichts, müßten sämmtlich dem evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnisse angehören; ebenso die Mitglieder der Magistrate und diejenigen Beamten, welche vermöge ihrer Stellung einen besondern Einfluß auf ihre Untergebenen ausüben; nach einer landesherrlichen Zusicherung werde dasselbe Erforderniß für höhere Offiziere aufgestellt. Ferner seien die ständischen Beamtenstellen für die Mitglieder des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses vorbehalten.

Die Juden seien bis zum Jahre 1813 rechtlos gewesen; es sei in der Willkür des Landesherrn gestanden, solche aufzunehmen und ihnen Schutzbriefe zu ertheilen, welches Recht nur durch folgende Bestimmung des landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches beschränkt gewesen sei:

„In Ansehung der Aufnahme der Juden versprechen wir unsern Städten dergestalt Maß zu halten, daß sie keine Ursache

über deren gar zu große Zahl sich zu beklagen haben sollen“;

und weiter:

„Wie denn auch den Juden untersagt sein soll, liegende Gründe eigenthümlich an sich zu bringen.“

Nachdem der Großherzog den Juden im Jahre 1813 völlige bürgerliche Freiheit und politische Gleichstellung bewilligt gehabt, sei diese Concession im Jahre 1817 auf Betreiben der Stände wieder zurückgezogen, in der Zwischenzeit aber bis zum Jahre 1849 durch administrative Maßregeln einiges verändert und verbessert worden. Mit der Wiederaufhebung der Verfassung von 1849, welche den Juden völlige Gleichstellung mit den Angehörigen anderer Confessionen gewährt habe, seien die Juden wieder in den frühern Zustand zurückgeführt. Nach nun bestehendem Rechte sei den Juden die Erwerbung ländlichen Grundbesitzes untersagt; der Erwerb städtischer Grundstücke bedürfe der Zustimmung des Ministeriums und der Obrigkeit, welche gegen Entrichtung von etwa 15 Thalern Dispens ertheilen könnten. Die Juden seien von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen, nur zur ärztlichen Praxis, zur Anwaltschaft, in Strelitz auch zum Notariat zugelassen. Jüdische Handelsleute bedürften auch nach Bewilligung der Niederlassung einer besondern theuer zu erkaufenden Concession, um mit näher bezeichneten Artikeln Handel treiben zu können. Den Juden sei der Erwerb des Bürgerrechts in den Städten, in Wismar und Rostock überhaupt die Niederlassung untersagt.

Der Abgeordnete wies ferner nach, daß nach dem preussisch-französischen und mecklenburgisch-französischen Handelsvertrage die französischen Staatsangehörigen mehr Rechte in Preußen und insbesondere in Mecklenburg haben würden, als künftig den Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten nach dem Inhalte des denselben durch Art. 3 der Bundesverfassung zugesicherten Indigenats in Mecklenburg zustehen würden.

Während der Bundeskanzler in einer frühern Sitzung die bestehenden 22 Bundesregierungen gegen den Verdacht verwahrt hatte, daß sich eine oder die andere von der historischen constitu-

tionellen Entwicklung Deutschlands werde losagen wollen, glaubte der Abgeordnete, daß die zwei großherzoglich mecklenburgischen Regierungen eine constitutionelle Entwicklung nicht wünschen könnten.

Bezüglich der Unvereinbarkeit der mecklenburgischen mit der Bundesverfassung hob der Abgeordnete die Unverträglichkeit der im Bunde bestehenden, auf allgemeinem directem Wahlrecht beruhenden Volksvertretung mit der in Mecklenburg herkömmlichen ständischen Vertretung, ferner die Besonderheit der Finanz- und Steuerverhältnisse Mecklenburgs hervor. Die Ritterschaft werde die Souveränität Mecklenburgs dem Bunde gegenüber möglichst zu erhalten suchen, weil nur die vollständige Erhaltung der dortigen Zustände ihre Privilegien auch für die Zukunft sichere.

Der mecklenburgische Bundescommissar Staatsrath Dr. Wegell (S. 260) gestand die Richtigkeit der von dem Abgeordneten Wiggers gegebenen Darstellung der Zustände in Mecklenburg im allgemeinen zu, verwahrte sich aber gegen die daraus abgeleiteten Folgerungen, insbesondere gegen die sofortige Ersetzung der ständischen Institutionen durch eine aus Volkswahlen hervorgegangene Versammlung, ohne deren Bewilligung keine Gesetze erlassen und keine Steuern erhoben werden könnten. Der Reichstag sei zur Berathung einer Verfassung für den Norddeutschen Bund, nicht zu wesentlichen Abänderungen der Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten berufen. Uebrigens werde keine Verfassung eines Staates des Norddeutschen Bundes unberührt bleiben von den in die Bundesverfassung aufgenommenen Bestimmungen. Derselbe hat die Verbesserungsanträge zu Art. 3, deren einer ausschließlich gegen Mecklenburg gerichtet sei, zu verwerfen.

Der Art. 3 der Bundesverfassung wurde sodann unter Ablehnung der von dem Abgeordneten Wiggers gestellten und befürworteten Verbesserungsanträge mit großer Mehrheit angenommen.

In der 17. Sitzung vom 21. März 1867 begründete der Abgeordnete Dr. Prosch seinen Antrag auf einen Zusatz zu dem die Gegenstände der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes aufzählenden Art. 4 der Verfassung des Inhalts:

„Die Bestimmungen über die staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen“
 (S. 313 der Stenographischen Berichte, Nr. 28, S. 49 der Anlagen), mit der Nothwendigkeit, die Regelung dieser Materie auf dem Wege der Bundesgesetzgebung vorzubehalten. Derselbe wies einerseits auf den harten Druck hin, welcher in manchen deutschen Staaten noch auf den Israeliten laste, andererseits auf die Verschiedenartigkeit der bezüglichen Theile der Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Ein Bundescommissar habe auf die werbende Kraft der Grundsätze großer Toleranz verwiesen, welche seit langer Zeit von der preussischen Regierung geübt worden sei. Solche Kraft würde jedoch nicht ausreichen, um die sich in Mecklenburg einer zeitgemäßen Gesetzgebung entgegenstellenden Hindernisse zu brechen. Diese Hindernisse beruhten zum großen Theil in verfassungsmäßigen Zuständen. Es habe der dortigen Regierung niemals an gutem Willen zu einer Reform gefehlt, der beste Wille scheitere aber an dem ständischen Widerstande. Schon im Jahre 1813 habe die Regierung eine vollständige Emancipation der jüdischen Glaubensgenossen angeordnet gehabt; man habe sich aber ständischerseits hierbei nicht beruhigt und die neue Gesetzgebung sei im Jahre 1817, unter Vertröstung der Israeliten auf die Verheißungen der Bundesacte, wieder vollständig suspendirt worden.

Nach einer Einsprache des Abgeordneten Lasker gegen den mit diesem Antrage beabsichtigten Vorbehalt einer Specialgesetzgebung für die Israeliten wurde der Antrag Prosch mit großer Mehrheit verworfen.

In der 31. Sitzung des Reichstags vom 9. April 1867 (S. 672, 675 der Protokolle) wurde ein auf Vorkommnisse im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gegründeter Antrag des Abgeordneten Wiggers, dem Art. 70 des Verfassungsentwurfs zu Schaffung einer Abhülfe gegen in einzelnen Bundesstaaten etwa vorkommende Justizverweigerungen den nunmehrigen Art. 77 der Verfassung beizufügen, angenommen, nachdem der großherzoglich mecklenburgische Bundescommissar Staatsrath Dr. Wegell erklärt hatte, daß seines Ermessens die von ihm vertretene Re-

gierung keinen Anstand nehmen werde, die beantragte Bestimmung gutzuheißen.

Der Art. 77 lautet:

„Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.“

II. Herbstsession des Norddeutschen Reichstags von 1867.

1. Aufsechtung und Vernichtung einer Reichstagswahl in Mecklenburg-Strelitz.

Die folgende Session 1867 der I. Legislaturperiode hatte sich zunächst in ihrer 2. Sitzung vom 13. September 1867 (Protokolle, S. 20) mit einer auf Verletzung der Vorschriften des Verfahrens gestützten Beanstandung der im Wahlkreise Mecklenburg-Strelitz erfolgten Wahl des Abgeordneten von Derzen-Kotelow zu beschäftigen. Nachdem die Sache zur nochmaligen Berichterstattung an die Abtheilung gewiesen war, wurde in der Sitzung vom 16. September 1867 (Protokolle, S. 37) auf Grund behaupteter ordnungswidriger Einwirkung eines Gutsheeren auf eine Anzahl von ihm abhängiger Wähler die Wahl so lange beanstandet, bis die Wahrheit oder Unwahrheit der im Protest behaupteten Thatfachen bewiesen worden sei.

In der 13. Sitzung vom 3. October 1867 wurde ein Protest gegen die erfolgte Uebertragung der betreffenden Untersuchung an den Patrimonialrichter des Herrn von Derzen-Kotelow und eine Bitte um Bestellung eines andern Commissars dem Bundeskanzler zur Kenntnißnahme und etwaigen weitem Veranlassung überwiesen.

Bei schließlich näherer Prüfung der Wahlacten fand sich, daß die Rechnung der großherzoglich mecklenburg-strelitzischen Regierung, wonach bei der dortigen Wahl 7488 gültige Stimmen abgegeben worden, wovon die absolute Mehrheit 3745 gewesen, Herr von Derzen-Kotelow also mit 3753 Stimmen gültig gewählt wäre, eine irrige war. Es waren vielmehr 7566 Stimmen ab-

gegeben, davon ungültig 56; von den übrigen 7510 Stimmen betrug die absolute Mehrheit 3756; Herr von Derzen hatte nur 3337 Stimmen, also nicht die Mehrheit erhalten und die Wahl wurde in der 27. Sitzung vom 23. October 1867 (Protokolle, S. 66) ohne Rücksicht auf die Ergebnisse der angeordneten Untersuchung für ungültig erklärt.

2. Unverträglichkeit des mecklenburgischen Wahlgesetzes von 1867 mit der Bundesverfassung.

Zur Begründung eines von dem Referenten der IV. Abtheilung, Abgeordneten Miquel, in der 5. Sitzung vom 18. September 1867 (Protokolle, S. 50) gestellten und ohne Widerspruch angenommenen Antrags:

„das Bundespräsidium zu ersuchen, den baldigen Erlaß eines allgemeinen Wahlgesetzes und Wahlreglements für den Norddeutschen Bund zu veranlassen“,

eines Antrags, welcher zunächst durch das Wahlreglement des Großherzogthums Hessen veranlaßt war, wurde von dem Abgeordneten Wiggers (Berlin) auch auf mit der Bundesverfassung nicht im Einklang stehende Vorschriften des mecklenburgischen Wahlgesetzes hingewiesen.

Es könnten nach diesem Wahlgesetze nur Mecklenburger und nach der Auslegung des mecklenburg-schwerinischen Ministeriums des Innern in diesem Großherzogthum nur Mecklenburg-Schweriner gewählt werden, welche Vorschrift mit den Bestimmungen der Bundesverfassung über das Indigenat nicht vereinbar sei. Ferner könne der Mecklenburger nur dort wählen, wo er sein Niederlassungsrecht, nicht wo er seinen Wohnsitz habe. Jenes Recht sei aber in Mecklenburg sehr beschränkt. Das Land sei zum Zweck der Wahlen nicht in Wahlkreise, sondern in Domainium, Ritterschaft und Städte eingetheilt, welche je zwei Abgeordnete zu wählen hätten. Die zu einer und der andern Kategorie gehörigen Orte lägen aber bunt durcheinander. Dadurch, daß fast jeder Ort einen eigenen Wahlbezirk bilde, und durch die Art der Vornahme der Wahl, namentlich in den ritterschaftlichen

Schlössern, sei die vorgeschriebene Geheimhaltung der Abstimmung gefährdet oder illusorisch. Die Gutsobrigkeit und der Gutsbesitzer wisse von jedem, wie er gestimmt habe. Endlich werde in Mecklenburg ohne Beobachtung einer bestimmten Zeitfrist die Wahl geschlossen, wenn die erschienenen Wähler ihre Stimmen abgegeben hätten und auf die Frage des Wahl dirigenten, ob noch jemand mit seinem Wahlzettel rückständig sei, keine Meldung erfolge. So hätten Wahlhandlungen nur etwa eine halbe Stunde, bis morgens 10 Uhr gedauert, und Arbeiter und Geschäftsleute, welche erst mittags erscheinen konnten, seien ausgeschlossen worden.

3. Paßwesen in Mecklenburg.

Bei Berathung des Gesetzesentwurfs über das Paßwesen, in der 11. Sitzung vom 30. September 1867 (Protokolle, S. 179, 180) beschwerten sich die Abgeordneten Wiggers (Rostock und Berlin) über eine in Mecklenburg (vielleicht auch in andern Bundesstaaten) bestehende Uebung, wonach der Minister des Innern die Behörden anweise, einzelnen politisch misliebigen Personen keine Paßkarten, und Pässe nur nach eingeholter Genehmigung des Ministers auszufertigen. Dem Betreffenden werde dann zuweilen ein Paß mit Bestimmung eines kurzen Zeitraums ausgefertigt, für eine Zeit, die er vielleicht gerade nicht benutzen könne. Der Abgeordnete Wiggers (Berlin), welchem man den Paß zum Besuch eines Volkswirthschaftlichen Congresses verweigert, und welcher diesem Congreß dennoch angewohnt habe, sei nach seiner Rückkehr in polizeiliche Untersuchung genommen worden, weil er das Land ohne ministerielle Genehmigung verlassen habe.

4. Interpellation wegen Beseitigung der mecklenburgischen Transitzölle.

Zur Begründung der Interpellation des Abgeordneten Schulze (Berlin):

„Sind von dem Bundespräsidium die erforderlichen Schritte zu Beseitigung der mecklenburgischen und lauenburgischen Transitzölle gethan und von welchem Zeitpunkte ab fallen diese Zölle weg?“

(Nr. 60, S. 124 der Anlagen), in der 16. Sitzung des Reichstags vom 8. October 1867 (S. 295 der Stenographischen Berichte) machte der Antragsteller auf die schwere Belastung des Verkehrs, insbesondere auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn, einer Hauptverkehrsader für den preussischen Staat, durch einen früher von Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und Hamburg, als Besitzern des Amtes Bergedorf, gemeinsam, nun nach Verzicht von seiten Lübecks und Hamburgs noch von Mecklenburg und Lauenburg erhobenen Transitzoll aufmerksam, welcher in den Jahren 1847 bis Ende 1865 Lauenburg etwa anderthalb, Mecklenburg etwa drei Millionen Thaler eingetragen habe. Der Antragsteller war der Ansicht, daß dieser Zoll wegfallen müsse, nachdem laut Art. 33 der Verfassung der Norddeutsche Bund ein gemeinschaftliches Zoll- und Handelsgebiet bilde. Die betreffenden Zölle hätten ihren Entstehungsgrund lediglich in den unruhigen trüben Zeiten des Mittelalters, in der damaligen Unsicherheit des Verkehrs und beruhten auf einem ungesunden Princip, indem sie nicht nur den Verkehr mit dem Auslande, sondern auch den wechselseitigen Verkehr deutscher Staaten trafen.

Der Präsident des Bundeskanzleramts, Delbrück, gab zu, daß mit dem Augenblick des Inzultretens des Art. 33 der Verfassung alle in deutschen Staaten bestehenden Durchgangszölle wegfallen müßten. Aber es sei schon in einer im Schlußprotokoll vom 7. Februar 1867 enthaltenen Erklärung Mecklenburgs darauf hingewiesen, daß der am 9. Juni 1865 zu Paris zwischen Mecklenburg und Frankreich abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag den Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein, bezw. die Einziehung Mecklenburgs in die Zolllinie verhindere. Daher könnten auch die weiteren Bestimmungen der Verfassung, welche sich auf die gemeinschaftlichen Zolleinnahmen bezögen, auf Mecklenburg keine Anwendung finden; es sei vielmehr unter den Bundeseinnahmen ein Aversum für Mecklenburg ausgeworfen, dem Betrage entsprechend, der in den übrigen in der Zolllinie begriffenen Theilen des Bundesgebietes an den gemeinschaftlichen Zöllen und Verbrauchsabgaben aufkomme. Durch dieses Aversum

sei, solange das gegenwärtige Verhältniß bestehe, der finanziellen Verpflichtung Mecklenburgs gegen den Bund bezüglich dieser Abgaben genügt, und es fließe insbesondere die Einnahme Mecklenburgs aus dem Transitzoll nicht in die Bundeskasse. Es seien übrigens infolge eines von dem Bundesrath im Einverständniß mit den andern Zollvereinsregierungen gestellten Antrags Verhandlungen behufs Lösung jenes Verhältnisses in Paris eingeleitet. Im Falle eines günstigen Ergebnisses würden sofort Einleitungen zu Einziehung Mecklenburgs in die Zolllinie getroffen und die Zeit des Wegfalles des Transitzolls festgesetzt werden.

5. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867.

In der Verhandlung über den vorstehend bezeichneten Vertrag (Nr. 5, S. 2 der Anlagen) in derselben Sitzung vom 8. October 1867 (S. 309 fg. der Stenographischen Berichte) erinnerte der Abgeordnete Dr. Michaelis (Berlin) daran, daß Mecklenburg, das zu Anfang der dreißiger Jahre gegebene sehr üble Beispiel des Herzogthums Nassau nachahmend, einen Handelsvertrag mit Frankreich abgeschlossen habe, der geeignet gewesen sei, seinen Eintritt in den Zollverein unmöglich zu machen. Nassau habe seinen Schritt bald schmerzlich beklagt und in einer von Frankreich nicht erfüllten formalen Bestimmung des Vertrags eine Rückzugslinie gefunden. Mecklenburg habe durch seinen Vertrag nicht den Zollvereinsstaaten, sondern vornehmlich sich selbst Verlegenheiten und Schaden verursacht. Für die regelmäßige Entwicklung des Norddeutschen Bundes bedürfe es der Entlassung Mecklenburgs aus dem Vertrage mit Frankreich nicht; das Bedürfniß hierzu bestehe auf seiten Mecklenburgs, welches nicht theilnehme an dem freien Markte, und für welches die Schwierigkeiten der Aufbringung der Beiträge für den Norddeutschen Bund größer seien, als wenn es zur Zeit schon in den Zollverein eintreten könnte. Im übrigen begrüßte der Redner die durch den neuen Zollvereinsvertrag geschaffene leichtere Möglichkeit, Mecklenburg nach Beseitigung der

entgegenstehenden Hindernisse durch einfachen Beschluß des Bundesraths in den Zollverein aufzunehmen.

Der Abgeordnete Graf von Bassewitz (S. 319) bezeichnete die von dem Vorredner dem mecklenburgisch-französischen Handelsvertrage unterstellten Motive als irrthümlich. Die Verhandlungen seien mehrmals abgebrochen worden, weil man Bedenken getragen habe, auf die in Rede stehende Bestimmung einzugehen. Endlich sei man über die Bedenken hinweggegangen, weil damals Mecklenburg kein Interesse gehabt habe, in nächster Zeit in den Zollverein einzutreten, und für die Zeit des Ablaufs der damaligen Zollvereinsperiode wieder frei geworden wäre. Der nun eingetretene rasche Wechsel der politischen Verhältnisse sei nicht vorherzusehen gewesen.

Der Abgeordnete Michaelis gab, von dieser Erklärung gern Kenntniß nehmend, zu, daß der Vertrag mit Frankreich von Mecklenburg nicht gerade in der Absicht abgeschlossen worden sei, um Mecklenburg den Eintritt in den Zollverein unmöglich zu machen; aber ein Verschulden und zwar ein grobes Verschulden liege vor und habe die natürliche Strafe nach sich gezogen.

6. Bundesgesetz über vertragmäßige Zinsen.

Gelegentlich der Verhandlung des Gesetzes über die vertragmäßigen Zinsen in der 17. Sitzung vom 10. October 1867 (Protokolle, S. 351) erklärte sich der mecklenburgische Abgeordnete Graf von Bassewitz gegen den §. 1 und damit gegen das ganze Gesetz, zunächst aus allgemeinen Gründen, sodann weil die Annahme des §. 1 ein Drängen auf eine allgemeine Hypothekenordnung, auf eine Regelung des Hypothekenwesens für den ganzen Bund zur Folge haben und durch eine solche Hypothekenordnung der Credit gerade in Mecklenburg Schaden leiden würde. Das Bodencreditwesen sei nämlich in Mecklenburg besser bestellt als in andern Ländern, deren Einrichtungen dann möglicherweise auf Mecklenburg übertragen werden würden.

7. Gesetz über die Nationalität der Rauffahrteischiffe.

Bei der Berathung des Gesetzentwurfs über die Nationalität der Rauffahrteischiffe in der 18. Sitzung vom 12. October 1867 (Protokolle, S. 369 fg.) befürwortete der Abgeordnete Wiggers (Rostock) mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der mecklenburgischen Rhederei den Verbesserungsantrag des Abgeordneten Harfort (Nr. 81, S. 141 der Anlagen) zu §. 2, wonach Rauffahrteischiffe zur Führung der Bundesflagge nicht nur dann berechtigt sein sollten, wenn sie im ausschließlichen Eigenthum, sondern auch, wenn sie zu drei Viertheilen im Eigenthum von Personen seien, welchen das Bundesindigenat zustehe. Der Abgeordnete Wiggers (Berlin) hielt die Bestimmung des §. 2 des Entwurfs für mecklenburgische Rhederei für so nachtheilig, daß er sich gegen das ganze Gesetz erklärte. Unter den bisherigen Verhältnissen sei die deutsche Handelsflotte zu großer Blüte gelangt, sie sei nächst der englischen und französischen die größte. Der Werth der mecklenburgischen Flotte allein betrage 8 Millionen Thaler. Mecklenburg habe 450 Schiffe mit 60000 Dfiseelasten zu 1000 Pfund. Die mecklenburgische Rhederei betrage etwa den siebenten Theil der ganzen norddeutschen Handelsflotte, und diese große Blüte habe sie vornehmlich auch der Betheiligung fremden Kapitals zu verdanken, welches durch die Bestimmung des §. 2 des Entwurfs verdrängt werden würde.

Nach Angabe des Abgeordneten von Derken, welcher gleichfalls den Verbesserungsantrag Harfort befürwortete, beschäftigte die mecklenburgische Rhederei 445 Seeschiffe mit 168600 Tonnen oder 84300 Lasten, besaß also ein Zehnthheil der norddeutschen Seeschiffe mit einer Tonnenzahl von mehr als dem achten Theil der Tonnenzahl aller deutschen Schiffe; 391 jener Schiffe hätten fremde, nicht innerhalb des Norddeutschen Bundes wohnende Rheder. Nur 54 ausschließlich auf der Ostsee verkehrende Schiffe hätten nur inländische Rheder. Immerhin befinde sich nur der dreizehnte Theil aller Schiffsparte im Besiß ausländischer Eigenthümer. Der Antrag Harfort wurde übrigens abgelehnt

und der §. 2, Abs. 1, in seiner ursprünglichen Fassung angenommen.

8. Verlangen einer Verfassung für das Fürstenthum Rakeburg.

In derselben Session 1867 der I. Legislaturperiode hatte sich eine Anzahl Einwohner des Fürstenthums Rakeburg mit der Bitte an den Reichstag gewendet, die Gewährung einer Volksvertretung im Fürstenthum Rakeburg veranlassen zu wollen. In der 27. Sitzung vom 23. October 1867 (S. 595 der Protokolle) hob der Correferent Abgeordnete Wiggers hervor, daß das säcularisirte, durch Personalunion mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz verbundene ehemalige Bisthum Rakeburg, ein Land von etwa 17000 Einwohnern, keinerlei Verfassung besitze, noch je besessen habe, daß sich aber anlaßlich einiger neuern Vorgänge daselbst der Wunsch und das Bedürfniß der Gewährung einer Verfassung geltend gemacht habe. Nach kurzen Bemerkungen seitens des Abgeordneten Grafen von Bassow und des Referenten Abgeordneten von Hagemeister beschloß der Reichstag dem Antrage der Commission entsprechend:

„in Erwägung, daß zwar das Gesuch an sich zur Berücksichtigung geeignet erscheinen würde, daß aber, da nach Mittheilung des Bundescommissars diese Angelegenheit bereits beim Bundesrath behufs des nach Art. 76 der Verfassung zunächst erforderlichen Verfahrens anhängig sei, liege zur Zeit keine Veranlassung zu einer Beschlußnahme des Reichstags vor.“

9. Rechtliche Stellung der Juden in Mecklenburg.

In derselben Sitzung (S. 595 der Protokolle) wurde auf den Vortrag des Abgeordneten Dr. Endemann über die Petitionen der Judengemeinden der beiden Großherzogthümer Mecklenburg um Aufhebung der Beschränkungen der Juden im Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Gleichstellung der Juden mit andern Staatsbürgern beschloffen:

„diese Petitionen dem Bundeskanzler zu überweisen mit der Aufforderung, in nächster Session des Reichstags einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen alle noch bestehenden, durch die Verschiedenheiten des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben werden.“

Der Referent hatte darauf hingewiesen, daß das mit dem künftigen 1. Januar 1868 in Kraft tretende Gesetz über die Freizügigkeit einerseits an sich schon den Israeliten in Mecklenburg zu statten kommen und andererseits die mecklenburgischen Regierungen zu einer Reform der gesammten Verfassung veranlassen werde. Derselbe gab eine Uebersicht der bezüglich der rechtlichen Stellung der Juden in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden Grundsätze und motivirte damit den im Vergleich mit den vorliegenden Petitionen der mecklenburgischen Israeliten weiter gehenden und allgemeiner gefaßten Antrag der Commission.

10. Anträge auf Reform der mecklenburgischen Verfassung.

In der gleichen Sitzung vom 23. October 1867 (S. 597 der Protokolle) berichtete der Abgeordnete Dr. Wiggers aus Rostock über eine Anzahl aus etwa dreißig Städten und Flecken der Großherzogthümer Mecklenburg eingelaufenen Petitionen, welche auf eine Reform der mecklenburgischen, auf Einführung einer constitutionellen Verfassung antrugen. Die Petition der Städte Rostock, Wismar, Schwerin u. s. w. hatte die Bitte gestellt:

„der Reichstag wolle seine gewichtige Fürsprache dahin eintreten lassen, daß Mecklenburg eine constitutionelle Landesverfassung mit frei gewählten Vertretern, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetz und bei der Feststellung des Staatshaushalts erforderlich ist, schleunigst wieder erhalte.“

Zur Begründung des Antrags der Commission:

„die Petitionen dem Bundeskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, die geeigneten Schritte zu einer Reform der mecklenburgischen Landesverfassung im Sinne der Petenten baldmöglichst einleiten zu wollen“,

berief sich der Berichterstatter auf eigene frühere, das Bedürfnis der Verfassungsreform anerkennende Kundgebungen der mecklenburg-schwerinischen Regierung, nämlich auf eine landesherrliche Proclamation vom 23. März 1848, welche besagte:

„In unserm engern Vaterlande wäre eine Reform der Landesvertretung auch abgesehen von den Weltereignissen der neuesten Zeit unvermeidlich gewesen: sie ist jetzt das dringendste Erforderniß; es liegt die Nothwendigkeit vor, daß Mecklenburg in die Reihe der constitutionellen Staaten eintrete“; auf ein damaliges Landtagsauschreiben, worin gesagt war:

„Wir halten uns von der in den innern und äußern Verhältnissen des Landes liegenden Nothwendigkeit überzeugt, daß Mecklenburg die bestehende landständische Verfassung gegen eine dem Bedürfnisse entsprechende Repräsentativverfassung vertausche“;

ferner auf die Worte der ersten Landtagsproposition:

„Berufen haben wir unsere getreuen Stände, um zu dem großen Werke der Reform unserer Verfassung den Weg anzubahnen; das Bedürfnis einer solchen Umgestaltung unserer ständischen und sogar staatlichen Einrichtungen konnte dem, der aufmerksam und mit Liebe zu seinem Vaterlande dem Leben im Staate folgte, schon bisher nicht verborgen bleiben;

und

„das Wohl des Vaterlandes fordert dieses Opfer!“ nämlich, daß die Ritter- und Landschaft ihre bisherigen Rechte aufgebe, worauf diese dann auch unterm 29. April 1848 ihre „Bereitwilligkeit“ erklärte:

„dem Rufe des allerdurchlauchtigsten Landesherrn und den Anforderungen der Zeit zu folgen und demgemäß ihre bisherigen grundgesetzlichen landständischen Rechte mit der Folge aufzugeben, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Ständeverammlung bilden.“

Noch heute bestehe dieselbe Verfassung, dieselben wirthschaftlichen und politischen Institutionen und dasselbe Bedürfnis wie im Jahre 1848.

Der Referent wies dann auf die Unverträglichkeit der mecklenburgischen mit der Verfassung des Norddeutschen Bundes hin; nach der Letztern seien die mecklenburgischen Staatsangehörigen zur Theilnahme an den Reichsangelegenheiten durch directe Wahlen zur Vertretung im Reichstage berufen, während bei der Berathung von Landesangelegenheiten nur 6—700 Rittergutsbesitzer und 47 Bürgermeister der See- und Landstädte mitzuwirken hätten.

Den Einwendungen gegen die Zuständigkeit des Reichstags zu dem beantragten Beschlusse hielt der Berichterstatter entgegen, daß ja der Antrag dem Bundeskanzler die Mittel und Wege zu Verwirklichung der gestellten Anträge vollständig freigebe, und daß z. B. Art. 4 der Verfassung die Möglichkeit der Abhülfe durch einzelne Gesetzesvorlagen eröffne; daß ferner eventuell durch eine Ergänzung der Bundesverfassung, etwa durch die Bestimmung abgeholfen werden könne,

„daß in jedem deutschen Bundeslande die Gesetzgebung und die Steuerbewilligung nicht ohne Mitwirkung einer gewählten Vertretung stattfinden könne“.

Die Abgeordneten von Mallinckrodt und Windthorst anerkannten zwar die Nothwendigkeit einer Reform der mecklenburgischen Verfassung, bestritten aber, weil keine der durch Art. 4 der Verfassung der Gesetzgebung des Bundes überwiesenen Angelegenheiten vorliege, die Zuständigkeit des Reichstags zu dem beantragten Beschlusse.

Der Abgeordnete Wiggers (Berlin) suchte (S. 600) das Vorhandensein dieser Zuständigkeit und außerdem die Unverträglichkeit der mecklenburgischen mit der Bundesverfassung darzuthun. Das mecklenburgische Volk sei z. B. zwar berechtigt, durch seine Vertreter im Reichstage in Fragen der Besteuerung mitzuwirken, nicht aber zu der innerhalb Mecklenburgs zu ordnenden Frage der Vertheilung der Steuern. Die Stände pflegten die Steuern so zu vertheilen, daß dieselben weniger auf den im Landtage vertretenen Ständen als auf dem übrigen Theile der Bevölkerung lasteten. Ein geordnetes Budget bestehe nicht in Mecklenburg. Die Landesherren bezögen ihre Einnahmen in Pausch und Bogen

aus den Domänen und Regalien, aus welchen dann die Staatsbedürfnisse bestritten werden. Der Betrag der Einnahmen und Ausgaben sei und bleibe unbekannt. Der Redner wies noch auf die Hindernisse hin, welche die Gebundenheit des Grundes und Bodens des Landes, der zu zwei Fünftheilen im Besitze der Ritterschaft sei, auch nach Einführung freisinniger Reichsgesetze der wirthschaftlichen Entwicklung des Landes entgegensetzen würde, und endlich auf die starke Auswanderung, welche, nachdem in den letzten 15 Jahren 60000 Mecklenburger übers Meer gezogen, noch fortbauere.

Der Abgeordnete Graf von Bassewitz begründete seinen Antrag auf einfache Tagesordnung, indem er hervorhob, daß die Zustände Mecklenburgs nicht so schlimm seien, als sie dargestellt würden. Das dort herrschende Regiment athme in allem Wollen und Thun den Geist der Milde und der Pflege, das Auge, Ohr und Herz des Fürsten stehe für jeden offen. Verbrechen seien in steter Abnahme begriffen, auch das Landarbeitshaus entleere sich, weil man den Begriff von Heimatlosen in Mecklenburg kaum mehr kenne.

Die Gesetzgebung würde, wenn ein Interesse und Bedürfniß vorläge, eine weitgehende Theilung und Verkleinerung des Grundbesitzes gestatten. Allerdings bestreite der Landesherr mit seinen Aversionalquanten was man das Landesregiment im alten Sinne nenne; aber im Laufe der Zeit seien viele necessaria und extraordinaria hinzugetreten, zu denen das Land beitrage und worüber Rechenschaft gelegt werde. Der Redner bestritt sodann die Zuständigkeit des Reichstags zu dem beantragten Beschlusse und wies auf die Folgen eines Princips hin, wonach wechselnde Majoritäten des Reichstags über die Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten verfügen könnten. Eine solche Befugniß räume die aus einzelnen Verträgen hervorgegangene Bundesverfassung nicht ein. Der Abgeordnete machte ferner im Hinblick auf Art. 76 der Verfassung geltend, daß in Mecklenburg gar kein Verfassungsstreit im Sinne dieses Artikels bestehe, daß eventuell daselbst seit 50 Jahren eine Behörde zu Schlichtung solcher Streitigkeiten gegeben sei, daß

jedenfalls zunächst der Bundesrath — nicht der Reichstag — hätte angerufen werden müssen, welcher erst nach fruchtlos versuchter Vermittelung den Weg der Reichsgesetzgebung zu betreten haben würde.

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) entgegnete, daß die durch die Patentverordnung von 1817 eingesetzte Behörde nur zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten zwischen der Landesregierung und den alten Ständen berufen sei; daß das freientwalder Schiedsgericht, welches die neue Verfassung von 1849 beiseitigen half, nicht mehr auf dem Boden einer unzweifelhaft gültigen Verfassung gestanden sei, sondern sich diesen Boden, die alte Verfassung, erst selbst wieder habe schaffen müssen; daß durch den Spruch jenes Gerichts der Streit weder habe geschlichtet werden können noch geschlichtet worden sei. Die Petenten hätten bis jetzt keine Möglichkeit gehabt, ihre Beschwerden, welche, indem sie auf das Vorgehen gegen die Verfassung von 1849 und auf die widerrechtliche Wiederherstellung der alten Verfassung zurückkämen, einen wirklichen Verfassungsstreit darstellten, zum Austrag zu bringen. Der Redner suchte ferner die Verträglichkeit des Antrags der Commission mit den Bestimmungen des Art. 76 der Bundesverfassung darzuthun.

Der Abgeordnete Dr. Megidi (S. 602) stellte in Abrede, daß die Petenten überhaupt einen Verfassungsstreit erheben wollten; dieselben strebten vielmehr eine Reform der bestehenden Verfassung an. Die jetzige Verfassung sei seit dem Jahre 1850 wieder in anerkannter Wirksamkeit. Die Petenten hätten auch nicht den durch Art. 76 für Erledigung von Verfassungsstreitigkeiten vorgeschriebenen Weg betreten. So unrichtig und verwerflich das Verfahren und die Entscheidung des freientwalder Schiedsgerichts sein möge, — die Petenten griffen dasselbe nicht an, beschwerten sich nicht über gebrochenes Recht, sondern brächten mit Berufung auf politische Zweckmäßigkeit politische Desiderien vor.

Der Redner begründete sodann mit politischen Erwägungen den Antrag auf eine motivirte Tagesordnung des Inhalts:

„Der Reichstag wolle beschließen: In Erwägung, daß die in beiden Mecklenburg annoch bestehende altlandständische Verfassung

ihrem innersten Wesen nach mit den der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu Grunde liegenden Principien und den darauf gegründeten Institutionen unvereinbar ist und durch das längere Fortbestehen dieser Incongruenz die nationalen Interessen in vielfacher Beziehung geschädigt werden müßten, daß aber ebendamit auch der Erwartung Raum zu geben ist, es werden die großherzoglichen Regierungen zur Vermeidung eines directen Einschreitens der Bundesgewalt auf eine jenen Principien und Institutionen entsprechende Umgestaltung und Ordnung der innern Verfassungszustände des Landes in kürzester Frist Bedacht zu nehmen nicht ermangeln, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.“

Der Redner hob insbesondere hervor, daß nach der mecklenburgischen Verfassung nicht nur den Staatsbürgern nicht die Rechte von Angehörigen constitutioneller Staaten eingeräumt seien, sondern daß auch die Großherzoge nicht sämtliche den Fürsten solcher Staaten zukommenden Rechte der Staatsgewalt in ihrer Hand vereinigten, dieselben vielmehr mit den Landständen theilten. Die genannten Fürsten hätten niemals auch nur diejenigen Rechte innegehabt, welche Art. 57 der Wiener Schluß-Acte einem deutschen Souverän zuschreibe.

Der Abgeordnete Endemann (S. 605) warnte unter Hinweisung auf die übeln Folgen, welche ähnliche Ablehnungen seitens des frühern Deutschen Bundestags für diesen selbst gehabt, vor einer Erklärung der Incompetenz in der vorliegenden Frage. Es sei Pflicht des Reichstags, dafür zu sorgen, daß die einzelnen Staaten des Bundes in der Verfassung seien, welche ihrem eigenen und dem Besten des Bundes entspreche. Die Zustimmung zu dem unverfänglichen Antrage der Commission sei das mindeste, was in der vorliegenden Angelegenheit, nachdem der Reichstag einmal darum angegangen worden, geschehen könne.

Der Berichterstatter Dr. Wiggers (Kostock) bestritt (Protokolle, S. 605), daß die Bundesverfassung darum, weil sie aus Verträgen mit den einzelnen Staaten hervorgegangen, den Charakter eines Vertrags habe. Dieselbe sei ein Gesetz und ohne Rücksicht auf

die Meinung einzelner Bundesstaaten wie ein Gesetz zu handhaben und auszulegen. Nach §. 78 könne die Verfassung im Wege der Bundesgesetzgebung unter bestimmten Voraussetzungen auch geändert werden. Die Initiative zu einer solchen Aenderung könne auch vom Reichstage ausgehen.

Der großherzoglich mecklenburgische Bundescommissar Staatsrath von Müller vertheidigte (S. 606) das Verfahren, durch welches die alte mecklenburgische Verfassung nach dem Jahre 1849 wieder ins Leben gerufen wurde. Derselbe wandte sich sodann gegen den Commissionsantrag, dessen Annahme dem Bundesrathe nicht erwünscht sein könne, weil derselbe dadurch mit einer Sache befaßt würde, zu deren weiterer Behandlung ihm die Zuständigkeit fehle. Derselbe könnte doch wol nur auf einen Grund hin gegen Mecklenburg im Sinne der Petenten einschreiten, nämlich wenn es unmöglich wäre, bei dem Fortbestande der mecklenburgischen Verfassung die Bundeszwecke zu erreichen, weil Mecklenburg in dieser Verfassung seine Bundespflichten nicht erfüllen könnte. Das möge man vorerst abwarten.

Der Abgeordnete Dr. Wiggers (Rostock) machte dem ersten Theile der Ausführung des Bundescommissars gegenüber geltend, daß die constitutionelle Verfassung Mecklenburgs vom Jahre 1849 vom Großherzog anerkannt, bestätigt, verkündet worden, daß auf Grund des dazu gehörigen Wahlgesetzes eine Abgeordnetenkammer zusammengetreten sei, mit der Regierung Gesetze vereinbart habe, welche gleichfalls publicirt worden seien; daß dagegen der letzte Rest des alten, feudalen Ständewesens, der Engere Ausschuß, schon mehrere Monate zuvor aufgelöst und durch militärisches Einschreiten beseitigt worden sei. Die Einleitung der Compromißinstanz habe nur auf Betreiben einzelner Berechtigter stattgefunden und der Schiedspruch sei zwischen zwei ganz unberechtigten Parteien vereinbart worden. Die Berufung des Schiedsgerichts habe zur Zeit des Drei-Königs-Bündnisses und der aus demselben hervorgegangenen, in Erfurt vereinbarten Verfassung stattgefunden. Es hätte das in Erfurt errichtete Schiedsgericht angegangen werden müssen, bei welchem auch um dieselbe Zeit die mecklenburg-strelitzische

gegen die mecklenburg-schwerinische Regierung in derselben Verfassungsfrage klagend aufgetreten sei.

Bei der folgenden Abstimmung wurde zunächst der Antrag des Abgeordneten Grafen Bassewitz auf einfache Tagesordnung, sodann der Antrag des Abgeordneten von Mallinckrodt auf Uebergang zur Tagesordnung wegen mangelnder Zuständigkeit, ferner der oben wiedergegebene Antrag des Abgeordneten Regidi auf motivirte Tagesordnung mit entschiedener Mehrheit, schließlich auch der Antrag der Commission mit 106 gegen 102 Stimmen verworfen.

III. Frühjahrsession des Norddeutschen Reichstags von 1868.

1. Rechtliche Stellung der Juden in Mecklenburg.

In der Session des Reichstags vom Jahre 1868 kamen die mecklenburgischen Verhältnisse zunächst in der 8. Sitzung vom 16. April 1868 (S. 92 fg. der Protokolle) zur Sprache. Die beiden mecklenburgischen Regierungen hatten gesetzliche Bestimmungen erlassen, nach welchen jüdische Glaubensgenossen, welche Grundeigenthum erwerben, von den mit dessen Besitze verbundenen Rechten der Ausübung der Landstandschafft, der Jurisdiction und eines wesentlichen Theils der Polizei ausgeschlossen wurden, und eine von mehreren Abgeordneten unterzeichnete Interpellation (Nr. 35, S. 105 der Anlagen) fragte an, ob und welche Schritte seitens des Bundespräsidiums gegenüber diesem in Widerspruch mit dem Bundesfreizügigkeitsgesetze stehenden Vorgehen geschehen seien oder beabsichtigt würden.

Bei Begründung dieser Interpellation gab der Abgeordnete Dr. Wiggers (Berlin) zu, daß seit der mit dem 1. Januar 1868 erfolgten Einführung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in Mecklenburg auch den dortigen Juden der Erwerb von Grundeigenthum gestattet sei, suchte aber nachzuweisen, daß durch ein nach Communication zwischen den zwei mecklenburgischen Regierungen und nach verfassungsmäßiger Berathung der Stände erlassenes mecklenburg-schwerinisches Gesetz vom 23. Januar 1868 und eine mecklenburg-strelitzische Verordnung vom 28. Januar 1868, durch welche jüdischen Grundeigenthümern die Ausübung der mit dem Gute zusammenhängenden Landstandschafft, Jurisdiction und Polizei-

gewalt untersagt und die Tragung der Kosten einer etwa zu Ausübung dieser Befugnisse anzuordnenden Stellvertretung auf-erlegt sei, der Erwerb von Grundeigenthum erschwert und unmöglich gemacht werde, und daß demnach diese Gesetze mit §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes in Widerspruch ständen. Ferner sei die Wirksamkeit des Freizügigkeitsgesetzes in Mecklenburg dadurch paralytirt, daß nach den Vorschriften des Gesetzes jeder An-ziehende eine Wohnung, ein Unterkommen nachweisen müsse, in Mecklenburg aber, abgesehen von den Städten, der Grundbesitzer darüber zu bestimmen habe, ob jemand Wohnung zu geben sei oder nicht.

Der Bevollmächtigte zum Bundesrath Geh. Regierungs-rath Graf zu Eulenburg lehnte (Protokolle, S. 94) namens des Bundesrathes ein Einschreiten gegen die großherzoglich mecklen-burgischen Regierungen ab, weil die Frage, ob jemand zur Aus-übung öffentlicher Rechte, insbesondere der Landstandtschaft, der Jurisdiction und der Polizei zugelassen werden könne, außerhalb desjenigen Gebietes liege, auf welches sich das Freizügigkeits-gesetz erstrecke.

2. Gesetz über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung.

Bei der folgenden Berathung des Gesetzentwurfs wegen Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Be-fugniß zur Eheschließung, zu dessen Begründung schon im Commissionsberichte (Nr. 37, S. 105 der Anlagen) auf die be-treffenden Verhältnisse in einigen deutschen Staaten, insbesondere in Mecklenburg, hingewiesen war, suchte der Abgeordnete Graf von Bassewitz (S. 94, 96, 106 der Protokolle) den Anträgen der Commission zu §. 1, Abs. 2 gegenüber die Möglichkeit polizei-licher Verhinderung der Eheschließung wegen Mangels der Nach-weisung einer Wohnung und wegen einer stattgehabten oder noch laufenden Unterstützung eines der Brautleute für die einzelnen deutschen Staaten zu retten. Derselbe schilderte die Folgen einer von solchen Beschränkungen unabhängigen völligen Freiheit der

Eheschließung, die Vermehrung des Proletariats, die Misstände heimatlosen Umherziehens, welche durch die Zulassung von Ehen ohne Rücksicht auf Vermögensverhältnisse, Zugehörigkeit zu einer Gemeinde und auf die Möglichkeit der Gründung einer Häuslichkeit veranlaßt würden. Der vorliegende Entwurf greife in die Heimatsgesetzgebung ein, sei mit diesem Theile der Gesetzgebung einzelner Länder unvereinbar und es sollte das Recht der Eheschließung überhaupt erst gleichzeitig mit der ganzen dem Bunde vorbehaltenen Gesetzgebung über die Niederlassungs- und Heimatsverhältnisse geordnet werden.

Der Abgeordnete Wiggers (Berlin) schilderte dem gegenüber (Protokolle, S. 97) die in Mecklenburg gerade durch die bestehenden Beschränkungen des Rechtes der Eheschließung eingetretenen Zustände. Die Gestattung einer Eheschließung sei dort von der Vorlage eines Wohnungs- oder Niederlassungsscheines abhängig; folgeweise könne auf dem Lande eine Ehe nur mit Genehmigung des Gutsherrn geschlossen werden. Ein Gutsherr z. B. habe den Grundsatz, keine Wohnung zu geben und keinen seiner Gutsangehörigen heirathen zu lassen, welche letztere auf diese Weise zur Auswanderung getrieben würden. Zuweilen werde die Gestattung der Eheschließung selbst aus dem Grunde verweigert, weil die in Aussicht genommene Wohnung zu wenig Raum habe.

Die Wirkung dieser Beschränkungen sei eine stete Zunahme der außerehelichen Geburten, welche nach den Zahlenangaben der mecklenburg-schwerinischen Staatskalender betragen

von 1808 bis 1817	eine von 12
„ 1818 „ 1827	„ „ 9,6
„ 1828 „ 1837	„ „ 7,7
„ 1838 „ 1847	„ „ 5,3
„ 1848 „ 1857	„ „ 4
„ 1858 „ 1866	„ „ 3,9

Von 1850 bis 1867 seien 278000 Kinder ehelich, 70000 außerehelich geboren worden.

In den von einem hochgestellten Beamten im Jahre 1853 herausgegebenen „Betrachtungen über den Beitritt Mecklenburgs

zum Deutschen Zollverein“ sei — ohne Zweifel auf Grund zuverlässiger Materialien — angegeben, daß im Jahre 1851 in 267 Ortschaften der dritte Theil und mehr, in 209 Ortschaften die Hälfte und mehr aller Geburten uneheliche seien, und daß sogar in 79 Ortschaften (54 ritterlichen, 5 Klostergütern und 20 Domaniäl-ortschaften) überhaupt nur außereheliche Geburten vorkamen. Auf dem letzten Landtage habe die mecklenburgische Regierung selbst die Aufhebung der Ehebeschränkungen vorgeschlagen, die Vorlage sei aber am Widerspruche der Ritterschaft gescheitert.

Auch der Abgeordnete Dr. Prosch (S. 99) befürwortete die Gesetzesvorlage gerade mit Hinweisung auf die Zustände in Mecklenburg, hob hervor, daß noch in einer aus Anlaß der Einführung des Freizügigkeitsgesetzes von dem Oberkirchenrathe zu Schwerin am 19. Februar 1868 an die Geistlichkeit erlassenen Circularverordnung die Pastoren angewiesen worden seien, keine Trauung ohne vorherige Beibringung eines Domicilscheins vorzunehmen, in welchem ausdrücklich gesagt sei, daß das Niederlassungsrecht an einem bestimmten Orte und das Recht zur Verheirathung ertheilt sei. Erwerbe ein Mecklenburger im Auslande (in einem andern deutschen Staate) das Recht der Niederlassung und Verheirathung, so dürfe hierauf seine Trauung innerhalb Mecklenburg-Schwerins nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vorgenommen werden. Derselben Genehmigung bedürften zur Eheschließung solche Personen, welche auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes in Mecklenburg Aufenthalt genommen hätten, auch dann noch, wenn die Obrigkeit des Ortes der Niederlassung die Verheirathung gestattet hätte; denn der Ausländer bleibe ungeachtet solchen Aufenthalts immer Ausländer. Dasselbe gelte im Falle der Wiederverheirathung nach Auflösung einer ersten Ehe. Es sei nicht räthlich, mit Erlassung des vorliegenden Gesetzes bis zu gesetzlicher Regelung des Heimatswesens zuzuwarten. Seit mehr als 40 Jahren berathe man in Mecklenburg über ein Landesheimatsgesetz ohne den geringsten Erfolg. Die Ordnung dieser Materie sei deshalb schwierig, weil die mecklenburgische Verfassung kein Landes-, sondern nur ein Ortsheimatsrecht kenne.

Die gegen das vorliegende Gesetz erhobenen Bedenken seien dieselben, welche gegen das Freizügigkeitsgesetz vorgebracht worden seien und gegen das Gewerbegesetz sowie gegen jedes den Bedürfnissen der Zeit Rechnung tragende Gesetz vorgebracht werden würden. Vom patrimonialstaatlichen Standpunkt aus seien alle diese Bedenken gerechtfertigt; allein zur Beseitigung solcher Zustände und zur Brechung des Widerstandes gegen die Consequenzen der Bundesverfassung seien eben Gesetze wie das vorliegende nöthig.

Nachdem die betreffenden Anträge des Abgeordneten Grafen Bassewitz zu §. 1, Abs. 2 des Gesetzes (Nr. 49, S. 168 der Anlagen) mit großer Mehrheit verworfen waren (S. 110 der Protokolle), zog derselbe den damit zusammenhängenden, gleichfalls die Aufrechthaltung einiger particularrechtlicher Beschränkungen des Rechts zur Eheschließung bezweckenden Verbesserungsantrag zu §. 3 des Gesetzes zurück (Nr. 49, S. 168 der Anlagen, S. 111 der Protokolle).

3. Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein.

In der 19. Sitzung des Reichstags vom 9. Juni 1868 (S. 344 der Protokolle), gelegentlich der Specialdebatte über den Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes, sprach der Abgeordnete Wiggers (Rostock) auf Grund einer in Anlage 6, S. 3 der Vorlage gemachten Bemerkung die Befürchtung aus, es möchte der Anschluß der beiden Mecklenburg an den Zollverein sich über das Jahr 1868 hinaus verzögern, und wies auf die aus einer solchen Verzögerung für die Großherzogthümer, insbesondere für den dortigen Handelsstand und die Stadt Rostock drohenden Nachtheile hin; nachdem durch den Handelsvertrag mit Oesterreich die solchen Anschlüsse entgegenstehenden Hindernisse beseitigt seien, solle der Vollzug des Anschlusses möglichst beschleunigt werden.

Der Präsident des Bundeskanzleramtes Wirklicher Geheimrath Delbrück sagte, nach erfolgter Beseitigung des rechtlichen Hindernisses und nach bevorstehender Ueberwindung einiger thatsächlicher Hemmnisse, möglichst baldigen Vollzug des Anschlusses der beiden

Großherzogthümer und Lübecks an den Zollverein zu, welcher auch am 11. August 1868 erfolgte.

4. Antrag auf ein Gesetz über Gleichberechtigung der Con- fessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung.

Unter Bezugnahme auf die in der 8. Sitzung vom 16. April 1868 auf die Interpellation des Abgeordneten M. Wiggers (Berlin) (Nr. 35, S. 105 der Anlage) ertheilte Antwort des Bundescommissarius hatten die Abgeordneten Wiggers (Berlin) und Genossen am 20. April 1868 (Nr. 58, S. 193 der Anlagen) den Antrag gestellt:

Der Reichstag wolle beschließen:

„Den Bundeskanzler aufzufordern, den in der 27. Sitzung des Reichstags am 23. October 1867 mit großer Mehrheit gefaßten Beschluß:

«Daß in dieser Session des Reichstags ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch welchen alle noch bestehenden, aus den Verschiedenheiten des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben werden»,

in Ausführung zu bringen.“

Nach einem in der 10. Sitzung vom 22. April 1868 (Protokolle, S. 139) gefaßten Beschlusse wurde der Antrag auf Bericht des Abgeordneten Dr. Endemann in der 24. Sitzung vom 16. Juni 1868 (Protokolle, S. 494) in Schlußberathung verhandelt.

Der Berichterstatter erkannte an, daß seit der ersten Anregung jener Frage im Reichstage durch das Gesetz über die Freizügigkeit und durch ein mecklenburg-schwerinisches und mecklenburg-strelisches Gesetz theilweise Abhülfe geschaffen worden; jedoch sei immer noch keine politische Gleichstellung der Juden mit andern Staatsangehörigen erzielt.

Eine von den mecklenburgischen Judenschaften erhobene Beschwerde sei inzwischen am 18. April 1868 vom Bundeskanzleramte auf Grund eines Beschlusses des Bundesrathes vom 7. April 1868 als unbegründet verworfen worden,

„weil durch das in §. 1 des Gesetzes vom 1. November 1867 enthaltene Verbot, Bundesangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen den Erwerb von Grundeigenthum zu verweigern oder durch lästige Bedingungen zu erschweren, die Befugniß der Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werde, die Ausübung öffentlicher Rechte, welche mit dem erworbenen Grundeigenthum verbunden sind, insbesondere die Ausübung der Landstandtschaft, der Jurisdiction und der Polizei von der Erfüllung gewisser Erfordernisse in der Person des Besitzers, also auch von dem religiösen Bekenntniß abhängig zu machen“.

Nachdem der Berichterstatter auf die Verschiedenartigkeit der rechtlichen Stellung der Juden in den verschiedenen Staaten des Norddeutschen Bundes aufmerksam gemacht hatte, verlangte er, daß in dem vorzulegenden Gesekentwurfe:

1. Die Verbote und Beschränkungen der Eheschließung zwischen Christen und Israeliten, sowie die auf dem israelitischen Glaubensbekenntniß des einen Theils beruhenden Beschränkungen der ehelichen Rechte beseitigt,

2. für alle Eidesleistungen der Israeliten eine der Gleichberechtigung entsprechende Form eingeführt,

3. die volle Gleichberechtigung der Israeliten zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung sowie zur Bekleidung öffentlicher Gemeinde- und Staatsämter im Gebiete des Norddeutschen Bundes anerkannt werde.

Nachdem ferner die Abgeordneten Graf Bassowik und von Brauchitsch (Elbing) die Zuständigkeit des Reichstags und Bundesrathes zur Fassung der unter 1, 2 und 3 beantragten Beschlüsse in Zweifel gezogen, die Abgeordneten Lasker, Wiggers (Berlin) und Dr. Endemann theils die Zuständigkeit des Reichstages, theils die Anträge Nr. 1—3 begründet und vertheidigt hatten, wurden der gestellte Hauptantrag und nach Verwerfung des Unterantrags 1 die Nrn. 2 und 3 dieses Antrags angenommen (S. 499 der Protokolle).

5. Gesekzentwurf über den Betrieb der stehenden Gewerbe.

Als sich gegen Schluß der Session 1868 die Durchberathung des von dem Präsidium des Norddeutschen Bundes am 7. April 1868 vorgelegten Entwurfs einer Gewerbeordnung (Nr. 43, S. 111 der Anlagen) als nicht mehr thunlich erwies, brachten die Abgeordneten Lasker, Miquel und Genossen einen kurzen, aus 5 Paragraphen bestehenden Gesekzentwurf betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe ein, wonach vorläufig wenigstens das den Zünften zustehende Recht, Andere vom Betrieb eines Gewerbes auszuschließen, alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte; ferner die andern, als staatlichen Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Zwecken zu erteilen, sowie gewisse für den Gewerbebetrieb zu entrichtende Abgaben mit dem 1. Januar 1870 aufhören sollten; wonach ferner für den Betrieb eines Gewerbes ein Befähigungsnachweis in der Regel nicht mehr erforderlich sein, die Unterscheidung zwischen Stadt und Land bezüglich des Gewerbebetriebes wegfällen, der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe oder desselben Gewerbes in mehrern Betriebs- oder Verkaufsstätten erlaubt und wonach jedem Gewerbetreibenden gestattet sein sollte, Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in jeder Art und beliebiger Zahl zu halten; wonach ebenso die Gesellen und Gehülfen in der Wahl ihrer Meister und Arbeitgeber unbeschränkt sein sollten (Nr. 118, S. 438 der Anlagen).

Nachdem in der 25. Sitzung vom 17. Juni 1868 (Protokolle, S. 525 fg.) der Berichterstatter Abgeordnete Dr. Stephani den eingebrachten Entwurf im allgemeinen begründet, der Präsident des Bundeskanzleramtes Wirkliche Geheimrath Delbrück, die Stellung des Bundesrathes zu dem Entwurfe darlegend, die übrigen Bestimmungen als annehmbar, die in §. 2 mit Ueberlassung der nähern Durchführung an die Landesgesetzgebungen ausgesprochene sofortige Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte für durchaus unannehmbar erklärt, der Abgeordnete Graf von Kleist einen sodann verworfenen Gegenantrag vertheidigt, der Antragsteller Abgeordnete Lasker den beanstandeten §. 2 zurückgezogen hatte,

kamen in der folgenden Specialdiscussion mehrfach mecklenburgische Verhältnisse zur Sprache.

Der Abgeordnete Wiggers wollte mit den Zünften auch den Corporationen das Recht entzogen wissen, Andere vom Betrieb eines Gewerbes auszuschließen. Die Meinung, daß den kaufmännischen Corporationen gegenüber die Gewerbefreiheit schon durch das Handelsgesetzbuch gesichert wäre, sei nur für Preußen, nicht auch für Mecklenburg richtig. In Rostock bestehe eine Kaufmannscompagnie, in welche man nur nach Bestehung eines Examens eintreten könne, und eine Krämercompagnie, in welche man nur nach einer mindestens vierjährigen Lehrzeit aufgenommen werde. Ähnliche Verhältnisse beständen auch in Wismar. Der Abgeordnete Graf von Bassowitz erklärte sich gegen den Gesetzentwurf, weil derselbe, indem er einfach den Zunftzwang beseitige, ohne Bestimmungen für den Fall des Fortbestehens oder der Auflösung der Zünfte, über die Rechte und Pflichten der austretenden Mitglieder, über das Vermögen der Zünfte, über das Concessionswesen zu geben, in denjenigen Ländern, welche nicht, wie Preußen, eine ausgearbeitete Gewerbeordnung besäßen, sondern das Zunftwesen beibehalten hätten, große Verwirrung anrichten würde. Der Abgeordnete von Hennig entgegnete, daß das polizeiliche Concessionswesen in keinem Staate so ausgebildet sei als, neben dem Zunftwesen, gerade in Mecklenburg; der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) machte geltend, daß man sich in keinem Lande, in welchem einmal die Gewerbefreiheit eingeführt worden, nach dem Exklusivrechte der Zünfte zurücksehne, daß sich vielmehr die betreffenden Territorien bei dem neuen Zustande sehr wohl befänden. Man möge nur die Zustände des Königreichs Sachsen mit denjenigen Mecklenburgs vergleichen. Das Königreich Sachsen ernähre auf der Quadratmeile 6000—10000 Einwohner weit besser als Mecklenburg 2000; dort habe die Auswanderung entfernt nicht die Ausdehnung gewonnen wie in Mecklenburg; dort nähmen nicht die Ehen in dem Maße ab, die unehelichen Geburten in dem Maße zu wie in Mecklenburg, und endlich sei dort die Prügelstrafe aufgehoben.

Der mecklenburg-schwerinische Bundesbevollmächtigte Staatsrath von Müller stellte (S. 535 der Protokolle) in Abrede, daß das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten sich in Mecklenburg ungünstiger gestalte als in Sachsen, und nachdem der Abgeordnete Heubner dem widersprochen und behauptet hatte, das fragliche Verhältniß sei in Sachsen ein dreimal günstigeres als in Mecklenburg, versprach der Bundesbevollmächtigte für die nächste Sitzung ziffermäßige Nachweisungen.

In der 26. Sitzung vom 18. Juni 1868 (Protokolle, S. 567) gab Staatsrath von Müller diese Nachweisungen dahin, daß im Durchschnitt der Jahre 1862—1864 im Königreiche Sachsen bei einer Bevölkerung von 2,284,617 Seelen 82127 eheliche und 14760 uneheliche Kinder, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bei einer Einwohnerzahl von 552072 Seelen 14431 eheliche und 3687 uneheliche Kinder geboren worden seien, wonach das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten im Königreiche Sachsen wie 1:5564, in Mecklenburg-Schwerin wie 1:3914 stehe. Im Vergleich mit der Einwohnerzahl oder der Zahl der nicht in der Ehe lebenden Personen stelle sich das Verhältniß günstiger.

Der Abgeordnete Wiggers (Berlin) wiederholte seine in der 8. Sitzung vom 16. April 1868 gemachten (oben ausgezogenen) Angaben über die stete Zunahme der Zahl der unehelichen Geburten in Mecklenburg mit dem Anfügen, daß er die betreffenden Zahlen dem mecklenburg-schwerinischen Staatskalender entnommen und daß der Bundesbevollmächtigte damals und seither nicht widersprochen habe. Andere Angaben, über das Verhältniß von 1851 und über das Vorkommen ausschließlich unehelicher Geburten in 79 Ortschaften u. s. w. stammten von dem Abgeordneten, vor-maligen Regierungsrath Dr. Prosch, welchem die amtlichen Quellen seinerzeit zu Gebote gestanden. Der Abgeordnete Heubner fügte bei, daß nach einer ihm vom Statistischen Bureau zugegangenen officiellen Angabe, nach dem Durchschnitt berechnet, in den Jahren 1850—1866 in Mecklenburg $20\frac{2}{10}$ Procent, in Sachsen $15\frac{3}{10}$ Procent uneheliche Geburten vorgekommen seien.

Wie schon in der 25. Sitzung vom 17., wurde in der 27. Sitzung vom 19. Juni 1868 der Gesetzentwurf über den Betrieb der stehenden Gewerbe unter Verwerfung des §. 2 und mit einigen Verbesserungen vom Reichstage angenommen.

Das entsprechende Gesetz vom 8. Juli 1868 über den Betrieb der stehenden Gewerbe ist in Nr. 132, S. 406 des Bundes-Gesetzblattes verkündet.

IV. Frühjahrsession des Norddeutschen Reichstags von 1869.

1. Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in staatsbürgerlicher und bürgerlicher Beziehung.

In der Session 1869 der I. Legislaturperiode stellte der Abgeordnete Wiggers (Berlin) und Genossen unter Bezugnahme auf die schon im constituirenden Reichstage, gegebene Anregung und die Beschlüsse des Reichstags vom 23. October 1867 und 16. Juni 1868 die Anfrage:

„Ob nicht das Bundespräsidium in Ausführung dieser Beschlüsse noch in gegenwärtiger Session einen Entwurf zu einem Gesetze vorlegen werde, welches alle noch bestehenden aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufhebe, insbesondere:

1. für alle Eidesleistungen der Israeliten eine der Gleichberechtigung entsprechende Form einführe und

2. die volle Gleichberechtigung der Israeliten an der Gemeinde- und Landesvertretung, sowie zur Bekleidung öffentlicher Gemeinde- und Staatsämter im Gebiete des Norddeutschen Bundes ausdrücklich anerkenne?“

(Vgl. Nr. 28, S. 152 der Anlagen.)

Der Abgeordnete Wiggers (Berlin) gab bei Begründung der Interpellation in der 6. Sitzung vom 13. März 1869 (S. 31, 32 der Protokolle) zwar zu, daß durch das Freizügigkeitsgesetz den Israeliten nun die Möglichkeit der Erwerbung von Grundbesitz

in Mecklenburg gegeben, beanstandete aber, daß denselben durch landesherrliche Verordnung die Ausübung der mit dem Besitze eines Rittergutes verbundenen öffentlichen Rechte entzogen seien; derselbe hob ferner hervor, daß es sich bei seinen Anträgen und den Beschlüssen des Reichstages nicht nur um Gleichstellung der Juden und Christen, sondern auch um Gleichstellung der verschiedenen christlichen Confessionen handle, welche in Mecklenburg insofern nicht bestehe, als die wichtigsten Staatsämter nur mit Protestanten besetzt werden dürften.

Der Präsident des Bundeskanzleramtes Wirkliche Geheimrath Delbrück erklärte (S. 32 der Protokolle), daß in kurzer Zeit ein Bericht des Justizauschusses des Bundesrathes über den vom Reichstage in der Session von 1868 gefaßten Beschluß vorgelegt und die Sache insofern in naher Zeit zur Beschlußnahme im Bundesrathe gelangen werde.

Auf nochmalige Anfrage des Abgeordneten Wiggers (Berlin) in der 34. Sitzung vom 4. Mai 1869 (Protokolle, S. 783) erwiderte der Präsident des Bundeskanzleramtes, es sei inzwischen ein ausführlicher Bericht der Justizcommission erstattet und es werde die Angelegenheit voraussichtlich in einer der nächsten Sitzungen des Bundesrathes zur Beschlußnahme kommen.

Es brachten sodann am 24. Mai 1869 (Nr. 221, S. 690 der Anlagen) die Abgeordneten Wiggers und Genossen einen Gesetzentwurf folgenden Inhalts ein:

„Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hiermit aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnisse unabhängig sein.“

Bei der Berathung dieses Entwurfs in der 51. Reichstags-sitzung vom 2. Juni 1869 (Protokolle, S. 1246) erklärte sich der Abgeordnete Graf von Bassow gegen dessen Annahme, weil derselbe im letzten Satze in die Gemeinde- und Landesverfassungen eingreife, also über die Competenz des Bundes hinausgehe; so-

dann, weil Redner einem jeden Bundesstaate das Recht vindicire, in seinen Einrichtungen den Begriff eines christlichen Staates festzuhalten, und endlich, weil die Angelegenheit sich bereits beim Bundesrathe in Behandlung befinde und „nichts darauf hinweise, daß der Bundesrath sich einem dolce far niente hingebende und daß die Gesezfabrikation dort ins Stocken gerathe“.

Der Bundescommissar Geheime Regierungsrath von Puttkamer erläuterte, daß der Ausschuß seinen Bericht erstattet habe, dessen Conclusionen dahin gingen, dem Bundesrathe Vorschläge zu machen, die im wesentlichen mit dem vorgelegten Gesezentwurfe übereinstimmten, der Bundesrath aber bisher noch nicht in der Lage gewesen sei, über die Angelegenheit Beschluß zu fassen.

Der Abgeordnete Dr. Windthorst erklärte sich zwar materiell mit dem Entwurfe einverstanden, behauptete aber, nach dem beklagenswerthen Ausgange der Berathung der Art. 3 und 4 der Bundesverfassung und nach dem jetzigen Inhalte dieser Artikel aus formellen Gründen — wegen mangelnder Zuständigkeit des Reichstags — nicht für den Entwurf stimmen zu können; „er beuge sich dem Geseze auch dann, wenn es gegen seine innersten Gefühle ankämpfe“.

Der Antragsteller Abgeordnete Wiggers rechtfertigte sich zunächst darüber, daß er — beim Herannahen des Schlusses der Session — trotz der stattfindenden Behandlung des Gegenstandes im Bundesrathe, den Gesezentwurf im Reichstage eingebracht habe, bezog sich auf die in frühern Besprechungen desselben Gegenstandes für die Zuständigkeit des Reichstags geltend gemachten Gründe, und hob hervor, daß er im Vergleiche mit den frühern Anträgen und Beschlüssen in seinem Antrage weniger weit gegangen sei und die Frage der Eidesleistung, welche der Civilproceßordnung vorbehalten worden, ausgeschieden habe.

Der Gesezentwurf wurde sodann in zweiter (S. 1247 der Protokolle) und in der 53. Sitzung vom 5. Juni 1869 (Protokolle, S. 1298) in dritter Lesung mit großer Mehrheit angenommen, in der Folge sanctionirt und als Gesez vom 3. Juli 1869 verkündet.

2. Antrag, betreffend die Straflosigkeit von Aeußerungen in Kammeritzungen.

In der 6. Sitzung vom 13. März 1869 (Stenographische Berichte, Bd. I, S. 31) überreichte der Abgeordnete Wiggers (Rostock) 91 Exemplare einer von ihm verfaßten Druckschrift über die Verfassungsfrage in Mecklenburg (Rostock, Leopold's Universitätsbuchhandlung, 1869).

Bei Berathung des Antrags Lasker und Genossen auf Feststellung der Unverantwortlichkeit der Mitglieder norddeutscher Landtage und Kammern für Aeußerungen und Abstimmungen bei Ausübung dieses ihres Berufes (Nr. 24, S. 149 der Anlagen) in der 8. Sitzung vom 16. März 1869 (Stenographische Berichte, Bd. I, S. 94) bestritt der mecklenburgische Abgeordnete Graf von Bassewitz die Zuständigkeit des Reichstages zur Erlassung einer solchen Bestimmung, welche weniger eine strafrechtliche, als eine politische und Verfassungsfrage betreffe, wie er sich auch materiell gegen den Antrag aussprach.

3. Wahlgesetz für den Reichstag.

Gelegentlich der zweiten Berathung des Entwurfs eines Wahlgesetzes für den Reichstag, in der 11. Sitzung vom 19. März 1869 (S. 166 der Protokolle) wandte sich der Abgeordnete Wiggers (Berlin) gegen das Amendement von Luck und Genossen, worunter auch Graf von Bassewitz, zu §. 3, Nr. 4 des Entwurfs, wonach Personen, welchen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen, und welche in diese Rechte nicht wieder eingesetzt seien, von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen sein sollten (Nr. 32, S. 167 der Anlagen). Durch eine ähnliche Bestimmung des mecklenburgischen Wahlgesetzes sei seine Wahl in Mecklenburg unmöglich gemacht worden, und nun wolle man ihn auf demselben Wege auch von der Wahl im ganzen Norddeutschen Bunde ausschließen. Der Redner warf der feudalen Partei in Mecklenburg, von welcher seiner Meinung nach der Antrag ausgehe, auf Grund

einer im dortigen Landtage gefallenen Aeußerung vor, sie betrachte es als eine Aufgabe der mecklenburgischen Stände, die Gesetze des Norddeutschen Bundes unschädlich zu machen.

Der von dem Abgeordneten von Luch — unter Ablehnung jeder Nebenabsicht und persönlichen Richtung gegen den Abgeordneten Wiggers — vertheidigte Antrag wurde verworfen.

In der folgenden 12. Sitzung vom 20. März 1869 (Protokolle, S. 202) begründete der Abgeordnete Wiggers (Berlin) seinen Antrag auf Einschaltung eines §. 14 a (Nr. 50, S. 147 der Anlagen) des Inhaltes:

„Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen öffentliche Versammlungen zu veranstalten“,

zunächst mit Hinweisung auf die in Mecklenburg geltenden Bestimmungen, wonach politische Vereinigungen in öffentlichen Versammlungen nur mit Genehmigung des Ministers des Innern stattfinden durften und nur für die Zeit zwischen der Ausschreibung und Vollziehung der Wahlen die Genehmigung für Versammlungen der Wahlberechtigten mit gewissen Beschränkungen auch von der Ortsobrigkeit ertheilt werden durfte.

Während der Bundescommissar Geheime Regierungsrath von Puttkamer den beantragten Zusatz als nicht in das Wahlgesetz gehörend und, wenn ohne nähere Ausführungsbestimmungen hingestellt, als wirkungslos ablehnte, hob der Abgeordnete Pogge unter Anführung eines Beispiels, wonach bei der letzten in Mecklenburg-Strelitz und Rostock vorgenommenen Reichstagswahl durch verspätete Ausschreibung der Wahl nur wenige Tage zur Wahlbesprechung freigelassen worden seien, die praktische Bedeutung des Antrags für Mecklenburg hervor. Eine solche Bestimmung sei um so nothwendiger, als die Presse in Mecklenburg abhängiger sei als in irgendeinem andern Lande. Von allen in Mecklenburg-Strelitz erscheinenden Zeitungen habe nur eine der Regierung nahe stehende gewagt, einen Artikel über jene Wahl aufzunehmen; es sei der einen Zeitung der Stadt Friedland ver-

boten worden, eine Ankündigung der in dieser Stadt anberaumten Wahlversammlung zu bringen, und die Bürger dieser Stadt hätten nur durch eine ausländische Zeitung Kunde von dieser Versammlung erhalten können.

Der Abgeordnete Graf von Bassewitz wies darauf hin, daß die Persönlichkeit und politische Haltung der in Mecklenburg gewählten Reichstagsabgeordneten nicht den Eindruck mache, daß in diesem Lande die Wahlfreiheit beschränkt und die Wahlen durch die Regierungen beeinflusst seien, und behauptete, daß die Ortsobrigkeit niemals die Abhaltung einer Wahlversammlung ohne ganz außerhalb liegende und wesentliche Gründe untersagt habe. Auch könne man sich durch Lesung der mecklenburgischen Blätter von der vollen Unabhängigkeit der dortigen Presse überzeugen.

Der Abgeordnete Pogge erwiderte, daß die Mehrzahl der mecklenburgischen Abgeordneten, welche allerdings den liberalen Parteien des Reichstags angehörten, trotz der Gegenwirkung der Regierung gewählt worden seien.

Der Antrag des Abgeordneten Wiggers und Genossen wurde sodann angenommen (Protokolle, S. 204) und steht als Art. 17 im Wahlgesetze vom 31. Mai 1869.

Als Material zur Berathung dieses Wahlgesetzes legte in der 15. Sitzung vom 19. April 1869 (Protokolle, Bd. I, S. 261) der Abgeordnete Wiggers (Rostock) zwei Karten auf den Tisch des Hauses nieder, durch welche die Wahlkreiseintheilung von Mecklenburg-Schwerin in Farben veranschaulicht war.

4. Erste Berathung der Gewerbeordnung.

Bei Berathung des Entwurfs einer Gewerbeordnung, in der 14. Sitzung vom 8. April 1869 (Protokolle, S. 246) bekämpfte der Abgeordnete Graf von Bassewitz mit Rücksicht auf die in Mecklenburg bestehenden Verhältnisse den Abänderungsantrag Kunge-Hennig zu §. 7 des Entwurfs (Nr. 78, B. 2, S. 265 der Anlagen), wonach Zwangs-, Bann- und Verbotungsrechte aller Art, ferner alle Berechtigungen, irgendwelche Concessionen zum Gewerbebetrieb oder zu gewerblichen Anlagen zu erteilen,

vom 1. Januar 1871 an (statt nach dem Entwurf vom 1. Januar 1875 an), vorbehaltlich der Bestimmung einer Entschädigung durch die Landesgesetzgebung, aufgehoben sein sollten.

Der Abgeordnete Wiggers (Berlin) entgegnete, Mecklenburg spiele in Bezug auf die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und Zwangs- und Bannrechte eine weit bedeutendere Rolle als alle übrigen Länder des Norddeutschen Bundes, wie sich schon aus der in den Motiven des Entwurfs (Nr. 13, S. 108 der Anlagen) gegebenen Darstellung der dortigen Verhältnisse ergebe. Da inhaltlich dieser Motive nur die mecklenburg-strelitzische, nicht auch die mecklenburg-schwerinische Regierung eine übersichtliche Darstellung der betreffenden Einrichtungen und Zustände der Großherzogthümer geliefert hatte, suchte der Redner ein gedrängtes Bild der dortigen Verhältnisse zu geben. Derselbe schilderte die in den Seestädten bestehenden Fuhrprivilegien für das Fahren von den Schiffen zu den Speichern, die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen der Bierbrauer, Goldschmiede, Barbieri und die Verwirrung, welche in diesen Verhältnissen dadurch herbeigeführt worden, daß in das sogenannte Noth-Gewerbegesetz vom 8. Juli 1868 neben dem §. 1 nicht auch der (in der Verhandlung des Reichstags zurückgezogene) §. 2 des ursprünglichen Entwurfs aufgenommen worden sei, und bat, dieser Verwirrung durch Annahme des Verbesserungsantrages, durch Aufhebung der betreffenden Rechte auf den 1. Januar 1871, vorbehaltlich der durch die Landesgesetzgebungen zu bestimmenden Entschädigungen, thunlichst bald ein Ende zu machen. Dies liege im Interesse der Berechtigten, welche in Mecklenburg selbst auf baldige Abhülfe drängen.

Der Antrag Runge-Hennig wurde sodann in derselben Sitzung angenommen (S. 251 der Protokolle).

Die in dritter Lesung genehmigte, sodann sanctionirte und verkündete Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erklärt in §. 7 jene Gewerbeberechtigungen und Befugnisse zu Concessionen vom 1. Januar 1873 an für aufgehoben.

5. Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsfachen.

Bei Berathung des Gesetzentwurfs über die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsfachen (Nr. 71, S. 247 der Anlagen) in der 16. Sitzung vom 10. April 1869 (Stenographische Berichte, Bd. I, S. 291) sprach sich der mecklenburgische Abgeordnete Graf von Bassewitz gegen den Entwurf, mindestens für Zurückweisung desselben an eine Commission aus. Derselbe Abgeordnete vertheidigte sich in der 22. Sitzung vom 19. April 1869 (Stenographische Berichte, Bd. I, S. 468, 469) bei Berathung des Laske-Miquel'schen Antrags auf Aenderung des Art. 4, Z. 13 der Verfassung gegen den Vorwurf des Abgeordneten Miquel, daß er bei jeder Gelegenheit vor dem Streben nach dem Einheitsstaate warne, und wies in der 23. Sitzung vom 20. April 1869 (Protokolle, S. 475) eine Bemerkung des Abgeordneten von Hennig: „das sind Zustände, wie sie sonst nur in Mecklenburg vorkommen“, mit der Einwendung zurück, daß gerade in Mecklenburg die Polizei am wenigsten thätig und im Vergleiche mit Mecklenburg Preußen ein Polizeistaat sei.

6. Antrag auf Ausdehnung der Gesetzgebung des Reiches auf das gesammte bürgerliche Recht.

Den Antrag Miquel-Laske auf Ausdehnung des Gesetzgebungsrechtes des Reichs auf das gesammte bürgerliche Recht und auf die Gerichtsorganisation (zu §. 4, Z. 13 der Verfassung, Anlagen von 1869, Nr. 52, S. 175) bezeichnete in der 29. Sitzung vom 28. April 1869 (Protokolle, S. 648) der mecklenburgische Abgeordnete Graf von Bassewitz als einen „Antrag des Nimmerzufriedenseins“; derselbe berief sich dem Antrage gegenüber auf die den Einzelstaaten in dem Aufrufe vom 10. Juni 1866 gegebene Garantie der Integrität ihres Gebietes und ihrer Souveränität innerhalb der damals proclamirten Grundsätze, auf den Wortlaut der mit Zustimmung der Einzelstaaten zu Stande gekommenen Bundesverfassung, und stellte die Ausdehnung des Gesetzgebungs-

rechtes des Bundes auf die Gerichtsorganisation als einen Eingriff in die Verwaltung der einzelnen Staaten dar. Die Ausdehnung jener Zuständigkeit auf das gesammte bürgerliche Recht würde diesen Staaten vollends den letzten Rest der Justizgesetzgebung benehmen und ein weiterer Schritt zum Einheitsstaate sein. Vielleicht bezwecke der Antrag auch, Institutionen, welche in Preußen an dem Widerstande des Herrenhauses scheitern würden, z. B. die obligatorische Civilehe, vermittels der Ausdehnung der Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung und mit Hülfe des Reichstages dort einzuführen.

7. Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle.

In der folgenden 29. Sitzung vom 28. April 1869, bei Berathung des Antrags der Abgeordneten Rosß und von Unruh auf unverweilte Aufhebung der Elbzölle, vorbehaltlich späterer Entschädigung (Nr. 90, S. 322 der Anlagen), und über die auf diese Angelegenheit bezüglichen Petitionen (dritter Bericht der Petitionscommission Lit. C; S. 374 der Anlagen von 1869; Stenographische Berichte, Bd. I, S. 659 fg.) trat der Abgeordnete Wiggers (Berlin) für der Bestimmung des §. 54 der Verfassungsurkunde entsprechende sofortige Aufhebung der Elbzölle ein, während der Abgeordnete Graf von Bassewitz die Ablehnung der betreffenden Anträge wenigstens insolange verlangte, bis genauer bekannt sei, ob, durch welche Mittel und in welcher Weise für die durch die Aufhebung der Elbzölle den betheiligten Staaten entstehenden finanziellen Einbußen Entschädigung gewährt werden wolle.

Nachdem sich noch der mecklenburgische Bevollmächtigte zum Bundesrathe, Staatsminister von Bülow, mit Rücksicht auf eine seitens der mecklenburg-schwerinischen Regierung bei Unterzeichnung der Bundesverfassung im Schlußprotokolle vom 7. Februar 1867 eingelegte Verwahrung gegen sofortige Aufhebung der Elbzölle erklärt hatte, wurde nach Zurückziehung des Antrags Rosß und von Unruh der von dem Abgeordneten Wiggers vertheidigte Antrag der Petitionscommission angenommen:

„Die auf die Aufhebung der Elbzölle bezüglichen Peti-

tionen dem Bundeskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, die Aufhebung der Elbzölle auf Grund des Art. 54 der Bundesverfassung unverweilt herbeizuführen.“

8. Zweite Berathung der Gewerbeordnung.

Bei der zweiten Berathung der Gewerbeordnung in der 32. Sitzung vom 1. Mai 1869 (Stenographische Berichte, Bd. II, S. 741) begründete der Abgeordnete Wiggers (Berlin) einen Zusatzantrag zu §. 157, wonach die Entziehung der Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes nur vom Richter ausgesprochen werden sollte, mit der Hintweisung auf die in Mecklenburg bestehenden Vorschriften und Uebungen. Der §. 38 des mecklenburgischen Preßgesetzes vom 4. März 1856 besage:

„Außerhalb unserer Lande erschienene Druckschriften können von unserm Ministerium des Innern unter Androhung angemessener Strafen verboten werden“;

und hiernach sei nicht nur seit dem Jahre 1853 die Zeitschrift „Freischütz“, die gleichfalls in Hamburg erscheinende „Reform“, bis zum Jahre 1866 auch die „National-Zeitung“, sondern auch von 1853—1868 der gesammte gegenwärtige und künftige Verlag der Hoffmann u. Campe'schen Verlags-handlung zu Hamburg verboten gewesen.

Nach §. 39 desselben Gesetzes könnten inländische periodische Druckschriften, welche durch ihre Gesammtrichtung in politischer, sittlicher oder religiöser Beziehung einen dem Landeswohle gefährlichen Einfluß üben, nach wiederholter Verwarnung vom Staatsministerium verboten werden, und hiernach sei die seit 159 Jahren erscheinende „Rostocker Zeitung“ (zudem insolge eines Uebersehens) verwarnt worden und vom Verbote bedroht gewesen.

Der Antrag wurde verworfen (S. 746 der Protokolle), aber von dem Abgeordneten Wiggers bei der dritten Berathung der Gewerbeordnung in der 46. Sitzung vom 26. Mai 1869 (Protokolle, S. 1110) in anderer Fassung wieder aufgenommen und ging schließlich in der neuen Form in den nunmehrigen §. 143 der

Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 über (Stenographische Berichte, Bd. II, S. 1112).

9. Verbot der hamburger Zeitschrift „Der Freischütz“ und Entziehung des Postdebts.

Der zweite, in der 35. Sitzung vom 5. Mai 1869 erstattete Bericht der Petitionscommission (Anlage Nr. 96, S. 324; Stenographische Berichte, Bd. II, S. 829) beschäftigte sich unter Lit. C mit einer Beschwerde des Redacteurs des in Hamburg erscheinenden Blattes „Der Freischütz“, worüber jener Bericht Folgendes feststellt:

Das Regierungsblatt des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin von 1853, Nr. 48, enthält eine Verordnung vom 9. November 1853, wonach jenes Blatt für das Großherzogthum unter Androhung einer Strafe von 10 Thalern Courant für jedes eingebrachte Exemplar verboten wurde. Anlaß war die öftere Besprechung mecklenburgischer Zustände, insbesondere ein Artikel vom 28. Mai 1853. Nach Abweisung einer frühern Reclamation des damaligen Redacteurs Dr. Lenz wandte sich am 15. Mai 1868 der nunmehrige Redacteur Dr. R. Jacobson an die Oberpostdirection zu Schwerin mit der Anfrage, ob nach Erlaß des Bundespostgesetzes vom 2. November 1867 „Der Freischütz“ noch als vom Postdebit ausgeschlossen betrachtet werde, worauf nach eingeholter Bescheidung des Bundes-Generalpostamts vom 19. August 1868 die Antwort erfolgte, daß nach §. 4 jenes Gesetzes allerdings nicht gestattet sei, eine im Gebiete des Norddeutschen Bundes erscheinende politische Zeitung vom Postdebit auszuschließen; daß aber andererseits das Recht der Landesregierungen, auf Grund der bestehenden Preß- oder Strafgesetzgebung Zeitungen zu verbieten, durch das Postgesetz nicht berührt werde. Auf die Mittheilung einer Landesregierung, daß eine Zeitung verboten oder mit Beschlag belegt sei, dürfe eine weitere Verbreitung der Zeitung durch die Postanstalten in dem betreffenden Staate nicht erfolgen, dürften die bei der Post eingehenden Nummern der Zeitung nicht ferner an die Abonnenten ausgeliefert werden.

Das Bundeskanzleramt erklärte sich auf erhobene Beschwerde mit Erlaß vom 19. November 1868 mit dieser Entscheidung einverstanden.

Nachdem ferner ein Gesuch des seit 1. October 1865 eingetretenen neuen Redacteurs um Aufhebung des im Jahre 1853 erlassenen Verbotes am 27. August und 25. September 1868 zur Zeit abgewiesen worden war, wandte sich Redacteur Jacobson mit einer Beschwerde über die seitens der Bundesbehörden dem §. 4 des Postgesetzes vom 2. November 1867 gegebene Auslegung an den Reichstag.

Der Präsident des Bundeskanzleramtes vertheidigte in der 35. Sitzung des Reichstags vom 5. Mai 1869 (S. 829 der Stenographischen Berichte), worin diese Petition zur Verhandlung kam, die Entscheidung der Bundesbehörden, indem er besonders die Verpflichtung der Bundes-Postverwaltung betonte, einerseits die Bundesgesetze zu beachten, andererseits nicht im Widerspruche mit den Gesetzen des betreffenden Landes zu handeln. Die Bundespostbehörden genönnen keine Exterritorialität. Durch den §. 4 des Postgesetzes wäre wol ein Landesgesetz aufgehoben, welches etwa die Entziehung des Postdebets zuließe, nicht aber das mecklenburgische Gesetz, wonach dem Staatsministerium die Befugniß der Erlassung des Verbotes einer Zeitung unter Strafandrohung unbestritten zustehe.

Der Berichterstatter der Commission, Abgeordneter Wigger, bestritt weder diese Befugniß des mecklenburgischen Ministeriums, noch die Verpflichtung der Postbehörden zur Beachtung auch der Landesgesetze, glaubte aber, daß der Postdebit nicht schon infolge eines Verbotes, sondern nur infolge einer hinzutretenden Beschlagnahme der Zeitung hätte entzogen werden dürfen.

Die Mehrheit des Reichstages beschloß nach den Anträgen der Commission

„die Beschwerde der Redaction des «Freischütz» an den Bundeskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen“.

Der Bundesrath erklärte den Beschluß des Reichstages für durch die inzwischen von der mecklenburg-schwerinischen Regierung

verfügte Wiederaufhebung des Verbotes des „Freischütz“ erledigt (S. 267 der Protokolle).

10. Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe.

Bei der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Leistung der Rechtshilfe in der Sitzung vom 8. Mai 1869 (S. 875 der Stenographischen Berichte) nahm der Abgeordnete Graf von Bassewitz die mecklenburgische Rechtspflege gegen Vorwürfe der Abgeordneten Reichensperger und von Kirchmann in Schutz, indem er anführte, daß nach einer Verordnung vom Jahre 1865 in gerichtlichen Untersuchungen die Prügelstrafe unter keinen Umständen mehr verhängt werden dürfe, daß ferner die für einzelne Güter bestellten Patrimonialgerichte überhaupt in Criminalsachen nicht zuständig seien, diese vielmehr von vereideten über einen größern Bezirk gesetzten Gerichten behandelt würden; daß endlich mit Einzelrichtern besetzte Gerichte für schwere Verbrechen nicht zuständig seien. Diese würden vom Criminalcollegium abgewandelt, bei welchem kein reines Inquisitionsverfahren mehr stattfinde, sondern jedem Urtheil ein öffentliches Schlußverfahren vorausgehen müsse, bei welchem ein Staatsanwalt (Criminalfiscal) und Defensor auftrate, in welchem ferner Zeugenvernehmungen, Confrontationen u. s. w. wiederholt werden müßten.

Im Laufe der Verhandlung gab Redner zu, daß die körperliche Züchtigung wegen polizeilicher Vergehen allerdings noch erkannt und vollzogen werde, insbesondere gegen gewohnheitsmäßige Trunkenbolde und wegen kleiner Diebstähle, in welchem letztern Falle aber die Abgabe an den Richter beantragt werden könne, wodurch die Prügelstrafe dann abgewendet sei.

11. Petitionen aus Mecklenburg um Aufhebung des freiwälder Schiedsspruchs von 1850 und Wiedereinführung des Staatsgrundgesetzes von 1849.

Dem Reichstage des Norddeutschen Bundes, I. Legislaturperiode, Session 1869, lagen eine Anzahl mit im ganzen 6200 bis 6300 Unterschriften von mecklenburgischen Staatsangehörigen

der verschiedensten Berufskreise und Lebensstellungen bedeckte Petitionen vor, welche von der Petitionscommission in Gegenwart des Geheimrathes von Puttkamer, als Commissarius des Bundesrathes, sowie des Mitgliedes des Bundesrathes, Staatsministers a. D. von Bülow, einer eingehenden Berathung unterzogen wurden. Inhaltlich des fünften Berichtes jener Commission (Anlage Nr. 155, S. 515) schilderten die Petitionen die Lage Mecklenburgs als einen „politischen Nothstand“, welcher durch die Schöpfung des Norddeutschen Bundes und durch die Collision der Einrichtungen des Bundes mit denen des Landes gesteigert worden sei. Da von seiten der Regierungen und Stände der Großherzogthümer keine Abhülfe zu erwarten sei, wurde die Hülfe des Reichstages insbesondere zur Beseitigung des Spruches des freienwalder Schiedsgerichtes und zur Wiederherstellung der infolge dieses Spruches aufgehobenen Verfassung vom Jahre 1849 angerufen, und in allen Petitionen die Bitte gestellt:

„Der Reichstag wolle den Bundesrath veranlassen, die Competenz des freienwalder Schiedsgerichtes zur Fällung eines Urtheilspruches in der mecklenburg-schwerinischen Verfassungsangelegenheit einer Prüfung zu unterziehen, und demnächst die dem Ergebnisse dieser Prüfung entsprechenden Einleitungen zu treffen, um die Landesverfassung in Mecklenburg mit den berechtigten Ansprüchen der mecklenburgischen Bevölkerung in Einklang zu bringen.“

Die Mehrheit der Commission ließ es dahingestellt, ob die Zuständigkeit des Reichstages und Bundesrathes zu der verlangten Einmischung in die mecklenburgische Verfassungsfrage sich auf folgende schon in der Sitzung vom 23. October 1867 (Bd. I, S. 597 der Stenographischen Berichte) geltend gemachten, aber mit 106 gegen 102 Stimmen unterlegenen Erwägungen stützen lasse:

„Zwischen der Verfassung des Norddeutschen Bundes und der mecklenburgischen Verfassung bestehen Gegensätze, welche die größten praktischen Schwierigkeiten erzeugen. Jene, die Bundesverfassung, ruht auf den Grundsätzen des modernen Constitutionalismus, diese, die mecklenburgische Verfassung, auf denen des

alten, feudalen Staatsrechtes. Dieselben Mecklenburger, welche in ihrer Heimat keine politischen Rechte haben und zum Theil noch unter der Grundherrschaft der Rittergüter stehen, genießen gleichwol ein norddeutsches Bundesbürgerrecht, das ihnen werthvolle politische Rechte gibt. Die Schöpfungen der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit collidiren täglich mit entgegenstehenden mecklenburgischen Einrichtungen. Während der Mecklenburger, der nicht zur privilegierten Klasse gehört, die ihm von der Bundesverfassung gegebene Rechtsstellung benutzt, um die heimathlichen Institutionen zu untergraben, betrachtet der privilegierte Mecklenburger — wie die Petitionen behaupten — den Bund als ein Unglück und sucht dessen Einfluß zu lähmen und unwirksam zu machen. Die daraus entstehenden Reibungen zehren am Lebensnerv des Bundes! Es ist daher eine Pflicht der Selbsterhaltung des Bundes, die mecklenburgischen Zustände seinem Bedürfnisse entsprechend zu reformiren. Diese Pflicht aber ist eine so dringende und liegt so sehr in seinem obersten Zwecke, daß er sich von derselben durch den Mangel speciell einschlagender Kompetenzbestimmungen nicht heirren lassen darf.“

Die Mehrheit der Commission gab zu, daß diese rechtsphilosophische Deduction keine greifbaren positiven Vorschriften der Bundesverfassung nachweise, welche ein Einschreiten der Bundesbehörden rechtfertigen könnten, und fand sich nicht berufen, auf die durch dieselbe nahe gelegte Frage einzugehen:

„Ob vielleicht jene Kompetenzdeductionen eine Erweiterung der Bundesverfassung im Wege des Art. 78 der Verfassungsurkunde geböten?“

Der Correferent (Abgeordneter Graf von Pllessen) und mit ihm sechs Mitglieder der Commission wollten eine Einmischung der Bundesorgane, auch auf Grund des Art. 76, Abs. 2 der Verfassung, nicht zulassen, weil im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin eine Verfassungsstreitigkeit im Sinne dieses Artikels nicht vorliege, vielmehr die Frage über den Fortbestand der bis zum Jahre 1848 gültig gewesenen Verfassung und über die Rechtsbeständigkeit des Staatsgrundgesetzes vom 10. October 1849 schon

im September 1850 durch ein von der damaligen höchsten deutschen Centralbehörde in Ausübung ihrer Competenz eingeleitetes und gutgeheißenes rechtliches Verfahren, nämlich durch ein von Ihren Majestäten den Königen von Preußen, Sachsen und Hannover berufenes Schiedsgericht, nach stattgehabter rechtlicher Untersuchung, namentlich unter Anerkennung der Legitimation der Kläger, ihre Erledigung gefunden habe, indem hiernach die Rechtsfrage zum Abschluß und Austrag gebracht, die alte Verfassung unter Anerkennung der damaligen Bundesautoritäten wiederhergestellt worden sei und in anerkannter Wirksamkeit bestanden habe, als der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin im Jahre 1866 dem Norddeutschen Bunde beitrug und im Jahre 1867 die Bundesverfassung annahm. — Jene Minorität der Commission bestritt ferner den Unterzeichnern der Petition die Befugniß, als streitender „Theil“ im Sinne des Art. 74 den Bundesrath anzurufen, und machte endlich geltend, daß es auch an der dritten Voraussetzung dieses Artikels fehle, da nach der mecklenburgischen Patentverordnung vom 28. November 1817 eine Behörde zur Entscheidung von Verfassungstreitigkeiten in einem zu bildenden Schiedsgerichte aufgestellt sei. Die Mehrheit der Commission dagegen hielt die Competenz der Bundesorgane zu dem verlangten Einschreiten im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 76, Abs. 2 der Verfassungsurkunde für begründet.

Dieselbe sah nämlich in dem einerseits von einer großen Zahl der mecklenburgischen Staatsangehörigen in Petitionen an den Großherzog, im mecklenburgischen Landtage und Norddeutschen Reichstage gestellten Begehren nach Wiedereinführung der Verfassung von 1849, unter Beseitigung des Schiedsspruches von 1850 und seiner Folgen, und in dem anderseitigen ablehnenden Verhalten der großherzoglichen Regierung und ihrer Vertreter einen Verfassungstreit im Sinne des Art. 76, Abs. 2, hielt die von den Petenten vorgebrachten Rechtsgründe um so mehr einer Prüfung werth, als die großherzogliche Regierung selbst wiederholt die Nothwendigkeit der Einführung einer Repräsentativverfassung hervorgehoben und zugegeben habe, und als die Be-

wegungen und Bestrebungen, aus welchen die Petitionen hervorgegangen, keine aus einer augenblicklichen Erregung entstandenen oder künstlich erzeugten, sondern wahre, ernste und nachhaltige seien; die Mehrheit hielt ferner den Streit für durch den freienwälder Schiedsspruch um deswillen nicht für erledigt, weil die betreffende schiedsrichterliche Verhandlung nur zwischen der Ritterschaft als Klägerin einerseits und dem Landesherrn als Beklagtem andererseits, ohne Betheiligung der nach der Verfassung vom Jahre 1849 zu Ausübung politischer Rechte berufenen Staatsbürger oder deren Vertretung geführt worden, der Schiedsspruch für diese daher nicht maßgebend sei, und war endlich der Meinung, daß durch die Patentverordnung vom 20. November 1817 wol eine Behörde (ein Schiedsgericht) zu Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten zwischen dem Großherzoge und den Ständen, nicht aber für Streitigkeiten der vorliegenden Art mit andern Berechtigten bestellt sei.

Die Mehrheit der Commission anerkannte demnach die Zuständigkeit der Bundesorgane, befürwortete das Eingehen in den Inhalt der Petitionen und stellte den Antrag:

„Der Reichstag wolle beschließen, die Petitionen dem Bundesrathe nach Art. 76, alinea 2 der Bundesverfassung zur Prüfung zu überweisen“,

welchem Antrage der Reichstag in seiner 40. Sitzung vom 12. Mai 1869 (S. 954 der Stenographischen Protokolle) mit großer Mehrheit beitrug.

In dieser Sitzung machte der großherzoglich mecklenburgische Bevollmächtigte zum Bundesrathe, Staatsminister von Bülow (S. 941), unter Darlegung der Entstehungsgeschichte der Verfassung von 1849 auf die bei deren Vereinbarung unterlaufenen Mängel aufmerksam. Es sei einmal die Zustimmung der sogenannten Seestädte, hauptsächlich aber die Genehmigung der beiden Landesherrn zu dem Ergebnisse der Vereinbarung Voraussetzung des Zustandekommens der Verfassung gewesen. Schon zu Ende des Jahres 1848 oder zu Anfang des Jahres 1849 habe die großherzoglich mecklenburg-strelitzische Regierung ihr Nichteinver-

ständniß mit dem Gange der Verhandlungen kundgegeben und einen Protest in Aussicht gestellt; die alten Stände, welche gleichfalls entgegengetreten, seien erst am 10. October 1849, als ihre Proteste, insbesondere derjenige der strelizischen Ritterschaft, bereits vorlagen, aufgelöst worden. Ebenso sei sogleich nach Verkündung der Verfassung von mehreren Seiten protestirt worden und habe schon am 13. October 1849 Mecklenburg-Strelitz sich an das provisorische erfurter Bundesschiedsgericht mit dem Verlangen gewandt, bei Erlass der neuen Verfassung, welche mit den alten Ständen vereinbart werden müsse, ihrerseits auch gehört zu werden. Auch andere Fürsten, darunter Se. Majestät der König von Preußen auf Grund einer bestehenden Erbverbrüderung, hätten protestirt. Die Sache sei sodann an die inzwischen eingesetzte provisorische Bundes-Centralcommission gelangt, welche innerhalb ihrer Zuständigkeit im März 1850 erkannt habe, es sei Grund zur Anwendung der Patentverordnung von 1817, zur Anrufung einer schiedsrichterlichen Entscheidung über die bestehende Verfassungsstreitigkeit vorhanden. Das von den Kronen Preußen, Sachsen und Hannover convocirte Schiedsgericht habe nach gründlicher Verhandlung und Berathung durch einen Spruch vom September 1850 erkannt:

„Es sei die Verfassung, wie sie in dem mecklenburgischen Staatsgrundgesetze enthalten, nicht zu Recht bestehend und Se. königl. Hoh. der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verpflichtet, wieder die alten Stände zu berufen.“

Damit sei die alte mecklenburgische Verfassung wieder in Wirksamkeit getreten, und Mecklenburg sei mit dieser in anerkannter Gültigkeit bestehenden Verfassung im Jahre 1866 dem Norddeutschen Bunde beigetreten. Die beiden Großherzogthümer hätten den Bundesvertrag vom 21. August 1866 mit dem Bemerken unterzeichnet, daß sie die Art. 3 und 5 nur bedingungsweise, unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung annehmen könnten. Der Beitritt sei erst durch die Zustimmung des im September 1866 einberufenen außerordentlichen Landtags ein endgültiger geworden. Der Norddeutsche Bund sei zum Schutze der Verfassung verpflichtet,

welche beim Eintritt Mecklenburgs in den Bund in anerkannter Gültigkeit bestanden habe, und eine Verfassungsstreitigkeit bestehe in den Großherzogthümern nicht.

Art. 76 der Bundesverfassung setze eine Verfassungsstreitigkeit zwischen dem Landesherrn und den Ständen voraus, und die Zuständigkeit der Bundesorgane könne nur durch das Anrufen eines dieser Theile, nicht einzelner Petenten begründet werden. Dieser Art. 76 könne um so weniger Anwendung finden, als es an einer weiteren ausdrücklichen Voraussetzung fehle, indem durch die Patentverordnung von 1817 die Erledigung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb der Großherzogthümer durch ein Schiedsgericht vorgesehen sei.

Der Bundescommissar bestritt sodann die behauptete Unverträglichkeit der mecklenburgischen mit der Bundesverfassung, erklärte, daß die beiden Mecklenburg gewillt und vollständig im Stande wären, die ihnen obliegenden Bundespflichten zu erfüllen, und machte geltend, daß neben der Verfassung des Bundes, nach welcher neben dem Bundesrathe eine deutsche Volksvertretung tage, das Bestehen von constitutionellen Verfassungen in den Einzelstaaten weit weniger wichtig und nöthig sei als zur Zeit des frühern Deutschen Bundes. Der Vertreter von Mecklenburg zog schließlich das Bestehen eines Nothstandes in den Großherzogthümern in Abrede, und stellte eine Entwicklung und Fortbildung der dortigen Zustände und Verfassung auf dem Boden des bestehenden Rechtes in Aussicht.

Der Abgeordnete Dr. Prosch gab zu (S. 942), daß die Zustände Mecklenburgs besser seien, als sie häufig dargestellt würden, legte aber die grundsätzliche Unverträglichkeit der mecklenburgischen mit der Reichsverfassung des nähern dar. Wol sei Mecklenburg in den verlangten Leistungen an Geld und Wehrmännern nicht hinter andern Bundesstaaten zurückgeblieben, aber jene Unverträglichkeit habe sich darin gezeigt, daß die mecklenburgischen Bevollmächtigten genöthigt gewesen seien, sich den von der Bundesgesetzgebung versuchten und durch Mehrheitsbeschlüsse durchgesetzten Reformen, den Gesetzen über Freizügigkeit, über Aufhebung der

polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, der Gewerbeordnung und dem sogenannten Nothgewerbegesetz mit allen Kräften entgegenzulegen. Diese Gesetze seien nun zwar auch in Mecklenburg eingeführt, könnten aber so wenig als die Bundesverfassung selbst in dem Geiste, in welchem sie erlassen wurden, und mit den beabsichtigten Erfolgen in Wirksamkeit treten. Auf dem jüngsten Landtage sei vom Directorialtithe aus die Ansicht geäußert worden, die ganze Bundesgesetzgebung sei für Mecklenburg ein Unglück, und die ganze Aufgabe der mecklenburgischen Stände bestehe darin, die Folgen dieser Legislation soviel als möglich zu paralyfieren.

Bezüglich der finanziellen und Steuerverhältnisse bestehe in Mecklenburg nach dem altständischen Princip noch das Aversionssystem, d. h. die Landesherrschaft sei mit ihrem privativen Vermögen verhaftet, die gewöhnlichen Kosten des Landesregiments zu bestreiten, und habe dazu nur aversionell durch Vertrag bestimmte Steuerhülsen von den Ständen in Anspruch zu nehmen. Die Finanzen des Bundes dagegen seien auf das Budgetsystem begründet, und auch dieser Zustand sei unverträglich, solange der Bund seine Bedürfnisse nicht durchweg durch eigene Einnahmen decke, sondern noch auf Matricularbeiträge angewiesen sei. Die durch Einführung einer neuen Bundessteuer herbeigeführte Verminderung der Matricularbeiträge würde z. B. nicht die mecklenburgische Bevölkerung bezüglich ihrer Landessteuern erleichtern, sondern einfach der landesherrlichen Kasse zugute kommen.

Die Bundesverfassung statuire ferner ein Staatsbürgerrecht, wolle, daß jeder Bundesangehörige ein bestimmtes Maß politischer Rechte besitze. Hiermit stehe die mecklenburgische Verfassung insoweit nicht in Einklang, als nach dieser nur die privilegierten Stände, nicht die einzelnen Landesangehörigen politische Rechte hätten.

Der Abgeordnete gab dann die Entstehungsgeschichte der Patentverordnung vom 28. November 1817, suchte nachzuweisen, daß dieselbe nur Garantien gegen die Uebergriffe der landesherrlichen Gewalt in die ständischen Gerechtsame zu schaffen bestimmt war, keineswegs aber nach Einführung der auf constitutio-

nellen Grundsätzen beruhenden Verfassung von 1849 und nach Auflösung der alten Stände in Anwendung gebracht werden konnte, daß vielmehr, wenn bei Einführung der neuen Verfassung nicht alle von ständischer Seite vorausgestellten Bedingungen erfüllt waren, und wenn man von seiten des Bundes das Staatsgrundgesetz als bundeswidrig ansah, nicht auf die Compromißverordnung von 1817 zurückgegriffen werden konnte, sondern ein dem in Kurhessen eingeschlagenen ähnliches Verfahren hätte platzgreifen, mit der Execution und der Herstellung der alten Zustände hätte begonnen werden müssen, um nur überhaupt auf den Weg des compromissarischen Verfahrens gelangen zu können. Der Abgeordnete hielt hiernach die Ueberweisung der Petitionen an den Bundesrath zu näherer Prüfung der Vorgänge von 1850 und des nach seiner Auffassung einen förmlichen Rechtsbruch enthaltenden freienwalder Schiedesspruches für gerechtfertigt.

Der Abgeordnete Graf von Bassewitz bestritt, sich an die Ausführungen des mecklenburgischen Bevollmächtigten zum Bundesrath anlehnend, die Zuständigkeit der Bundesorgane zur Behandlung der durch die Petitionen angeregten Fragen, legte Verwahrung ein gegen die Hereinziehung politischer Erwägungen in die vorliegende reine Rechtsfrage. Derselbe machte die Proteste der Mitterschaft und der Agnaten gegen die Verfassung von 1849 und die der Verkündung derselben auf dem Fuße gefolgte, beim Schiedsgerichte eingereichte Klage des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, eine vor der Zusammenkunft der Ersten Kammer dem Gesamtministerium in Mecklenburg-Schwerin von der Bundes-Centralcommission zu Frankfurt zugegangene Warnung vor weiterer Verrückung der damaligen Sachlage geltend. Er hob hervor, daß von zwei Juristenfacultäten, welche von den Gegnern des freienwalder Schiedesspruches um ein Gutachten über die rechtliche Gültigkeit desselben angegangen worden seien, die Facultät zu Jena eine Erklärung abgelehnt, die Facultät zu Heidelberg den Schiedspruch in allen Punkten für rechtsbeständig erklärt habe. Der Abgeordnete beantragte den Uebergang zur Tagesordnung.

Der Abgeordnete von Bernuth griff, die Schlußfolgerung

der Gegner prüfend, deren Grundlage, die Zuständigkeit des freienwalder Schiedsgerichts, hauptsächlich mit Hinweisung auf den Umstand an, daß dasselbe unmöglich, ohne sich selbst den Boden unter den Füßen wegzuziehen, eine Entscheidung in dem seinem Schiedspruche entgegenstehenden Sinne, für die Rechtsbeständigkeit der Verfassung von 1849 hätte abgeben können. Ein Gericht, das auf eine bestimmte Frage nur eine Antwort, nicht auch die entgegengesetzte geben könne, sei eben kein richtig bestelltes Gericht, sein Spruch könne nicht die Bedeutung einer rechtskräftigen Entscheidung haben. Ferner seien bei dem freienwalder Schiedsgerichte nicht die mecklenburgischen Landstände, auch nicht der eine Theil derselben, die Ritterschaft, sondern nur einzelne Mitglieder der letztern, welche hierzu nicht legitimirt gewesen, als Kläger aufgetreten. Andererseits sei das durch die Verfassung von 1849 geschaffene Abgeordnetenhaus nicht in der Lage gewesen, bei irgendeiner Behörde, etwa beim Bundestage, der sich in ähnlichen Fällen für unzuständig erklärt, gegen das freienwalder Schiedsgericht und dessen Entscheidung mit einer Beschwerde aufzutreten. Die Entscheidung in dem zwischen dem Großherzoge und einem Theile der Ritterschaft geführten Prozesse sei für die mecklenburgische Bevölkerung nicht maßgebend. In der ständischen Antwort auf den Landtagsabschied von 1848 hätten zwar die Stände Bedingungen für die künftige Verfassung gestellt, allein die Erklärung, wonach sie

„ihre bisherigen grundgesetzlichen Landschaftsrechte zu der Folge aufgeben, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Ständeversammlung bilden sollten“,

sei nicht, wie das freienwalder Schiedsgericht ausführlich be-
ducirt habe, an Bedingungen geknüpft gewesen. Diese Bedingungen hätten sich vielmehr nur auf den Zeitpunkt bezogen, „zu welchem die Auflösung der Ritterschaft und Landschaft als politisch berechtigter Corporationen zweckmäßig zu geschehen habe“.

Der Abgeordnete Windthorst, welcher nach Verwerfung des Antrags auf Tagesordnung (S. 947) das Wort ergriff, hob einerseits das Verdienst der mecklenburgischen Regierungen

und Stände um das Zustandekommen der Norddeutschen Bundesverfassung, andererseits die tiefbedenklichen Folgen hervor, welche das Eingehen auf den Antrag der Commission für die Verfassungen anderer deutschen Staaten haben könnte. Die Bundesverfassung enthalte weder einen Satz, auf dessen Grund der Bund wegen Unverträglichkeit der mecklenburgischen mit der Bundesverfassung einschreiten könne, noch Normativbestimmungen für die Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten. Nach allgemein anerkannter Fiction sei durch die Stände eines Landes auch der nicht wahlberechtigte Theil der Bevölkerung vertreten; die Patenten seien zur Anfechtung des freienwalder Schiedsspruches nicht befugt; es sei unrichtig, daß das freienwalder Schiedsgericht nur zu Gunsten der Wiederherstellung der alten und gegen die Rechtsbeständigkeit der neuen Verfassung habe entscheiden können; dasselbe habe, wenn es die Legitimation der Kläger und die fortdauernde Gültigkeit der Patentverordnung von 1817, also seine ganze Grundlage bezweifelte, die Acten zurücklegen können. Die Patentverordnung von 1817 habe gerade auch für den Fall widerrechtlicher Anfechtung oder Aufhebung der Verfassung Vorsehr treffen wollen, und ebendeshalb auch nach deren Beseitigung in Geltung bleiben müssen. Durch die von Bernuth angezogene Erklärung sei die Ritter- und Landschaft nicht ohne weiteres und bedingungslos abgetreten, sondern es habe z. B. der Ständische (Engere) Ausschuß bis zum October 1849 in anerkannter Wirksamkeit fortbestanden. Zudem sei seit dem Jahre 1850 die alte mecklenburgische Verfassung in anerkannter Wirksamkeit und seien dadurch etwaige Mängel des freienwalder Schiedsgerichts und Schiedsspruches geheilt. Die Unmöglichkeit der Wiederherstellung der Verfassung von 1849 unter den heutigen Verhältnissen werde von gegnerischer Seite (Wiggers, „Denkschrift über die Verfassungsfrage Mecklenburgs“) selbst zugestanden. Eine neueste Anerkennung der alten Verfassung seitens der ganzen Bevölkerung liege unter anderm auch darin, daß dieselbe auf Grund des von der Regierung mit den bestehenden alten Ständen vereinbarten Wahlgesetzes Mann für Mann gestimmt und Abgeordnete in den Reichstag gesandt habe.

Ebenso seien die Augustverträge über Gründung des Norddeutschen Bundes erst durch die ausdrücklich vorbehaltene und sodann ertheilte Zustimmung der mecklenburgischen Stände perfect geworden; alle Bundesgenossen und der Reichstag selbst hätten mit Hinnahme dieser Zustimmung und ihrer Consequenzen die Berechtigung dieser Stände anerkannt. Eine Annahme des Antrags der Commission würde zudem nicht zum gewünschten Ziele führen, sondern nur unerfüllbare Erwartungen erwecken. Es würden, wie zur Zeit des Bundestages, auf solchem Wege nur Verfassungsfragen ohne Aussicht auf eine entsprechende Erledigung anhängig. Keinenfalls empfehle sich die Annahme des Commissionsantrags. Der Art. 76, Abs. 2 der Verfassung zeichne den Weg genau vor, welcher bei Verfassungsstreitigkeiten seitens des beschwerten Theiles einzuschlagen sei. Eine solche Verfassungsstreitigkeit liege nicht vor, sei aber eventuell zunächst an den Bundesrath zu bringen, welcher vor allem einen gütlichen Ausgleich zu suchen habe. Ein solcher Ausgleich werde durch die vorgängige Behandlung im Reichstage und die beantragte Entschliezung erschwert. Einem Theile der in den Petitionen hervorgehobenen Misstände, z. B. im Gebiete der Strafrechtspflege und Gerichtsverfassung, werde ohnehin im Wege der Bundesgesetzgebung allmählich abgeholfen werden.

Der Bundeskanzler warnte, ohne sich vorläufig und vor Berathung des Antrags im Bundesrathe über die Competenz- und Rechtsfrage aussprechen zu wollen, im Interesse der Stetigkeit der Entwicklung des Verfassungslebens vor Untersuchung factisch bestehender Verfassungen auf ihre Legitimität. Es gebe wenige in dieser Beziehung vorwurfsfreie Verfassungen. Die Herstellung der Homogenität der mecklenburgischen Zustände mit denen des Gesamtbundes könne man füglich der Zeit und der natürlichen Entwicklung überlassen. Man könne bezüglich der Fortbildung der Verfassung alles Vertrauen in den guten Willen Sr. königl. Hoh. des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin setzen, welcher die nationale Entwicklung mit patriotischer Bereitwilligkeit aufgenommen habe; man solle nicht auf jedes Entgegenkommen von dieser Seite mit einer raschen Mehrforderung antworten. Es sei

diesem Fürsten hoch anzurechnen, daß er von Anfang an entschieden und mit ganzer Macht für die von Preußen verfolgten Ziele auf jede Gefahr hin eingetreten sei und sich thatsächlich am Kampfe betheiliget habe, daß er, dem man als einem treuen Verbündeten schwerlich Gewalt angethan haben würde, nach siegreicher Beendigung des Kampfes rückhaltslos und ohne sich auf ihm zur Seite stehende Rechte zu stützen oder Vorwände zu gebrauchen, auf die Intentionen des neuen Bundes eingetreten sei. Er werde dies wol auch ferner thun, nachdem viele Hindernisse überwunden, manche Barrikaden gefallen seien, die eine alterthümliche Verfassung und jahrelang angehäufter Schutt der Aufräumung und dem Durchbruch neuer Straßen entgegengesetzt habe, nachdem also die gestellte Aufgabe eine weit leichtere geworden sei.

Der Abgeordnete Ziegler (S. 951) rühmte der mecklenburgischen Ritterschaft nach, daß sie — die einzige in den kleinen deutschen Staaten — es verstanden habe, die Fürstentwillkür niederzuhalten. Dagegen habe sie zu den Versuchen der Reform der Verfassung nicht die richtige und ihrem Interesse entsprechende Stellung genommen. In der Hauptsache sei von keiner streng juristischen Untersuchung und Entscheidung der mecklenburgischen Verfassungsfrage die Rede, sondern nur von einer Uebersetzung an den Bundesrath zur Prüfung, welche Prüfung ganz wohl ohne förmliche Entscheidung für den einen oder andern Theil mit Auffuchung und Herstellung eines *modus vivendi* endigen könne. Der Redner warnte vor einer Ablehnung des Commissionsantrages wegen Mangels der Competenz, und erinnerte an die Einbuße an Ansehen und Credit, welche der frühere Bundestag durch solche Entschliessungen in ähnlichen Fällen erlitten habe. Eine solche Entscheidung werde von den Feinden des neuen Bundes im Süden mit Jubel aufgenommen und ausgenutzt werden. Man verlange nicht die unveränderte Einführung der Verfassung von 1849, sondern werde sich über eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Verfassung verständigen.

Der Berichterstatter, Abgeordnete Wagner (Altenburg) (S. 952), machte zu der Frage, ob in Mecklenburg ein Ver-

fassungsstreit bestehe, noch geltend, daß daselbst zwar noch keine Revolution ausgebrochen sei, daß aber die Abgeordnetenkammer bis zu ihrer Auflösung gegen das Verfahren protestirt habe, welches mit dem freienwalder Schiedsspruche endete; ferner, daß jeder einzelne Staatsbürger befugt sein müsse, sich über Verletzung seiner politischen Rechte zu beschweren. Man könne die Legitimation zur Sache nicht nach den strengen Regeln des Civilprocesses prüfen, und müsse die Petenten als zu Erhebung des Conflicts befugt erachten.

Im übrigen würden bei dem patrimonial-feudalen Charakter der mecklenburgischen Verfassung, welche eben auf dem Boden des Privatrechts ruhe, alle Hoheitsrechte als Privatrechte angesehen, müßten auch Verfassungsfragen auf das Privatrecht zurückgeführt werden, und habe der freienwalder Schiedsspruch keine Rechtskraft gegenüber den nun aufgetretenen Petenten. Für diese bestehe auch keine Instanz zu Erledigung von Verfassungsstreitigkeiten im Inlande, indem die Patentverordnung von 1817 nur Vorkehr treffe für Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen.

Durch die behufs der Gründung des Norddeutschen Bundes zwischen den Kronen Preußen und Mecklenburg abgeschlossenen Staatsverträge seien nicht auch die damaligen Verfassungen beider Theile als zu Recht bestehend anerkannt. Eine solche Anerkennung folge weder aus der Natur der Sache, noch sei sie in den Verträgen besonders ausgesprochen. Durch die Annahme des gestellten Antrags auf Ueberweisung zur Prüfung werde dem Bundesrathe in Beurtheilung der vorliegenden Fragen weder in materieller noch in formaler Hinsicht vorgegriffen. Der Berichterstatter bezog sich zum Schlusse noch auf die einleitenden Worte der Verfassungsurkunde, wonach die Verfassung zum Schutze des Rechtes und zur Beförderung der Wohlfahrt des deutschen Volkes dienen solle.

Der oben erwähnte Beschluß des Reichstags auf Ueberweisung der Petitionen an den Bundesrath zur Prüfung nach Art. 76, Alinea 2 der Bundesverfassung wurde vom Bundesrathe

dem sechsten Ausschusse überwiesen, auf dessen Bericht der Bundesrath in seiner Sitzung vom 31. Mai 1869 beschloß:

„In Erwägung, daß die in Folge des schiedsgerichtlichen Urtheils vom 11. September 1850 wiederhergestellte landständische Verfassung zur Zeit der Einrichtung des Norddeutschen Bundes in anerkannter Wirksamkeit bestand, und deshalb das in dieser Verfassung sich gründende Recht als das gültige Verfassungsrecht im Sinne des Einganges der Bundesverfassung angesehen werden muß, die Beschwerde zurückzuweisen und die Petenten hiervon in Kenntniß zu setzen.“

V. Frühjahrsession des Norddeutschen Reichstags von 1870.

1. Verhütung gleichzeitiger Tagung von Landtagen mit dem Reichstage.

Die Reichstagsession von 1870 beschäftigten mecklenburgische Angelegenheiten zunächst in der 6. Sitzung vom 19. Februar 1870 (Stenographische Berichte, Bd. I, S. 17 fg.), in welcher der Abgeordnete Moritz Wiggers das Bundespräsidium interpellirte, ob bekannt sei, daß zum 15. Februar der mecklenburgische Landtag zusammenberufen sei und gegenwärtig tage, und welche Schritte das Bundespräsidium zu thun gesonnen sei, um das gleichzeitige Tagen dieses Landtags mit dem Reichstage zu verhindern (Anlagen Nr. 16, S. 202). Wiggers hob hervor, daß Ministerpräsident Graf von Bassewitz nicht nur selbst als mecklenburgischer Commissar beim Landtage verhindert sei, als Abgeordneter dem Reichstage anzuwohnen, sondern daß auch die Einberufung des Landtags auf den Tag nach Eröffnung des Reichstags andere Abgeordnete beider Vertretungen vom Erscheinen im Reichstage abhalte. Die Berufung des Landtags sei durchaus nicht dringlich gewesen; wenn aber auch, so ständen die nationalen Interessen über den particularen, wie auch der Bundeskanzler in der Reichstagsitzung vom 3. April 1868 auf die an ihn ergangene Aufforderung anerkannt habe, „dahin zu wirken, daß das gleichzeitige Tagen der Territorial- und Provinziallandtage mit dem Reichstage vermieden werde“. In demselben Sinne habe sich Graf Bismarck in der 14. Sitzung des Herrenhauses vom 7. Februar 1870 ausgesprochen.

Der Präsident des Bundeskanzleramtes, Dr. Delbrück, wies auf eine frühere Erklärung des Grafen Bismarck hin, wonach der-

selbe zugesagt hatte, im Sinne des Antrags auf die Regierungen der Bundesstaaten einzuwirken, jedoch erklärte, nicht berechtigt zu sein, die Freiheit der Bundesregierungen in der Berufung der Landtage zu beschränken. Nach den Ausführungen Delbrück's waren den mecklenburgischen Regierungen bei der Vertagung und Wiederberufung des Landtags die Zeit nicht bekannt, zu welcher der Reichstag zusammentreten würde, und hatten sich diese Regierungen aus freien Stücken bei dem Bundeskanzleramte über die Ursachen der schwer zu umgehenden gleichzeitigen Tagung des Landtags erklärt und möglichste Abkürzung derselben zugesagt.

2. Mecklenburgische Verfassungsfrage, Beschwerde über die Entscheidung des Bundesrathes.

Bei der Verhandlung der Kapitel „Militärverwaltung“ und „Marineverwaltung“ in der 41. Sitzung vom 9. Mai 1870 (Stenographische Berichte, Bd. II, S. 795) stellte der Abgeordnete Hausmann aus Lippe-Detmold die schwierige Lage der kleinen deutschen Staaten den erhöhten Anforderungen jener Stats gegenüber dar. Namentlich sei es in denjenigen Ländern, in welchen die ein Fünftel bis ein Viertel des gesammten Grundeigenthums bildenden Domänen dem Landesherrn zu Eigenthum oder Nutznießung zugeschrieben wurden, und diese Güter und deren Ertrag zudem steuerfrei seien, unmöglich, die für Bestreitung des Stats des Landes und Reiches nöthigen Steuern aufzubringen. Bei diesem Anlasse kamen auch die mecklenburgischen Verfassungszustände wieder zur Sprache und beschwerte sich der Abgeordnete Wachenhusen über die auf die letzten mecklenburgischen Petitionen vom Bundesrathe ertheilte Antwort, worin im Widerspruche mit der Auffassung des Reichstags das Bestehen eines Verfassungsconflicts in Mecklenburg in Abrede gezogen sei. Als der Norddeutsche Bund gegründet worden, sei nach allgemeiner Auffassung die Rechtsbeständigkeit der mecklenburgischen Verfassung in Frage gestanden und der Bundesrath sei verpflichtet, den Conflict in verfassungsmäßiger Weise zu erledigen.

3. Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle.

Bei Berathung des Gesetzentwurfs über Aufhebung der Elbzölle in der 44., 49. und 51. Sitzung vom 13., 19. und 21. Mai 1870 (S. 861 fg., 1023 fg., 1110 fg. der Stenographischen Berichte, Nr. 136, S. 511 der Anlagen) stand dem Entwürfe des Bundeskanzleramtes, wonach die Erhebung des Elbzolles am 1. Juli 1870 aufhören, dafür aber die zur Erhebung bisher berechtigten Staaten, und zwar Mecklenburg-Schwerin mit 1,250000 Thalern nebst 4 Procent Zinsen vom 1. Juli 1867 bis dahin 1870 entschädigt werden sollten, ein Antrag Wiggers (Berlin) und Genossen (Nr. 181 der Anlagen) entgegen, wonach der Bundeskanzler einfach zur sofortigen Herbeiführung der verfassungsmäßigen Zollfreiheit der Elbschiffahrt aufgefordert werden sollte.

Der Abgeordnete Wiggers berief sich für seinen Antrag auf Art. 54, Abs. 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867, wonach auf natürlichen Wasserstraßen Abgaben nur für die Benutzung besonderer für die Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten, und zwar nur in dem den Kosten der Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung entsprechenden Betrage, erhoben werden dürfen. Die Elbzölle aber seien reine Passagezölle, welche nach Art. 54 der Verfassung einfach wegzufallen hätten.

Für solchen Wegfall sprächen ferner Billigkeitsgründe, wie auch von Preußen, Sachsen und Hamburg auf jede Entschädigung für die Aufhebung der Elbzölle verzichtet sei.

Endlich warf der Abgeordnete Wiggers unter Darlegung der Finanzzustände in Mecklenburg Zweifel darüber auf, welche Verwendung die dem Großherzogthume zugedachte Entschädigungssumme finden würde.

Andererseits, insbesondere von seiten des Präsidenten des Bundeskanzleramtes, Staatsministers Delbrück, und des Bundesbevollmächtigten für Mecklenburg, Staatsministers von Bülow, berief man sich auf den von dem Vertreter des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin bei den über Feststellung der Bundesverfassung gepflogenen Verhandlungen in der Sitzung vom 7. Februar

1867 gemachten Vorbehalt einer Entschädigung für den Verzicht auf die Rechte, welche der großherzoglichen Regierung aus der Elbschiffahrtsacte von 1821 und aus der Uebereinkunft der Elb- uferstaaten, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, vom 5. April 1863, rüchssichtlich der Erhebung einer Abgabe vom Elb- verkehr zuständen, und ferner auf die hierüber zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin im Februar 1867 gepflogene Correspondenz. Die betreffenden Actenstücke sind in den Motiven des Gesetzesentwurfes (Anlage Nr. 136, S. 612 und 613) abgedruckt.

Staatsminister von Bülow legte außerdem dar, daß die 100000 Thaler, welche der Elbzoll jährlich einbrachte, für das Landesregiment, für Staatszwecke verwendet wurden.

Der Gesetzesentwurf, soweit er Mecklenburg betrifft, wurde schließlich mit der Modification angenommen, daß die Entschädigung für das Großherzogthum auf 1,000000 Thaler mit 4 Procent Zinsen vom 1. Juli 1870 an festgesetzt ward. (Vgl. die Zusammenstellung in Nr. 187, S. 736 der Anlagen.)

4. Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld.

In der 31. Sitzung vom 30. März 1870 (S. 581 der Stenographischen Berichte) sprach und stimmte der Abgeordnete Graf von Bassow gegen das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld, welches die Befugniß der Einzelstaaten zu Ausgabe solchen Geldes beschränkte. In der Verhandlung vom 14. Mai 1870 (45. Sitzung, S. 913, 914 der Stenographischen Berichte) stellte derselbe einen auf besondern mecklenburgischen Verhältnissen beruhenden Aenderungsantrag zu dem Gesetze.

VI. Außerordentliche Winteression des Norddeutschen Reichstags von 1870.

Antrag Wiggers auf einen Zusatz zur Bundesverfassung.

Die Abgeordneten Wiggers und Genossen ergriffen die Gelegenheit der Berathung des zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen am 15. November 1870 zu Versailles abgeschlossenen Bundesvertrags in der außerordentlichen Session des Reichstags vom November und December 1870 (Anlagen Nr. 6, S. 3) zu einem Antrage (Anlagen Nr. 24, S. 110), wonach in die Bundesverfassung hinter Art. 3 folgende Bestimmung eingeschaltet werden sollte:

„In jedem Bundesstaate muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetz und bei der Feststellung des Staatshaushaltes erforderlich ist.“

Dasselbe Gesuch stellte eine von dem Professor der Theologie Baumgarten und 39 andern Personen aus Rostock eingereichte Petition, zu welcher eine in Rostock am 29. November 1870 abgehaltene zahlreich besuchte öffentliche Versammlung ihre Zustimmung erklärt hatte. In der 8. Sitzung vom 7. December 1870 (S. 111 fg. der Stenographischen Berichte) erstattete der Abgeordnete Albrecht Vortrag über diese Petition und begründete der Abgeordnete Wiggers (Berlin) seinen Antrag. Er bezog sich auf Inhalt und Ergebnis früherer Reichstagsverhandlungen über die mecklenburgische Verfassungsfrage, schilderte wiederholt die Unhaltbarkeit der dortigen Zustände und machte als neue Gründe für

seinen Antrag geltend, daß die neu zu dem Bunde hinzutretenden süddeutschen Staaten, insbesondere deren Volksvertretungen, an den mecklenburgischen Zuständen Anstoß nehmen würden, daß die nach rühmlichem Feldzuge aus dem Kriege heimkehrenden mecklenburgischen Soldaten einen Anspruch darauf hätten, bei ihrer Heimkehr nicht nur die gleichen Pflichten, sondern auch die gleichen Rechte mit andern Bundesangehörigen zu finden. Wiggers stellte, Sr. königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin alle Anerkennung zollend, die Ritterschaft als die eigentliche Gegnerin der Einführung einer constitutionellen Verfassung in Mecklenburg dar. Derselbe machte ferner geltend, daß eine Anzahl Mitglieder der national-liberalen Partei, von Bennigsen, Miquel, von Rochau, Fries, Dr. Pland, schon am 7. October 1862 in einer Versammlung zu Koburg die Gerechtigkeit der von ihm vertretenen Sache anerkannt und einem ähnlichen Antrage zugestimmt hätten.

Der Antrag berühre übrigens nicht nur Mecklenburg, sondern auch Rakeburg, Lauenburg und Lippe, wo ähnliche Zustände beständen.

Für den Antrag Wiggers sprach noch, unter Bezugnahme auf die Verfassungszustände des Fürstenthums Lippe-Deimold, der Abgeordnete Hausmann.

Der Präsident des Bundeskanzleramtes, Staatsminister Delbrück, wiederholte die schon in seinem einleitenden Vortrage vom 5. December 1870 (S. 68 der Stenographischen Berichte) abgegebene Erklärung, daß der gegenwärtige Zeitpunkt nicht dazu geeignet sei, zu dem durch den Beitritt der süddeutschen Staaten zu dem Bunde veranlaßten Fragen noch andere Fragen der Aenderung der Verfassung hereinzuziehen. Würde es sich um eine förmliche Revision der Verfassung handeln, so würden wol auch die Regierungen manche Wünsche zur Geltung bringen, worauf sie aber verzichteten, um vorerst auf der Grundlage der Verfassung des Norddeutschen Bundes die Ausdehnung des Bundes über ganz Deutschland zu Stande zu bringen.

Nachdem noch die Abgeordneten von Hennig, Miquel und Fries im Sinne solcher Beschränkung der Verhandlungen gesprochen hatten, ward auf Antrag des Abgeordneten von Hennig beschlossen:

„in Erwägung, daß es sich empfiehlt, die Aufgabe des Reichstags in seiner gegenwärtigen Session auf die Feststellung derjenigen Punkte der Bundesverfassung zu beschränken, welche durch den Hinzutritt der süddeutschen Staaten eines Zusatzes oder einer Abänderung bedürfen“,
über den Antrag 24 (von Wiggers und Genossen) zur Tagesordnung überzugehen.

VII. Frühjahrsession des Deutschen Reichstags von 1871.

1. Zur Auslegung des Eingangs der Reichsverfassung.

Bei der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches (Nr. 4, S. 1 der Anlagen) in der 9. Sitzung des Reichstags vom 1. April 1871 machte der Abgeordnete Wiggers (S. 94 der Stenographischen Berichte) darauf aufmerksam, daß die Eingangsworte der Verfassung:

„Seine Majestät der König von Preußen u. schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“,

eine verschiedene Auslegung gefunden hätten. Im Jahre 1869 seien Petitionen aus Mecklenburg-Schwerin, welche eine Prüfung des mecklenburgischen Verfassungsrechtes, zunächst der Zuständigkeit des freienwalder Schiedsgerichts zu Fällung seines Schiedspruchs, und sodann eine entsprechende weitere Proceedur bezweckt hätten, von dem Reichstage mit großer Mehrheit dem Bundesrathe zur Prüfung überwiesen und es sei damit anerkannt worden, daß trotz der im Eingange der Verfassung ausgesprochenen Gewährleistung des gültigen Verfassungsrechtes die Anfechtung einer bestehenden Verfassung auf Grund des Art. 76 der Reichsverfassung möglich sei. Der Bundesrath dagegen habe die Petenten aus der Erwägung abgewiesen,

„daß die infolge des schiedsrichterlichen Urtheils vom 11. September 1850 wiederhergestellte landständische Verfassung zur Zeit der Einrichtung des Norddeutschen Bundes in anerkannter Wirksamkeit bestand, und daß deshalb das in dieser Verfassung sich

gründende Recht als das gültige Verfassungsrecht im Sinne des Eingangs der Bundesverfassung angesehen werden muß“.

Diese Auslegung sei unrichtig. Das „gültige Recht“ bilde den Gegensatz zum „factisch bestehenden Rechte“. Die rechtlich bestehenden Verfassungen sollten geschützt werden. Im Falle des Abschlusses von Verträgen zwischen zwei Staaten könne die Gültigkeit der Verträge nicht durch die Behauptung in Zweifel gezogen werden, daß die betreffenden Staatsgewalten nicht zu Recht bestanden hätten; es werde aber auch umgekehrt durch einen solchen Vertrag die factisch bestehende Staatsgewalt nicht als rechtlich bestehend anerkannt. Andernfalls könnte z. B. die Gültigkeit der mit Frankreich abgeschlossenen Friedenspräliminarien angezweifelt werden. Mit den factisch bestehenden Staatsgewalten abgeschlossene Verträge seien nach einem allgemein anerkannten staatsrechtlichen Satze rechtsgültig.

Nedner wolle sich auf diese Verwahrung gegen die Auslegung des nun in die Reichsverfassung übergehenden Satzes des Eingangs der Bundesverfassung beschränken, halte sich aber hierzu um so mehr verpflichtet, als die mecklenburgische Bevölkerung durch die jüngsten Wahlen ihren Willen hinlänglich documentirt und nur solche Abgeordnete gewählt habe, welche sich ausdrücklich verpflichtet hätten, im Reichstage nach Kräften für Wiedereinführung einer constitutionellen Verfassung für Mecklenburg zu streben.

Hiermit wolle Nedner übrigens nicht sagen, daß die mecklenburgische Frage gerade auf Grund des Art. 76 der Verfassung wieder in Anregung kommen werde. Er hoffe vielmehr, daß Reichstag und Bundesrath sich über einen zum Ziele führenden Weg verständigen würden, um Mecklenburg aus einer den heutigen Culturzuständen Deutschlands nicht entsprechenden Lage zu befreien.

2. Gesetzentwurf betreffend die Cautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften und die Entziehung der Befugniß zum Betrieb eines Preßgewerbes und Gesetzentwurf über die Presse.

Die Verhältnisse der Presse in Mecklenburg und die dortige Preßgesetzgebung waren schon in der Herbstsession des Norddeutschen Reichstags von 1869 zur Sprache gekommen.

Nach dreimaliger Berathung in den Sitzungen vom 3., 10. und 15. Mai 1871 (S. 530 fg., 629 fg., 705 fg. der Stenographischen Berichte) wurde ein von dem Abgeordneten Wiggers und Genossen eingebrachter Gesetzentwurf (Nr. 77, S. 186 der Anlagen) in der von dem Abgeordneten Dr. Bölk und Genossen beantragten Fassung (Nr. 104, S. 297 der Anlagen) dahin angenommen:

„Die Vorschriften der Landesgesetze, welche

1. die Herausgeber von Zeitungen oder Zeitschriften zur Stellung einer Caution verpflichten;

2. die Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen, werden aufgehoben.“

Das Bedürfniß der Erlassung eines solchen Gesetzes wurde mehr aus den Zuständen, welche sich in Preußen und Württemberg unter der Herrschaft des preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 und des württembergischen Edicts von 1817 herangebildet hatten, als aus den Verhältnissen der Presse in andern deutschen Staaten nachzuweisen gesucht. Es wurde sogar anerkannt, daß in Mecklenburg die Cautionspflichtigkeit der periodischen Presse nicht bestehe. Durch den beantragten Gesetzentwurf sollten aber auch die Verordnungen beider großherzoglich mecklenburgischen Regierungen vom 20. December 1870 beseitigt oder unwirksam gemacht werden, durch welche Bestimmungen über die Entziehung des Preßgewerbes getroffen waren, welche gleichzeitig mit dem Reichs-Strafgesetzbuche und dem Einführungsgesetze zu demselben in Kraft treten sollten und getreten waren, und welche nach Ansicht des Antragstellers, Abgeordneten Wiggers (S. 350 der Steno-

graphischen Berichte), im Hinblick auf §. 5 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuche unstatthaft gewesen wären.

Nachdem jener Gesetzentwurf in zweiter Berathung von einer Mehrheit von 221 gegen 37 Stimmen angenommen war, wurden auf Antrag des Berichterstatters, Abgeordneten Eckhard (Baden), eine Anzahl Petitionen, welche andere Beschwerden über bestehende Preßgesetze und Zustände zur Sprache gebracht hatten, durch den mit sehr großer Mehrheit gefaßten Beschluß (S. 638 der Stenographischen Berichte) erledigt:

„Die Petitionen, soweit sie die Aufnahme von Bestimmungen über die Presse in die Verfassung beantragen, durch Annahme der Verfassung für erledigt zu erklären, im übrigen aber den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage in der nächsten Session den Entwurf eines für das ganze Bundesgebiet geltenden Preßgesetzes vorzulegen.“

Nachdem inzwischen weder ein solcher Entwurf vorgelegt, noch jener Gesetzentwurf genehmigt und als Gesetz verkündet worden war, auch nach einer in den Motiven zu den zwei Postgesetzen anerkannten Theorie nach der Eröffnung eines neuen Reichstags ein in einer frühern Session vom Reichstage angenommenes Gesetz nicht mehr sanctionirt und verkündet werden konnte, stellten die Abgeordneten Dr. Bölk und Wiggers in der 9. Sitzung des Reichstags vom 25. October 1871 eine Interpellation über den Stand dieser Angelegenheit (Nr. 19, S. 45 der Anlagen, S. 55 der Stenographischen Berichte).

Der Präsident des Reichskanzleramtes, Staatsminister Delbrück, erwiderte, der Bundesrath habe Bedenken getragen, dem die Cautionen und Concessionsentziehung betreffenden Gesetzentwürfe zuzustimmen, aber gleichzeitig beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der gesammten Verhältnisse der Presse baldmöglichst ausarbeiten zu lassen, denselben zunächst den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten mitzutheilen und nach Eingang der von Letztern abgegebenen Erklärungen sodann eine entsprechende Vorlage zu machen. Dieser Entwurf sei mit den Motiven fertig,

werde den Regierungen mitgetheilt und wol in der nächsten Frühjahrsession des Reichstags (von 1872) vorgelegt werden.

Auf eine abermalige, in der Sitzung des Reichstags vom 22. April 1872 von dem Abgeordneten Wiggers und Genossen gestellte Interpellation (Nr. 19, S. 129 der Anlagen, S. 107 der Stenographischen Berichte) erklärte Staatsminister Delbrück, daß die betreffenden Aeußerungen der Bundesregierungen, bis auf eine, zum Theil erst in den letzten Wochen eingekommen seien, daß aber die in Berücksichtigung dieser Aeußerungen zu bearbeitende Vorlage schwerlich mehr in der Frühjahrsession von 1872 erfolgen könne.

Der Entwurf eines Preßgesetzes, welchen die Abgeordneten Windthorst (Berlin) und Genossen in der Frühjahrsession des Reichstags von 1873 eingebracht hatten (Nr. 11, S. 35 der Anlagen) und welcher in der 5. Sitzung vom 19. März 1873 an eine Commission von 21 Mitgliedern verwiesen worden war (S. 31—39 der Stenographischen Berichte) wurde bei der zweiten Berathung in der 42. Sitzung vom 29. Mai 1873 (S. 907—912 der Stenographischen Berichte) auf den Wunsch des Reichskanzlers mit Rücksicht auf die Thatsache von der Tagesordnung abgesetzt, daß ein im preußischen Ministerium gefertigter Entwurf eines Preßgesetzes beim Bundesrath eingebracht und in Berathung zu nehmen war.

Am 11. Februar 1874 wurde denn auch (Nr. 23, S. 135 der Anlagen) der aus diesen Berathungen hervorgegangene Gesetzentwurf dem wieder versammelten Reichstage vorgelegt und ist in der Gestalt, in welcher er aus den Berathungen des Reichstags hervorging, als Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 verkündet (R.=G.=Bl. Nr. 16, S. 65).

3. Beschwerde über Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit.

Dem Buchbinder F. M. Buddi, welcher sich behufs des Betriebes seines Gewerbes am 4. Mai 1870 in Plau in Mecklen-

burg-Schwerin niedergelassen und zum Nachweise seiner Bundesangehörigkeit einen Bürgerbrief d. d. Güstrow, den 1. Februar 1860 vorgelegt hatte, war auf seine Anmeldung von dem Magistrate zu Plau unter Strafandrohung der Nachweis seiner jetzigen Angehörigkeit aufgegeben worden. Als er dieser Verfügung nicht nachkam, wurde er in immer höhere Geldstrafen verurtheilt. Nachdem sich Buddi vergeblich an das großherzogliche Ministerium des Innern gewandt hatte, beschwerte er sich beim Bundesrathe, und als dieser auf sein Gesuch nicht vollständig einging, beim Reichstage. Die Beschwerde war inzwischen insofern gegenstandslos geworden, als dem Beschwerdeführer auf Vorlage eines Heimatscheins der gewünschte Meldeschein zugefertigt und sein Bezug nicht weiter beanstandet worden war. Ferner hatte der Bundesrath die Aufhebung der gegen denselben ausgesprochenen Geldstrafen vermittelt.

Es handelte sich demnach nur noch um Erledigung der Gesuche des Beschwerdeführers, insoweit sie darauf gerichtet waren, daß der §. 1 der mecklenburgischen Ausführungsverordnung vom 8. Januar 1868, auf welchem die vom Magistrate zu Plau gemachte Auflage beruhte, für mit §. 2 des Freizügigkeitsgesetzes im Widerspruch stehend erklärt, und daß ferner der Magistrat zu Plau durch Vermittelung des Bundeskanzlers angewiesen werde, ihm die durch sein ungerechtfertigtes Verfahren verursachten Kosten zu ersetzen.

Der Bundesrath aber sowol als die Mehrheit der Petitionscommission des Reichstags in ihrer Sitzung vom 9. Mai 1871 (sechster Bericht der Petitionscommission vom 15. Mai 1871, Anlage Nr. 128) war der Ansicht, daß die Bestimmung des §. 1 der mecklenburgischen Verordnung, wonach jeder neu Anziehende sich innerhalb acht Tagen bei der Ortsobrigkeit unter Nachweisung seiner Angehörigkeit an einen Ort in Mecklenburg (Heimatsberechtigung) oder an einen der andern Staaten des Norddeutschen Bundes zu melden habe, mit §. 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit nicht im Widerspruch stehe, wonach der Nachweis der Bundesangehörigkeit nur auf Verlangen zu erbringen ist.

Die Mehrheit des Reichstags trat in der Berathung vom 31. Mai 1871 (45. Sitzung, S. 953 — 956 der Stenographischen Berichte), entgegen den Ausführungen des Abgeordneten Wiggers, den von dem Bundesbevollmächtigten, Staatsminister von Bülow, und dem Berichterstatter Abgeordneten Büsing (Rostock) befürworteten Antrage der Commission auf motivirte Tagesordnung bei.

VIII. Herbstsession des Deutschen Reichstags von 1871.

1. Antrag Büsing auf einen Zusatz zur Reichsverfassung.

In der zweiten Reichstagsession von 1871 kehrte der im Jahre 1870 von Wiggers zu Art. 3 der Verfassung gestellte Antrag als Antrag der Abgeordneten Büsing (Güstrow) und Genossen wieder (Nr. 22 der Drucksachen). Bei dessen Verhandlung in der 13. Sitzung vom 2. November 1871 (S. 91 der Stenographischen Berichte) verwahrte sich der Abgeordnete Büsing zunächst gegen die missverständliche Auffassung, als bezwecke der Antrag eine durchgängige Einführung des allgemeinen, directen Wahlrechts auch in die Verfassungen der Einzelstaaten und eine Aufhebung der Ersten Kammern und Herrenhäuser. Der Antrag verlange nur das geringste Maß politischer Rechte für die Bevölkerung von Mecklenburg.

In den Motiven zu dem in der ersten Session 1871 vorgelegten Gesetze, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche (Nr. 61 der Drucksachen) sei ausdrücklich gesagt:

„Nicht ausgesprochen, aber vorausgesetzt in der Verfassung des Reiches ist das Bestehen von Verfassungen in den Einzelstaaten, kraft welcher die Gesetzgebung in den der Reichsgesetzgebung nicht unterliegenden Angelegenheiten an die Zustimmung — die Landesverwaltung an die Controle der Landesvertretung gebunden ist.“

Selbstverständlich könnten auch keine disharmonischen Verhältnisse zwischen der Centralbehörde des Bundesstaates und den Einzelstaaten bestehen. Solche Disharmonie zwischen den Nord-

und Südstaaten habe in den Vereinigten Staaten von Amerika zu blutigen Kämpfen geführt. Die Homogenität sei eine Existenzfrage, und bei solchen Fragen könne keine Incompetenz der Centralbehörden vorgeschützt werden.

In allen deutschen Staaten beständen entsprechende Verfassungen, nur in Mecklenburg, das wie eine Ruine aus dem Mittelalter in die neue Zeit hereinrage, sei es noch nicht gelungen, die patrimonialen Zustände umzubilden. Eine Einheit des Staates, der Staatsidee existire dort noch nicht. Vollkommen getrennt ständen die drei Territorien: Domanium, Ritterschaft und Städte nebeneinander. Letztere zwei Stände hätten ihre Privilegien kraft privatrechtlicher Verträge bewahrt, aber eine Landesvertretung existire in Mecklenburg nicht. Die dortigen Stände hätten im Namen des Landes weder ihre Zustimmung zu Gesetzen zu ertheilen, noch eine Controle über den Haushalt zu üben. Nach dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche sei die Zustimmung der Stände nur in solchen Verhältnissen erforderlich, in denen es sich um Rechte der einzelnen Stände handle; in allgemeinen Landesangelegenheiten, welche der Erbvergleich „gleichgültige“ nenne, werde nur das rathsame Erachten der Stände erfordert. Diese Stände seien zusammengesetzt aus etwa 700 stimmberechtigten Eigenthümern der etwa 1000 Rittergüter und den Bürgermeistern der 47 Städte Mecklenburgs, welche kraft eigenen Rechtes erschienen, nicht gewählt, sondern, die weitaus meisten von dem Landesherrn, auf Lebenszeit ernannt seien. Etwa der dritte Theil des Landes, das Domanium, in Mecklenburg-Schwerin etwa 204 Quadratmeilen und 200000 Einwohner, sei ohne Vertretung. Man kenne keinen Staatshaushalt, keine Rechnungsablegung über Einnahmen und Ausgaben. Der Landesherr bestreite nach altem landständischem Princip den Landeshaushalt aus eigenen Mitteln, welche ihm das Domanium gewähre, und zu welchem demselben die Stände Aversalsummen bewilligten, nicht nach dem Bedürfniß, sondern nach vergleichsweise festgesetzten Summen. Als nach Gründung des Norddeutschen Bundes und sodann des Deutschen Reiches eine Anzahl Steuern direct dem

Bunde und Reiche zugeflossen, sei dieser Ausfall genau berechnet, die Rechnung den Ständen vorgelegt und das Ansinnen gestellt worden, den Ausfall durch neue Steuern zu decken, wogegen der Landesherr die Zahlung der Matricularbeiträge übernommen habe, und zwar in der Höhe von 300000—600000 Thalern. Das Land sei an der Höhe der Matricularbeiträge innerhalb dieser Grenze in keiner Weise interessirt.

Die von Frankreich gezahlten Kriegsentuschädigungsgelder, soweit sie an die Einzelstaaten ausbezahlt würden, könnten in Mecklenburg in keine Staatskasse, müßten in die landesherrliche Kasse fließen.

Das Reich sei, solange es Matricularbeiträge bedürfe, dabei interessirt, daß die Einzelstaaten eine wirklich controlirte Finanzverwaltung hätten. Wenn die Matricularbeiträge nicht eingingen, würde sich das Reich nach Art. 70 der Verfassung an den Staat halten, würden die Steuerzahler den Ausfall decken müssen.

Es sei nun auch Elsaß-Lothringen die Zustimmung zu den Landesgesetzen und die Controle über den Staatshaushalt durch eine freigewählte Landesvertretung zugesagt. Die Mecklenburger ständen an Bundestreue und Hingebung an das deutsche Vaterland keinem andern Stamme nach, hätten unter der erfolgreichen Führung ihres Landesherrn auf Frankreichs Gefilden ihr Blut verspritzt und sie verdienten nicht, heimkehrend mit gebundenen Händen der Ritterschaft überliefert zu werden.

Die Bevölkerung habe ihre Meinung dadurch kundgegeben, daß sie bei den letzten Wahlen ausschließlich Gegner der mecklenburgischen Verfassungszustände in den Reichstag sandte, welche sämmtlich mit großer Mehrheit gewählt worden seien.

Die mecklenburgischen Stände seien völlig ungeeignet, aus ihrer Initiative die Patrimonialzustände Mecklenburgs in ein geordnetes constitutionelles Staatswesen umzuwandeln. Privilegirte Stände gäben ihr Recht niemals freiwillig auf. Der Widerstand könne nur durch die Autorität eines Reichsgesetzes gebrochen werden.

Der Abgeordnete Westphal berichtete über eine mit dem Büsing'schen Antrage zusammenhängende Petition von etwa

2300 Insassen des mecklenburg-schwerinischen Domanii. Die Bittsteller beschwerten sich, daß der Landesherr in dem Domanium das ausschließliche Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht habe, ohne irgendwelche Mitwirkung der Bewohner, welchen auch keine Bethheiligung an der Verwaltung des Domanii gestattet sei; daß ihnen nur ein beschränktes, unter Aufsicht geübtes Nutznießungs-, kein Eigenthumsrecht an den in ihrem Besitze befindlichen Hüfen zugestanden werde. Sie hoben ferner hervor, daß die Leistungen der Pächter im Domanio vermöge eines der Domänenverwaltung zustehenden *executorium generale* nicht auf gerichtlichem, sondern im Verwaltungswege durch unmittelbare Execution begetrieben würden, daß die Polizei und die Justizverwaltung nicht von besondern, sondern von Verwaltungsbeamten ausgeübt werde. Diese üble Lage habe sich durch von der Domänengesetzgebung und Domänenverwaltung in der letzten Zeit ergriffene Maßregeln noch verschlimmert, und zwar:

1. durch die Vererbpachtung der Bauern des Domanii,
2. durch den Erlaß einer Gemeindeordnung, einer Verordnung zu Regelung des Armenwesens im Domanio und einer Schulordnung.

Der Berichterstatter theilte nun (S. 94) den Inhalt der landesherrlichen Verordnung vom 16. November 1867 mit, durch welche das Recht der Zeitpachtbauern an ihren Hüfen in eine Vererbpachtung verwandelt werden sollte, und welche die Grundzüge feststellt, nach welchen diese Vererbpachtung vor sich gehen sollte, und ferner den Inhalt der Ausführungsverordnung der großherzoglichen Kammer vom 14. Mai 1868 und eines Formulars eines derjenigen Contracte, welche von den einzelnen Hüfnern bei der Vererbpachtung anzunehmen waren.

Schon am 20. Februar 1869 hätten 1796 Hauswirthe in einer an den Landesherrn gerichteten Petition ihre Beschwerden gegen dieses Vorgehen dahin vorgetragen:

Im Vertrauen auf die der Mehrzahl von ihnen gegebene Zusicherung, „sie sollten bei ihrer Stelle conservirt werden, solange sie Recht von derselben thäten“, hätten sie auf ihren Hüfen

Meliorationen von bedeutendem Werthe verwendet, auch Bauten auf eigene Kosten ausgeführt. Auf diese Verhältnisse sei bei den Erbpachtbedingungen keine Rücksicht genommen. Das ihnen zuge dachte Eigenthum sei kein ungetheiltes, sondern nur ein getheiltes. Es werde mit Unrecht die Zahlung eines Erbstandsgeldes und eines Kaufpreises für die Gebäude der Hufe von ihnen verlangt. Bei der Veranschlagung behufs Ermittlung des Kanons würden die Kammerprincipien von 1865 zu Grunde gelegt, während gerade im Jahre 1865 die Preise des Grundbesitzes ihren Culminationspunkt erreicht hätten. Seitdem seien die Preise erheblich zurückgegangen. Die Nachbonitirungen seien nicht als Regel, sondern nur als Ausnahme festgestellt; die frühern Bonitirungen seien regelmäßig zu hoch, und würden die Petenten auch durch diese Umstände benachtheiligt. Sie könnten nach einem vorliegenden Gutachten von sieben Sachverständigen bei diesen Vererb-pachtungsbedingungen nicht bestehen.

Auf diese Petition hätten sie niemals eine Antwort erhalten, wohl aber seien in den den Bauern gestellten Bedingungen einige Erleichterungen eingetreten.

Durch die Gemeindeordnung vom Jahre 1869 hielten sich die Petenten dadurch für beschwert, daß die Erlassung des Gemeindestatuts nur vom großherzoglichen Amte, ohne ihre Mitwirkung, geschehen solle; daß dem Ministerium die Befugniß ertheilt sei, mehrere Ortschaften ohne Befragung der betreffenden Einwohner zu Einer Ortschaft zu vereinigen. Hierdurch werde z. B. bei Zusammenlegung von kleinern wohlhabenden mit größern ärmern Ortschaften die Armenlast auf erstere übertragen werden. Der Gemeindevorstand werde aus den durchaus abhängigen Dorfschulzen gebildet und von nicht gewählten, sondern erstmals vom Amte ernannten Schöffen. Im Falle des Ausscheidens eines Schöffen präsentire der Gemeindevorstand einen Nachfolger dem großherzoglichen Amte zur Bestätigung, welches im Falle der Versagung einen solchen selbst ernenne. Die nicht ansässigen Einwohner seien von der Dorfversammlung ausgeschlossen, welche aus höchstens 24 Personen bestehe und nur auf Beschluß des

Gemeindevorstandes zusammentreten dürfe. Die Gemeindeversammlung habe nur eine höchst beschränkte Mitwirkung zur Ordnung der Gemeindeangelegenheiten. Die Aufbringung der Kosten der Gemeindeverwaltung und der obrigkeitlichen Stellung der Ortsvorsteher seien, soweit andere Einnahmequellen nicht vorhanden, lediglich den Gemeindegliedern auferlegt; eine Reihe auf dem Domanium lebender landesherrlicher Diener, die Grundherrschaft bezüglich der im Gemeindeverbande liegenden Grundstücke, seien von jedem Beitrage frei. Das von der Grundherrschaft als Dotation zugesicherte Gemeindevermögen werde ohne Zuthun der Gemeinde lediglich von der Grundherrschaft bemessen, und alle Gemeindebeschlüsse bedürften, um wirksam zu werden, der Bestätigung des großherzoglichen Amtes.

Gegen die Schulordnung brachten die Petenten vor, daß das Schulwesen ohne alles Zuthun der Einwohner lediglich durch den Gemeindevorstand und die von dem großherzoglichen Amte ernannten Schulvorsteher gehandhabt werde, und daß die Bestimmung der Orte, an welchen Schulen sein sollten, der Lehrer und ihrer Kompetenzen lediglich dem Ministerium zustehe.

Die Petenten erklärten schließlich, daß die mecklenburgische Verfassung den von jeder Vertretung ausgeschlossenen Inhabern des Domanii keinen Schutz gewähre, daß, da ihre Beschwerden und Gesuche an den Landesherrn nicht beantwortet würden, die Gerichte für derartige Angelegenheiten nicht zuständig seien, die mecklenburgischen Landstände sich darum nicht kümmern, sie nur vom Reichstage Abhülfe hoffen könnten, namentlich in der Richtung, daß ihnen eine Vertretung in einer constitutionellen Verfassung erwirkt werde.

Der Bevollmächtigte für Mecklenburg, Staatsminister von Bülow (S. 96), wies zunächst darauf hin, daß der Antrag Büsing weit über die demselben in der Begründung gezogenen Grenzen hinausgehe, die Verfassungen auch anderer deutscher Länder, nicht Mecklenburgs allein, berühre, und eine die Kompetenz des Reichstags und der Reichsgewalt außerordentlich erweiternde Verfassungsänderung bezwecke. Ein analoger Antrag

sei bei Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes verworfen, später nochmals abgelehnt worden. Nach Absicht und Geist der Bundesverfassung habe eine solche Bestimmung nicht darein aufgenommen werden sollen. Je größer die in einem Körper, im Centrum des Deutschen Reiches vereinigten Gewalten seien, desto mehr müßten die einzelnen Stände jedes Landes und dessen Verfassung gestärkt, zur Selbstverwaltung und eigenen Thätigkeit gekräftigt, es dürfe nicht alles nach einem Schema concentrirt und eingezwängt werden. Eines schicke sich nicht für alle; Mecklenburg habe seine historischen, gegebenen Verhältnisse. Die Verfassung bedinge und beschränke die Stellung der Reichsregierung und des Reichstags gegenüber den einzelnen Ländern. Die vorgeschlagene Aenderung betreffe und ergreife gleichmäßig alle Staaten des Deutschen Reiches. Nach dem Wortlaute des Büsing'schen Antrages würde die Zuständigkeit der Reichsgewalt und des Reichstages begründet sein, in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, was denn die Bevölkerung, wer wahlberechtigt sei, ob das Wahlgesetz den augenblicklichen Anforderungen entspreche, ob die Virilstimmen der Standesherrn, ob die Betheiligung einer Ersten Kammer an der Steuerbewilligung und Gesetzgebung überhaupt gerechtfertigt sei. Gegen solche Befugniß der Stände an sich sei nichts einzuwenden, um so weniger, als dieselbe den mecklenburgischen Ständen von alters her und in Zeiten zugestanden habe, als in andern deutschen Ländern von Verfassungen und solchen Befugnissen wenig die Rede gewesen.

Der Antrag nehme indirect das Recht in Anspruch, in Ländern, welche keine constitutionellen, sondern landständische Verfassungen haben, diese zu beseitigen. Hierzu könne die mecklenburgische Regierung ihre Zustimmung nicht geben.

Zunächst wolle Redner auf zwei vom Antragsteller angeregte Fragen eingehen.

Die Regelung der Verhältnisse der Erbpächter habe allerdings ihre ernstesten Bedenken gehabt, sei aber eine im besten und eminentesten Sinne des Wortes liberale Maßregel. Es habe sich darum gehandelt, ein Unrecht alter Zeiten gut zu machen, Mecklen-

burg einen kräftigen, tüchtigen Bauernstand zurückzugeben. Das habe nicht durch ein Decret, nicht durch Dctroyirung, sondern nur durch ernste, tüchtige Arbeit geschehen können. Die Leute seien der Arbeit, wenigstens der geistigen Arbeit, ebenso der Selbstständigkeit und Selbstbewirthschaftung ihrer Stellen entwöhnt und es sei nöthig gewesen, sie von ihrem unbestimmten Zeitpachtrecht durch die Erbverpachtung zu wirklichem Eigenthume hinüberzuführen. Wirkliches Eigenthum, wie man behaupten wolle, hätten dieselben nicht besessen; sie hätten keine realen dinglichen Rechte gehabt, kein Geld aufnehmen, keine Hypotheken bestellen, das Gut nicht vererben, vielmehr nach dem Gutbefinden des Amtes, der Kammer von ihrem Gut enteignet werden können. Der mecklenburgische Bauernstand sei in den vergangenen Jahrhunderten nicht in der Lage gewesen, Eigenthum zu erwerben oder festzuhalten; es sei darauf angekommen, die Bauern nach und nach in freie Eigenthümer zu verwandeln. Sie seien durchschnittlich für etwa ein Drittheil des wirklichen Werthes ihrer Stellen zu der Erbpacht gekommen, könnten den Kanon leicht abtragen und in 10—14 Jahren ihre Stellen als freies Eigenthum besitzen. Viele hätten schon ihre Stellen freigemacht oder um das Doppelte des nach dem Kanon berechneten Werthes verkauft. Aus dieser Umwandlung flössen nicht, wie behauptet werde, 7—8 Millionen, sondern etwa ein Drittheil dieser Summe in die Kassen. Wie alle Summen, welche nicht zum directen Hausgute des Fürsten gehören, würden auch diese Einkünfte von den verantwortlichen Finanzbehörden verwaltet und sie genügten kaum, um bezügliche Ansprüche an das großherzogliche Haus zu decken.

Die Reichsverfassung enthalte keine bestimmte deutliche Aeußerung über die Verfassungen der Bundesstaaten, sondern nur Vorschriften über Erledigung von Verfassungsstreitigkeiten, sage im übrigen jedem Rechte Schutz zu. Auch unter den Angelegenheiten, welche unter der Controle und Beaufsichtigung des Reiches ständen, befänden sich die Verfassungen der Bundesstaaten nicht. Der Ausspruch, daß die mecklenburgische Verfassung mit der Reichsverfassung unvereinbar sei, beruhe auf einer künstlichen

Interpretation. Was die Motive der Gesetzesvorlage wegen Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Deutschen Reiche betreffe, so seien die Voraussetzungen dieser Motive in der mecklenburgischen Verfassung vorhanden; es bestehe dort eine Controlle der Landesverwaltung und das Recht der Steuerbewilligung durch die Stände. Motive seien zudem nicht entscheidend, namentlich nicht gegenüber feststehenden Rechten. Die beiden Mecklenburg seien im Jahre 1866 mit ihren Verfassungen und auf Grund derselben in den Norddeutschen Bund eingetreten. Die mecklenburgischen Stände hätten die von den Großherzogen vorbehaltene Zustimmung zu diesem Eintritt und zur Bundesverfassung gegeben. Die beiden Fürsten könnten gegen ihren Willen nicht genöthigt werden, einer nachträglichen Verfassungsänderung ihre Zustimmung zu ertheilen und dieselbe auf die mecklenburgische Verfassung anzuwenden. Vor 2½ Jahren habe der Bundesrath den im Reichstage eingereichten Petitionen aus Mecklenburg gegenüber erklärt, daß die landständische Verfassung für Mecklenburg, da sie zur Zeit der Errichtung des Norddeutschen Bundes in anerkannter Wirksamkeit bestand, als das gültige Verfassungsrecht im Sinne des Eingangs der Bundesverfassung angesehen werden müsse.

Mecklenburg könne und werde seine Verpflichtungen gegen das Deutsche Reich erfüllen. Wenn von seiten Mecklenburgs Opposition gemacht worden sei, so liege dies daran, daß für Mecklenburg die Verhältnisse schwieriger gewesen seien als für andere deutsche Staaten.

Uebrigens liege es im Sinne und in der Absicht der mecklenburgischen Regierungen, die alte Verfassung zu entwickeln und fortzubilden, auf Grund und mit Achtung des alten Rechtes. Die Vorbereitungen hierzu seien aufrichtig und glücklich gefördert. Seit 4—5 Jahren seien vorbereitende Einleitungen getroffen. Den Magistraten, welche sich mit loyalen Bitten um Reform an den Großherzog von Schwerin gewendet, sei die Bereitwilligkeit hierzu kundgegeben worden. Beim nächsten Zusammentritt des Landtags würden wol entsprechende Mittheilungen gemacht werden. Bei dem

ernsten und aufrichtigen Bestreben der mecklenburgischen Regierungen und Stände (beide seien über Aufgabe und Ziel einverstanden) und bei dem Patriotismus dieser Stände sei die Hoffnung begründet, daß jenes Bestreben zu einem gedeihlichen Ziele führen werde. Dann werde wol auch der allzu lange gestörte Friede im Lande wiederhergestellt werden. Man möge den so nöthigen Raum zur freien Entwicklung der Verhältnisse und zur Fortbildung des alten guten Rechtes nicht verschränken.

Der Abgeordnete Dr. von Treitschke dankte dem mecklenburgischen Bevollmächtigten für diese Erklärung, welche erstmals eine bestimmte Hoffnung auf Abstellung der Misstände in Mecklenburg eröffne. Die edeln Absichten, welche der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin für sein Land und die Reform des Ständewesens hege, seien nie bezweifelt worden. Nach den Erklärungen des Staatsministers von Bülow beginne auch der streikiger Hof seine bisherige streng altständische Haltung zu mildern. Die Entscheidung liege aber keineswegs bei den Höfen allein. Das Hinderniß sei die Ritterschaft und vor allem die ungeheuere Macht der Trägheit, welche sich in alten Ständewesen festsetze. Den guten Willen der Regierungen vorausgesetzt, müsse denselben die beantragte Resolution des Reichstags willkommen sein, auf welche sie sich den Ständen gegenüber stützen könnten. Der Norddeutsche Reichstag habe vergeblich versucht, den quälenden Geist zur Ruhe zu bringen. Der Grund des Mislingens liege hauptsächlich darin, daß das Verlangen nach einer Reform der mecklenburgischen Verfassung mit der Frage der Rechtsbeständigkeit des alten Ständewesens vermengt worden sei. Bei Ergründung der Rechtsfrage habe sich Redner überzeugt, daß das freienwalder Schiedsgericht zu Herstellung der alten Stände nicht competent gewesen sei und daß das ganze zum Zweck dieser Herstellung eingeleitete Verfahren sich gar nicht erklären lasse ohne jenen Geist erbitterter Reaction, welche den Thorheiten der Revolution gefolgt sei. Dieselbe unselige Staatskunst, welche jenen preussischen Minister nach Olmütz geführt, habe auch die alten Stände Mecklenburgs wiederhergestellt. Die Rechtsfrage sei aber sehr verwickelt und Redner

habe nicht den Muth, den einen Sophisten zu nennen, welcher zu einem andern Ergebnisse komme. Es sei nicht Aufgabe des neuen Reiches, den Schutt und Schlamm aufzuwühlen, welchen damals die Wogen der Revolution herbeigeführt; der Reichstag müsse nicht von Rechtsbedenken ausgehen, welche sich anzweifeln ließen und welche nur ein Moment unter vielen seien; man müsse vorwärts blicken, de lege ferenda handeln und von dem Grundgedanken ausgehen: Es ist die Voraussetzung dieses constitutionellen Reiches, daß, wie im Mittelpunkte Deutschlands, so in jedem einzelnen Staate eine Volksvertretung bestehe. Der Bundesrath habe diese stillschweigende Voraussetzung anerkannt und ein tapferes deutsches Land, das so oft gefochten für unsere Freiheit, dürfe nicht schlechter gestellt werden als Elsaß-Lothringen, welches man erst hoffen müsse für das vaterländische Leben wiederzugewinnen. Was für den Oberrhein gelte, müsse auch gelten für die Heimat von Blücher und Moltke. Für eine so feste, innige Gemeinschaft, wie sie das Deutsche Reich seinen Gliedern biete, reiche es schlechterdings nicht aus, daß die einzelnen Bundesstaaten Gelber und Soldaten stellen und den Gesetzen des Reiches äußerlichen Gehorsam erweisen. Man müsse weiter verlangen, daß die Reichsgesetze überall in volle Wirksamkeit treten und nicht in einzelnen Staaten durch entgegenstehende Institutionen paralytisch würden. Dies aber sei nur möglich bei annähernder Gleichmäßigkeit der Institutionen der einzelnen Länder. Aus diesem Grunde schrieben die schweizerische und nordamerikanische Bundesverfassung demokratisch-republikanische Verfassungen für die einzelnen Bundesstaaten vor. Das mächtige Deutsche Reich sei zwar stark genug, ohne jede Schwierigkeit in seinem monarchischen Verbande auch Republiken zu ertragen; es könne aber doch eine gewisse Gleichmäßigkeit, das Bestehen einer Verfassung und repräsentativer Formen in jedem Staate nicht entbehren. Es sei eine Unterlassungssünde des constituirenden Norddeutschen Reichstags, daß er nicht auf der Aufnahme einer dem Büsing'schen Antrage entsprechenden Bestimmung in die Bundesverfassung bestand. Man habe eben einerseits das Werk der Einigung Deutschlands nicht

erschweren, andererseits es für undenkbar gehalten, daß nach dem radicalen Umschwunge von 1866 eine so von Grund aus der modernen Welt entfremdete Staatsordnung wie die mecklenburgische fortbestehen könne. Diese Erwartung habe getrogen und es sei nach fünf Jahren an der Zeit, das Versäumte nachzuholen.

Nedner ging nun zu einer Nachweisung der Unvereinbarkeit der mecklenburgischen Verhältnisse mit dem heutigen deutschen Staatsrechte über.

Was man in Mecklenburg Verfassung nenne, sei einfach eine altständische Oligarchie, wie sie vor einem Vierteljahrtausend in allen Ländern des Ostseebeckens bestanden habe, überall sonst aber verschwunden sei. Bedeckt durch den weit vorgelagerten preussischen Staat, fast unberührt in seinen Grenzen, habe sich das Ländchen die Zustände gewahrt, welche im Herzogthum Preußen bereits der Große Kurfürst mit eiserner Hand zerstört habe. Es gebe dort weder einen Staat, noch eine Volksvertretung, noch eine Monarchie im modernen Sinn. Der Fürst habe nicht, wie er solle, die gesammte Staatsgewalt in Händen; er sei nur mächtig in seinem Domanium, aber ohnmächtig im Gebiete der Ritterschaft; er müsse in einem großen Theile seines Landes auf die wesentlichsten Hoheitsrechte verzichten. Wiederholt hätten sich die mecklenburgischen Herzoge gegen die ihnen von ihren Ständen auferlegte Unfreiheit aufgelehnt; einer derselben sei selbst als Schriftsteller gegen die ständische Oligarchie aufgetreten. Es gelte, diesem Lande den Segen der Monarchie und die Staatseinheit zu bringen. Die dortige Verfassung sei lediglich ein auf Wahrung der Rechte der Stände in allen Institutionen berechneter privatrechtlicher Vertrag; die wesentlichsten Aufgaben des modernen Staates, Justiz, Polizei, Kirche und Schulwesen gälten ja als gleichgültig, würden von den Ständen als nicht vorhanden angesehen. Es gelte, in das Chaos von Privatrechten den Staatsgedanken einzuführen und dem Fürsten zu geben, was des Fürsten sei. Es handle sich um einen Act conservativer Politik, darum, den Landesherren von Mecklenburg eine würdige Stellung gegen-

über ihren Ständen zu verschaffen. Dieselben würden dann zwar in keinem Theile ihrer Staaten mehr unumschränkte Gebieter, wohl aber im ganzen Staate mächtiger sein als bisher und gesichertere Rechte genießen.

Ebenso wenig gebe es in Mecklenburg eine Volksvertretung im bescheidensten Sinne des Wortes. In zwei Fünftheilen des Großherzogthums, in den Domänen, würden 250000 Menschen wenn auch mit Milde, doch durchaus absolut regiert; dieselben hätten auch nicht einen Schein von Vertretung. Vor einigen Jahren habe der Bundesrath den Großherzog von Strelitz aufgefordert, er solle dem verfassungslosen Zustande im rakeburger Ländchen ein Ende machen; mit demselben Rechte könne der Bundesrath dieselbe Aufforderung bezüglich des Domaniums wiederholen. Schon Stahl habe die fundamentale Verschiedenheit zwischen dem altständischen und dem modernen Repräsentativstaate scharf begründet und nachgewiesen, daß es ein vergebliches Unternehmen und thörichter Versuch sei, jene alten Institutionen für moderne Zwecke verwenden zu wollen.

Wohl würde die Ueberführung der Domanialbauern von der Zeitpacht zur Erbpacht eine liberale Maßregel sein; aber in der vorliegenden Petition behaupteten dieselben, sie seien nun überbürdet, sie seien nicht Zeitpächter, sondern seit unvordenklichen Zeiten auf ihrem Boden angefessen. Es müßte doch untersucht werden, ob an dieser Behauptung etwas Wahres sei. Für diese Existenzfrage der mecklenburgischen Bauernschaft gebe es keine Instanz, kein Gericht, das darüber entscheide, keinen Landtag, der dieselbe erörtere; die kleinen Leute hätten nur die Wahl, von Haus und Hof wegzuziehen, oder sich den von den Verwaltungsbeamten der großherzoglichen Kammer vorgeschriebenen Bedingungen zu unterwerfen. Solche Zustände stimmten nicht mit den von dem neuen Deutschland seinen Bürgern gewährten staatsbürgerlichen Rechten überein. Infolge der Norddeutschen Bundesverfassung hätten sich die Verhältnisse des Landes nicht gebessert, sondern verschlimmert. Jedes vom Bunde erlassene Gesetz sei ein Schlag gegen die alten ständischen Einrichtungen gewesen, habe aber auch den grellen,

unversöhnlichen Widerspruch zwischen den heimischen und den gesamtdeutschen Zuständen nur um so deutlicher selbst dem gemeinen Manne gezeigt. Dieselben Menschen, welche Abgeordnete in den Reichstag senden, seien in ihren eigensten Angelegenheiten von jeder, auch der beiseidensten Vertretung ausgeschlossen. Was nütze die Gewerbefreiheit, die Freizügigkeit, wenn thatsächlich für den kleinen Mann die Erwerbung von Grund und Boden zur Unmöglichkeit gemacht sei? Wenn das Reich das Recht habe, alle seine Geldbedürfnisse durch Steuern zu decken, welche der Reichstag bewillige, und wenn das Reich nur vorübergehend auf dieses Recht verzichtet habe und sich mit Matricularbeiträgen begnüge, so sei es doch eine logische Nothwendigkeit, daß über diese Matricularbeiträge auf demselben constitutionellen Wege verhandelt werden müsse wie über die Steuern, welche das Reich einführen könnte. In Mecklenburg bestehe zwar nicht die behauptete Gefahr eines Bürgerkriegs, wohl aber ein schwerer innerer Widerspruch. Jeder Einzelne stehe vor dem Zwiesfalle, entweder der Landesverfassung entgegenzuarbeiten, oder die Reichsverfassung zu lähmen. Die Anhänger der alten ständischen Ordnung suchten jedes Reichsgesetz zu paralyßiren, die Liberalen begrüßten freudig jedes Reichsgesetz, das einen Stein ausschlage an dem alten ständischen Bau. Bei solchem Zwiespalt müsse der Rechtsinn allmählich den Boden verlieren.

Wohl würden in der Presse die mecklenburgischen Zustände in lächerlicher Weise übertrieben dargestellt. Die Milde der Dynastien, die unverwüßliche Tüchtigkeit des Volksstammes, der aristokratische Sinn eines Theiles des Adels ließen in der Nähe manches erträglicher erscheinen, als es von der Ferne aussehe. Aber doch seien die mecklenburgischen Zustände Gegenstand des Gespöttes im In- und Auslande. Es sei gefährlich, wenn ein so geduldiges und gehorsames Volk anfangs zu spotten. Das tausendstimmige Gespötte über den Bundestag und den Welfenkönig habe zu sehr ernstern Folgen geführt. Das Gestirn der deutschen Einheit sei im Aufsteigen; wehe dem Staate, der sich eigensinnig absperrt von diesem gewaltigen, unhemmbaren Zuge unserer Tage.

Diese mecklenburgischen Dinge seien ein Pfahl im Fleische für jede conservative deutsche Politik. Wenn die Rechte dem Antrage zustimme, werde dem Radicalismus eine seiner wirksamsten Waffen entwunden.

Der Redner würdigte sodann die Verdienste, welche sich die mecklenburgischen Fürsten im Jahre 1813 durch Abschüttelung des französischen Joches und durch Anschluß an die preussischen Waffen, welche sich der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin durch seine Haltung in der Krisis von 1866 und durch die Führung der 22. Division im Deutsch-Französischen Kriege erworben. Es sei begreiflich, daß die Regierung Sr. Majestät des Kaisers Bedenken trage, einem so treuen Bundesgenossen Verlegenheit zu bereiten. Allein man müsse auch nach unten sehen, nach dem mecklenburgischen Volke, in welchem Nothstand und Erbitterung jährlich zunehme. Aus diesem dünn bevölkerten, von der Natur reich gesegneten Lande seien in 15 Jahren von etwa einer halben Million Einwohner 60000 ausgewandert, und dieser Strom der Auswanderung halte noch an. Das Volk sei in der Hoffnung getäuscht worden, daß die Norddeutsche Verfassung den verworrenen Zuständen des Landes ein Ende machen werde. Die letzte Reichstagswahl gebe nun Auskunft über die Stimmung in Mecklenburg; sie sei ein tausendstimmiger Protest gegen die alte ständische Verfassung. Nicht wüste Demagogen, sondern gemäßigte, unabhängige Männer seien gewählt, sämmtlich mit der Verpflichtung, das Reich anzurufen gegen das alte ständische Unwesen. Die Mecklenburger seien auf die Dauer nicht abzuweisen. Wie der Reichstag unbekümmert um die Stimmungen der Masse der Nation die Lasten auferlege, welche sie um ihrer Sicherheit willen zu tragen habe, müsse er dieselbe Unabhängigkeit nach oben zeigen. Der Bundestag habe sich sittlich vernichtet, weil er immer bei der Hand gewesen, wo es galt, den Liberalismus zu maßregeln, und immer incompetent gewesen, wo er den gerechten Beschwerden des Volkes Abhülfe bringen sollte.

In den Worten und dem Sinne des Antrags sei nichts enthalten, was gegen die Herrenhäuser, Ersten Kammern, oder auch

nur gegen die ständischen Vertretungen im allgemeinen gedeutet werden könnte. In einem Lande, das, wie Mecklenburg, zur Hälfte dem Staate und der Todten Hand, zu zwei Fünftheilen der Ritterschaft gehöre, könne man keine s. g. liberale constitutionelle, sondern nur eine hocharistokratische Verfassung haben. Der Kleinstaat sei einmal seinem Wesen nach der Einseitigkeit verfallen; nur große Staaten könnten eine wahrhaft gerechte, gleich aus- theilende Gesetzgebung besitzen. Der Antrag bezwecke nur die Herstellung einer Vertretung für das ganze Land.

Die Reichsverfassung enthalte schon Bestimmungen über das Verhältniß des Reiches zu den einzelnen Staaten; der Bundesrath habe in Verfassungsstreitigkeiten zu entscheiden; er könne in solchen Fällen mit dem Reichstage im Gesetzgebungswege Beschlüsse fassen; es sei nur eine kleine Erweiterung der Competenz, wenn jetzt noch bestimmt werde, daß ein bescheidenes Minimum staatsbürgerlicher Rechte in jedem Bundesstaate vorhanden sein müsse. Man wolle nur durchführen, was Deutschland 50 Jahre lang in Art. 13 der Deutschen Bundesacte als einen Satz seines öffentlichen Rechtes bereits besessen habe. Dieser Satz habe freilich mehr geschadet als genügt, aber nur, weil er eine zu vage Fassung gehabt und weil der Bundestag der einzige Ausleger gewesen. Künftig würden Bundesrath und Reichstag dafür sorgen, daß bei der Auslegung keiner übergreife. Die Bestimmungen über das Verhältniß des Reichs zu den Verfassungen der Einzelstaaten seien der schwächste Theil der Reichsverfassung, und an diese könne man wol jetzt die bessernde Hand anlegen. Wenn die Mecklenburger eine Verfassung besäßen, würden sie dem Reiche gegenüber unabhängiger dastehen als bisher, und würden die zahlreichen Petitionen aus Mecklenburg über dem Reiche fremde Angelegenheiten fernerhin an den mecklenburgischen Landtag statt an den Reichstag gehen. Die betreffende Bestimmung der Reichsverfassung werde trotz der vom Bevollmächtigten angedeuteten Berufung auf *jura singulorum* in Mecklenburg schon Annahme finden, wie seinerzeit die Norddeutsche Bundesverfassung, obgleich diese den von den Ständen gestellten Bedingungen nicht entsprochen habe.

Der Büsing'sche Antrag sei der gleichfalls vorgeschlagen gewesenen Resolution vorzuziehen, wonach die mecklenburgische Verfassung als mit der Reichsverfassung unvereinbar erklärt werden sollte; der Antrag lasse zugleich den mecklenburgischen Regierungen die Freiheit, die Zeit und Weise der nothwendigen Reformen zu wählen.

Wohl sei die Entscheidung des Bundesrathes in der Frage zweifelhaft; allein der Reichstag habe die gesammte öffentliche Meinung der Nation hinter sich; der Tropfen werde allmählich den Stein höhlen. Nach dem Vorgange Richard Cobden's bei Einbringen seiner Handelsreformen müsse der Antrag im Reichstage stets erneuert werden.

Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) glaubte (S. 102), daß, wenn man von dem Vertrauen beseelt sei, das neue Kaiserreich gewähre nach allen Richtungen einen größern Rechtsschutz, man der kaiserlichen Regierung Zeit zur Initiative lassen sollte, statt vorzeitig mit Anträgen an dieselbe heranzutreten. Zudem sei nach der Erklärung des mecklenburgischen Bevollmächtigten, wonach die Verhandlungen über Ordnung der dortigen Verfassungsangelegenheiten sofort beginnen würden, kein Grund zu zweifeln und jetzt schon zu drängen. Man habe in der Verhandlung die verschiedensten Dinge zusammengemengt; einen Antrag, in welchem nichts von Mecklenburg stehe, eine Begründung, welche nur von Mecklenburg handle, eine Petition, bezüglich deren kein Antrag gestellt und aus welcher zu ersehen sei, daß es sich in Mecklenburg weniger um eine Verfassungs- als um eine Agrarfrage handle. Wolle der Abgeordnete von Treitschke mit seiner Frage, was das Niederlassungsrecht in Mecklenburg bedeute, wenn nicht für die Möglichkeit der Erwerbung von Grundeigenthum gesorgt sei, etwa sagen: da sich in Mecklenburg in der Hand des Landesherrn, der Ritter, der Todten Hand, der Städte mehr Grundeigenthum aufgesammelt habe als anderswo, so müsse man diese rechtlich bestehende Grundtheilung aufheben und den Deutschen, welche Lust hätten, nach Mecklenburg zu ziehen, einen Theil der Güter überantworten?

Würde der allgemein lautende Büsing'sche Antrag angenommen, so würde er nicht nur in Mecklenburg und Lippe-Deilmold, sondern auch in andern Staaten, insbesondere in Preußen, Anwendung finden, namentlich nach dem Sinn und Zweck, welche der Abgeordnete von Treitschke dem Antrag unterlegt habe. Die beschränkenden Auslegungen der Abgeordneten Büsing und von Treitschke, die Versicherung, daß der Antrag nicht gegen die Herrenhäuser und Ersten Kammern gerichtet sei, seien Meinungen und Aeußerungen einzelner und erhielten keine Gesetzeskraft. Wollte man in die Reichsverfassung Bestimmungen über die Verfassungen der Einzelstaaten aufnehmen, so müßten es statt allgemeiner, verschiedener Auslegung unterliegender Sätze förmliche Normativbestimmungen sein.

Eine der schweizerischen und nordamerikanischen Bundesverfassung analoge Bestimmung enthalte die Deutsche Reichsverfassung nicht, sondern nur die Bestimmung des §. 76, Abs. 2, welche eben die Vereinbarkeit der zur Zeit des Abschlusses der Verträge in Kraft gewesenen Verfassungen der Einzelstaaten mit der Reichsverfassung voraussetze. Andernfalls würde irgendeine Bestimmung über den materiellen Inhalt dieser Verfassungen getroffen worden sein.

Der §. 76 könne auf Mecklenburg um so weniger Anwendung finden, als nach der dortigen Verfassung eine Einrichtung zu Entscheidung von Verfassungstreitigkeiten bestehe, und als man bei der betreffenden Einschränkung des §. 76 wol gerade Mecklenburg im Auge gehabt habe.

Nicht auf Grund der Reichsverfassung, wol aber in Folge der Reichsgesetzgebung müßten allerdings Aenderungen an der mecklenburgischen Verfassung vorgenommen werden, welche herbeizuführen die dortigen Regierungen eben im Begriff seien.

Uebrigens seien die Zustände in Mecklenburg, welche Redner aus eigener Anschauung kenne, nicht so schlimm, als sie von mancher Seite dargestellt würden. Es gebe dort, wie in andern Staaten, einzelne dunkle Punkte. Es sei nicht angezeigt, so bald

nach Abschluß der Verträge und Annahme der Reichsverfassung eine so wichtige Abänderung derselben vorzunehmen.

Zu irgendeiner, übrigens nicht beantragten, Entschließung des Reichstags über die Petition der mecklenburgischen Domanialbauern fehle es dem Reichstage an jeder Zuständigkeit. Zudem liege das zu Entscheidung der darin angeregten Fragen nöthige Material nicht vor.

Die Verhältnisse in Mecklenburg hätten sich, so wie sie seien, geschichtlich herausgebildet; man müsse mit vorsichtiger Hand herantreten, um sie allmählich weiter zu bilden. Ein Antrag wie der vorliegende unterbreche aber diese Weiterbildung, würde im Falle seiner Annahme in Mecklenburg eine vollständige Revolution verursachen, und Revolution mache Redner nicht mit.

Der Abgeordnete Dr. Bölk verwahrte zunächst sich und seine Partei wiederholt gegen die Unterstellung, als sei der Büsing'sche Antrag gegen die Ersten Kammern der deutschen Staaten gerichtet oder verwendbar, und ging sodann zum Nachweise der Zuständigkeit des Reichstags zu dem Gesetzesvorschlage über, welche nach Art. 78 der Verfassung außer Zweifel sei. Dieser Art. 78 erkläre Veränderungen der Verfassung, also auch Zusätze zu derselben im Wege der Gesetzgebung für zulässig. Dem stehe auch Art. 23 nicht entgegen, welcher den Reichstag für berechtigt erkläre, innerhalb der Competenz des Reiches Gesetze vorzuschlagen; Art. 76, Abs. 2 erkenne ja die Befugniß der Reichsgesetzgebung, unter Umständen und Voraussetzungen in die Verhältnisse der Verfassungen der einzelnen Staaten einzugreifen, ausdrücklich an.

Die von dem Abgeordneten Windthorst hervorgehobene Gefahr einer Verschiedenartigkeit der Auslegung eines allgemein gefaßten Satzes sei mit jedem in einen solchen Satz gekleideten Grundrechte verbunden und habe diesen Redner nicht gehindert, als Grundrecht zu verlangen, daß die Kirche ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen befugt sei, ein Satz, welcher weit vieldeutiger sei, als der Antrag Büsing.

Einen Satz, wie ihn dieser Antrag wolle, habe schon der Art. 13 der Deutschen Bundesacte, ebenso der Entwurf einer deut-

schen Reichsverfassung von 1849 in Art. 12, §§. 186, 187 enthalten. In letztem Paragraphen sei das Bestehen erster Kammern ausdrücklich vorausgesetzt. Noch weniger als die Verfassung von 1849 wolle der Büsing'sche Antrag die Ersten Kammern ausschließen. Möglich sei, daß im Laufe der Zeit da und dort eine Erste Kammer, vielleicht auch eine Zweite, abdorre.

Der Antrag sei zwar durch die Zustände in Mecklenburg hervorgerufen, aber die beantragte Bestimmung der Verfassung werde auch für Lippe-Detmold und andere Staaten wirksam sein, welche keine entsprechenden Verfassungen besäßen, oder in welchen künftig solche Verfassungen beseitigt werden wollten.

Durch den Antrag Büsing erhalte der Art. 76, Abs. 2 der Verfassung erst die materielle Grundlage für die im Falle des Streites zu gebende Entscheidung. Wo z. B. eine Volksvertretung nur mit Scheinrechten, nur mit Berathungsrecht oder eine rein feudale Verfassung bestehe, sei dem constitutionellen Rechte nicht Genüge geleistet.

Dagegen bestehe kein Zweifel, daß auch Volksvertretungen, welche durch indirecte Wahlen bestellt würden, aus Wahlen der Bevölkerung hervorgingen, wie der Antrag Büsing wolle.

Gerade durch Normativbestimmungen, wie sie der Abgeordnete Windthorst eventuell verlange, würde mehr als durch den Antrag Büsing in die Verfassung und Gesetzgebung der einzelnen Staaten hineinregiert werden.

Wenn der Abgeordnete Windthorst geltend mache, daß seitens der mecklenburgischen Regierungen die Sache morgen in Angriff genommen werde, und daß deshalb der Antrag unzeitig sei, so sei zu fragen, warum das angesichts des seit lange schwebenden Antrages nicht gestern geschehen sei. Wenn der Reichstag sein Ansehen nun in die Waagschale lege, würden Regierung und Ritterschaft vielleicht williger ans Werk gehen.

Der Abgeordnete von Helldorff beanstandete namens der conservativen Partei auf Grund des Art. 23 der Reichsverfassung die Zuständigkeit des Reichstages zu der beantragten Gesetzesbestimmung. Zu Begründung solcher Ausdehnung der Competenz müßte

zunächst eine entsprechende Bestimmung in den Art. 4 aufgenommen werden. Der beantragte Artikel sei sehr dehnbar.

Wie, wenn die Vertretung eines Staates nur theilweise aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehe? Wie, wenn in einem Staate Beschränkungen des activen und passiven Wahlrechtes beständen, wenn dasselbe z. B. von einem Censur abhängig sei? Welches sei die zur Wahl zu berufende Bevölkerung? Die über 25, über 20 Jahre alte, die männliche allein? Eine Bestimmung in so vieldeutiger, laxer Form passe nicht in den knappen Stil der Reichsverfassung, die sonst nur dem Bedürfnis Entsprechendes, unmittelbar Ausführbares, in sich Verständliches enthalte. Von allen Gebieten, auf welche die Reichsverfassung ausgedehnt werden könne, sollte dasjenige der innern Verfassung der Einzelstaaten das letzte sein, auf welchem vielmehr die Autonomie dieser Staaten möglichst gewahrt werden sollte. Man möge nicht, um einem augenblicklichen, vorübergehenden Bedürfnis in einem speciellen Falle zu entsprechen, eine so tiefgreifende Aenderung der Verfassung vornehmen. Redner und seine politischen Freunde wünschten, daß die mecklenburgischen Verhältnisse in einem den Rechtsanschauungen der Zeit entsprechenden Geiste umgestaltet würden, und identificirten nicht die von ihnen vertretenen conservativen Interessen mit dem Kampfe der mecklenburgischen Ritterschaft um ihre Privilegien; aber die Uebelstände in jenem verhältnismäßig kleinen Theile Deutschlands seien nicht so groß und dringend, um eine tiefgreifende Aenderung der Reichsverfassung zu rechtfertigen. Man könne die Entwicklung der mecklenburgischen Verhältnisse getrost dem tüchtigen Volksstamme selbst überlassen, um so mehr, als dort die Reformbewegung im Gange und von einer Seite in Angriff genommen sei, an deren wohlwollender deutschpatriotischer Gesinnung kein Zweifel bestehe. Zudem würde die beantragte Bestimmung im Falle des Widerstrebens eines der in Mecklenburg zu Recht bestehenden Organe in der Ausführung große Schwierigkeiten bereiten. Dem gesunden, naturwüchsigen Zusammensfügen der Glieder des Reiches zu einer festern und gesichertern Einheit sei nichts

gefährlicher als ein vorzeitiges Drängen nach dem vollen Einheitsstaate.

Der Abgeordnete Wiggers (S. 108) verwahrte sich auch seinerseits dagegen, daß der gestellte Antrag gegen irgendeine bestehende constitutionelle Verfassung, gegen die Ersten Kammern, gegen indirecte Wahlen gerichtet sei oder je verwendet werden könnte.

Abgesehen von den wirklichen Rechtsverhältnissen und Ansprüchen der Domonialbauern sei es doch etwas Ungeheuerliches, daß die fragliche Maßregel, bei der es sich um Millionen handle, vom grünen Tisch aus, ohne Anhören und Mitwirkung der Beteiligten und der Stände habe verfügt werden, daß man Familien, welche zum Theil Hunderte von Jahren im Besitze ihrer Grundstücke gewesen, die Wahl habe stellen können, entweder den neuen Vertrag anzunehmen oder abzutreten.

An der durch wiederholte Kundgebungen bewährten constitutionellen Gesinnung des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin sei nicht zu zweifeln. Die mecklenburgische Ritterschaft aber, welche die Unterwerfung unter den freienwalder Schiedsspruch erzwungen, widersehe sich beharrlich dem constitutionellen System, und dem gegenüber bedürfe es der Stütze des beantragten Verfassungsartikels.

Die Competenz des Reiches sei schon dadurch begründet, daß sich Mecklenburg in einem Nothstande befinde und das Reich zur Wohlfahrt der deutschen Nation errichtet worden sei; daß die mecklenburgischen Zustände mit dem ganzen Geiste der Bundesverfassung unvereinbar seien.

Der Abgeordnete Windthorst suche freisinnige Beschlüsse stets durch Competenzeinwendungen zu beseitigen, — wie viele Mitglieder der Centrumspartei stets ihre Liebe zur Freiheit betonten, selbst Grundrechte eingebracht hätten, aber sobald praktische Consequenzen hieraus gezogen werden wollten, dagegen stimmten. So habe der Abgeordnete Windthorst, nachdem er früher ein Pressfreiheits-Grundrecht eingebracht, gegen die Aufhebung der Cautionen und der Entziehung des Pressgewerbebetriebes gesprochen.

Der Abgeordnete Wiggers wiederholte sodann die Berufung auf die Motive der Vorlage für Elsaß-Lothringen, deren Voraussetzungen die auf dem Erbvergleiche von 1755 beruhenden Verfassungszustände in Mecklenburg nicht entsprächen. Derselbe verlas die §§. 192—194 des Erbvergleichs zum Nachweise, daß das Domanium absolut regiert, daß die zur Wohlfahrt und zum Vortheile des ganzen Landes zu erlassenden (die Ritterschaft und Landschaft nicht unmittelbar berührenden) Gesetze und Verordnungen als gleichgültige behandelt werden, bei denen die Stände nur ein rathames Bedenken zu geben hätten.

Derselbe berief sich sodann auf Aeußerungen des Bundeskanzlers in der Sitzung des Reichstags vom 12. Mai 1869, worin die Unverträglichkeit der mecklenburgischen Einrichtungen mit der Bundesverfassung theilweise anerkannt worden, und in der Sitzung vom 19. April 1871, worin die Stellung der einzelnen Mitglieder des Bundesrathes präcisirt worden. Der mecklenburgische Bevollmächtigte entspreche dieser Auffassung nicht, er vertrete nur die Ansichten der Krone, nicht die Gesamtan sicht der Krone, des verantwortlichen Ministeriums und der Volksvertretung.

Der constituirende Reichstag von 1867 und der Reichstag von 1870 hätten entsprechende Anträge abgelehnt, um das Einigungswerk, mit dem der Reichstag damals befaßt gewesen, nicht zu gefährden. Nun, nachdem die Einheit erreicht, sei es an der Zeit, die Wohlfahrt und Freiheit des Volkes zu fördern und zu befestigen.

Der Redner hoffte im Hinblick auf den Gegensatz der Ansprüche der mecklenburgischen Ritterschaft zu den Interessen der conservativen Partei des Reichstags auch auf conservative Stimmen für den Antrag und erinnerte das klerikale Centrum daran, daß die feudale Partei in Mecklenburg die religiöse Freiheit beschränkt, die katholischen Interessen in religiöser, bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung zurückgesetzt habe. Bezüglich der Behandlung Andersgläubiger im evangelisch-lutherischen Lande erinnerte Redner an den von Kettenburg'schen Fall; noch jetzt bedürften öffentliche und Privatgottesdienste der speciellen Genehmigung.

Die Feststellung der Gleichberechtigung der Confessionen in der Verfassung von 1849 sei von den Liberalen Mecklenburgs ausgegangen.

Graf Anton Auersperg habe in der Sitzung des österreichischen Herrenhauses vom 4. April 1871 gesagt:

„Freiheit ist nicht Genuß, sondern Arbeit, unausgefetzte Arbeit an den Culturaufgaben des modernen Staates. Das Volk, insbesondere das deutsche Volk will arbeiten, aber es will auch die Früchte seines Fleißes unter dem Schutze des Gesetzes genießen.“

So wolle auch das mecklenburgische Volk die constitutionelle Freiheit nicht, um sich dem Genuße hinzugeben, sondern um mit den andern deutschen Volksstämmen in der Arbeit für die Culturaufgaben unserer Zeit concurriren zu können.

Bei der unmittelbar folgenden zweiten Berathung beanstandete zunächst der Abgeordnete Freiherr von Ketteler (Bischof von Mainz) auf Grund des Art. 23 der Reichsverfassung die Zuständigkeit des Reichstags zu dem Gesetzesvorschlage. Ferner ständen alle Landesverfassungen unter besondern Garantien, könnten nicht wie andere Gesetze abgeändert werden. Nach der Reichsverfassung aber könnten Aenderungen derselben mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden, ganz wie Aenderungen anderer Gesetze. Stelle man die Verfassungen der Bundesstaaten unter die Competenz des Reichstags, so fielen jene Garantien weg; jene Verfassungen würden sämmtlich in Frage gestellt. Die liberale Partei habe schon bisher Wandlungen durchgemacht; früher sei dieselbe mit allen Regierungen in Opposition gestanden, jetzt unterstütze sie in allen Stücken die Reichsregierung und sei eigentlich die ministerielle Partei. Ein hervorragender Vertreter dieser Partei habe einmal irgendwo geäußert: Die christliche Kirche würde am besten durch einen Generalstab regiert. Vielleicht komme die Partei dahin, denselben Vorschlag für die Regierung der Staaten zu machen. Was werde dann aus den Freiheiten des Volkes werden, wenn dieser Reichstag mit absoluter Mehrheit über alles entscheiden könne und wenn alle bisherigen Garantien wegfielen.

Andererseits gehe der Antrag nicht weit genug. Ein hoher Staatsmann habe früher einmal auf die innere Unwahrheit der indirecten, durch Censur beschränkten Wahlsysteme hingewiesen, welche in der That nur eine scheinbare Volksvertretung herstellten. Obwol die wahre Volksvertretung zwar nicht in den Ständen, wie sie sich allmählich entwickelten, aber in der Idee der ständischen Vertretung zu finden sei, so stellten doch allgemeine directe Wahlen eine wahrere Vertretung her als durch Censur beschränkte indirecte. Der Antrag Büsing müßte demnach dahin verändert werden:

„In jedem Bundesstaate muß eine aus directen allgemeinen und geheimen Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Volksvertretung hergestellt werden.“

Ferner sei der Antrag, wie schon andere nachgewiesen hätten, zweideutig.

Der Abgeordnete Reichensperger (Olpe) sprach im Hinblick darauf, daß der Antrag sich nur auf die mecklenburgischen Verfassungszustände beziehe und eine bestehende Anomalie zu beseitigen suche, für den Antrag. Im Jahre 1867 schon sei die Frage im Reichstage behandelt worden; allein die damalige Ablehnung habe darin ihren Grund gehabt, daß ein sofortiges Einschreiten der Bundesgewalt zu Herbeiführung einer Verfassungsreform in Mecklenburg verlangt worden sei, was außerhalb der Zuständigkeit des Bundesrathes und Reichstags gelegen. Die Reformbedürftigkeit der mecklenburgischen Verfassungszustände sei schon damals allseitig anerkannt worden. Der gegenwärtige Antrag nun wolle dem Bundesrathe und Reichstage die damals vermehrte Competenz verleihen, wofür durchgreifende und entscheidende, die gerechtfertigten Bedenken überwiegende Gründe sprächen. Redner wolle das föderative Element im Bunde nicht schwächen; aber durch den vorliegenden Antrag werde dasselbe eher gestärkt als geschwächt. In den mecklenburgischen Zuständen liege für die dortige Bevölkerung die dringendste Aufforderung zu dem Streben nach einer über alle im Reichstage vertretenen Interessen und Wünsche hinausgehenden Centralisation und Unification. Das

sicherste Mittel, diesen Bestrebungen entgegenzuwirken, sei: die Existenz, das Leben, das Volksbewußtsein in allen einzelnen Bundesstaaten zu einem möglichst menschenwürdigen zu erheben.

Fraglich sei allerdings, ob die voraussichtliche Ablehnung des Antrags seitens des Bundesrathes die mecklenburgische Ritterschaft in ihrem Widerstande gegen die Reformbestrebungen (auch der Regierung) nicht noch mehr bestärken würde. Diese Frage hätten sich die Antragsteller aufwerfen müssen. Allein noch schlimmer würde eine Verwerfung des Antrags auf Begründung einer künftigen Competenz der Reichsgewalt auf dem fraglichen Gebiete schon durch den Reichstag wirken. Die Unbestimmtheit des Antrags wäre bedenklich, wenn sich derselbe an die Unterthanen, an einzelne Personen wendete, deren Rechte und Interessen durch die Formulirung und deren Auffassung bedingt wäre. Der beantragte Artikel enthalte aber nur eine Richtschnur für den Gesetzgeber, für den Gesetzgeber in Mecklenburg und für die künftige Beurtheilung der Ausführung des Artikels innerhalb des Reichstags. Der Artikel entspreche im wesentlichen der Bestimmung des Art. 13 der Bundesacte, der nicht allseitig im richtigen Sinne aufgefaßt worden, aber doch gute und große Früchte getragen habe. Der Antrag sei vollkommen annehmbar. Es liege nicht außerhalb der Befugniß eines bundesstaatlichen Organismus, den Organen eines Bundesstaates Schranken und Vorschriften darüber zu setzen, in welcher Weise die wesentlichsten, tiefgreifendsten politischen Rechte der Unterthanen ihres Landes aufgefaßt und zur Anerkennung gebracht werden müssen. Nach ältestem Recht in Deutschland und Mecklenburg (das früherhin nicht zu Deutschland gehörte und erst neuerdings zu Deutschland gezogen worden sei [?]), habe der Landesherr niemals unbeschränkte Gewalt über seine Unterthanen gehabt. Das älteste deutsche und europäische Grundrecht sei, daß Mitrathen und Mitthaten Hand in Hand gingen. In Mecklenburg wie in allen andern deutschen Staaten trage nicht mehr eine Klasse, sondern die ganze Bevölkerung die Staatslasten und sei auch diese zum Mitrathen berufen. Die schwebende Frage sei nicht nur ein territoriales mecklenburgisches, sondern ein Bundesinteresse. Wo

ein einzelnes Organ leide, werde die Gesamtheit in Mitleiden-
schaft gezogen.

Bei der folgenden Abstimmung ergaben sich 185 Stimmen für, 88 gegen den Büsing'schen Antrag.

Bei der dritten Berathung des Reichstags, am 8. November 1871 (S. 179 der Stenographischen Berichte), anerkannte zunächst der Abgeordnete Greil (Professor in Passau), daß einiges in Mecklenburg zu bessern sein dürfte, glaubte aber, daß neuerdings wesentliche Fortschritte gemacht worden seien. In nicht ferner Zeit werde dort auch geschehen, was der Antrag Büsing wolle. Aber der Antrag laute allgemein, bedrohe auch die Verfassungen anderer Länder mit Revision seitens des Reichstags. Redner stellte die Garantien der bairischen Verfassung dar, und befürchtete, daß dieselbe nach Annahme jenes Antrags mit Umgehung jener Garantien durch einfache Mehrheitsbeschlüsse des Reichstags in den wichtigsten Bestimmungen abgeändert werden könnte. In dem Antrage mache sich ferner die unificirende Tendenz entschieden bemerkbar. Die Herstellung eines Einheitsstaates widerspreche aber entschieden dem Bewußtsein der deutschen Länder. Die seit dem 17. Jahrhundert in Frankreich gemachten Unificirungsversuche möchten als Warnung dienen. In den sogenannten pays d' élection seien diese Versuche gelungen, in den pays d' état nicht. Die Folge sei gewesen, daß in jenen Landestheilen die Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen und die Revolution am meisten um sich gegriffen habe. Die Revolution habe dann die Unificirung vollendet und seit dieser Zeit könne sich in Frankreich keine Regierung mehr halten und sei Frankreich ein jeden Augenblick einen Ausbruch drohender Vulkan. Durch Annahme von Anträgen wie der Büsing'sche würde man mehr und mehr solche Zustände auch in Deutschland heraufbeschwören, um so mehr, als noch ein ähnlicher Antrag (Vasker's und Genossen auf Aenderung der Nr. 13 des Art. 4 der Verfassung) auf der Tagesordnung stehe. Redner rieth im Interesse des deutschen Volkes und Reiches dringend von Annahme des Büsing'schen Antrags ab.

Der Abgeordnete Russell (Justizrath in Oldenburg) ver-

theidigte diesen Antrag gerade vom föderalistischen Standpunkt aus. Wenn in Mecklenburg keine constitutionelle, nicht einmal eine correcte ständische Verfassung, keine Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung und Feststellung des Haushalts bestehe, müsse die Borenthaltung solcher mit Recht verlangter Befugnisse Unzufriedenheit und stete Kämpfe und einen Zustand hervorbringen, welcher den Unitariern mehr nütze als alle zu Gunsten eines Einheitsstaates gehaltenen Reden. Die kleinern Staaten würden am besten dadurch für ihre Erhaltung sorgen, daß sie an das Reich abgäben, was nothwendig sei, um die Nation groß und stark zu machen und zu Erfüllung ihrer civilisatorischen Mission zu befähigen und in ihrer innern Gesetzgebung liberalen Ideen folgen, nur das wahre Wohl des Landes fördern und aus dem Staatsleben alles entfernen, was dem nationalen Bewußtsein widerspreche.

Der Abgeordnete Dr. Römer (Württemberg) (S. 180) anerkannte die Berechtigung der für Mecklenburg aufgestellten Ansprüche und des vom Abgeordneten von Treitschke vertheidigten Standpunktes, verwarf jedoch das von der Mehrheit des Hauses gewählte Mittel, den Mecklenburgern zu ihrem Rechte zu verhelfen. Derselbe machte zunächst staatsrechtliche Bedenken gegen die beantragte Erweiterung der Competenz des Reichs geltend. Nach bestehendem Rechte sei das Reich zu Eingriffen in die Verfassungsgesetzgebung der Einzelstaaten nicht befugt. Art. 76 statueire nur eine richterliche Thätigkeit des Reiches in Verfassungstreitigkeiten. Nach Art. 78 könne der Reichstag zwar auch eine Erweiterung der Befugnisse des Reiches beantragen; aber nach Art. 23 dürfe der Reichstag nicht Gesetze vorschlagen, welche eine Erweiterung der Competenz des Reiches zur Voraussetzung hätten und stillschweigend in sich schlossen, sondern er müsse zuvor die Erweiterung der Competenz direct in Antrag bringen und in vorliegendem Falle zunächst einen Zusatz zu Art. 4 der Verfassung etwa des Inhalts vorschlagen:

17. „Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse der Volksvertretung der einzelnen Staaten.“

Bei Einhaltung dieses Weges werde man genöthigt, die Tragweite eines Antrags von vornherein durch seine Fassung klar zu

legen. Diese Ansicht sei nicht etwa durch die im Norddeutschen Bunde beobachtete Praxis beseitigt. Der Antrag auf Erlassung eines Gesetzes über die Volljährigkeit und über die privatrechtliche Stellung der Vereine hätte nicht zweifellos eine Ueberschreitung der Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung enthalten; wenn Art. 23 dadurch auch erschüttert worden wäre, sei er durch Aufnahme in die Reichsverfassung vollständig wiederhergestellt. Dieselbe Ansicht vertrete einer der Antragsteller, von Köhne, in den Girth'schen Annalen des Deutschen Reichs, Jahrgang 1871, S. 82.

Ferner würde der beantragte Artikel in mehreren deutschen Staaten Verfassungswirren erzeugen. In der württembergischen Zweiten Kammer z. B. säßen außer den vom Volke gewählten Abgeordneten 13 von der Ritterschaft gewählte Vertreter, der Kanzler der Universität, 6 evangelische Prälaten und 3 katholische Geistliche. Werde der Büsing'sche Antrag Gesetz, so könnten diese Mitglieder nicht in der Kammer bleiben. Dies würde sogleich aufgegriffen werden und unliebsame Conflictе veranlassen.

Durch den Antrag werde nicht einmal Mecklenburg gründlich geholfen. Sehe man von der Frage der Rechtsgültigkeit des freiwilligen Schiedsspruchs und der wiederhergestellten altständischen Verfassung ab, so gebe es nur zwei Wege, auf welchen auf Grund des Antrags Büsing Mecklenburg eine Verfassung erhalten könnte, nämlich die Destroyirung durch den Großherzog oder die Vereinbarung mit den dormaligen Ständen. Den ersten Weg werde niemand befürworten, der zweite Weg werde durch Annahme des Antrags Büsing nicht leichter gemacht. Ritterschaft und Städte würden keine lediglich aus Volkswahlen hervorgehende Vertretung annehmen. Das Geeignetste wäre eine aus Ritterschaft, Städten und Volksvertretung gemischte Kammer; aber zu dieser Lösung versperre der Antrag den Weg. Es werde nur erübrigen, daß Bundesrath und Reichstag eine vollständige Verfassung für Mecklenburg erlasse und verkündige, was eine Ungeheuerlichkeit ersten Ranges wäre.

Der Antrag durchbreche ein fundamentales Princip der Reichsverfassung, an welcher man nicht so unmittelbar nach ihrer Er-

lassung schon rütteln sollte. Dieses Uebel wäre größer als dasjenige des Fortbestandes der mecklenburgischen Verfassung.

Redner habe seinen um die Erhaltung ihrer vermeintlichen großen Freiheiten besorgten Landsleuten stets versichert, daß das Reich zu einer Einmischung in die Verfassungsgesetzgebung der Einzelstaaten gar nicht befugt sei.

Endlich werde der Antrag schwerlich die Zustimmung des Bundesrathes erlangen. Die Wiederholung erfolgloser Anträge schwäche das Ansehen des Reichstags. Solche Differenzen zwischen Bundesrath und Reichstag erzeugten eine für die großen gemeinschaftlichen Aufgaben nachtheilige Misstimmung; und endlich würde durch Ablehnung seitens des Bundesrathes die reformfeindliche Partei in Mecklenburg gestärkt.

Der Reichstag könne immerhin das Gewicht seiner Meinungsäußerung für Mecklenburg in die Wagschale werfen und das geschehe zweckmäßig durch eine deutliche und energische Resolution.

Der Abgeordnete Bebel (Leipzig) (S. 183) erklärte, mit der Rechten und dem Centrum stimmen zu wollen. Früher seien auch die Socialdemokraten Gegner der Erweiterung der Competenz der Bundes- und Reichsgewalt gewesen, weil sich das constitutionelle Leben in den Einzelstaaten mehr ausgebildet und eine Oppositionspartei freiere Bewegung gehabt habe. Heute spielten die Kleinstaaten nur noch die Polizeibüttel für Preußen. Es liege der Partei angefichts der im Königreiche Sachsen gemachten Erfahrungen nichts mehr an der Existenz dieser Staaten; würde sie der Reichskanzler morgen in die Tasche stecken wollen, so würden die Demokraten zwar nichts dafür, aber auch nichts dagegen thun; nicht weil sie sich unter preußischer Fuchtel behaglicher fänden, sondern weil der täglich anwachsende Haß, Zorn, die Widerstandskraft, welche sich jetzt gegen ein paar Duzend Regierungen zersplitterten, sich gegen Einen concentriren und damit die Möglichkeit schaffen werde, mit diesem Einen gleichfalls tabula rasa zu machen. Also nicht Competenzbedenken, sondern andere Gründe bestimmten den Redner, sich gegen den Antrag zu erklären. Der Antrag sei zu vag, bestimme nichts über Grundrechte, über das

Wahlgesetz, nach welchem die Volksvertretung bestellt werde, über Zulässigkeit und Berechtigung einer Ersten Kammer. Nach Wahlgesetzen z. B., wie ein solches für Preußen gelte, würde nicht das Volk, nur die Bourgeoisie vertreten; ebenso im Königreich Sachsen nach dem dort bestehenden Censur. Das ganze parlamentarische Leben sei nur Humbug, Schwindel. Die Rede von Treitschke's, welcher vor Beschlüssen warne, denen der Bundesrath nicht zustimmen werde, beweise die Machtlosigkeit der Volksvertretung. Bis 1866 habe der Liberalismus noch von der Macht Gebrauch gemacht, welche ihm die Revolution von 1848 verliehen, seither aber sei derselbe aus der Offensive in die Defensive gedrängt. Die Macht der Regierungen, insbesondere der preussischen, sei seither noch mehr angewachsen; die Volksvertretung habe ihr gegenüber nur das Recht, „Ja“ zu sagen und zu gehorchen; andernfalls erhalte sie moralische Fußtritte. Die Reichsverfassung sei die denkbar reactionärste, der nackte Cäsarismus.

Bei weiterer Ausführung dieser Gedanken und nach Misachtung einiger Warnungen des Präsidiums wurde dem Abgeordneten Bebel mit Zustimmung des Reichstags das Wort entzogen.

Der Abgeordnete Lasker (S. 185) wies dem Vorredner nach, daß er nicht im Namen der Freiheit, sondern des individuellen Gutdünkens gesprochen, daß er das allgemeine Wahlrecht, auf das er sich berufe, in gleicher Weise beschimpfe wie andere Wahlsysteme, daß er von der Pressfreiheit, deren Bestehen er leugne, in dem Maße Gebrauch gemacht habe, daß er sich in seinem Blatte während des Deutsch-Französischen Krieges neutral zwischen Deutschland und Frankreich gestellt, daß er später in demselben Blatte die Commune gepriesen habe mit dem deutlichen Hinweis, daß nur auf solchem Wege der Gewalt und des Umsturzes die Verhältnisse zu ordnen seien. Diese Klasse von Leuten könne eben das Gesetz nicht ertragen, gleichgültig, ob die Volksvertretung, welche dasselbe genehmigt habe, aus dem Dreiklassensystem oder aus dem allgemeinen gleichen Wahlrechte hervorgegangen, und möchte den eigenen Willen Weniger mit roher Gewalt an dessen Stelle setzen. Es sei Prahlerei, daß man einer Armee von 400000 Mann bedürfe, um

diese Bestrebungen niederzuhalten; in einer deutschen Stadt würden die tüchtigen Bürger mit einigen Phantasten und Böswilligen, welche der Commune ähnliche Zustände schaffen wollten, schon selbst fertig werden.

Allerdings lebten wir noch nicht im wahren Constitutionalismus; eine solche Entwicklung lasse sich nicht in wenigen Jahren zu Ende führen; aber eine Annäherung zwischen den Anschauungen der Regierung und der liberalen Seite des Hauses sei immerhin bemerkbar.

Gegen den Abgeordneten Römer gewendet, meinte Lascker, der Formenunterschied, ob zunächst eine Erweiterung der Competenz und später das Specialgesetz beantragt werden solle, sei nicht von großer Bedeutung. Jedenfalls erschüttere der vorliegende Antrag die Reichsverfassung nicht. Man erstrebe nur eine Uebereinstimmung der Verfassung Mecklenburgs mit denjenigen anderer deutscher Staaten.

Der Abgeordnete Dr. Bölk machte (S. 186) gegen Römer weiter geltend, daß nach dessen Ausführung jedenfalls der Bundesrath zu Vorlage des in Rede stehenden Gesetzentwurfs zuständig, und im Falle solcher Vorlage auch der Reichstag zur Mitwirkung bei Erlassung des Gesetzes competent wäre. Aber diese Unterscheidung bezüglich des Rechtes der Initiative wäre eine ganz willkürliche, in die Reichsverfassung hineingetragene. Wo eine Verfassung für einen Theil der Gesetzgebung die Initiative der Volksvertretung ausschließen wolle (wie in Baiern bezüglich der Verfassungsgesetze) müsse dies ausdrücklich und besonders festgesetzt sein. Uebrigens erstreckte sich die Competenz des Reichstags nicht ausschließlich auf die Gegenstände des Art. 4, sondern z. B. auch auf die Finanzgesetzgebung, welche dort nicht aufgeführt sei.

Unrichtig sei die Unterstellung einiger Redner, daß nach dieser Auslegung die Verfassungen der Einzelstaaten durch einfache Mehrheitsbeschlüsse des Reichstags abgeändert werden könnten. Nach dem Schlusssatz des Art. 77, Abs. 1, gelten Veränderungen der Verfassung als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen

gegen sich haben. Das sei mehr, als die Forderung einer Zweidrittelmehrheit.

Es sei unbegreiflich, wie der Abgeordnete von Ketteler behaupten könne, der Antrag gehe ihm nicht weit genug, weil er nicht das allgemeine directe Wahlrecht vorschreibe, während man sich von jener Seite sonst stets gegen die Gleichmacherei in den einzelnen Staaten erkläre.

Das beantragte Gesetz werde nicht wirkungslos sein, sondern den Mecklenburgern auf dem durch Art. 76 der Reichsverfassung vorgezeichneten Wege zu einer Verfassung verhelfen.

Dem Abgeordneten Bebel gegenüber bemerkte Bölk, es sei eine Anmaßung, wenn eine einzelne, wenn auch zahlreiche Volksklasse sich stets für „das Volk“ ausbebe; seinem fortgesetzten Hohn und Spott über den Reichstag gegenüber erinnere er an das arabische Sprichwort: „Man soll nicht in den Brunnen spuken, aus dem man getrunken hat!“

Aus den folgenden persönlichen Bemerkungen ist noch die Aeußerung des Abgeordneten Bebel hervorzuheben, daß die Majorität des Volkes nicht hinter den Demokraten stehe, andernfalls würden Lasker und seine Freunde nicht im Reichstage sitzen.

Wenn seine Partei am Ruder und seine Grundsätze verwirklicht seien, werde die ritterschaftliche und feudale sammt der liberalen Partei nicht mehr existiren.

Der Abgeordnete Wiggers erwiderte noch dem Abgeordneten Greil, daß die von ihm verlesenen Bestimmungen des Erbvergleichs noch zu Recht bestünden.

Nach öffentlichen Blättern sei eine in Schwerin versuchte Vereinbarung über eine Reform der Verfassung nicht zu Stande gekommen und seien die berufenen Landräthe unverrichteter Dinge wieder nach Hause gereist.

Inhaltlich eines hamburger Blattes seien im Laufe der letzten Woche nicht weniger als 2400 Mecklenburger über Hamburg gereist, um sich jenseit des Oceans eine freiere Existenz zu gründen.

Staatsminister von Bülow berichtete noch, daß er in der vorigen Sitzung nur gesagt habe, beide Regierungen (in Schwerin

und Strelitz) seien einig über Aufgabe und Ziel einer Reform, und der Patriotismus der Stände werde ihnen hoffentlich entgegenkommen, nicht aber, auch die Stände seien mit den Regierungen hierüber einig. Die vorherstehenden Mittheilungen des Abgeordneten Wigger's ließ der Bevollmächtigte dahingestellt.

Der Antrag Büsing wurde auch in der dritten Lesung mit großer Mehrheit angenommen. (S. 189.)

2. Beschwerde des Professors Dr. Baumgarten zu Rostock über Entlassung aus dem Amte und Justizverweigerung.

Dem Deutschen Reichstage lag in seiner zweiten Session der ersten Legislaturperiode von 1871 eine Petition des Professors Dr. Baumgarten zu Rostock vom September 1871 vor, welcher wegen einer ihm angeblich widerfahrenen Justizverweigerung die Hülfe des Reichstags auf Grund des Art. 77 der Reichsverfassung in Anspruch nahm, und mit welcher sich die Petitionscommission in ihrer Sitzung vom 9. November 1871 beschäftigte (Actenstück 72, S. 172 der Anlagen).

Dr. Baumgarten war durch eine Verfügung des mecklenburg-schwerinischen Ministeriums des Innern, Abtheilung für Universitätsangelegenheiten, vom 6. Januar 1858, seines Amtes als ordentlicher Professor der Theologie an der Universität Rostock entlassen worden.

Zur Begründung der Maßregel besagt das Rescript:

„Wir haben zu unserm Bedauern in Erfahrung gebracht, daß Ihr in Euereu in und seit dem Jahre 1854 veröffentlichten Schriften Lehren und Grundsätze vorgetragen habt, welche in den wichtigsten Punkten von den Lehren und Grundsätzen der symbolischen Bücher unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche und unserer Kirchenordnung in dem Maße abweichen, daß Ihr dadurch den Versuch gemacht habt, den Boden derselben und unserer Landeskirche auf das tiefste zu erschüttern. Um uns darüber nähere Gewißheit zu verschaffen, haben wir unser Consistorium wegen des Gegenstandes zu Rathe gezogen und von demselben das angeschlossene, als Manuscript

gedruckte Erachten empfangen, durch welches jene Wahrnehmung vollkommen bestätigt wird“;

und weiter:

„Wir können Euch den Beruf eines akademischen Lehrers der Theologie um so weniger länger anvertrauen, als Ihr mit Euern theologischen Lehrabweichungen politische Lehren der bedenklichsten Art verbindet, beziehungsweise aus den erstern ableitet.“

Dr. Baumgarten fand hierin die dreifache Beschuldigung der grundstürzenden Kezerei, des Bruchs seines Amtseides und der Staatsgefährlichkeit seiner Lehre, und wies darauf hin, daß dieses Rescript sowol als das Actenstück des Consistorii, auf welches sich ersteres beziehe und welches nicht nur jene dreifache Beschuldigung in den allerstärksten Formen enthalte, sondern noch weit über die Vorwürfe des Rescripts hinausgehe, durch den Druck der Oeffentlichkeit übergeben sei.

Auch der Oberkirchenrath, die höchste Behörde der Landeskirche, habe, in der Sache vernommen, gleich dem Consistorium das Urtheil gefällt, daß Petent ein grundstürzender Kezer sei, daß er seinen theologischen Amtseid gebrochen, daß er durch seine Häresien den Staat gefährde und daß er überhaupt ein Mensch von sittengefährlichen Grundsätzen sei. Dieses von den Kirchenbehörden gefällte Urtheil habe das Ministerium des Innern dadurch in Vollzug gesetzt, daß es den Petenten seines theologischen Lehramts entlassen und dieses Urtheil mit dem dasselbe begründenden Consistorialerachten durch die Presse veröffentlicht habe.

Ueber die Entlassung des Professors Baumgarten war eine ganze in dem sechsten Petitionsberichte (Actenstück Nr. 72, S. 172) aufgeführte Literatur entstanden. Mit Berufung auf zwei dieser Abhandlungen behauptete Petent, es komme hier die Frage, ob der Landesherr das Recht habe, einen Beamten auf administrativem Wege zu entlassen, nicht in Betracht, da seine Entlassung offenbare Rechtsverletzungen in sich schliesse. Ferner sei ein Professor der Theologie nicht allein Staatsbeamter, sondern auch Mitglied des kirchlichen Lehrstandes, und es sei der kirchliche Charakter

der theologischen Facultät zu Rostock durch §. 484 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs anerkannt. Demnach sei die Anstellung und Absetzung der Professoren nicht ausschließlich ein Act der obersten Staatsbehörde, sondern zugleich eine innerkirchliche Angelegenheit, in Bezug auf welche der Landesherr als Oberbischof nicht absolut regiere, sondern an die kirchlichen Ordnungen gebunden sei. Das Ministerium habe deshalb seine Entscheidung auf Grund der Gutachten der zwei obersten kirchlichen Behörden gegeben und sich auf gesetzliche Bestimmungen über den kirchlichen Charakter der theologischen Lehre an der Landesuniversität bezogen. Die Entlassung sei nicht ein Administrativact, sondern ein nach Gesetz und Recht vollzogener Vorgang.

Der Petent suchte dann aus der Kirchenordnung von 1552, aus der allgemeinen apostolischen Regel und kanonischem Rechte nachzuweisen, daß er nicht ohne Erinnerung und Vernehmung als Ketzer behandelt werden durfte, daß durch das Consistorialerachten vom 15. September 1857, welches der Entlassung zu Grund gelegt wurde, auch das zweite kirchliche Grundgesetz des Landes, die Consistorialordnung von 1570 gebrochen worden sei, indem das Consistorium auf eine unprotestantische Fragestellung eingegangen und in seinem Gutachten nirgends auf die *graecos et hebraeos fontes* zurückgegangen sei, sondern „Menschenchriften“ zur entscheidenden Norm erhoben habe.

Petent sei am 3. Februar 1858 vom Ministerium des Innern mit seiner Bitte um Einleitung eines kirchlichen Verfahrens abgewiesen worden. Eine am 15. December 1858 mit 72 gegen 48 Stimmen beschlossene Vertretung seiner Sache durch die mecklenburgischen Stände sei gleichfalls ohne Erfolg geblieben, ebenso sei ein am 4. Juli 1871 an das mecklenburgische Ministerium gerichtetes Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, eventuell um Einleitung einer kirchenverfassungsmäßigen Untersuchung seiner Lehre, am 11. Juli 1871 zurückgewiesen worden.

Es sei hiernach die durch die Landesgesetze vorgesehene Hülfe gegen ein nachgewiesenes Unrecht in Mecklenburg nicht zu finden

und liege der durch Art. 77 der Reichsverfassung vorausgesetzte Fall einer Rechtsverweigerung vor.

Die versagte gerichtliche Hülfe sei in der mecklenburgischen Kirchenordnung vorgesehen; denn nach altkirchlichem Sprachgebrauche und mecklenburgischer Uebung heiße die ordnungsmäßige Untersuchung theologischer Lehren „Kirchengericht“. Zweck der Petition sei die Herbeiführung der Einberufung einer für Fälle solcher Art kirchenordnungsmäßigen Synode als der letzten Richterinstanz der Kirche. Dr. Baumgarten bat schließlich, der Reichstag wolle erklären und beschließen:

1. „daß durch das Schreiben des mecklenburg-schwerinischen Ministeriums vom 11. Juli 1871 das dem Petenten nach den Landesgesetzen zustehende, 13 Jahre lang vorenthaltene Recht auf Gehör und Verhandlung verweigert worden sei;

2. „daß für den vorliegenden Fall der Rechtsverweigerung ein Antrag in Gemäßheit des Art. 77 der Reichsverfassung an den Bundesrath zu richten sei.“

Die Commission anerkannte vor allem, daß sich der Petent, das Vorhandensein einer Justizverweigerung vorausgesetzt, mit seiner auf den Art. 77 der Reichsverfassung gestützten Beschwerde zunächst an den Bundesrath hätte wenden müssen, hielt aber den Reichstag auf Grund des Art. 23 der Reichsverfassung für berechtigt, in eine sachliche Erörterung des Gegenstandes einzutreten und die Petition eventuell dem Bundesrathe oder Reichskanzler zu überweisen. Während der Referent aus der Wichtigkeit des Gegenstandes der Petition und dem allgemeinen Interesse, welches der Angelegenheit zugewendet werde, einen Grund dafür ableitete, daß der Reichstag von seiner Befugniß Gebrauch mache, und die ihm zustehende Initiative ergreife, waren andere Mitglieder der Commission der Meinung, daß gerade im Hinblick auf die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit der Sache auf Einhaltung des regelmäßigen Instanzenzugs bestanden werden müsse.

Bei der Untersuchung des Vorhandenseins der Voraussetzungen des Art. 77 der Reichsverfassung, insbesondere der Frage, ob eine Justizverweigerung, ein Fall gehemmter oder verweigerter Rechts-

pflege vorliege, für welchen durch Vermittelung des Bundesraths gerichtliche Hülfe erwirkt werden könne, suchte der Referent nachzuweisen, daß der Ausdruck „Gericht“ nicht im engsten Sinne mit der Bedeutung einer nur für Rechtsprechung bestimmten Behörde zu nehmen, sondern daß darunter alle Behörden verstanden seien, zu deren amtlicher Wirksamkeit die Ausübung richterlicher Functionen gehöre; daß ferner aus dem Ausdruck „gerichtliche Hülfe“ nicht gefolgert werden könne, daß Art. 77 nur Fälle der im Wege des Civilprocesses zu erlangenden Rechtshülfe im Auge habe, daß endlich ein Fall der Justizverweigerung vorliege, nicht nur, wenn ein constituirter Richter sich weigere, Rechtshülfe zu leisten, oder an solcher Leistung gewaltsam gehindert werde, sondern auch, wenn es an einem competenten constituirten Richter fehle, sei es, daß in einem Lande ein ordentliches Gericht nicht bestellt sei oder daß ein für bestimmte Klassen von Fällen gesetzlich eingesetzter außerordentlicher Richter in einem einzelnen einschlagenden Falle nicht bestellt werde. Vom Petenten werde das Vorhandensein des letztern Falles behauptet.

Eine zweite Voraussetzung der Anwendbarkeit des Art. 77 der Reichsverfassung sei, daß auf gesetzlichem Wege ausreichende Hülfe nicht erlangt werden könne. Hierunter seien die von der Landesverfassung und -Gesetzgebung vorgesehenen Mittel der Abhülfe gegen Justizverweigerungen zu verstehen, und mit „ausreichender Hülfe“ könne nur die gerichtliche Hülfe gemeint sein.

Die fortdauernde Gültigkeit der mecklenburgischen Kirchenordnung von 1552 in der revidirten Fassung, in welcher sie in den Jahren 1602 und 1650 wiederholt publicirt wurde, sei von keiner Seite bestritten. Dieselbe werde durch einen oberbischöflichen Erlaß des Großherzogs von Mecklenburg vom Jahre 1855 bestätigt. Referent suchte nun aus der mecklenburgischen Gesetzgebung und Praxis weiter nachzuweisen:

1. „daß die Kirchenordnung in dem fraglichen Artikel das Verfahren ordne, welches zur Sicherung und Feststellung der reinen christlichen Lehre für den Fall eingehalten werden solle,

daß ein Docent der Universität Rostock mit Lehrabweichungen hervortreten sollte;

2. „daß dieses Verfahren sich aber nicht auf die Person des Docenten, sondern nur auf die theologisch-wissenschaftliche Beurtheilung seiner Lehre beziehe;

3. „daß dieses Verfahren, welches eine nicht als Justizsache aufzufassende Angelegenheit zum Gegenstand habe, nicht als ein gerichtliches zu betrachten sei, selbst in dem Falle nicht, da es sich in den Formen des gerichtlichen Processes bewegt habe;

4. „daß, wenn die Lehrabweichungen des Docenten den gesetzlich festgestellten Thatbestand der Häresie bildeten, das Consistorium das zur Untersuchung und Bestrafung zuständige Gericht sei.“

Da hiernach, so argumentirt der Referent weiter, das kirchenordnungsmäßige Verfahren kein gerichtliches sei, könne aus der Befugung dieses Verfahrens ein Fall der Justizverweigerung nicht hergeleitet werden; da ferner die Consistorialcompetenz über die rostocker Docenten beseitigt sei und die jetzige Gesetzgebung die Häresie nicht als eine mit Strafe bedrohte Handlung hinstelle, könne aus einer etwaigen Verweigerung eines strafrechtlichen Verfahrens wegen Häresie das Vorhandensein einer Justizverweigerung nicht begründet werden.

Hieraus ergebe sich, daß die Entscheidung der Frage der fort-dauernden Gültigkeit des betreffenden Artikels der Kirchenordnung ohne Einfluß auf den Gegenstand des Petitionsberichts sei.

Dr. Baumgarten gründe aber die Behauptung der ihm widerfahrenen Justizverweigerung nicht nur auf das ihm vermeintlich nach der Kirchenordnung zustehende Recht auf ein kirchengerichtliches Verfahren, sondern mache ferner geltend, daß, abgesehen von den Bestimmungen der Kirchenordnung, nach apostolischer Regel und kanonischem Grundsatz niemand als Kezer behandelt werden dürfe, der nicht gehört und vergeblich ermahnt worden sei, und leite aus der Befugung des Gehörs und der Verhandlung eine weitere Beschwerde wegen Justizverweigerung ab. Auch bei

Unterstellung der Richtigkeit dieser Behauptung sei die Entlassung des Petenten von der mecklenburgischen Regierung stets als ein Act der Administration bezeichnet worden und könne auch nur als solcher aufgefaßt werden, da gesetzlich bei der Regierung überall keine Justizverwaltung stattfinde. Die Professoren der Universität Rostock seien landesherrliche Beamte, der Landesherr könne nach freiem Ermessen, vorbehaltlich der wohlervorbenen Rechte der Beamten, die Entlassung verfügen. Erfolge die Entlassung in nicht ehrenvoller Weise und mit Entziehung der Amtseinkünfte, so sei allerdings das Recht auf Amtsehre und auf Einkommen verletzt; der Beamte habe in solchem Falle zwar kein Recht auf Einleitung eines Disciplinar- oder Strafverfahrens, wohl aber auf Geltendmachung seiner Ansprüche im Wege des Civilprocesses. Der Anspruch des Petenten sei gegen das Ministerium des Innern zu richten, welches die Entlassung verfügt habe. Für Fälle dieser Art schreibe das mecklenburgische Recht in §. 12 der Publicationsverordnung zur Oberappellations-Gerichtsordnung vom 1. Juli 1818 vor, daß, wer einen Civilproceß gegen den Landesherrn oder die Ministerien einzuleiten beabsichtige, zunächst die Bestellung eines Procurators zu beantragen und die geschehene Bestellung mit der Klage nachzuweisen habe. Das Gesuch dürfe wegen Unhaltbarkeit des vermeintlichen Anspruchs nicht abgewiesen werden; insolge wiederholten Abschlags dürfe ständische Vertretung erbeten werden. Ein solches Gesuch sei vom Petenten noch nicht gestellt; derselbe habe demnach die gesetzlichen Wege zu Erlangung gerichtlicher Hülfe noch nicht beschritten, geschweige denn erschöpft; es liege also auch in dieser Beziehung eine Verweigerung oder Hemmung der Rechtspflege nicht vor und seien die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Art. 77 der Reichsverfassung nicht vorhanden.

Nach Antrag des Referenten sollte dem Reichstag der Beschluß empfohlen werden:

„In Erwägung, daß das Vorhandensein einer Justizverweigerung im Sinne des Art. 77 der Reichsverfassung zur Zeit nicht dargelegt ist, über die Petition des Professors Dr. Baumgarten zur Tagesordnung überzugehen.“

Der Correferent war der Meinung, daß nach bisheriger Praxis und bei der hohen Bedeutung des Falles, ferner weil eine sachliche Beurtheilung desselben ein tiefes Eingehen in die mecklenburgische Particulargesetzgebung erfordere, der regelmäßige Instanzenzug eingehalten und der Petent zunächst an den Bundesrath verwiesen werden solle, und beantragte aus diesem Grunde Uebergang zur Tagesordnung.

Der Vertreter des Bundesrathes Staatsminister von Bülow bezeichnete den der Petition zu Grunde liegenden Fall als einen bedauerlichen. Derselbe würde eine andere Gestalt angenommen haben, wenn der mecklenburgische Landtag einen von der großherzoglichen Regierung im Jahre 1856 den Ständen vorgelegten Gesekentwurf, betreffend die Zuständigkeit des Consistoriums wegen der Lehre der bei der Landesuniversität angestellten Lehrer der Theologie, seine Zustimmung nicht versagt hätte. Eine Justizverweigerung liege nicht vor, weil nach mecklenburgischem Recht alle nichtrichterlichen Beamten durch das Staatsministerium ohne gerichtliches und contradictorisches Verfahren entlassen werden dürften und die Professoren der Landesuniversität unzweifelhaft zu diesen Beamten gehörten.

Die Mehrheit der Commission trat der Ansicht des Correferenten bei, war jedoch der Meinung, daß der Petent im Falle einer abschlägigen Entscheidung des Bundesrathes sich wieder an den Reichstag wenden könne. Es wurde mit 15 gegen 2 Stimmen folgender Antrag an den Reichstag beschloffen:

„In Erwägung, daß Petent den Fall einer Justizverweigerung behauptet und sich auf Art. 77 der Reichsverfassung beruft, — daß nach diesem Artikel es dem Bundesrathe obliegt, Beschwerden über verweigerte und gehemmte Justiz anzunehmen, Petent aber eine Beschwerde an den Bundesrath bisher nicht eingebracht hat, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.“

In der folgenden Verhandlung des Reichstags, in dessen 32. Sitzung vom 27. November 1871 (S. 566 der Stenographischen Berichte), machte der Berichterstatter, Abgeordnete Westphal (Bürgermeister von Schwerin), zunächst auf das Zusammentreffen

aufmerksam, daß gerade zu der Zeit der Berathung eines Gesetzes, welches den Uebergreifen der Geistlichkeit in das Gebiet des Staates steuern sollte (§. 130^a des Reichs-Strafgesetzbuchs), ein deutscher Geistlicher sich um Schutz gegen den Staat an den Reichstag wende. Die öffentliche Meinung beschäftigte sich seit Jahren mit der Angelegenheit des Professors Baumgarten, man leite aus diesem Falle Grund zu der Besorgniß her, daß die Unverletzlichkeit der Lehrfreiheit, die Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Forschung, die Selbständigkeit der deutschen Universitätslehrer beeinträchtigt werden könne. Der Berichterstatter erwähnte sodann die in vorstehender Commissionsverhandlung ausführlich besprochene Frage, ob die Voraussetzungen des Art. 77 der Reichsverfassung vorlägen, und befürwortete den Commissionsantrag.

Der Abgeordnete Dr. Mousfang (Domkapitular in Mainz) begründete, ohne einen andern Antrag zu stellen, seine von derjenigen der Mehrheit der Commission abweichende Ansicht dahin: Das Haus möge sich von confessionellen und theologischen Streitigkeiten fern halten. Die vorliegende Frage sei eine innerkirchliche, es handle sich um ein Urtheil darüber, ob theologische Schriften nach der Lehre der mecklenburgischen Landeskirche orthodox oder heterodox seien, worüber der Reichstag zu entscheiden nicht im Stande sei. Es handle sich um einen theologischen Lehrer, der sich gekränkt fühle; der Bundescommissar selbst habe den Fall für eine bedauerliche Affaire erklärt und Redner sei mit dem Verfahren des Kirchenregiments in keiner Weise einverstanden; aber die Sache gehöre nicht vor den Reichstag, der in seiner Zusammensetzung aus allen Confessionen kein Urtheil fällen könne über die mecklenburgische Kirchen- und Gerichtsverfassung. Auch die Wissenschaft, die im Commissionsbericht angeführten Kanonisten und Publicisten, anerkannten, daß es sich um eine innere kirchliche Angelegenheit handle, und für diese sei der Reichstag nicht zuständig.

Ferner liege eine Justizverweigerung im Sinne des Art. 77 der Reichsverfassung nicht vor; der ganze vom mecklenburgischen Kirchenrechte vorgesehene Instanzenzug sei eingehalten worden. Zur Zeit, als Mecklenburg noch katholisch gewesen, habe der Bischof

von Schwerin die erste, der Erzbischof die zweite, der Papst die dritte Instanz gebildet; nachdem mit der Reformation der Landesherr Bischof geworden, habe er die Instanzen unter sich gebildet und nun sei das Consistorium die erste, der Oberkirchenrath die zweite, der Großherzog die dritte Instanz. Consistorium und Oberkirchenrath hätten in der Sache ihr Urtheil gefällt; ebenso der Landesherr durch seinen Minister. Der Minister sei der Generalvicar des Bischofs von Schwerin. Es liege also keine Administrativmaßregel, sondern ein Urtheil letzter Instanz vor, von dem so wenig an den Reichstag appellirt werden könne, als etwa von einem militärgerichtlichen Urtheile dritter Instanz. Man möge sich doch nicht in innere kirchliche Angelegenheiten einmischen, vielmehr verhüten, daß confessioneller Hader entbrenne. Es empfehle sich deshalb einfacher Uebergang zur Tagesordnung. Aus den Aeußerungen des Bundescommissars gehe hervor, daß die mecklenburgische Regierung selbst ein Einsehen habe, daß dem schwer gekränkten, auch in seinen Vermögensverhältnissen geschädigten Manne gegenüber etwas gut zu machen sei.

Nachdem noch andere Begründungen des Uebergangs zur Tagesordnung vorge schlagen waren, wurde die Verhandlung vertagt und kam die Sache vor dem am 1. December 1871 erfolgten Schlusse des Reichstags nicht mehr zur Erledigung.

IX. Frühjahrsession des Deutschen Reichstags von 1872.

1. Antrag auf Erlassung eines Reichsgesetzes zur Regelung des Versammlungs- und Vereinsrechtes.

Eine mecklenburg-schwerinische Verordnung vom 27. Januar 1851, betreffend Versammlungen und Vereine zu politischen Zwecken, bestimmt im wesentlichen:

1. „Die Abhaltung von öffentlichen Versammlungen zu politischen Zwecken oder die Bildung von Vereinen zu politischen Zwecken darf nur mit Genehmigung unsers Ministeriums des Innern geschehen.“

2. „Dasselbe ist ermächtigt, diejenigen jetzt vorhandenen politischen Vereine, von deren Wirksamkeit ein nachtheiliger Einfluß auf die Ruhe und den innern Frieden des Landes zu besorgen ist, sofort zu verbieten und alle zu deren Auflösung erforderlichen Maßregeln zu treffen.“

3. „Wer an Versammlungen oder Vereinen, welche die unter 1 gedachte Genehmigung nicht erhalten haben, oder welche auf Grund der Bestimmung unter 2 ausdrücklich verboten worden sind, theilnimmt, oder solche Versammlungen oder Vereine zu bilden versucht, verfällt, neben jeder sonst etwa begründeten Ahndung, in eine nachdrückliche, der Beschaffenheit des Falles entsprechende Geld- oder Gefängnißstrafe.“

Eine gleichzeitige Ausführungsverordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Januar 1851 macht den Behörden die rigoroseste Durchführung dieser Vorschriften, welche im Jahre 1872 noch in Kraft waren, zur Pflicht.

Infolge dieser Gesetzgebung bestanden in Mecklenburg keine politischen Vereine, und fanden, außer den durch Reichsgesetz gestatteten Versammlungen zu Vorbereitung von Reichstagswahlen, dort auch keine politischen Versammlungen statt.

Auf jene Verordnung stützte sich beispielsweise das Vorgehen gegen die mecklenburgischen Mitglieder des Nationalvereins, welches seiner Zeit in weitem Kreise Aufsehen machte.

Schon in der Herbstsession des Jahres 1871 hatte eine Anzahl schwerinischer Einwohner, welche sich als Arbeiter und Bekenner der Grundsätze der socialdemokratischen Arbeiterpartei bezeichneten, sich in einer Petition vom 24. October 1871 beim Reichstage über die Auflösung eines von ihnen gebildeten Arbeitervereins und das Verbot der Abhaltung von Versammlungen beschwert, und gebeten:

„Der Reichstag wolle den Bundesrath ersuchen, bei der mecklenburgischen Landesregierung zu interveniren, damit dieselbe veranlaßt werde, förderndst die in Rede stehende Gesetzgebung aufzuheben und den Arbeitern das freie Vereins- und Versammlungsrecht zu gestatten, damit auch sie die socialdemokratischen Fragen zu ihrer Belehrung und Berathung bringen könnten.“

Die Petition kam zwar in einer Commissionsitzung vom 1. December 1871 noch zur Berathung, aber im Hinblick auf den nahen Schluß des Reichstags nicht mehr zur Beschlußfassung.

Der mecklenburgische Landtag, an welchen sich die Petenten gleichfalls gewandt hatten, verwies dieselben am 28. November 1871 an die großherzogliche Regierung, von welcher sie am 18. Januar 1872 durch das großherzogliche Ministerium des Innern dahin beschieden wurden:

„daß die erbetene Veränderung der die politischen Vereine und Versammlungen betreffenden Gesetzgebung schon um deswillen nicht angezeigt sei, weil sich voraussichtlich in nicht allzu ferner Zeit die Reichsgesetzgebung mit diesem zu ihrer Competenz gehörigen Gegenstande beschäftigen werde.“

Nachdem die Petenten vom Ministerium des Innern nochmals mit dem Gesuche um Gestattung öffentlicher Versammlungen zur

Besprechung der socialen Fragen abgewiesen worden waren, wandten sie sich abermals mit dem frühern Begehren an den Reichstag, dessen Petitionscommission am 26. April 1872 (Actenstücke Nr. 40, S. 192 der Anlagen) nach Anhörung des Vertreters des Bundesrathes, des mecklenburgischen Gesandten, Staatsministers von Bülow, dem Reichstage vorzuschlagen beschloß:

„Die Petition Nr. 35 dem Bundesrathe zur Berücksichtigung mit dem Ersuchen zu überweisen, thunlichst beschleunigt dem Reichstage in Ausführung des Art. 4, Z. 16 der Reichsverfassung, einen das Vereinswesen regelnden Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorzulegen.“

In der 18. Sitzung des Reichstags vom 8. Mai 1872 (S. 286 fg. der Stenographischen Berichte) begründete der Berichterstatter, Abgeordnete Westphal, diesen Antrag mit der Hinweisung, daß in Mecklenburg nicht wie in andern deutschen Staaten das Recht, politische Vereine zu bilden und Versammlungen zu politischen Zwecken abzuhalten, als Regel anerkannt, sondern durch das Erforderniß der vorgängigen Einholung einer Ministerialerlaubnis beschränkt sei. Dieser Stand der Dinge widerspreche dem politischen Bewußtsein der Gegenwart. Das freie Vereins- und Versammlungsrecht sei eine nothwendige Ergänzung des parlamentarischen Princips. Dieses Bedürfniß sei in §. 17 des Reichswahlgesetzes anerkannt. Die Commission wünsche gerade mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Mecklenburg thunlichste Beschleunigung der Vorlage eines Reichsgesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht.

Der Abgeordnete Wiggers widersprach der in der Commissionsitzung aufgestellten Behauptung des Bevollmächtigten des Bundesrathes, daß die Verordnung vom 27. Januar 1851 den damaligen Zeitverhältnissen entsprochen habe, sie falle der damaligen Reaction zur Last. Es habe unter dem constitutionellen Staatsgrundgesetze von 1849 Zufriedenheit und Ruhe geherrscht. Da sei die Ritterschaft dagegen aufgetreten und habe das freienwalder Schiedsgericht in Scene gesetzt. Dasselbe Ministerium, welches hierbei die Verfassung zu vertheidigen gehabt, habe nach

deren Beseitigung alle constitutionellen Freiheiten unterdrückt. Die Verordnung über die politischen Versammlungen und Vereine sei, wie die Maßregeln gegen die Presse, nur ein Glied in der Kette der auf Unterdrückung des ganzen geistigen Lebens berechneten Anordnungen gewesen. Wäre aber damals auch Veranlassung zu einer solchen Verordnung vorgelegen, so sei deren Fortbestehen nun, nach 21 Jahren, nicht mehr zu rechtfertigen. Wenn nach den in der Commission abgegebenen Erklärungen des Bundesbevollmächtigten sich in Mecklenburg kein Bedürfnis zu politischen Versammlungen und Vereinen gezeigt habe und Gesuche um Zulassung solcher selten eingekommen seien, so liege dies daran, daß die herrschende Adelspartei solcher Versammlungen nicht bedürfe, daß die liberale Partei Anstand nehme, um die Erlaubniß zu Ausübung eines natürlichen Rechtes zu bitten, und daß, wenn einmal ein solches Gesuch einkomme, die Genehmigung so lange verzögert werde, bis die Versammlung keinen Zweck mehr habe. Den Adelsvereinigungen werde nicht entgegengetreten, obgleich schon der Herzog Friedrich Franz zu Ende des vorigen Jahrhunderts dieselben als gemeingefährlich verboten habe. Das seien sie aus dem Grunde, weil in dem Statut deren Mitglieder sich bei adelichen Ehren und Würden verpflichteten, für Aufrechterhaltung ihrer Privilegien und Sonderinteressen Sorge zu tragen.

Nach der angezogenen Verordnung sei, weil der §. 17 des Reichswahlgesetzes nur die Versammlungen und Vereine für Wahlangelegenheiten freigebe, den Reichstagsmitgliedern nicht gestattet ohne vorherige ministerielle Genehmigung in öffentlicher Versammlung über ihre politische Thätigkeit im Reichstage ihren Wählern Bericht zu erstatten. Freilich sei Redner selbst, welcher im vergangenen Jahre eine solche Versammlung ohne Genehmigung abgehalten, nicht gestraft worden, doch hänge in solchem Falle das Damoklesschwert einer Bestrafung über dem Abgeordneten.

Bei dem bestehenden Nothstande genüge die Verweisung auf ein künftiges Reichsgesetz nicht; die Landesgesetzgebung müsse demselben sofort abhelfen, obgleich von dieser ein ersprießliches Vereins- und Versammlungsgesetz nicht zu erwarten sei.

Der mecklenburgische Bevollmächtigte, Staatsminister von Bülow, erklärte sich im wesentlichen mit dem Commissionsberichte und dessen Antrage einverstanden. Gegen die Art der Anwendung der Verordnung vom 27. Januar 1851 in den letzten Jahren sei kaum eine Klage erhoben worden. Den mecklenburgischen liberalen Abgeordneten sei auf Ansuchen die Erlaubniß zu Abhaltung von Versammlungen zu Erstattung von Rechenschaftsberichten bereitwillig erteilt worden. Eine neue gesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechtes sei eine so tiefgreifende umfassende Aufgabe, daß sie schicklicher von der Reichs- als von der Landesgesetzgebung in Angriff genommen werde. Redner habe gegen die Ueberweisung der Petition an den Bundesrath in der beantragten Weise nichts zu erinnern.

Der Abgeordnete Sonnemann (Frankfurt a. M.) wandte sich gegen die von dem Bevollmächtigten in der Commission abgegebene Erklärung:

„Die geführte Beschwerde sei unbegründet; es bedürfe kaum des Nachweises, daß gegenüber der offenkundigen Tendenz des socialdemokratischen Arbeitervereins und nachdem früher Excesse vorgekommen, die Regierung nicht habe anders handeln dürfen. Die Gefahr, von der es sich auch in diesem Falle gehandelt, sei ganz Deutschland gemeinsam, und so weit- und tiefgreifend, daß schon deshalb eine einzelne Regierung nichts Anderes thun könne, als die bestehenden Gesetze anzuwenden.“

Wenn diese Erklärung der Schatten sei, den das künftige Vereinsgesetz vor sich her werfe, so sei das Unterbleiben eines solchen Gesetzes vorzuziehen. Ein Vorgehen gegen Vereine und Versammlungen, wie nach der mecklenburgischen Verordnung, werde gleiche Folgen haben, wie das ähnliche unter Napoleon III. erlassene Gesetz, wonach sogar für Abhaltung wissenschaftlicher Vorlesungen die Einholung der Genehmigung der Regierung erforderlich gewesen. Die Folge dieser Unterdrückung sei die Commune gewesen. Man habe vor wenigen Wochen in Frankreich ein ähnliches Gesetz gegen social-politische Vereine, gegen die Internationale gemacht, und damit den Keim zu einer neuen Commune

gelegt. Mit Gewalt, Gesetzen, Tendenzprocessen, wie deren kürzlich einer in Leipzig angestrengt worden, ließen sich Ideen nicht unterdrücken. Man müsse den socialen Parteien Freiheit gewähren. Man dulde ja auch alle Auswüchse der Börse und alle Speculationen, welche zu Zuständen führten, wie die in den großen Städten jetzt herrschende große Wohnungsnoth. Das beste Vereinsgesetz wäre gar feins. Das Strafgesetz, etwa mit einigen Zusätzen, und das Militär reiche gegen Ueberschreitungen aus.

Gleichviel, ob Vereinsgesetz oder Zusätze zum Strafgesetz, Redner erwarte die Gewährung möglichster Freiheit für nationale und internationale Vereine. Wie Männern der Wissenschaft, Fabrikanten und Industriellen, so müsse man auch der Arbeiterklasse, welche bisher so viel zu leiden gehabt und jetzt erst anfange, sich frei zu bewegen, erlauben, sich mit ihren Genossen anderer Nationen zu berathen und zu verständigen.

In England bewegten sich alle socialen und politischen Vereine, selbst solche, welche die Einführung der Republik zum Zweck hätten, ganz frei, und es sei dadurch die Entwicklung des Staatswesens in keiner Weise gefährdet.

Nachdem der Abgeordnete Wiggers noch dem Bundesbevollmächtigten unter anderm erwidert hatte, die in neuerer Zeit in Mecklenburg eingeräumte Vergünstigung habe nur darin bestanden, daß statt des Ministeriums die Ortsobrigkeit die Erlaubniß zu Abhaltung von Wahlversammlungen zu ertheilen befugt sei, trat der Reichstag mit großer Mehrheit dem Antrage seiner Commission bei (§. 289 der Stenographischen Protokolle).

Nachdem der Bundesrath laut Mittheilung des Reichskanzlers an den Reichstag vom 14. März 1873 (Anlage 14 zur IV. Session 1873) beschlossen hatte, die vorstehenden Verhandlungen sollten als Material für eine das Vereinswesen regelnde Gesetzgebung benutzt werden, sprach der Abgeordnete Wiggers in der 8. Sitzung vom 26. März 1873 (§. 86 der Protokolle) unter Hinweisung auf eine neuerlich dem Bundesrathe eingereichte Petition der liberalen Partei in Mecklenburg den Wunsch aus, daß noch dem damals versammelten Reichstage eine entsprechende Vorlage ge-

macht werde. Als keine sofortige Zusage ertheilt werden konnte, ergriff die Fortschrittspartei die Initiative und legte mit Antrag vom 4. April 1873 (Anlage Nr. 36 zur IV. Session 1873 der I. Legislaturperiode) dem Reichstage einen Gesetzentwurf über Vereine und Versammlungen zur Zustimmung vor.

Bei der ersten Berathung dieses Gesetzentwurfs, in der 23. Sitzung vom 30. April 1873 (S. 391 der Protokolle), begründete der Abgeordnete Wiggers die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung des Vereinswesens abermals mit Hinweisung auf die Verhältnisse in Mecklenburg und auf die betreffende Verhandlung vom 8. Mai 1872, und theilte der Abgeordnete Westphal (S. 392) kurz den Inhalt der an den Bundesrath gerichteten, nun auch mit der Bitte um Unterstützung beim Bundesrath dem Reichstage eingesandten Petition aus Mecklenburg mit, in welcher insbesondere hervorgehoben war, daß die mecklenburgische Regierung wiederholt abgelehnt habe, der Reichsregierung durch neue Ordnung des Vereinswesens innerhalb Mecklenburgs vorzugreifen.

Der Entwurf wurde einer Commission von 14 Mitgliedern überwiesen (S. 395).

Das Ergebnis der Berathungen dieser Commission ist in einem Berichte vom 25. Juni 1873 (Nr. 239 der Drucksachen) niedergelegt. Nachdem die einzelnen Paragraphen des Entwurfs angenommen waren, wurde das so gestaltete Gesetz bei der Schlußabstimmung mit 7 gegen 2 Stimmen verworfen.

Da der Reichstag am 25. Juni 1873 geschlossen wurde, war hiermit die Angelegenheit für diese Session erledigt.

2. Forderung einer Verfassung für das Fürstenthum Rastenburg.

Ueber die Geschichte und staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstenthums Rastenburg geben die beim Reichstage und Bundesrath gepflogenen Verhandlungen (vgl. besonders die Berichte des Justizauschusses vom 14. October 1867, Nr. 55 der Drucksachen, und vom 19. November 1872, Nr. 138 der Drucksachen) und die dem Reichstage und seiner Petitionscommission über letztere gemachten Mittheilungen folgende Auskunft:

Rageburg war ein von Heinrich dem Löwen gestiftetes Bisthum. Infolge der Reformation wurde dasselbe protestantisch und an Stelle des Bischofs trat ein weltlicher Fürst als Administrator (Eichhorn, „Staats- und Rechtsgeschichte“, Ss. 502, 503). Rageburg erhielt als ersten Administrator evangelischer Religion den Herzog Christoph von Mecklenburg, dessen Bruder Karl 1575 Coadjutor wurde und ihm 1592 folgte. Im Westfälischen Frieden kam Rageburg an Mecklenburg-Schwerin, und zwar als weltliches Fürstenthum (Art. XII der Instr. pacis Osnabr.). Nach dem Erlöschen der Güstrowschen Linie erhielt der Herzog von Strelitz Rageburg zur Ausgleichung des ausgebrochenen Successionsstreites durch den Hamburger Vergleich vom 8. März 1701. Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, §. 31, erhielt der Herzog von Mecklenburg-Strelitz außer der Stimme von Rageburg im Reichsfürstenrathe noch eine Stimme für die Herrschaft Stargard. In der Wiener Congreß-Acte und Deutschen Bundesacte ist nur von einem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz die Rede und kommt Rageburg nicht weiter vor. Dieses 6 Quadratmeilen und 17000 Einwohner enthaltende Gebiet wurde bisher neben dem übrigen Theile des Großherzogthums von den großherzoglichen Oberbehörden verwaltet. Dasselbe hatte weder eine besondere Verfassung noch Antheil an der auf dem Erbvergleiche vom 18. April 1755 beruhenden ständischen Verfassung der beiden Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz. Das Herzogthum besteht aus der amtsässigen Stadt Schönberg, drei Allodialgütern, von denen zwei außerhalb der Grenze des Fürstenthums liegen, im übrigen aus Domanium.

Auf die ersten im Jahre 1867 eingekommenen auf Erwirkung einer Verfassung für Rageburg abzielenden Petitionen hatte der Justizauschuß (Nr. 55 der Drucksachen für 1867) den Antrag gestellt:

„Der Bundesrath wolle beschließen:

«Die Regierung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz sei zu ersuchen, in das Fürstenthum Rageburg auf dem einen oder andern Wege eine solche Verfassung einzuführen, welche

den Anforderungen des Art. 13 der Verfassung des ehemaligen Deutschen Bundes zu genügen geeignet sei.“

Bei der Berathung im Plenum waren Bedenken wegen der Competenz laut geworden, und da indessen der mecklenburgische Bevollmächtigte erklärte, daß seine Regierung entschlossen sei, baldthunlichst zur Einführung einer Landesvertretung im Fürstenthum Rakeburg Einleitung zu treffen, wurde beschlossen, die Petition als durch diese Erklärung erledigt anzusehen und die großherzogliche Regierung zu ersuchen, von ihren Maßnahmen dem Bundesrathe Mittheilung zu machen (§. 182 der Protokolle von 1867). Mit Bezugnahme auf jene Erklärung der Regierung wurden auch weitere Petitionen vom Jahre 1868 nicht berücksichtigt (§§. 75, 95 der Protokolle von 1868).

Die weiteren Vorgänge waren Gegenstand der folgenden ausführlichen Erörterungen beim Reichstage.

In ihrer Sitzung vom 7. November 1871 (Nr. 72, B, S. 182 der Anlagen) verhandelte die Petitionscommission eine die rakeburger Verfassungsangelegenheit betreffende Petition des Advocaten Rindler in Schönberg. Derselbe behauptete, daß infolge des in der Sitzung vom 23. October 1867 gefaßten Beschlusses des Reichstages (s. oben S. 53) der mecklenburg-strelitzischen Regierung von seiten des Bundesrathes die „Mittheilung“ zugegangen sei „der Verfassungslosigkeit im Fürstenthum Rakeburg ein Ende zu machen“. Auf eine neuerliche Eingabe des Petenten sei der Reichstag im Jahre 1868 auf die Erklärung des mecklenburg-strelitzischen Mitgliedes des Bundesrathes, daß dessen Regierung bereit sei, dem Fürstenthume Rakeburg eine Verfassung zu verleihen, zur Tagesordnung übergegangen.

Am 6. November 1869 sei dann eine solche Verfassung publicirt worden, durch welche aber die Ansprüche des Petenten und seiner Auftraggeber nicht befriedigt seien. Auf eine am 27. Januar 1870 erhobene Beschwerde habe der Bundesrath am 1. Mai 1870 beschlossen:

„In Erwägung,

«daß eine Verfassungstreitigkeit im Sinne des Art. 76 der Bundesverfassung nicht vorliegt;

«daß die Verfassung, welche für das Fürstenthum Rakeburg unterm 6. November 1869 erlassen ist, der dem Beschlusse des Bundesrathes vom 28. October 1867 vorausgegangenen Erklärung des Bevollmächtigten für Mecklenburg-Strelitz um so mehr entspricht, als die großherzogliche Regierung durch ihren Bevollmächtigten bei der Berathung über die vorliegenden Petitionen zum §. 7 der Verfassung vom 6. November 1869 hat erklären lassen: «daß nicht beabsichtigt werde, von dem auf die Gesetzgebung für das gesammte Großherzogthum sich beziehenden Vorbehalte andern Gebrauch zu machen, als dieses dem andern mit Verfassung versehenen Theile des Landes gegenüber geschehe, daß also, soweit thunlich, vor Emanirung von Gesetzen, welche das ganze Großherzogthum betreffen sollen, zuvor das rathsame Erachten der Vertreter des Fürstenthums erfordert werden würde»,

„die Petition als ungerechtfertigt zurückzuweisen.“

Eine dem Reichstage im November 1870 eingereichte Petition stellte sodann (so führen die Petenten weiter aus) auf Grund der Behauptung, daß die dem Fürstenthume Rakeburg ertheilte Verfassung nur dem Namen nach, nicht aber in ihrem Inhalte und Wesen eine solche sei, den Antrag:

„Der Reichstag wolle die wider die Verfassung des Fürstenthums Rakeburg vom 6. November 1869 erhobenen Beschwerden für begründet und die großherzoglich mecklenburgisch-strelitzische Regierung zur Abhülfe solcher Beschwerden für verpflichtet erkennen.“

Nachdem diese Petition damals nicht mehr zur Berathung im Reichstage gekommen, reichte Advocat Kindler zu Schönberg dieselbe im October 1871 wieder ein, indem er sich theils auf eine ihm im Jahre 1847 (1867?) ertheilte Vollmacht von 51 Dorfschaften des Fürstenthums Rakeburg und von ansässigen Bürgern der Stadt Schönberg, theils auf eine neuere Vollmacht von neun weitem Dorfschaften und von zehn verfassungsmäßig gewählten

Beretretern der razeburgischen Bauernschaften und der schönberger Bürgerschaft berief. Letztere hatten die Vollmacht übrigens nicht kraft eines Beschlusses der Landesvertretung, sondern als Privatpersonen unterzeichnet.

Die Verfassung vom 6. November 1869 ordnete eine aus folgenden Personen gebildete Vertretung an:

1. den Besitzern der drei Allodialgüter des Landes;
2. drei von der Synode des Fürstenthums aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit zu wählenden Pastoren;
3. drei Abgeordneten der Stadt Schönberg, von denen einer vom Magistrat und den Quartiersmännern aus dem Magistrat, die beiden andern von den angeesehenen Bürgern der Stadt aus der hausgesessenen Bürgerschaft gewählt wird;
4. acht von den Bauernschaften der vier großen Vogteien aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten;
5. einem von der Bauernschaft der Vogtei Mannhagen aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten;
6. drei von den Domanialpächtern aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten.

Die Vertretung wird alljährlich durch die Landvogtei zu Schönberg zusammenberufen, deren Vorstand zugleich Vorsitzender der Versammlung ist.

Ausgeschlossen vom Wirkungskreise der Versammlung sind die kirchlichen Angelegenheiten des Fürstenthums sowie die Gesetzgebung für das gesammte Großherzogthum und den Norddeutschen Bund.

Die Zustimmung der Vertretung ist erforderlich zur Abänderung der bestehenden sowie zur Auflegung neuer, über das Bestehende hinausgehender Landesausgaben, soweit nicht die Abänderung oder Auflage durch eine der erwähnten Gesetzgebungen erfolgt.

Das Erachten der Vertretung soll vor Erlassung der das Fürstenthum Razeburg betreffenden Gesetze erfordert werden.

Eine Mitwirkung der Vertretung soll stattfinden:

1. beim Armentwesen;

2. bei dem Bau und der Erhaltung der Chaussees, Landstraßen und sonstigen öffentlichen Wege;
3. beim Militärwesen;
4. bei dem Schulwesen nach seiner äußern Seite;
5. bei dem Versicherungswesen.

Zu bestimmten Zwecken ward ein von der Vertretung zu verwaltender Landesfonds errichtet und ausgestattet. Die Bewilligungen der Vertretung aus diesem Fonds bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Soweit die Einkünfte des Landesfonds nicht ausreichen, sollen die erforderlichen Mittel,

1. wenn es sich um Armenlasten handelt, durch Beiträge der Armendistricte, zu denen die Landesherrschaft wegen der Domänen ein Viertel herzugeben hat;

2. für andere Ausgaben durch Beiträge der Einwohner des Fürstenthums aufgebracht werden.

Kommt über den Aufbringungsfuß ein landesherrlich zu genehmigender Beschluß nicht zu Stande, so bestimmt die Landesregierung denselben.

Zur Verwaltung des Landesfonds, bezw. zur Ausübung der bei den Verwaltungszweigen der Vertretung gewährten Mitwirkung wählt die Vertretung einen ständigen, aus drei ihrer Mitglieder bestehenden Ausschuß.

Der Vertretung soll bei ihrer Jahresversammlung Kenntniß gegeben werden:

1. von der Verwendung der Mittel des Landesfonds;
2. von den allgemeinen Resultaten derjenigen Verwaltungszweige, in Ansehung derer der Vertretung eine Mitwirkung zusteht;
3. von allen allgemeinen Anordnungen und Verfügungen, welche zur Ausführung der Gesetze von der Landesregierung erlassen sind.

Streitigkeiten zwischen der Landesregierung und der Vertretung über diese Verfassung sollen durch scheidsrichterlichen Spruch des höchsten Gerichtes in Mecklenburg endgültig geschlichtet werden.

Auf Grund dieser Verfassung fanden die vorgeschriebenen Wahlen statt, welche nach der Behauptung des Bittstellers von der betheiligten Bevölkerung nur um deswillen vollzogen wurden, um mittels der gewählten Vertreter theils die erhobenen Beschwerden unterstützen, theils durch das Zurückbleiben der Vertreter von der angeordneten Versammlung diese beschlußunfähig und dadurch die Verfassung selbst hinfällig machen zu können. Diese Tendenz der Wahlen wurde von den gewählten neuen Vertretern der Bauernschaft und zwei Vertretern der hausangesehnen Bürgerschaft sowol dem Bundesrathе mittels Vortrags vom 11. Februar 1870, als auch dem Vorsitzenden der Landesvertretung durch Schreiben vom 7. und 9. Juni 1870 angezeigt.

Eine wiederholte Einberufung der Vertretung hatte seither nicht stattgefunden.

In der Eingabe vom 27. Januar 1870 erachtete der Petent sich und seine Auftraggeber in folgenden Punkten für beschwert:

1. daß Abänderungen der Verfassung zum Zwecke nähern Anschlusses des Fürstenthums an die mecklenburgischen Lande, ohne freie Zustimmung des Fürstenthums, vorbehalten seien;

2. daß die Zusammensetzung der Vertretung eine wahre Volksvertretung nicht herstelle;

3. daß die Versammlung der Vertreter ihren Vorsitzenden nicht selbst wählen dürfe;

4. daß die Vertretung von jeder Mitwirkung an der das gesammte Großherzogthum betreffenden Gesetzgebung ausgeschlossen sei und daß rücksichtlich der Gesetzgebung des Fürstenthums nur das Erachten der Vertretung erfordert werde;

5. daß durch die Herstellung des Landesfonds und die festgesetzte Verpflichtung des Fürstenthums, etwaige Ausfälle zu decken, eine Doppelbesteuerung eingeführt worden; daß die Vertretung keinen Anspruch auf Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben habe, und daß ihre Mitwirkung zur Verwendung von etwaigen Ueberschüssen nicht erforderlich sei.

In den folgenden Petitionen vom November 1870 und October 1871 wurde noch ausgeführt, daß die Verfassung vom

6. November 1869 nur dem Namen nach, nicht in ihrem Wesen eine Verfassung, und daß somit dem Bundesrathsmandat vom October 1867 nicht genügt sei. Es wurde, gestützt auf die „Einleitung in das Deutsche Staatsrecht“ von Professor Schulze in Breslau (Leipzig 1869, S. 403) der Fortbestand der durch Art. XIII der alten Bundesacte begründeten landesherrlichen Verpflichtungen und auf Grund der Verhandlungen des Wiener Congresses und der Wiener Schluß-Acte weiter behauptet, daß nach dem geschichtlichen Begriff einer Landesverfassung der Landesvertretung mindestens das Recht zustehen müsse, das Land zu repräsentiren, im Namen desselben Beschwerden und Petitionen zu erheben und deren Abhülfe oder sonstige Erledigung zu erwarten, ferner Rechnungslegung über öffentliche Einnahmen und Ausgaben zu fordern, endlich, daß ohne ihre Zustimmung Steuern nicht auferlegt oder verändert, Gesetze nicht erlassen werden dürften.

Für diese Auffassung wurde angerufen:

Klüber, „Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes“, S. 224;

„Acten des Wiener Congresses“, Heft 7, S. 369–378,

R. F. Eichhorn, „Heft über Staatsrechtsvorlesungen“, §§. 100, 111, 117.

Es wird ferner Bezug genommen auf die oben S. 55 angezogene Proclamation des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin vom 23. März 1848, welche sich der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz in einem Aufrufe vom 28. März 1848 vollständig angeeignet habe.

Der Referent der Petitionscommission, davon ausgehend, daß es sich um Anwendung des Art. 76 der Reichsverfassung handle, führte aus, daß in dem Fürstenthum Rügenburg, welches, mit dem Kreise Stargard durch Personalunion verbunden, das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz bilde, eine Verfassungsstreitigkeit bestehe; daß in der von der gesetzgebenden Autorität des Fürstenthums ausgegangenen, gehörig publicirten Verfassung vom 6. November 1869 in §. 16 zwar ein schiedsrichterliches Forum für Streitigkeiten bestellt sei, welche zwischen der Landesregierung und der Vertretung des Fürstenthums über die Ver-

fassung entstanden; allein die vorliegende Petition sei nicht von dieser Vertretung eingereicht und zu Entscheidung einer Streitigkeit der aufgetretenen Petenten mit der Regierung würde das oberste Gericht Mecklenburgs nicht zuständig sein. Der Begriff von Verfassungsstreitigkeiten sei nicht beschränkt auf den Kreis der Differenzen, welche sich auf Grund einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung ergäben und deren Erledigung allerdings regelmäßig zu den Aufgaben der aus den Bestimmungen dieser Verfassung hervorgegangenen Vertretung gehörten. Die auf Art. XIII der Bundesacte und auf die landesherrliche Proclamation vom März 1848 gestützten Ansprüche der Petenten seien berechtigte, und es hätten dieselben als Bewohner des Fürstenthums ein begründetes Interesse an deren Verwirklichung.

Der Bundesrath und Reichstag seien bei ihren im Jahre 1867 gefaßten Beschlüssen von dieser Ansicht ausgegangen und hätten den Art. 76 der Verfassung für anwendbar erklärt; der Bundesrath insbesondere habe an die preussische Regierung die Aufforderung ergehen lassen, der Verfassungslosigkeit des Fürstenthums ein Ende zu machen.

Nachdem nun auf erhobene Beschwerde der Bundesrath erklärt habe, es liege eine Verfassungsstreitigkeit nicht vor und, überzeugt von der Unanwendbarkeit des Art. 76, das in demselben vorgeschriebene Verfahren nicht eingeleitet habe, könne der Zweck der Petition nur der sein, mit Hilfe des Reichstags den Bundesrath zu bewegen, das Vorhandensein eines Verfassungsstreites anzunehmen und das Verfahren nach Art. 76 in Anwendung zu bringen.

Indem der Referent im wesentlichen den Ausführungen der Petition beitrug, wonach die Verfassung vom 6. November 1869 den berechtigten Ansprüchen des Petenten und seiner Auftraggeber und den bescheidensten Anforderungen des Volkes an eine Verfassung nicht genüge, stellte derselbe den Antrag, beim Reichstage den Beschluß in Vorschlag zu bringen:

„Die Petition des Advocaten Kändler in Schönberg vom 15. October 1871 dem Bundesrathe zur Berücksichtigung in

Gemäßheit des Art. 76 der Verfassung des Deutschen Reiches zu überweisen.“

Der Correferent wies darauf hin, daß in dem kleinen Staatswesen des 17000 Einwohner enthaltenden Fürstenthums Rakeburg eine Landesverfassung nicht nur einen staatsrechtlichen, sondern auch einen communalen Charakter haben müsse und daß die Gewährung von Verwaltungsbefugnissen an die Vertretung kein fremdartiges Element sei. Nach der unter der Bundesacte herrschenden Praxis seien, wie die damaligen Verfassungszustände in Preußen bewiesen, geringe Anforderungen an die Verfassungen der Einzelländer gestellt worden, und würde die Verfassung für Rakeburg nach damaliger Auslegung der Vorschrift des Art. XIII der Bundesacte genügt haben.

Die landesherrliche Proclamation von 1848 sei ein Beschwichtigungsmittel gewesen, zeichne keine festen Gleise für die künftige Verfassung vor, und es könne nicht behauptet werden, daß die Verfassung vom 6. November 1869 der gegebenen Zusage nicht entspreche.

Es liege ferner kein Verfassungskstreit im Sinne des Art. 76 der Reichsverfassung vor; ein solcher sei nur möglich zwischen der Regierung und den berechtigten Organen der Landesvertretung, und könne nicht von jedem einzelnen Einwohner erhoben werden.

Ueberdies sei die Anwendung des Art. 76 der Reichsverfassung dadurch ausgeschlossen, daß in der Verfassung des Fürstenthums ein Schiedsgericht für Verfassungskstreitigkeiten vorgesehen sei. Der Correferent stellte demnach den Antrag, dem Reichstage folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„In Erwägung, daß ein Verfassungskstreit im Sinne des Art. 76 der Verfassung des Deutschen Reiches nicht vorliege, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.“

Der Vertreter des Bundesrathes, großherzoglich mecklenburgische Gesandte Staatsminister von Bülow, welcher der Commissionsitzung anwohnte, widersprach zunächst der Behauptung, daß das Fürstenthum Rakeburg zum Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz im Verhältniß der Personalunion stehe. Es gebe keinen

Bundesstaat Rakeburg und schon deshalb könne das Fürstenthum keinen Anspruch auf eine selbständige Verfassung machen. Rakeburg bilde vielmehr einen integrirenden Bestandtheil des Großherzogthums und wenn der Ausdruck „Personalunion“ gebraucht worden, so sei dies nur geschehen, um gewisse lieb gewordene Besonderheiten des Ländchens zu schonen, nicht aber, um eine nicht berechnigte staatliche Selbständigkeit des Ländchens anzuerkennen.

Dem Art. XIII der vormaligen Bundesacte sei durch Erlass der Verfassung vom 6. November 1869 vollkommen genügt.

Die preussische Regierung sei der rakeburgischen Bevölkerung in jeder Weise entgegengekommen und habe sich noch kürzlich erboten, etwaige Anträge über die Theilnahme an der Gesetzgebung, über den Landesfonds und das Petitionsrecht zu erledigen. Würden die gewählten Vertreter sich zur Landesversammlung einfinden, so käme wol sofort ein Ausgleich zu Stande.

Die landesherrliche Proclamation von 1848 könne nicht mehr angerufen werden, nachdem die auf Verfassungsänderungen gerichteten Bestrebungen jener Zeit durch Schiedsspruch ihren Abschluß gefunden hätten.

Die Commission beschloß auf den Antrag eines Mitgliedes schließlich mit 15 gegen 3 Stimmen, in Erwägung, daß sich durch den am 2. November auf den Antrag Büsing vom Reichstage angenommenen Gesekentwurf auch die Verfassungsangelegenheit des Fürstenthums Rakeburg erledigen werde, dem Reichstage vorzuschlagen:

„Ueber die Petition des Advocaten Kandler in Schönberg mit Rücksicht auf den vom Reichstage in gegenwärtiger Session zum Beschluß erhobenen Gesekentwurf, betreffend die Volksvertretung in den Bundesstaaten, zur Tagesordnung überzugehen.“

Da die Angelegenheit wegen baldigen Schlusses des Reichstags nicht mehr zur Erledigung kam, wurde dieselbe Petition von demselben Petenten im April 1872 wieder eingereicht.

In der Sitzung der Petitionscommission vom 25. Mai 1872 (Nr. 120, S. 537 der Anlagen) berief sich der Referent unter

Bezugnahme auf seinen am 7. November 1871 erstatteten Bericht auf einen frühern Ausspruch der mecklenburg-strelizischen Regierung, durch welchen anerkannt sei, daß das Fürstenthum Rakeburg mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz nur durch das Band einer Personalunion verknüpft sei. Hierfür spreche auch die Thatsache, daß das Fürstenthum völlig außerhalb der Verfassung des Großherzogthums stehe und von dieser in keiner Weise ergriffen werde. Andererseits aber spreche der Umstand, daß die Verfassung des Deutschen Reiches einen Bundesstaat Rakeburg nicht kenne, spreche ferner die Untrennbarkeit des Fürstenthums vom Großherzogthum, die Gemeinsamkeit der Regierung, der Gesetzgebung, der Verwaltung und vieler öffentlicher Einrichtungen gegen die Annahme einer reinen Personalunion.

Ebenso wenig sei die entgegengesetzte Auffassung zutreffend, wonach das Fürstenthum einen rein domanialen Theil des Großherzogthums bilden solle. Hiergegen spreche das Vorhandensein von Rittergütern und einer städtischen Commune sowie der Umstand, daß der im Fürstenthum vorhandene Domonialbesitz des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz nicht diejenigen Beziehungen theile, welche der domaniale Theil des Großherzogthums zur mecklenburgischen Verfassung habe.

Wäre das Fürstenthum ein von den mecklenburgischen Domänen nicht unterscheidbarer Domonialbesitz des Großherzogs, so würde der Bundesrath denselben schwerlich, wie im October 1867 geschehen, aufgefordert haben, der Verfassungslosigkeit im Fürstenthum ein Ende zu machen. Das Verhältniß beider Landestheile sei vielmehr ein unberichtigtes, dessen Klarstellung durch geeignete Verfassungsbestimmungen wünschenswerth erscheine.

Der Referent suchte nun unter Bezugnahme auf seine oben wiedergegebenen Ausführungen vom 7. November 1871 nachzuweisen:

1. daß ein Verfassungskstreit im Sinne des Art. 76 der Reichsverfassung vorliege;

2. daß die Petenten zu Erhebung dieses Verfassungskstreites berechtigt seien;

3. daß die Bestimmung der Verfassung für Rakeburg, wonach ein Schiedsgericht für Verfassungstreitigkeiten bestehe, der Anwendung des Art. 76 der Reichsverfassung nicht entgegenstehe;

4. daß der Verfassungstreit durch Oetroyirung der Verfassung vom 6. November 1869 keineswegs erledigt sei;

5. daß diese Verfassung den Bewohnern des Fürstenthums und deren Vertretung keineswegs die gebührende Mitwirkung bei der Gesetzgebung und beim finanziellen Haushalt einräume; und stellte den Antrag, dem Reichstage folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Die Petition dem Bundesrathe zur Berücksichtigung zu überweisen mit dem Ersuchen, den rakeburger Verfassungstreit auf Grund des Art. 76 der Verfassung des Deutschen Reiches im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.“

Der Correferent wiederholte seinen frühern Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, indem er seinen Ausführungen vom 7. November 1871 noch beifügte, daß der Bundesrath inhaltlich seines Beschlusses vom 19. Mai 1870 der Ansicht sei, daß die Verfassung vom 6. November 1869 dem Beschlusse des Bundesrathes vom 28. October 1867 entspreche und daß ein Verfassungstreit im Fürstenthum Rakeburg nicht mehr vorliege.

Auch der Vertreter des Bundesrathes bezog sich auf seine frühern Ausführungen, welchen er noch beifügte:

Der Bundesrath habe am 28. October 1867 auf einen Bericht des Ausschusses für Justizwesen, worin auf Grund des Art. 13 der vormaligen Bundesacte, zusammengehalten mit dem Geist und Sinn des Art. 76 der Bundesverfassung, ein Verfassungstreit im Fürstenthum angenommen worden sei, beschloffen, „die großherzogliche Regierung zu ersuchen, in das Fürstenthum auf dem einen oder andern Wege eine solche Verfassung einzuführen, welche den Anforderungen jenes Art. 13 zu genügen geeignet sei“.

Es habe hiernach der großherzoglichen Regierung freigestanden, das Fürstenthum entweder in den ständischen Verband der Groß-

herzogthümer eintreten zu lassen, oder demselben eine eigene Verfassung zu geben, und sie habe hauptsächlich mit Rücksicht auf die Wünsche der Bevölkerung den letztern Weg gewählt.

Dem Art. 13 der Bundesacte sei durch eine provincialständische Verfassung, wie sie dem kleinen Fürstenthum nur habe gewährt werden können, vollkommen genügt.

Im übrigen wiederholte der Bevollmächtigte seine Erklärungen vom 7. November 1871.

Auf den Antrag eines Commissionsmitgliedes, welches den Ausführungen des Referenten im wesentlichen beitrug, aber hervorhob, daß durch den Bescheid des Bundesrathes das Verfahren nach Art. 76 der Verfassung nicht bis zu demjenigen Stadium erschöpft sei, daß nur noch eine Erledigung des Verfassungstreites im Wege der Reichsgesetzgebung erübrige, vielmehr ein wiederholter Ausgleichsversuch nicht hoffnungslos sei, beschloß die Commission nach Verwerfung der Anträge des Referenten und Correferenten, dem Reichstage vorzuschlagen:

„Die Petition dem Herrn Reichskanzler behufs wiederholten Versuchs gütlichen Ausgleichs des noch schwebenden Verfassungstreites bezüglich des Fürstenthums Rakeburg dem Bundesrath zu überweisen.“

In der 41. Sitzung des Reichstags vom 12. Juni 1872 (S. 943 der Stenographischen Berichte), in welcher die Angelegenheit zur Verhandlung kam, hob zunächst der Abgeordnete Kiefer (Baden) hervor, daß einerseits die Verfassung vom 6. November 1869 den Einwohnern von Rakeburg keine eigentliche Mitwirkung, sondern nur ein rathames Erachten bei Werken der Gesetzgebung für das Fürstenthum einräume, daß andererseits jene Bewohner der Gesetzgebung für Mecklenburg, bei welcher sie in keiner Weise mitwirken, unterworfen seien, daß es von dem Willen des Fürsten abhängen, ein für ganz Mecklenburg erlassenes Gesetz auch in Rakeburg einzuführen oder nicht. Da der Reichstag nicht auf Einreihung von Grundrechten und von Minimalforderungen an die Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten in die Reichsverfassung bestanden sei, erscheine derselbe um so

mehr verpflichtet, durch das Gewicht seiner Autorität den einzelnen Staaten, welche noch keine wahren Verfassungen haben, zu solchen zu verhelfen. Es liege hier ein Verfassungsconflict in verschärfter Form vor. Nachdem die uneigentlich sogenannte Verfassung gegeben, seien zwar die Wahlen zur Volksvertretung sofort angeordnet worden, aber die Gewählten hätten ihre Plätze nicht eingenommen. Sie hätten in der Verfassung jede Spur der einem deutschen Bürger zukommenden Rechte vermisst, und wendeten sich beschwerend an den Reichstag. Bis jetzt sei es der Regierung unmöglich gewesen, die Verfassung in Vollzug zu setzen. Der Bundesrath sei 1867 in freundlicher Weise ins Mittel getreten, um dem verfassungslosen Zustande in Rugeburg ein Ende zu machen; derselbe hätte beim Erscheinen der Verfassung von 1869 sofort einschreiten und den Art. 76 der Reichsverfassung in Anwendung bringen sollen, um dem Fürstenthum eine wirkliche constitutionelle Verfassung zu verschaffen.

Von der Erklärung des mecklenburgischen Bevollmächtigten werde es abhängen, ob dem Antrage der Commission oder dem ursprünglichen Antrage des Referenten beigetreten werde, wonach mit Umgehung weiterer gütlicher Ausgleichversuche sofort im Wege der Reichsgesetzgebung vorzugehen wäre. Die Einwendung, daß das Fürstenthum Rugeburg zu klein sei, als daß man demselben eine wirklich constitutionelle Verfassung gewähren könne, zerfalle im Hinblick auf die Verfassungszustände in den kleinen Cantonen der Schweiz. Nach alter Erfahrung werde der Sinn für ein vernünftiges, gesetzliches Streben gerade in den engen Kreisen der Gemeindethätigkeit erzogen. Aus dieser Schule bürgerlicher Einsicht und Pflichttreue habe sich eine Saat des Segens über alle Gebiete des Staates ausgebreitet.

Der Bevollmächtigte zum Bundesrathe, Staatsminister von Bülow, anerkannte zunächst, daß die Verfassung vom 6. November 1869 keine constitutionelle sei. Eine solche habe weder verliehen werden wollen noch können. Schon in den Commissionsberichten seien die entgegenstehenden Schwierigkeiten hervorgehoben. Irrthümlich sei vor allem die Unterstellung, als sei

das Fürstenthum Rakeburg mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz nur durch Personalunion, etwa so verbunden, wie früher das Königreich Hannover mit England. Rakeburg sei kein Staat, und wenn der Ausdruck „Personalunion“ einmal gebraucht worden, so sei das zu einer Zeit geschehen, wo der staatsrechtliche Begriff nicht so klar und präcis und mit so gewaltiger Consequenz verbunden gewesen, wie das jetzt der Fall sei. Rakeburg sei ein Stück des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, es sei als solches von dem Herzoge von Mecklenburg-Strelitz regiert, dem es durch den Westfälischen Frieden und den Hamburger Vergleich überkommen sei. Man habe demselben in patriarchalischer Weise und mit Rücksicht auf das kleine Fürstenthum eine getrennte Verwaltung gelassen, welche es aus der Zeit besessen, da es ein Bisthum war. Es sei immer ein wohlorganisirtes und wohlbestelltes Land gewesen. Gesetze und Verwaltung seien namentlich im vorigen Jahrhundert in Rakeburg und Mecklenburg verschieden gewesen. Hierzu habe die verhältnißmäßig große räumliche Entfernung mitgewirkt. Man habe dort einen großen, inzwischen verminderten Apparat von Beamten gehabt. Aus alledem folge aber nicht die Personalunion und die Unabhängigkeit im Deutschen Reiche. Im Jahre 1815 sei jedenfalls der Zweifel, der daraus entstehen konnte, daß Rakeburg im Fürstencollegium vertreten gewesen, durch die Bundesacte, welche dasselbe zu einem Theile von Mecklenburg-Strelitz gemacht, beseitigt worden. Von 1815—1866 habe sich kein Bedürfniß einer Verfassung geltend gemacht. Rakeburg sei mit dem übrigen Großherzogthum Strelitz verbunden, nach dem eigenthümlichen Verhältniß der mecklenburgischen Verfassung regiert worden. Jedoch seien die mecklenburgischen Stände als solche mit dem Fürstenthume Rakeburg nicht befaßt worden, hätten auch nicht, wie behauptet worden, Gesetze für Rakeburg gemacht. Redner wiederholte nun die in der Commissionsitzung gegebenen Erläuterungen über die durch Beschwerden aus Rakeburg veranlaßte Berathung und Entschließung des Bundesrathes vom October 1867. Weder der Bundesrath noch die strelitzer Regierung habe eine Wandlung

aller Verhältnisse, vielmehr eine provincialständische Verfassung für das kleine Fürstenthum in seiner eigenthümlichen Zusammensetzung und in seinen eigenthümlichen Verhältnissen gewollt. Die Regierung sei mit Verkündung der Verfassung vom 6. November 1869 ihrer Verpflichtung nachgekommen. Diese Verfassung stehe auf dem alten Rechte und dieses Recht könne und solle vereinigt werden mit demjenigen Fortschritt, den die Regierung wünsche. Die Verfassung sei, nachdem sie reiflich erwogen gewesen, mit Vertrauensmännern berathen worden, worunter der Wortführer der Petenten, Advocat Kindler, welcher anerkannt habe, daß eine Art communaler Verfassung den Verhältnissen entspreche. Die Vertrauensmänner aus Rakeburg seien mit dem Entwurfe im wesentlichen einverstanden gewesen.

Was nun die einzelnen Beschwerdepunkte betreffe, so sei der Vorbehalt der Aenderung der rakeburger Verfassung für den Fall, daß es sich um den Anschluß, eventuell um eine Veränderung der mecklenburgischen Verfassung handle, weise und zweckmäßig und die Beschwerde zeige nur, daß die Rakeburger im höchsten Grade Particularisten seien. Sie hätten dieselben Gerichte, dieselbe Kameralverwaltung wie Mecklenburg, und ein engerer Anschluß läge in ihrem eigenen Interesse.

Was die Zusammensetzung der Vertretung betreffe, so wünsche Advocat Kindler nun eine Vertretung der 17000 Rakeburger nach Kopfszahl, je einen Vertreter für 1000 Einwohner. Die Hauswirthe, die zunächst vertretungsberechtigten Bauern, meist Besitzer großer Gehöfte, hätten dagegen auf Befragen nicht gewünscht, daß die kleinen Leute mitwählen. In der That passe auch für ein Ländchen, für welches eine Communalverfassung die geeignete sei, in welchem nicht große politische Fragen, sondern Vermögen, Einkünfte, Wege, Schulsachen zur Erörterung kämen, das allgemeine Stimmrecht nicht. Man möge an Amerika ersehen, wohin es führe, wenn die Communalverwaltung in die Hände des allgemeinen Stimmrechts und der Nichtbesitzenden falle.

Die Zuziehung der drei Ritter sei dadurch geboten gewesen, daß dieselben in Rakeburg überhaupt keine politische, ständische

Bertretung gehabt hätten. Advocat Kindler habe die Zuziehung nur eines Bertreters für die Stadt Schönberg gewünscht; die Bertretung durch drei entspreche aber besser dem Verhältnisse der Stadt zum Lande. Die Hinzuziehung der drei Pastoren sei durch das Ansehen, das sie genössen, durch deren Bekanntschaft mit allen Verhältnissen, durch deren Interesse an der Communalverwaltung gerechtfertigt. Die Bestimmung des Vorstandes der Landvogtei zum Vorsizenden der Bertretung empfehle sich durch dessen besondere Befähigung zur Leitung der Geschäfte und zur Theilnahme an denselben.

Die Verfügung des §. 7, wonach die Bertretung von Rakeburg von der Berathung nicht nur von Reichs-, sondern auch von allgemeinen mecklenburgischen Landesangelegenheiten ausgeschlossen sei, erscheine als nicht sehr bedenklich. Es mögen kaum drei Fälle vorgekommen sein, in welchen eine Einheit der Gesetzgebung nöthig gewesen: bei Feststellung der Stempelabgaben für das Oberappellationsgericht und einer Sporteltaxe für die Magistrate. Allgemeine Steuern kämen dabei nicht in Betracht. Man könne den mecklenburgischen Ständen schwerlich vorwerfen, daß sie zu leichtsinnig, zu rasch, zu viele Steuern bewilligen. Für Rakeburg könnten sie das überhaupt nicht thun. Die Rakeburger hätten das Bewilligungsrecht für jede neue und für jede Veränderung einer bestehenden Abgabe. Rakeburg sei in dieser Hinsicht verwöhnt; es habe bis jetzt eine Steuerzulage nicht bekommen, mit Ausnahme einer solchen von einem Thaler für den Kopf, infolge des Beitritts zum Zollverein. Rakeburg sei das wenigst besteuerte Land Norddeutschlands. Der Landesfonds gebe der Bertretung Gelegenheit, sich mit den Landesangelegenheiten zu beschäftigen und Verbesserungen herbeizuführen, wo es nothwendig sei.

Es werde ferner darüber geklagt, daß der Landesvertretung nicht ein jährliches Budget vorgelegt werde, daß keine jährliche Rechnungsablage u. s. w. stattfinde. Das Rechnungswesen sei in Mecklenburg vollkommen in Ordnung; es sei die Vorlage der

Rechnungen durch die Landvogtei zugesagt, und die Zusagen pflegten gewissenhaft erfüllt zu werden.

Die Aufstellung des Oberappellationsgerichts als Schiedsgericht in Verfassungsstreitigkeiten entspreche einer Voraussetzung des Art. 76 der Reichsverfassung.

Die Regierung sei übrigens, wie schon in der Sitzung der Petitionscommission erklärt worden, zu jedem Entgegenkommen bezüglich des §. 7 der Verfassung (Gesetzgebung für ganz Mecklenburg), des Landesfonds und des Petitionsrechts bereit, wenn die Landesvertretung einmal zusammenkomme. Weiter gehenden, die stetige Entwicklung der einmal gegebenen Verhältnisse außer Acht lassenden Beschlüssen könne aber nicht nachgegeben werden.

Die Reichsverfassung enthalte keine Zusage einer Verfassung in dem Sinne, in dem sie nun für Rakeburg verlangt werde, für jedes Land, das keine Verfassung habe. Die Verfassung jedes Landes sei der freien Entwicklung anheimgegeben. Daß die rakeburger Verfassung den gerechten Ansprüchen genüge, habe der Bundesrath anerkannt.

Was die im Jahre 1848 gemachte Zusage betreffe, so habe sich die mecklenburg-strelitzische Regierung damals der constitutionellen Entwicklung, wie sie ins Leben gerufen werden sollte, angeschlossen, sei aber, da deren Voraussetzungen nicht in Erfüllung gegangen, zurückgetreten, bevor sie ein bestimmtes Engagement hatte, sodaß ihr von keiner Seite der Bruch einer Zusage habe vorgeworfen werden können.

Der Bevollmächtigte hat, nachdem er nochmals die Unmöglichkeit hervorgehoben, einem Lande von 17000 Einwohnern eine selbständige constitutionelle Verfassung zu geben, über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Abgeordnete Poggé (Strelitz) (S. 949) machte geltend, daß man in der Herbstsession des Reichstags vom Jahre 1871 der Ansicht gewesen sei, daß durch den auf den Büsing'schen Antrag gefaßten Beschluß auch die rakeburger Verfassungsfrage erledigt sei, weshalb die Petitionscommission Uebergang zur Tagesordnung über die Petition des Advocaten Kindler vorzuschlagen beschlossen

habe. Es sei nun zwar infolge des Beschlusses auf den Büsing'schen Antrag auf dem mecklenburgischen Ländtage eine Commission ernannt worden, welche mit den großherzoglichen Regierungen über die Verfassungsreform verhandeln sollte. Diese Commission sei aus Vertretern der Städte und der Ritterschaft gebildet worden, von denen die letztere bis dahin jeder Aenderung der bestehenden Verfassungsverhältnisse sich stets abgeneigt gezeigt habe. Wenn nun ferner an der Spitze der Regierungen Männer ständen, welche seit mehr als 25 Jahren stets im Gegensatze gegen jede freiheitliche Entwicklung, gegen jede Umgestaltung der Verfassungsverhältnisse gestanden, so sei auf dem betretenen Wege wenig Aussicht auf eine Aenderung der Verfassung. Man gehe nur gezwungen an solche Aenderungen, und nicht weiter, als der Zwang reiche. Erst zwei Jahre nach der im October 1867 ergangenen Aufforderung des Bundesrathes, im November 1869, seien die Verfassungsverordnungen ergangen; auf Grund derselben seien im Frühjahr 1870 die Wahlen vorgenommen worden; da aber die Gewählten ihr Mandat nur zu dem Zweck angenommen hätten, um die Verfassung nicht ins Leben treten zu lassen, seien in den Jahren 1870, 1871 und 1872 angeordneten Einberufungen keine Folge gegeben worden. Auf eine entsprechende Verständigung im Falle des wirklichen Zusammentritts hätten, wie Redner in einer Allegorie andeutet, die Gewählten kein Vertrauen. In den letzten 25 Jahren habe das Verfahren der Regierung im Fürstenthum nur Mißtrauen erzeugt. Die Verfassung von 1869 entspreche den geringsten Anforderungen nicht. Was die Personen der Vertreter betreffe, so liege nur ein Gut eines der drei ritterschaftlichen Vertreter in Rakeburg, der Besitzer aber wohne seit Jahren in Dresden. Die Güter der zwei andern lägen drei bis fünf Meilen von Rakeburg entfernt und hätten keine Beziehungen zu diesem Lande. Aber man habe gegen diese Vertreter nichts einzutwenden, da sie wenigstens unabhängige Männer seien. Nicht dasselbe sei, wie Redner näher darlegt, mit den von den acht Pastoren und den vierzehn Domanialpächtern des Landes gewählten je drei Vertretern der Fall. Ein fernerer Miß-

stand sei, daß die neun von den Bauern zu wählenden Vertreter auch selbst der Bauernschaft angehören müßten. Diese Abgeordneten kämen durch ihren Mangel an Geschäftskennntniß und Redefertigkeit nothwendig in Abhängigkeit.

Durch die Verfassung würden den Rakeburgern neue Lasten auferlegt, welche die Regierung früher wenigstens mit getragen habe. Der Landesfonds werde aus Steuern gebildet, deren Gegenstand durch die neuern Verhältnisse fortgefallen sei, der Kriegsteuer und Chauffeesteuer, welche letztere auch zu Zahlung für den Chauffeebau gemachter, nun getilgter Schulden verwendet worden. Vor mehrern Jahren sei die große Zahl von Zöllen, welche innerhalb Mecklenburgs erhoben wurden, an die Grenze verlegt worden, jedoch mit der Bestimmung, daß die Gesamthöhe dieses Zolls nicht größer sein dürfe als die Summe der bisherigen Zölle. Man habe nun Rakeburg, das, an dem westlichen Ende Mecklenburgs gelegen, seinen ganzen Verkehr, Ausfuhr und Einfuhr, nach Lübeck habe, und das bis dahin ohne Zollstellen und ohne Verkehr mit den mecklenburgischen Zollstellen gewesen, ohne irgendeine Gegenleistung in den Kreis des Grenzzolls hineinziehen wollen. Dies sei infolge beharrlicher Proteste damals unterblieben, inzwischen aber infolge des Eintritts des Großherzogthums in den Norddeutschen Bund und Zollverein vollzogen worden. Der frühere Grenzzoll habe 20 Sgr. für den Kopf getragen, der Zollverein belaste den Kopf mit 1 Thlr. 20 Sgr. Die Mehrbelastung des übrigen Mecklenburg mit 1 Thlr. für den Kopf sei durch Vereinbarung mit den Ständen herabgesetzt worden. Dies sei gegenüber von Rakeburg bezüglich der ganzen Mehrbelastung mit 1 Thlr. 20 Sgr. für den Kopf nicht geschehen; das Fürstenthum habe kein Organ gehabt, um seine Anliegen geltend zu machen. Ähnlich werde es mit den neuen Steuern des Reiches ergehen; da die sretkische Regierung die Matricularbeiträge für Rakeburg geleistet habe, werde jede diese Beiträge vermindernde Steuer die Bevölkerung des Fürstenthums mehr belasten, ohne daß ein Nachlaß an andern Steuern zu hoffen sei.

Während Redner um Annahme des Commissionsantrags bat, nahmen die Abgeordneten Wiggers und Kiefer den in der Minderheit gebliebenen Antrag des Referenten wieder auf (S. 951).

Staatsminister von Bülow gab in einer Erwiderung noch Auskunft über eine die hergebrachte Erbfolgeordnung in Rakeburg ändernde Verordnung der strelitzischen Regierung, welche nach Ausführung des Abgeordneten Pogge nach neunjährigem, durch alle Instanzen geführtem Rechtsstreite zurückgezogen worden war, sowie über die frühern Zollverhältnisse Rakeburgs.

Der Abgeordnete Wiggers hielt es für selbstverständlich, daß die rakeburger Bauern, in deren Land sich nur drei Rittergutsbesitzer befänden, sich ungern in Mecklenburg-Strelitz einverleiben ließen, wo der Ritter alles, der Bauer nichts bedeute.

Was die Zusage von 1848 betreffe, so sei es gerade die strelitzische Regierung gewesen, welche, als das der Proclamation entsprechende Vereinbarungswerk zwischen den Großherzogthümern und den mecklenburgischen Abgeordneten zu Stande kommen sollte, noch vor Schluß der Sitzung ihre Vertreter abberufen und das Werk vereitelt habe. Nach der Erklärung des Bevollmächtigten, daß Rakeburg eine constitutionelle Verfassung nicht haben solle, sei von gütlichen Ausgleichsversuchen nichts zu hoffen und empfehle sich der ursprüngliche Antrag des Referenten zur Annahme. Nachdem Bundesrath und Reichstag schon im Jahre 1867 anerkannt hätten, daß hier ein Verfassungskstreit vorliege, handle es sich nur noch darum, denselben zu Ende zu führen. Dem widerspreche auch nicht der Beschluß des Bundesrathes vom 1. Mai 1870, welcher, das Bestehen eines Verfassungskstreites zugebend, nur die Ansicht ausspreche, daß derselbe durch die Verfassung vom 6. November 1869 beendigt sei. Der Streit trete nun in das zweite Stadium des Art. 76. Dieser Auffassung entspreche der vom Redner und dem Abgeordneten Kiefer gestellte Antrag. Uebrigens hoffe der Redner, daß der Bundesrath entweder dem vom Reichstage auf den Antrag Büsing angenommenen Gesekentwurfe zustimmen, oder dem nächsten Reichstage eine Vorlage machen werde,

infolge deren die häufigen und langen Verhandlungen des Reichstags über die unglücklichen mecklenburgischen Verfassungsverhältnisse von der Tagesordnung verschwänden.

Von dem Abgeordneten Dr. Windthorst (Meppen) wurde zunächst hervorgehoben, daß es sich hier, wie der Abgeordnete Wiggers zugestanden, nicht ausschließlich um die rakeburger Angelegenheit, sondern um die Frage der Ausdehnung der Competenz des Reichstags auf die Verfassungen aller deutschen Staaten handle. Der einzige Rechtsboden für Behandlung der vorliegenden Petition sei der Art. 76 der Reichsverfassung. Dieser setze aber einen Verfassungsstreit voraus, welcher hier nicht vorliege, da Rakeburg nach der Behauptung der Petenten keine Verfassung habe. Ein solcher Streit könne auch nicht von jedem beliebigen Einwohner erhoben werden. Weder Advocat Kindler, noch seine Auftraggeber, bloße Privatpersonen, seien zu Erhebung eines Verfassungsstreites berechtigt. Ferner sei in der rakeburger Verfassung ein Schiedsgericht zu Erledigung solcher Streitigkeiten eingesetzt, und auch aus diesem Grunde der Art. 76 der Reichsverfassung nicht anwendbar. Demnach sei die Entscheidung des Bundesrathes auf die Petition ganz zutreffend.

Es war in derselben Sitzung vom 12. Juni 1872 (S. 934) fast einstimmig beschlossen worden:

„an den Herrn Reichskanzler das Ersuchen zu richten, dem Reichstage die von dem Bundesrathe gefaßten Entschliefungen auf die von dem Reichstage beschlossenen Gesekentwürfe und Anträge spätestens beim Beginn der nächsten Session in schriftlicher Form mitzutheilen.“

Mit Bezug hierauf hat der Redner, vorsichtig zu sein und nur solche Anträge zu stellen, die eine Antwort verdienen. Der Versuch, von hier aus mit dem Bundesrathe eine Verfassung für Rakeburg zu machen, würde sehr schwierig sein. Es könne sich dort nur um eine communale Verfassung für 17000 Menschen handeln. Die gewählten Vertreter mögen sich versammeln, ihre Wünsche klar stellen und über streitige Punkte mit der Regierung

verhandeln. So werde die Angelegenheit besser und zweckmäßiger als vom Reichstage aus erledigt werden.

Der Berichterstatter, Abgeordnete Westphal (S. 954), entgegnete:

Der Beschluß des Bundesrathes vom October 1867 habe das Vorhandensein eines Verfassungstreites und die Legitimation der Bittsteller bereits anerkannt. Daß die Verfassung von 1869 keine constitutionellen Rechte gewähre und gewähren wolle, habe der Bundesbevollmächtigte selbst erklärt. Daß die Reichsverfassung das Bestehen constitutioneller Verfassungen in den Einzelstaaten voraussetze, ergebe sich aus den Motiven des Gesetzesentwurfs über Einverleibung von Elsaß-Lothringen. Zum Belege, daß sich ein Mittelweg zwischen einer für einen großen Staat berechneten constitutionellen Verfassung und der Verfassung vom 6. November 1869 finden lasse, berief sich der Referent auf die Verhältnisse des zum Großherzogthum Oldenburg gehörigen Fürstenthums Lübeck (Gutin). Die rakeburger Verfassungsangelegenheit habe auch eine finanzielle Bedeutung; die Domänen des Fürstenthums lieferten einen Ueberschuß von angeblich 150000 Thlrn. und man halte die mecklenburgische Regierung für verpflichtet, die Kosten des Landesregiments und der Landesverwaltung zunächst aus diesen Ueberschüssen zu bestreiten.

Die Rakeburger seien allerdings, wie der Bundesbevollmächtigte hervorgehoben, wie alle Mecklenburger, ein tüchtiger, loyaler, conservativer Volksstamm; dieselben hätten daher auch ein lebendiges Gefühl für Recht, und wenn sie sich in ihrem Rechte gekränkt glaubten, würden sie mit großer Zähigkeit diesem ihrem Rechte nachstreben. Es sei für alle Theile wünschenswerth, daß durch Befriedigung berechtigter Wünsche einer aufregenden Agitation ein Ende gemacht werde.

Die Verhandlung schloß mit Ablehnung des Antrags Wiggers-Kiefer und mit Annahme des Commissionsantrags durch eine große Mehrheit.

Der Bundesrath beschloß auf einen eingehenden, das staatsrechtliche Verhältniß des Fürstenthums Rakeburg und die ein-

schlagenden Rechtsfragen ausführlich erörternden Bericht des Justizauschusses (Nr. 138 der Drucksachen von 1872) in seiner Sitzung vom 11. März 1873:

„daß kein Grund vorhanden sei, von dem Beschlusse vom 1. Mai 1870, §. 180 der Protokolle (siehe oben S. 165, 166) abzugehen.“

X. Frühjahrsession des Deutschen Reichstags von 1873.

Antrag Büsing auf einen Zusatz zur Reichsverfassung.

Der Antrag Büsing (Güstrow) und Genossen:

„Hinter Art. 3 der Verfassung des Deutschen Reiches wird als besonderer Artikel folgender Zusatz aufgenommen:

«In jedem Bundesstaate muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetze und bei der Feststellung des Staatshaushaltes erforderlich ist»“,

wurde, von sämmtlichen mecklenburgischen Abgeordneten unterzeichnet, in der IV. Session 1873 der ersten Legislaturperiode des Reichstags wieder eingebracht (Nr. 54 der Drucksachen) und kam in der 32. Sitzung vom 14. Mai 1873 (S. 623 der Stenographischen Berichte) zur Verhandlung.

Der Abgeordnete Pogge (Strelitz), welcher zuerst das Wort ergriff, deutete den Umstand, daß der Bundesrath auf den am 8. November 1871 in dritter Lesung angenommenen Gesetzentwurf desselben Inhalts noch keine Entschliebung gefaßt hatte, nicht zu Ungunsten des Antrags; man habe, so unterstellte derselbe, wol das Ergebniß der Verhandlungen über die Aenderung der mecklenburgischen Verfassung abwarten wollen, welche der mecklenburgische Bevollmächtigte damals in Aussicht gestellt habe und welche in der Zwischenzeit wirklich eingeleitet worden seien. Der Redner wies sodann die Einwendungen zurück, als bezwecke der Antrag eine Einwirkung des Reiches in das innere Verfassungsleben der Einzelstaaten, eine Beseitigung der Ersten Kammern, Herrenhäuser und der Virilstimmen. Man habe nur Mecklenburg im Auge; der

Antrag könne höchstens noch auf Lippe-Detmold Anwendung finden; die andern deutschen Staaten besäßen bereits alles, was der Antrag verlange, und mehr als das.

Eben mit Rücksicht auf die nach Versicherung der mecklenburgischen Bevollmächtigten getroffenen Einleitungen und in Aussicht gestellten Verhandlungen sei der Antrag seit 1871 nicht wiederholt worden. Allerdings seien dieser Erklärung Eröffnungen an die Landräthe Mecklenburgs nachgefolgt, seien auf Antrag der Regierung von seiten der damals versammelten Stände Commisfare gewählt worden, seitens der Ritterschaft sämmtlich Gegner der Verfassungsreform; diese Commissare seien aber erst nach acht bis zehn Monaten nach Schwerin einberufen und von dem Vorsitzenden des Staatsministeriums, Grafen von Bassewitz, mit der Erklärung eröffnet worden, daß es sich nur um eine Modification der bestehenden, nicht um Verständigung über eine neue Verfassung handeln könne; in Mecklenburg würde, bei der eigenthümlichen Gestaltung der Verhältnisse, eine neue Verfassung fast ein neues Land bedeuten.

Die mecklenburg-schwerinischen Vorlagen seien von der Ritterschaft für zu weitem Verhandlungen geeignet anerkannt, die mecklenburg-strelitzischen Vorlagen aber selbst von der Ritterschaft verworfen, und es sei der Regierung eine Vereinbarung eines gemeinschaftlichen Entwurfs mit Mecklenburg-Schwerin anheimgegeben worden. Die Vertreter der Städte beider Großherzogthümer hätten von Anfang an erklärt, daß sie in den vorgelegten Grundzügen eine Grundlage einer den Bedürfnissen des Landes entsprechenden Verfassungsreform nicht zu erkennen vermöchten. Man möge, bei aller Anerkennung des guten Glaubens und Willens des Bevollmächtigten, nicht etwaigen neuen Zusicherungen, sondern nur vollendeten Thatfachen Vertrauen schenken. Die Vertreter der Ritterschaft, die hervorragendsten Führer, hätten auf den Landtagen von 1868 und 1869 unverhohlen ausgesprochen, daß mit dem Eintritt in die neuen Bundesverhältnisse es nur Aufgabe und Ziel der Stände sein könne, die Wirkungen des Reiches von Mecklenburg möglichst fern zu halten, und der damalige

Führer der Ritterschaft stehe heute an der Spitze des mecklenburg-schwerinischen Staatsministeriums. Redner erinnerte an verschiedene bei der Reichsregierung und dem Reichstage aus Mecklenburg eingekommene Beschwerden wegen Ausführung von Bundes- und Reichsgesetzen, des Freizügigkeits-, Gewerbe- und Wahlgesetzes. Nachdem z. B. die strelitzische Regierung auf erhobene Beschwerde und Anordnung des Bundesrathes ihren Widerstand gegen den Eintritt eines jüdischen Kaufmanns in den Vorstand der Stadtschule zu Alt-Strelitz habe aufgeben müssen, habe sie der Stadt die 200 Thlr. entzogen, welche sie zur Unterstützung dieser Schule jährlich gegeben habe.

Zur Erläuterung der Verfassungsverhältnisse Mecklenburgs erwähnte der Redner:

Während in dem im Mittelalter geführten Kampfe zwischen der ständischen Macht und der fürstlichen Gewalt in den andern deutschen Staaten die letztere gesiegt und die ständische Gewalt gebrochen habe, hätten in Mecklenburg seit lange die unter sich geeinigten Stände die Oberhand gewonnen über die durch fortwährende Landestheilungen geschwächte fürstliche Macht. Der heftigste zu Anfang des 18. Jahrhunderts zwischen der Ritterschaft und dem Herzog Karl Leopold entbrannte Streit habe, obgleich damals die Landbevölkerung, die Städte und die Geistlichkeit auf Seite des Fürsten gestanden, mit einer auf Anrufen seitens der Ritterschaft erfolgten Einnischung des Deutschen Kaisers und Hannovers, mit einer Execution gegen Mecklenburg, mit Vertreibung des Fürsten und Einsetzung der Ritterschaft in ihre alten Rechte geendet. Derselbe Kampf sei in den Jahren 1848 bis 1851 geführt worden; der Landesherr sei treu zu den gegebenen Verheißungen gestanden, habe die mit den zuständigen Factoren vereinbarte Verfassung vertheidigt, bis durch den Einfluß der Ritterschaft die Executionstruppen an die Landesgrenze gekommen und er gezwungen worden sei, sich einem Schiedsgerichte und dessen Sprüche zu unterwerfen. Seither habe die Ritterschaft den Fürsten an Erfüllung der bei Verkündung des freienwalder Schiedsspruchs gegebenen Verheißung einer Verfassungsreform verhindert.

Was seither Segensreiches geschehen, der Bau einer Eisenbahn, die Abschaffung der Binnenzölle, die Einführung einheitlicher Grenzzölle, die Ueberführung des schwerinischen Domonialbauernstandes aus einem unklaren Pachtverhältniß in das Erbpachtverhältniß, der offene, ehrliche Anschluß an Preußen im Jahre 1866, das feste Stehen zum Norddeutschen Bunde und Deutschen Reiche sei der Initiative des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin zu verdanken. Aber nach den gemachten Erfahrungen könne die fürstliche Macht nicht weiter gehen, nicht wagen, Ritterschaft und Stände in ihrer gesicherten Position anzugreifen und daraus zu verdrängen. Die Ritterschaft werde nicht freiwillig, nicht ohne Nöthigung seitens des Reiches aus dieser Position weichen, ihren politischen Einfluß, ihre sociale Stellung und die damit verbundenen materiellen Vortheile preisgeben oder verringern.

Letztere beständen vornehmlich in den Einkünften aus den Klöstern, welche sich auf viele Hunderttausende bezifferten und fast ungeschmälert in die Hände eines kleinen, in sich fest geschlossenen Theiles der Ritterschaft übergingen.

In diesen Kreisen hoffe man, wenn die Verhandlungen in die Länge gezogen würden, auf einen Wechsel der maßgebenden Personen und Grundsätze; hoffe man, wie manchen andern Sturm, so auch den Zwischenfall des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reiches zu überwinden.

Der Redner wiederholt nun die in frühern Verhandlungen von andern Abgeordneten gegebene Darstellung der bestehenden Verfassungsverhältnisse und Landesvertretung. Derselbe fügt eine Schilderung der Verhandlungen des Landtags bei, wonach keine Geschäftsordnung, keine einzelne Tagesordnung bestehe, selbst der Vorsitzende nicht wisse, was in den Sitzungen vorkommen werde, mangels einer Redeordnung zuweilen mehrere zu gleicher Zeit sprächen. Zur Aufrechthaltung der Ordnung diene nicht eine Glocke des Präsidenten, sondern ein die Discussion übertäubendes Aufstoßen der Stöcke der Landtagsmarschälle auf den Boden. In aufgeregten Situationen sei mit diesen Stöcken schon derart

auf die Tische geschlagen worden, daß die goldenen Knöpfe davonflogen. Sache des Präsidenten sei es dann, aus dem Wirrwar „die allgemeine Beliebung“ herauszufinden, sie niederschreiben, vorlesen und abstimmen zu lassen. Die Mehrheit sei in der Hand einer gut geordneten und disciplinirten Partei, welche ihr Uebergewicht rücksichtslos ausübe. Es werde kein Mitglied der Minorität in die Commissionen gewählt, deren Sitzungen geheim seien, deren Berichte nicht gedruckt würden. Die Mehrheit habe zudem die ausschließliche Orientirung in der Sache vor der Minderheit voraus. Jede Geschäftsordnung würde für letztere einen Schutz bieten, weshalb die Mehrheit eine solche nicht zulasse.

So sei z. B., als es sich infolge des Eintritts in den Norddeutschen Bund um Abänderung des gesammten Steuersystems gehandelt, nach geheimer Berathung der Commission und unmittelbar nach dem Schlusse des Berichts die Sache im Plenum des Landtags verhandelt, der Bericht während 2 $\frac{3}{4}$ Stunden verlesen und unmittelbar nach der Verlesung der Antrag auf Abstimmung ohne Discussion gestellt und angenommen worden.

Vor einigen Jahren sei ein Antrag von 82 Mitgliedern der Ritterschaft auf Aenderung der Verfassung in der Richtung der Herstellung einer Repräsentativverfassung überhaupt nicht zur Verhandlung gekommen. Der jetzige Ministerpräsident in Mecklenburg-Schwerin, damals Vorsitzender des Engern Ausschusses, habe erklärt:

„dem Engern Ausschuss habe sein Gewissen verboten, solchen Antrag überall zur Verhandlung zuzulassen.“

Die Mehrzahl habe sich gegen die Zulassung erklärt, eine Remedur sei an höchster Stelle nicht zu erlangen gewesen.

Zu Anfang der 1860er Jahre sei eine Vorlage der Regierung über Einführung eines einheitlichen Grenzzolles von dem Landtage zweimal abgelehnt worden. Da eine dritte Vorlage eines und desselben Gegenstandes an demselben Landtage niemals vorgekommen, seien die Gegner des Entwurfs beruhigt abgereist, hätten aber bei ihrer Ankunft zu Hause die telegraphische Nachricht vorgefunden, daß die Sache unmittelbar nach ihrer Abreise zum

dritten mal vorgelegt und in Anwesenheit einer geringen Anzahl von Vertretern angenommen worden sei.

Alle Angelegenheiten würden nicht nach den Interessen der Gesamtheit, sondern der einzelnen Stände berathen. Berufe sich jemand darauf, daß er das allgemeine Interesse vertrete, so halte man ihm entgegen, daß er hierzu nicht befugt sei, und jeder nur sich selbst und seine eigenen Interessen zu vertreten habe. Ein Verlangen nach Aenderung solcher Vertretung gehe also sicher nicht zu weit.

Bezüglich des Finanzwesens theilte der Abgeordnete Pogge weiter mit, daß man die Höhe weder der Einnahmen noch der Ausgaben des Staates kenne. Der Landesherr beziehe die Gesamteinnahmen aus dem Domanium, aus einzelnen Regalien, insbesondere dem Elbzoll, nun die Ablösungssumme für diesen Zoll, die Einnahmen aus bestimmten, ein für allemal feststehenden Steuern, und einer feststehenden Summe von seiten des Landes, solange die Matricularbeiträge in Mecklenburg-Schwerin zwischen 300000 und 600000 Thln. jährlich betrügen. Der Etat, welcher den Ständen vorgelegt werde, habe eine untergeordnete Bedeutung, umfasse nur ein kleines Gebiet. Es handle sich dabei um diejenigen Momente, welche früher nicht unter den Begriff des allgemeinen Landesregiments fielen, und über welche, als sie später hinzukamen, besondere Vereinbarungen geschlossen worden seien, nämlich die Kosten für die höhern Gerichte, für die Straf- und Detentionsanstalten, für Chaussees und Wasserbauten. Wenn die Ausgaben die Einnahmen überschritten, sei die Deckung Sache des Landesherrn, wie etwaige Erübrigungen ihm zugute kämen. Die Interessen des Landes und des Landesherrn müßten hier in Gegenstoß gerathen. Nun kämen vom Reiche auferlegte Steuern, zum Theil für Gegenstände hinzu, welche schon in den Landessteuern begriffen seien. Es entständen Gerüchte über angebliche große Ersparnisse, welche außerhalb Landes angelegt würden, woraus Mißtrauen und eine Schädigung der landesherrlichen Interessen und des monarchischen Princips hervorgehe.

Der Abgeordnete erläuterte (S. 627) die Finanzzustände an der Geschichte des Baues, Ankaufs und Verkaufs der mecklenburgischen Eisenbahnen, an dem Verkaufe des „Heiligen Dammes“, Badeortes bei Doberan.

Neulich sei erwähnt worden, daß Preußen nur $\frac{5}{6}$ Thlr., Sachsen dagegen $4\frac{1}{2}$ Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung Papiergeld ausgegeben habe, und sei letzteres Verhältniß als ein abnormes angesehen worden. In Mecklenburg-Schwerin seien aber auch fast 4 Thlr. auf den Kopf, und in Mecklenburg-Strelitz, bei einer Bevölkerung von 97000 Einwohnern, 800000 Thlr. Papiergeld ausgegeben worden. Zur Sicherung der Papiere seien die Staatseinnahmen aus dem Domanium verpfändet, die ersparten Zinsen aber kämen der landesherrlichen Kasse zugute.

Zustände wie die in Mecklenburg bestehenden führten in großen Staaten zur Revolution, in kleinen Staaten zur Verkümmern der politischen und wirthschaftlichen Verhältnisse. So schmerzlich es für die mecklenburgischen Abgeordneten sei, diese Dinge außerhalb des Landes öffentlich zur Sprache zu bringen (sie würden deshalb in ihrem Lande die entarteten Söhne des Vaterlandes genannt), so wenig könnten sie dies umgehen, weil nur vom Reiche Abhülfe zu erwarten sei.

Der Abgeordnete Freiherr von Stauffenberg berichtete sodann (S. 629) über eine Petition von etwa 30000 Mecklenburgern, welche sich dem Antrage Büsing angeschlossen. Es wird darin angeführt, daß durch die neuesten Verhandlungen über Aenderung der Landesverfassung den vielen getäuschten Hoffnungen der Mecklenburger, welchen schon vor 25 Jahren die unverzügliche Einführung einer constitutionellen Verfassung verheißen worden, eine neue hinzugefügt worden sei. Die Vorlage an den Landtag laufe darauf hinaus, daß den beiden jetzigen Ständen ein neuer, aus den Obriigkeiten im Domanium hervorgegangener, hinzugefügt werde. Die Landschaft habe diese Vorlage nicht einmal als Grundlage weiterer Verhandlungen für geeignet erklärt, und selbst die Ritterschaft habe sich nur mit Vorbehalten zu deren Annahme verstanden. Der Berichterstatter gab eine Darstellung des Inhalts

des Entwurfs und der darüber gepflogenen Verhandlungen. Hienach waren die dem Landtage vorgelegten

„Grundzüge zu einer Modification der mecklenburgischen Verfassung“

in vier Kapitel eingetheilt, nicht artikelweise gefaßt, sondern eine zusammenhängende, ziemlich weitläufige Auseinandersetzung. Der Landtag zu Sternberg hatte eine commissarisch-deputatische Verhandlung über die Vorlage beschlossen, und drei Mitglieder aus jedem Stande und jedem Kreise committirt.

In der Sitzung vom 28. October 1872 hatte der Stand der Landschaft sich dahin ausgesprochen:

„daß die Landschaft nach eingehender Prüfung der Vorlage finde, daß den auf die Vorlage gesetzten Hoffnungen nicht entsprochen sei, und daß man glaube, dieselben in Ermangelung geeigneter Anknüpfungspunkte zu weitem Verhandlungen ablehnen zu müssen.“

Auf ein Monitum des Regierungsvertreters wurde diese Erklärung sofort näher präcisirt und hinzugefügt:

„Gleichwol sind die landschaftlichen Deputirten ihrer Verpflichtung wohl bewußt, in die gemeinsame Berathung der Vorlage einzutreten, wenn sie sich auch kaum davon ein erspriessliches Resultat versprechen.“

Eine am Schlusse der Berathung abgegebene ausführliche Darlegung der Vertreter der Landschaft faßte die in den Debatten gefallenen Erklärungen zusammen.

Die Ritterschaft hatte im Laufe der Verhandlungen erklärt:

„daß sie die von beiden hohen Regierungen gemachten Vorlagen für geeignet zu weitem Verhandlungen halte, wodurch sie jedoch in Betreff der einzelnen Punkte der Vorlage ihre Genehmigung nicht ausgesprochen haben wolle.“

Die commissarisch-deputatischen Verhandlungen hatten zu keinem Ergebnisse geführt, und die Vorlage wurde an die Committee, einen engern Ausschuß des Landtages, verwiesen. In dieser Committee, in welcher die Landschaft in der Minderheit war, erklärte sich ein Theil der Mitglieder, der Mehrzahl nach ritterschaftliche,

mit den Grundprincipien der Vorlage einverstanden, welche geeignet sei, als Grundlage für weitere Verhandlungen zu dienen, glaubte aber erwarten zu dürfen, daß sich zunächst die beiden Landesregierungen über eine sachlich völlig conforme Vorlage verständigen; während ein anderer Theil, obgleich er sich einer eingehenden Berathung der Vorlage nicht entziehen wollte, doch empfahl, die landesherrliche Vorlage, welche ein untrennbares Ganzes bilde, auch im Ganzen abzulehnen, sodas keine einzelne Bestimmung, auch wenn kein besonderer Widerspruch erhoben worden, als angenommen zu betrachten sei.

In der Landtagsitzung erklärte die Landschaft auf den ersten Vorschlag der Abstimmung über den Antrag der Mehrheit der Commitee zu Art. I, vor weiterm unter sich berathen zu wollen, und trat dann dem Antrage der neun landschaftlichen Mitglieder der Commitee auf einfache Ablehnung bei, wogegen die Ritterschaft, welche gleichfalls als Stand für sich berieth, dem Antrage der Mehrheit der Commitee zustimmte. Nachdem beide Stände zwei Tage lang widersprechende Beschlüsse gefaßt hatten, wurden die Landmarschälle ersucht, nunmehr den Committenbericht mit den darauf gefaßten Beschlüssen den Landescommissaren mitzutheilen und zu erklären, daß Stände hiernach die Antwort ad Caput III (Verfassungsvorlage) abzugeben beabsichtigen. Beide großherzogliche Regierungen erklärten aber im Januar 1873, sie könnten die ihnen überreichten ständischen Beschlüsse vom 16. und 17. December 1872 nicht als geeignet betrachten, um danach die Antwort auf die Landtagsproposition entgegenzunehmen.

Durch einen Landtagsbeschluß vom 6. Januar 1873 wurde sodann die Commitee ermächtigt, in weitere Verhandlungen mit den Regierungskommissaren einzugehen, welche, von den übrigen beantragten Abänderungen der Verfassung ganz absehend, sich auf die Vorschläge über den Finanzpunkt beschränkten.

Was den sachlichen Inhalt der Grundzüge der Verfassungsänderung betrifft, so sollte den zwei Ständen, Ritterschaft und Landschaft, ein dritter, eine Vertretung des Domaniums, hinzugefügt werden. Das Domanium ward in Aemter eingetheilt,

an deren Spitze ein Amtsvorstand, bestehend aus einem Amtsdirigenten und einigen Amtsbeisitzern, gestellt wurde. Der Amtsdirigent war vom Landesherrn, die Beisitzer waren abwechselnd von dem Amtsvorstande auf Vorschlag der Landesversammlung oder von der letztern auf Vorschlag des Amtsvorstandes zu ernennen und von dem Ministerium des Innern zu bestätigen.

Der Amtsvorstand sollte sich unter gewissen Voraussetzungen durch Hinzutritt der nicht schon in demselben sitzenden Gemeindevorsteher zur Amtsversammlung erweitern. Das Recht zur Theilnahme an dieser Versammlung sollte ohne weiteres den Mitgliedern des Amtsvorstandes und den Gemeindevorstehern des betreffenden Amtsverbandes zustehen und mit Wegfall dieser Eigenschaften erlöschen. Die Gemeindevorsteher aber werden in Schwerin vom Großherzog, in Strelitz von den Domanalämtern ernannt. Von jenem Amtsvorstande nun sollten die Vertreter des dritten Standes, der Domanalbauern, im Landtage ernannt werden, und zwar für jedes Amt einer.

Die Ritterschaft sollte die Virilvertretung beibehalten, es sollte jedoch bei Zählung der Stimmen für gemeinschaftliche Abstimmungen und Wahlen eine Normalzahl von 72 für die ganze Ritterschaft eingeführt, auf Antrag eines der andern Stände die Stimmen der Ritterschaft zu besondern Protokollen abgegeben, und wenn mehr als 72 gestimmt, die für und wider abgegebenen Stimmen nach dem Verhältniß der Gesamtzahl zu 72 reducirt werden. Von diesen 72 Stimmen waren 31 auf den mecklenburgischen, 29 auf den wendischen und 12 auf den stargarder Kreis gerechnet.

Die Annahme der Zahl 72 beruht auf der Erfahrung, daß von den 700 stimmberechtigten Rittern bisher höchstens 72 auf den Landtagen erschienen waren. Auf die Einwendung, daß sich die vorgeschlagene Reduction ohne höhere mathematische Kenntniß gar nicht durchführen lasse, wurde von seiten der Regierung bemerkt, daß durch Einführung von Reductionstabellen Abhülfe geschaffen werden könne.

Die Vertreter der Landschaft verhielten sich ablehnend gegen

diesen Vorschlag und glaubten, wenn man nicht beim alten bleiben wolle, müsse man die Vertreter der Ritterschaft durch Wahl bestimmen lassen. Der Regierungscommissar, Geheime Staatsrath von Weßell, besorgte, man komme auf diesem Wege zu allgemeinen Wahlen; nachdem der Reichstag aus solchen Wahlen hervorgehe, müsse man um so mehr darauf Bedacht nehmen, die Vertreter der Einzelländer im Anschluß an die bestehenden Verhältnisse zu organisiren.

Die Ziffer II der Vorlage regelt die nähern Beziehungen des dritten Standes, der Amtsgemeinden, welcher als den zwei alten Ständen, der Ritterschaft und Landschaft, gleichberechtigt eintritt, dessen Einfügung aber die Ritterschaft ihrerseits nicht günstig gestimmt war.

In Ziffer III verzichteten die Landesherren auf ihr ausschließliches Gesetzgebungsrecht im Domanium. Es soll künftig in diesen Gebieten nach denselben Grundsätzen wie in den übrigen Landestheilen unterschieden werden, ob eine Angelegenheit Gegenstand der allgemeinen Gesetzgebung sei und der Verhandlung mit den Ständen bedürfe, oder lediglich durch Regierungsverordnung geregelt werden könne. Für diejenigen Gegenstände der Gesetzgebung, für welche den Ständen bisher nur ein rathsameres Bedenken zustand, sollte ihnen das Zustimmungswort für den Fall eingeräumt werden, daß sie über die betreffenden Vorlagen eine gemeinschaftliche Erklärung abgeben, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Stände, unter Mitberücksichtigung der weiter folgenden Concessionen auf dem Finanzgebiete, es anerkennen würden, daß bei Bewilligungen aus der Landesrecepturkasse, für Strelitz aus der Centralsteuerkasse, zu allgemeinen Landes Zwecken eine *itio in partes* nicht stattfinden könne.

Wenn die drei Stände sich über eine Vorlage nicht einigten, blieb das volle Gesetzgebungsrecht der Landesherren in Kraft, und war die Sache im Wege der Regierungsverordnung zu regeln.

Die Aufhebung des Rechtes auf *itio in partes*, welche nur für Finanzfragen in Aussicht genommen war, stieß schon in den commissarisch-deputatischen, dann in den Committee Verhandlungen

auf Widerstand, und es wurden eventuell die an das Aufgeben dieses Rechtes geknüpften landesherrlichen Concessionen abgelehnt.

Der Berichterstatter Freiherr von Stauffenberg ging nun (S. 632) auf den vierten, wichtigsten Punkt der Grundzüge der Verfassungsänderung, auf die Finanzfrage über. Die schon seit 1849 durchgeführte Trennung des großherzoglichen Haushaltes von der übrigen Domonialverwaltung und der anderweiten Rentereirechnung wollte von seiten des Landesherrn nunmehr dahin anerkannt werden, daß zwar das fürstliche Eigenthumsrecht an dem ganzen Domanium untangirt bleibe, daß aber statt der weitem bis dahin aus der Renterei zum großherzoglichen Haushalt gezahlten Summen eine Anzahl von Höfen und Forsten aus der Kammerverwaltung ausgeschieden und den Haushaltsgütern zugelegt werde. Ein Verzeichniß dieser Güter sollte nachfolgen. „Wenn Stände es anerkennen, daß auf dem so ausgeschiedenen Haushaltsgut außer den auf dasselbe fallenden gesetzlichen Steuern eine Beitragspflicht zur Uebertragung der Kosten des Landesregiments nicht weiter lastet, so wollen Serenissimus für Sich und Ihre Nachfolger allerhöchstlich verpflichten, daß außer dem obgedachten Unterhalt der majorennen großherzoglichen Kinder und der übrigen Glieder des großherzoglichen Hauses künftig weder für den großherzoglichen Haushalt, noch für den Unterhalt anderer Mitglieder des großherzoglichen Hauses und deren Hofstaaten Ausgaben auf die Renterei gelegt werden sollen.“

Ein weiterer Absatz bestimmt die Apanagen der Prinzen und Prinzessinnen und trifft Fürsorge für den Fall, daß das großherzogliche Schloß durch Brandunglück vernichtet würde; die Grundzüge besagen dann weiter:

„Bei völliger Aufrechthaltung der übrigen für die landesherrlichen und Landesfinanzen geltenden Gesetze und Verträge wollen Serenissimus jedoch den Ständen zusichern, daß das zu Führung des Landesregiments bestimmte Domonialvermögen in seinem jetzigen Bestande erhalten bleibe, und sollen daher alle Aufkünfte aus Verkäufen desselben oder an Erbstands- und Auflösungsgeldern ohne etwaige Genehmigung der Stände nur

zum Domaniel-Kapitalfonds zugeschlagen werden; die zu diesem Fonds gehörigen Kapitalien sollen vollständig conservirt bleiben. Eigentliche Domanielhöfe, auch die Infamerata und sonstige größere Domanielgrundstücke sollen überhaupt ohne Consens der Stände nicht verkauft werden.“

In einer nachträglichen Vorlage wurde auf erhobene Zweifel anerkannt, daß auch die Eisenbahnen zu diesem Gute gehören. Es wird sodann fortgefahren:

„Auch wollen Serenissimus Sich das Recht der freien Verschuldung des Domanii nur zur Uebertragung besonderer Unglücksfälle oder sonstiger augenblicklicher Verlegenheiten conserviren —“

und zwar bis zum Maximalbetrage von 600000 Thlrn.; Zweifel darüber, ob hiernach der Landesherr nicht in mehreren Posten Schulden von je 600000 Thlrn. contrahiren könne, wurden durch eine Erklärung beseitigt, wonach die Gesamtsumme der Schulden nicht über 600000 Thlr. betragen dürfe.

Zu allen andern Verschuldungen des Domanii sollte künftig der Consens der Stände erforderlich sein, derselbe jedoch nicht versagt werden können, wenn die Anleihe lediglich zur nothwendig gewordenen Wiedereinziehung der jetzt ausgegebenen Renterei-Kassenscheine geschehen sollte.

Jedem Landtage sollte eine Zusammenstellung des Resultats der Rentereirechnung und des Domaniel-Kapitalfonds aus dem abgelaufenen Rechnungsjahre vorgelegt werden.

Der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz behielt sich analoge Vorschläge der Ausscheidung des Hausgutes vom Domanio und der Behandlung der beiderseitigen Haushalte bis nach den Aeußerungen der Stände über die schwerinischen Grundzüge vor.

Nachdem auf eine Reihe von Einwendungen, welche der Landtag, beziehungsweise dessen Deputationen und Committen, gegen diese Vorschläge gemacht hatten, von seiten der mecklenburg-schwerinischen Regierung noch weitere von dem Berichterstatter des nähern (S. 632, 633 der Stenographischen Berichte) aufgeführte Concessionen gemacht worden waren, fand die Ritterschaft:

„daß die neuerlichen landesherrlichen Concessionen nicht unerheblich über die in dem zum Beschluß erhobenen Voto der ritterschaftlichen Majorität der Commitee in dem Berichte vom 9. December festgestellten Grundsätze hinausgingen, und deshalb die Ritterschaft, indem sie die weitem landesherrlich in Aussicht genommenen Zugeständnisse dem allgemeinen Wohle nicht mehr förderlich erachte, und ihrem Beschluß vom 17. December 1872 als der festzuhaltenden principiellen Grundlage für die weitem Vorlagen bisjezt inhärrirt habe, — so könne die Majorität des ritterschaftlichen Theiles der Commitee allemal nicht auf die den Ansichten der ritterschaftlichen Minorität und der Landschaft mehr sich nähernden neuen commissariischen Erklärungen ihrerseits mit Rückäußerung vorangehen, und ihren bisher nicht misbilligten Standpunkt nicht aufgeben zu Gunsten von commissariischen Vorschlägen, welche sich auch nur erst als ein Vermittelungsvorschlag darstellten.“

Die Commitee verzweifelte nun an der Möglichkeit, die Sache auf dem damaligen Landtage zu Ende bringen zu können, und es wurde auf ihren von der Versammlung angenommenen Vorschlag der Landtag zu Mitte Januar 1873 geschlossen.

Der Berichterstatter der Petitionscommission beschränkte sich auf vorstehende thatsächliche Darstellung, ohne daraus Folgerungen zu ziehen und Anträge abzuleiten.

Der mecklenburgische Bevollmächtigte zum Bundesrathe, Staatsminister von Bülow, verwies (S. 634) zunächst auf seine frühern Erklärungen, wonach die beiden mecklenburgischen Regierungen über Aufgabe und Ziel einer Verfassungsänderung einig seien, und wonach es sich um Fortbildung und Entwicklung der alten Verfassung, nicht um einen Neubau handle. Derselbe wiederholte die Nachweisung, daß das Reich gegenüber den Verfassungen der Einzelstaaten nur die Befugniß habe, Verfassungsstreitigkeiten der Erledigung zuzuführen, und die Pflicht, das bestehende Recht zu schützen. Von seiten des Bundesrathes sei anerkannt, daß die mecklenburgische Verfassung, mit welcher die Großherzogthümer in den Bund und das Reich eingetreten seien, zu dem zu schützenden

bestehenden Rechte gehöre. In diesem Sinne habe sich in neuerer Zeit die Doctrin in Mecklenburg, und zwar nicht unbedeutende Schriftsteller, z. B. Dr. Piper in Rostock, ebenso der Commentator der Bundesverfassung, Dr. Seydel, ausgesprochen. Indem der Bevollmächtigte dem Berichterstatter der Petitionscommission für die objective Darstellung der Verhältnisse und Verhandlungen danke, aus denen sich die der Verfassungsreform entgegenstehenden Schwierigkeiten ergäben, bemerkte derselbe dem Abgeordneten Pogge gegenüber, daß in den Commissionen des Landtages mit großem Eifer und großer Treue eine Menge tüchtiger Arbeiten geliefert würden, und daß die Art der Behandlung allgemeiner Angelegenheiten auf dem Landtage durchaus dem Interesse des Landes entspreche.

Was die Erwähnung des schwerinischen Ministerpräsidenten betreffe, so habe sich Graf von Bassowitz um den Anschluß Mecklenburgs an den Bund und das Reich sehr verdient gemacht.

Der Bevollmächtigte hob dem Berichterstatter gegenüber hervor, daß nach den Grundzügen der Verfassungsänderung der Stand der Ritterschaft den zwei andern Ständen gegenüber in der Minderheit bleiben würde. Es sei durch die neuere Gesetzgebung in Mecklenburg ein mehr selbständiger Bauernstand geschaffen, die vollzogene Ueberführung der Domanialbauern in das Erbpachtverhältniß bewähre sich mehr und mehr. Die diesem Stande zuge dachte Art der Vertretung entspreche den Verhältnissen.

Die mecklenburgischen Stände verträten nicht nur ihre eigenen, sondern auch die allgemeinen Interessen. Dem Mangel an Befugnissen werde durch die Grundzüge abgeholfen, welche die Mitwirkung und Zustimmung der Stände zu jedem allgemeinen Landesgesetze erforderten.

Die Finanzen betreffend, habe der Landesherr alle Hof- und Staatsausgaben zu tragen gehabt; es sei hierzu ein Zuschuß gegeben worden, und der einzelne Theil habe über seine Abgaben zu bestimmen gehabt. Das gehe nun nicht mehr an, die Absicht der Regierung sei auf ein Budgetsystem gerichtet, nachdem, was

factisch in Schwerin schon lange bestanden, nun rechtlich werden könne, nämlich die Aussonderung des Hauptgutes als Repräsentantin der Civilliste vom Domanialeinkommen. Letzteres werde für die Bedürfnisse und Zwecke des Staates verwendet werden und unter der Controle der Stände stehen. Man werde, nachdem die Kosten des Landesregiments gesichert seien, den Ständen Rechnung ablegen und einen Landeshaushalt vorlegen können. Dies sei der Inhalt der letzten vorhin besprochenen Mittheilung der Regierung an den Landtag.

Was die frühere Behauptung des Abgeordneten für Güstrow betreffe, als bestehe ein solcher Mangel an Controle, daß ein etwaiger Antheil Mecklenburgs an der französischen Kriegsentfchädigung zur freiesten Disposition des uncontrolirten Landesherrn stehen würde, so habe dieser die Zusicherung ertheilt, auch bis die Einigung über das Finanzkapitel zu Stande komme, die betreffenden Verfügungen mit den Ständen zu vereinbaren. Die Eisenbahnen betreffend, verdanke das Land deren Bau einer in schwieriger Finanzlage gefaßten Entschließung des Großherzogs; da die Eisenbahnen aus verschiedenen Gründen sich als weniger einträglich erwiesen, als man erwartet hatte, seien sie eben zu rechter Zeit verkauft worden. Die den Ständen gemachten Mittheilungen bewiesen, daß die Finanzwirthschaft eine gute und ordentliche und die Finanzlage eine befriedigende sei. Es habe seit lange eine Unterscheidung zwischen den Ausgaben, welche aus dem Hausgute (Civilliste) gedeckt würden, und den Staatsausgaben bestanden; die Eisenbahn, also auch deren Ertrag oder Erlös, werde zu dem der ständischen Controle zu unterstellenden Domaniafonds geschlagen, welchem auch die Einnahmen aus der Vererbpachtung des Domainums und aus dem Elbzoll zufallen würden, nachdem die dafür contrahirten Schulden bezahlt oder gedeckt sein würden.

Das Papiergeld sei zu Deckung der Ausgaben für die Eisenbahnen geschaffen worden; es sei auf den Credit der Landesherren creirt und wenn das betreffende Reichsgesetz in Kraft trete, werde Mecklenburg, wie in andern Dingen, ruhig seine Pflicht erfüllen.

Auf Gerüchte könne sich Redner nicht einlassen; er bedauere, wenn solche umliefen.

Der Bevollmächtigte berief sich sodann auf die über die Verfassungsänderung schwebenden Verhandlungen, welche nicht abgebrochen, sondern nur im Interesse einer gründlicheren Erörterung ausgesetzt seien, und bat, keine Beschlüsse zu fassen, welche vielleicht gegen den Willen des Reichstags die im Gange befindliche Verständigung vereiteln könnten. Er sei überzeugt, daß das Werk zu Ende geführt und damit manche Klagen verstummen würden.

Die Reichsgesetze würden, wenn auch in einzelnen Fällen mit Ueberwindung von Schwierigkeiten, in Mecklenburg so vollständig ausgeführt als irgendwo. Man möge Beispiele vom Gegentheil anführen.

Der Bevollmächtigte erörterte sodann den von dem Abgeordneten Pogge angezogenen Fall des Senators Spnders in Neustrelitz. In Mecklenburg seien die Schulen confessionell und zwar evangelisch-lutherisch. Nachdem der Magistrat zu Strelitz erstmals zum Mitgliede des Schulpatronats einen übrigens durchaus tüchtigen Mann israelitischer Confession erwählt habe, sei die Ertheilung der Bestätigung in Frage gekommen. Die Beantwortung sei von der Erwägung abhängig gewesen, ob und inwie weit die Schule ungeachtet neuerer Aenderungen der Schulordnung jenen auf der mecklenburgischen Kirchen- und Schulverfassung beruhenden streng confessionellen Charakter beibehalten habe. Der Bundesrath, an welchen die Sache im Wege der Beschwerde gelangte, sei der Ansicht gewesen, daß dieses Recht der mecklenburgischen Schule vielleicht in thesi fortbestehe, daß aber in dem vorliegenden Falle, wo die in Strelitz zahlreichen israelitischen Kinder nach dem Wunsche der Gemeinde und aus Rücksicht der Humanität, um auch ihnen die Wohlthaten einer guten Schule und der Schulordnung zutheil werden zu lassen, unter voller Wahrung der confessionellen Eigenschaft der Schule dieser zugewiesen worden seien, jenen Charakter verloren habe und nicht mehr als geistliches Institut behandelt werden könne. Die mecklenburg-strelitzische Regierung habe darauf den Senator Sonders in seinem Amte bestätigt. Es habe sich

nun die Frage aufgeworfen, ob das bestehende Ausnahmeverhältniß fernerhin aufrecht erhalten werden könne, oder vielmehr für die israelitischen Kinder eine besondere Schule zu gründen sei. Wenn eine kleine Unterstützung, welche die Regierung der Schule zu Strelitz jährlich bezahlt habe, dieser nun entzogen worden sei, so sei dies wol im Hinblick auf die nöthige Dotirung der neuen Specialschule geschehen.

Mecklenburg erfülle seine Pflichten gegen das Reich und die Reichsgesetze vollständig, dürfe andererseits auch erwarten, daß der Reichstag nicht einen dem mecklenburgischen und deutschen Fürsten- und Landesrechte nicht entsprechenden Einfluß auf das innere Landesrecht ausübe, welcher die schwebenden Verhandlungen erschweren würde, daß vielmehr von einer solchen Entschließung im Interesse einer wirklich tüchtigen, nachhaltigen und dauernden Entwicklung und Feststellung der mecklenburgischen Verfassung Abstand genommen werde.

Der Abgeordnete Miquel (S. 638) griff zunächst die Behauptung an, daß Mecklenburg oder dessen Regierung einen Anspruch darauf habe, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung vom Reiche geachtet, und daß in dieselbe nicht von der Reichsgesetzgebung eingegriffen werde. Mit dieser Theorie könne man die ganze Reichsgesetzgebung lahm legen, welche allerdings berufen sei und die Wirkung habe, das bestehende Recht in den Einzelstaaten zu ändern und aufzuheben. Hierzu sei das Reich innerhalb der bestehenden oder von ihm selbst erweiterten Competenz berufen. Jene Andeutung erinnere an den frühern Deutschen Bund, der kein Gesetzgebungsrecht gehabt und habe stillstehen müssen vor dem Widerspruche der in anerkannter Wirksamkeit befindlichen Rechte der Einzelstaaten. Dennoch aber habe die Bundesacte die Bestimmung enthalten, daß jeder Bundesstaat eine landständische Verfassung haben müsse. Allerdings sei es bedenklich, einen einzelnen Schaden in einem einzelnen Bundesstaate durch ein allgemeines Gesetz heilen zu wollen; aber in dem vorliegenden Falle sei diese Einwendung falsch, weil der allgemeine Satz, um den es sich handle, den übrigen Bundesstaaten unschädlich sei.

In allen diesen Staaten beständen Verfassungen, wie sie der vorgeschlagene Artikel verlange, und niemand halte für möglich, daß dies jemals wieder anders werden könne. Für Mecklenburg aber sei der Satz ein Bedürfniß, indem der bisherige Gang der Verhandlungen beweise, daß Mecklenburg sich nicht selbst helfen und nur das Reich Abhülfe bringen könne. Redner habe aus einem eingehenden Studium der betreffenden Verhandlungen die Ueberzeugung nicht gewinnen können, daß das bisherige Misslingen einer Umgestaltung der Verfassung einzig durch den Widerstand der Ritterschaft verursacht sei, welcher durch den festen vom Reiche unterstützten Willen der Regierung leicht zu besiegen wäre, und daß wenigstens die mecklenburg-schwerinische Regierung den wahren Willen habe, mit Beseitigung des alten Ständewesens eine Volksvertretung und ein geordnetes Verhältniß zwischen dem Privatvermögen des Fürsten und dem Landesvermögen herzustellen.

Ein Staat Mecklenburg mit einer Staatsverfassung bestehe nicht; es bestünden vielmehr neben dem Domanium zwei Stände, zwei ständische Republiken mit dem Großherzoge an der Spitze. Die ganze Lage des Reiches, die Rechte der Reichsbürger, hier an der Reichsgesetzgebung theilzunehmen, die Stellung des Reichstags zu der Finanzverwaltung des Reiches müsse aber insoweit eine Mitwirkung auf die einzelnen Landestheile ausüben, daß nicht die allerschroffsten und principiellsten Gegensätze in den Verhältnissen und in der rechtlichen Lage der Bevölkerung im Einzelstaate gegenüber der rechtlichen Lage derselben Bevölkerung zum Reiche aufrecht erhalten werden könnten. Der Reichstag habe bei der Berathung der Verfassung die Aufnahme von Grundrechten abgelehnt, weil solche allgemeine Sätze wenig werthvoll seien und es vielmehr darauf ankomme, die einzelnen Rechte durch Specialgesetze vollständig auszubilden und sicherzustellen. Hier handle es sich übrigens gar nicht um allgemeine Grundrechte der Reichsbürger, sondern um eine Anforderung an die Verfassungen der Einzelstaaten, daß sie nicht in principiellen Widerspruch und Gegensatz zu der ganzen Auffassung des Staatsrechtes des Reiches stehe; und nach der beschränktesten Auffassung und Auslegung der Aufgaben des

Reiches gehe man nicht zu weit, wenn man eine Volksvertretung mit der Befugniß der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und der Controle über die Finanzverwaltung für die Einzelstaaten ver-
lange.

Während andere deutsche Staaten, welche zu Anfang dieses Jahrhunderts noch altständische Verfassungen gehabt, den Uebergang zu landständischen, constitutionellen Verfassungen leicht gefunden und bewerkstelligt hätten, mache die mecklenburgische Regierung keinen solchen Versuch, sondern bestrebe sich vielmehr, die altständische Verfassung dadurch zu retten und beizubehalten, daß man einen wesentlichen Einwand gegen dieselbe, den Mangel einer Vertretung des Domaniums, beseitige. Die Stände der Ritterschaft und Landschaft, das Widerspruchsrecht der einzelnen Curie gegen die allgemeine Gesetzgebung, die *itio in partes* seien beibehalten, und man suche nur nun, mitten im 19. Jahrhundert, einen neuen altständischen Stand mit dem Rechte der Theilnahme an der Gesetzgebung und Finanzcontrole, mit der *itio in partes*, auch gegen die andern Stände, zu schaffen, welcher dritte Stand aber lediglich aus landesherrlich ernannten Personen bestehe.

Auch bezüglich der Finanzverhältnisse sei keine Auseinandersetzung des Vermögens des Landesherrn und des Landes versucht, wie sie in andern deutschen Staaten stattgefunden. Der Großherzog schlage vor, seinerseits einen Theil des Domaniums für Hausgut zu erklären; dieser Theil sei vorerst nicht bezeichnet. Die künftige Eigenschaft des Domaniums als Staatsgut werde nirgends anerkannt, dieses Anerkenntniß sei auf Anfordern eines Theiles der Ritterschaft sogar verweigert worden; es werde das Aversionalssystem, die Bewilligung einer bestimmten Summe, sodasß der Landesherr den Rest zu tragen habe, beibehalten. Noch in der letzten Proposition werde ein vollständiges Bewilligungsrecht, die Aufstellung des Stats, die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Domaniums, verweigert.

Die bisherigen Verhandlungen könnten den Reichstag um so weniger von neuerlicher Kundgebung seiner Ansicht abhalten, als heute jeder Zweifel geschwunden sei und die Ueberzeugung fest-

stehe, daß nur das Reich allein durch seine Intervention die gerügten Schäden beseitigen könne.

Wolle man einwenden, die besondere Lage eines Einzelstaates gehe das Reich nichts an, das sich nur mit allgemeinen Reichsangelegenheiten zu beschäftigen habe, so möge man aus einem Beispiele entnehmen, wie unerträglich der Widerspruch der Verfassung des einzelnen Staates mit den Grundprincipien der Verfassung des Reiches sei. Die Vereinigten Staaten von Amerika hätten auf die Dauer nicht bestehen können, solange ein Theil der einzelnen Staaten die Sklaverei aufrecht erhalten habe, es habe zum Bruch, zu Blutvergießen, zu langjährigem Bürgerkriege kommen müssen.

So könne das Reich genöthigt sein, in seinem eigenen Interesse auch in die rechtliche Lage der Bevölkerung der einzelnen Staaten schützend einzugreifen.

Redner wiederholte nun die schon in frühern Verhandlungen gegebene Schilderung des Gegensatzes der Stellung und Berechtigung des einzelnen mecklenburgischen Staatsbürgers im Deutschen Reiche zu derjenigen im engern Vaterlande und hob dem Bundesrathe gegenüber hervor, daß es sich hier nicht um einen demonstrativen Antrag handle, den man beiseitelegen und todtschlafen lassen könne, sondern um einen schweren Schaden des Reiches, um eine Wunde, welche geschlossen werden müsse. Es handle sich um Unterstützung einer braven, höchst fähigen, opferfreudigen und doch äußerst gemäßigten Bevölkerung, welche uns in großen Kämpfen treu zur Seite gestanden. Je länger das Reich bestanden habe, je tiefer dessen Gesetzgebung in die Zustände der einzelnen Bundesstaaten einschneide, um so stärker trete die Unverträglichkeit der Verfassung und Gesetzgebung Mecklenburgs mit derjenigen des Reiches hervor. Die einzige Möglichkeit, aus dieser Lage herauszukommen, bliebe die Annahme der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung. Mit Annahme und Verkündung dieses Artikels werde die mecklenburgische Verfassung keineswegs plötzlich umgestoßen, sondern nur der Regierung die Verpflichtung auferlegt, nun eine entsprechende Verfassung herzustellen, und würden die Stände, welche

die Reichsverfassung mit zur Ausführung zu bringen hätten, genöthigt, ihren Widerstand aufzugeben. Eine vernünftige Vereinbarung über die Grundlagen der Verfassung sei nicht abgeschlossen.

Bisher habe die Landschaft die Vorlagen der Regierung und die Anträge der Ritterschaft nicht einmal als entsprechende Grundlagen der Verhandlungen anerkannt; da die Landschaft itio in partes verlangen und nicht überstimmt werden könne, sei keine Hoffnung, auf dem betretenen Wege weiter zu kommen. Diese Haltung der ausschließlich durch von der Regierung ernannte Bürgermeister vertretenen Landschaft sei durch die Macht der öffentlichen Meinung bedingt; diese gebe sich auch in den Wahlen zum Reichstage kund, aus welchen trotz der Machistellung der Ritterschaft nur Gegner der mecklenburgischen Verfassungszustände hervorgingen. Der Reichstag möge wieder gut machen, was der nach dem Jahre 1849 von der Ritterschaft angerufene Deutsche Bundestag schlecht gemacht habe.

Nachdem der Abgeordnete Herz (Nürnberg) (S. 640) über eine Petition aus Lippe-Deimold berichtet hatte, welche, die dortigen damaligen Verfassungswirren schildernd, um Ausführung des Reichstagsbeschlusses vom 2. November 1871 (Annahme des Antrags Büsing) bat, schilderte der Abgeordnete von Kardorff (Breslau) die Unmöglichkeit des Gelingens der in Mecklenburg neuerdings versuchten Verquickung von altständischen Institutionen mit irgendwelchem constitutionellen Beiwerk und erinnerte an den Bibelspruch: „Niemand flicket ein altes Kleid mit einem Lappen von einem neuen Kleide.“ Der Redner wies sodann auf die Abhängigkeit der dem Bauernstande zugeordneten Vertretung sowie der Vertreter der Landschaft von der Regierung hin, legte die Gründe dar, aus welchen sowol der hochconservative, reichsfeindlich gesinnte, als der reichsfreundlichere, gemäßigte Theil der Ritterschaft theils jeder, theils der zunächst versuchten Reform der Verfassung widerstrebe, und schilderte die sonderbaren Auffassungen, welche selbst die Vertreter der Landschaft, die conservativen Bürgermeister, bei den Verhandlungen der Verfassungsreform über die

Unerprobtheit des constitutionellen Princips und dessen Unverträglichkeit mit dem Princip der Selbstverwaltung kundgegeben hätten (S. 642).

Auch diese Vertreter hätten sich übrigens mit dem den Ständen in der Regierungsvorlage eingeräumten Maße des Bewilligungsrechtes und der Controle in Finanzsachen nicht begnügen wollen.

Die liberale Partei in Mecklenburg sei weit entfernt, auf die dortige Verfassung vom Jahre 1849 zurückgreifen zu wollen, sondern stelle sehr bescheidene Forderungen, erstrebe z. B. kein allgemeines directes Wahlrecht, glaube vielmehr, daß den thatsächlichen Verhältnissen in Mecklenburg, namentlich dem großen Grundbesitze und den sonst berechtigten Factoren Rechnung zu tragen sei.

Die Macht der Ritterschaft habe es dahin gebracht, daß die Regierungen mit den vom Abgeordneten von Stauffenberg geschilderten Vorschlägen hervorgetreten seien, mit Vorschlägen, welche die Regierungen dem Verdacht aussetzen, dieselben seien nicht ernstlich gemeint, obgleich die wohlwollenden Intentionen des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin und dessen opferwillige Hingabe an die deutsche, nationale Sache bekannt seien.

Der Büsing'sche Antrag bezwecke keine bedenkliche Aenderung der Reichsverfassung, sondern nur eine Bestätigung des in allen deutschen Ländern, mit Ausnahme Mecklenburgs, bestehenden Zustandes. Als ein Eingriff in die mecklenburgische Verfassung könne der Antrag schon deshalb nicht angesehen werden, weil die dortigen Staatseinrichtungen eine Verfassung im eigentlichen Sinne nicht darstellten. Des Redners Familie sei seit lange in Mecklenburg ansässig, er selbst ein geborener Mecklenburger; die Rücksicht hierauf habe ihm bisher Schweigen auferlegt, das er nun breche, weil er von der Fortdauer der jetzigen Zustände Mecklenburgs Gefahr für das Reich, insbesondere eine Gefährdung des allgemeinen Rechtsbewußtseins fürchte. Man möge sich auf conservativer Seite einen Augenblick in die Lage eines mecklenburgischen Reichstagsabgeordneten versetzen, der bei allen Finanzgesetzen im Dunkeln tappe, nicht wisse, wie in seinem engern Vaterlande die hier bewilligten Steuern verwendet würden, wie die Ausführungsbestim-

mungen zu den hier angenommenen Gesetzen gemacht würden, so werde man von dem frühern ablehnenden Botum abgehen und auch auf conservativer Seite für den Antrag Büsing stimmen.

Der Abgeordnete Freiherr von Malzkahn (Gülz) rechtfertigte für sich und seine Partei die Ablehnung des Büsing'schen Antrages unter Berufung auf die in der frühern Berathung vom Abgeordneten von Hellborff vorgetragene Gründe. Er würde der beantragten Ausdehnung der Competenz des Reiches nur zustimmen, falls ihm deren Nothwendigkeit im Interesse des Reiches nachgewiesen würde. Wolle man, wie von einer Seite hervorgehoben worden, eine Uebereinstimmung der Verfassungen der Einzelstaaten mit der Reichsverfassung herstellen, so müsse man ebensowol beschließen, daß in jedem Bundesstaate eine monarchische Spitze bestehen müsse. Das Rechtsbewußtsein, welches von anderer Seite angerufen sei, werde durch ein fortwährendes Rütteln an Bestimmungen der Reichsverfassung, durch eine Ausdehnung derselben aus Rücksichten auf einzelne Theile des Reiches mehr geschädigt als durch die Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes in Mecklenburg. Es sei niemand im Hause, der nicht überzeugt sei, daß die dortige Verfassung sich überlebt habe; aber diese Ansicht werde auch in Mecklenburg allgemein getheilt. Der mecklenburgische Bevollmächtigte habe denn auch namens seiner Regierung eine Reform verheißen, diese sei angebahnt und die Verhandlungen seien im Gange. Man möge nicht durch Ausspruch eines Principis, das im Reichstage noch gar nicht discutirt sei, in diese Verhandlungen eingreifen. In den meisten deutschen Staaten sei die Zusammensetzung der Zweiten Kammer nicht nach dem in dem Büsing'schen Antrage ausgesprochenen Grundsatz geregelt. Eine Reform der mecklenburgischen Verfassung sei schon um deswillen wünschenswerth, weil einerseits dadurch ein Agitationsmittel aus der Welt geschafft würde, andererseits nach Erledigung dieser Frage ein Theil der sämmtlich auf liberaler Seite stehenden mecklenburgischen Abgeordneten auf die rechte Seite übergehen würde; aber doch sei ein Eingreifen des Reiches in diesem Augenblicke nicht angezeigt.

Der Abgeordnete Wiggers erwiderte dem mecklenburgischen Bevollmächtigten, er wisse nicht, was Graf von Bassewitz, welcher zur Zeit der Gründung des Norddeutschen Bundes nicht Ministerpräsident gewesen, für den Eintritt Mecklenburgs in den Bund gethan. Derselbe sei früher Führer der Partei gewesen, welche in Wien, Berlin und Frankfurt für Aufhebung der Verfassung von 1849 gewirkt habe, und trage die Verantwortung, daß man in 25 Jahren zu keiner constitutionellen Verfassung gekommen sei.

Die Domanialbauern hätten sich in einer 1872 eingereichten Petition mit der Verwandlung ihres Rechtsverhältnisses in Erbpacht, welche nun als wohlthätig dargestellt werde, sehr unzufrieden erklärt.

Ueber den Mecklenburg zufallenden Theil der Kriegscontribution könnten beide Großherzoge frei verfügen; der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin habe am 15. Januar 1873 allerdings eine Verständigung, nicht aber die Einholung der Zustimmung der Stände, zugesagt. Zudem hätten die Stände bei der etwaigen Verständigung nur ihr eigenes Interesse, nicht dasjenige des Landes zu vertreten. Endlich habe der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz keine Zusage auch nur der Verständigung gemacht.

Bei dem Bau, Ankauf und Verkauf der Eisenbahnen habe sich immerhin ein Verlust von 4 Mill. Thlrn. ergeben, ohne daß irgendeine Verhandlung mit den Ständen stattgefunden oder diese von der Sache Kenntniß erhalten hätten.

Es sei möglich, daß die Finanzwirthschaft in Mecklenburg gut, daß sogar große Ersparnisse erzielt seien, aber die Stände und die Bevölkerung erführen davon nichts.

Die Frage der Rechtsbeständigkeit der wiederhergestellten alten Verfassung gehöre nicht hierher, aber es werde doch später einmal von Wichtigkeit sein, daß die Mecklenburger sich noch nicht gefügt, vielmehr die Rechtsbeständigkeit der gegenwärtigen landständischen Vertretung bestritten hätten, und man werde dereinst noch auf die Rechtsfrage zurückgreifen. Aber nach der vom Bundescommissar vertretenen Ansicht wäre das Reich verpflichtet, den Feudalismus in Mecklenburg für jetzt und alle Zeiten zu schützen.

Die feudale Partei Mecklenburgs verlasse sich auch in der That auf diesen Schutz und misachte in dieser Zuversicht den Willen und die Wünsche der großen Mehrheit der Bevölkerung. Ohne diese Stütze wäre man in Mecklenburg mit der feudalen Partei jetzt ebenso gut fertig geworden als in den Jahren 1848 und 1849. Die 29000 Unterschriften der Petition, eine im Verhältniß zur Bevölkerung sehr hohe Zahl, hätten um so mehr Bedeutung, als sie sämmtlich von selbständigen Bürgern herrührten, und als in officiösen Blättern vor der Unterzeichnung gewarnt, den Schul Lehrern, welche sich bei der Sache betheiligten, mit Entlassung gedroht worden sei.

Der Reichstag möge nicht in den Fehler des Bundestages verfallen, der sich für incompetent erklärt habe, so oft es sich um die Leiden des deutschen Volkes gehandelt habe. Immerhin habe der Art. 54 der Wiener Schluß-Acte den Bundestag ausdrücklich verpflichtet, den Art. 13 der Bundesacte in allen deutschen Bundesstaaten zur Geltung zu bringen. Was der damalige Staatenbund gethan, sei um so mehr Pflicht des heutigen Bundesstaates.

Das Centrum fürchte von Annahme des Antrages Schaden für das föderalistische Princip. Dieses werde weniger durch Annahme als durch Ablehnung des Antrages gefährdet. Benehme man der mecklenburgischen Bevölkerung die Aussicht auf Hülfe durch das Reich, so werde sie zu dem Wunsche der Annexion durch Preußen gedrängt. Der Redner schloß mit einer warmen Ansprache und Bitte um Unterstützung des braven Volksstammes, der genug Mäßigung, Ausdauer und Geduld bewiesen habe.

Staatsminister von Bülow berichtete (S. 647), daß der Großherzog von Mecklenburg = Strelitz bezüglich der französischen Kriegscontribution dieselbe Erklärung abgegeben habe wie der Großherzog von Mecklenburg = Schwerin, und daß beiden Fürsten der Dank des Landtags hierfür ausgesprochen worden sei.

Der Bevollmächtigte hatte das Wort nach Schluß der Discussion ergriffen. Nach einer Verhandlung über die Frage, ob die nach §. 45 der Geschäftsordnung hiernach wieder eröffnete Debatte auf Antrag eines Mitgliedes sofort wieder geschlossen werden könne,

ohne daß auch nur ein Redner gesprochen hätte, welche Frage der Geschäftsordnungscommission überwiesen ward, wurde der Schluß von der Mehrheit angenommen und sofort zur zweiten Berathung geschritten.

Zunächst machte der Abgeordnete Hausmann (Lippe) geltend, daß der gestellte Antrag neben Mecklenburg auch auf das Fürstenthum Lippe-Dehmold Anwendung finden würde, dessen Verfassungszustände und Streitigkeiten derselbe ausführlich schilderte, wogegen der Bundesbevollmächtigte für Lippe, Cabinetsminister von Flottwell (S. 651), nachzuweisen suchte, daß der Antrag Büsing im Falle seiner Annahme das Fürstenthum Lippe-Dehmold in keiner Weise berühren würde, da in demselben eine dem Antrage entsprechende Verfassung und Volksvertretung bestehe.

Nach einer Erwiderung des Abgeordneten Herz (Nürnberg) wurde die Verhandlung geschlossen und der Antrag Büsing in namentlicher Abstimmung von 174 bejahenden gegen 62 verneinende Stimmen angenommen.

Auch bei der dritten Berathung des Antrages in der 42. Sitzung des Reichstages vom 29. Mai 1873 (S. 912 der Stenographischen Berichte) fand noch eine eingehendere Verhandlung statt. Der Abgeordnete Reichensperger (Krefeld) schilderte auf Grund eigener Anschauung die Zustände Mecklenburgs weit vortheilhafter, als sie nach den Berichten liberaler Zeitungen und nach den Darstellungen im Reichstage zu sein schienen. Wenn z. B. die mecklenburgischen Abgeordneten zum Reichstage sämmtlich der fortschrittlichen Partei angehören, könne man schon im Innern des Landes der Aristokratie freiern Spielraum lassen. Ein gewisses Hervorragendes der Aristokratie habe sein Gutes; die Freiheit Englands sei auf dessen aristokratische Verfassung begründet, welche weiter in das Mittelalter zurückgreife als diejenige Mecklenburgs. Derselbe bestritt, daß das Bestehen constitutioneller Verfassungen in den Einzelstaaten eine stillschweigende Voraussetzung der Reichsverfassung sei. Im Gegentheil hätten die Einzelstaaten ein Recht auf diejenigen Verfassungen, mit denen sie in den Bund und in das Reich eingetreten seien. Wenn die Undurchsichtigkeit der

Finanzverhältnisse Mecklenburgs nicht die Folge habe, daß die Bewohner des Landes schwerer als diejenigen anderer Länder mit Steuern belastet seien (und das sei nicht behauptet), so liege kein sonderliches praktisches Interesse vor, daß die Finanzverhältnisse nach allen Seiten offen gelegt würden. Ueberhaupt seien die Bedrückungen, unter welchen die mecklenburgische Bevölkerung angeblich leide, niemals im Einzelnen nachgewiesen worden. Von der Prügelstrafe verlautete von dort nichts mehr, während dieselbe in einem benachbarten Lande noch *ex officio* dictirt worden sei. Die Auswanderung fange an, in ganz Norddeutschland, insbesondere in Pommern und den östlichen Provinzen, epidemisch zu werden. Dieselbe sei kein Symptom eines Nothstandes, greife z. B. in Niederbayern gerade in den vermöglichen Volksschichten um sich. Wenn sich in Mecklenburg der Adel mit der Domäne fast in den ganzen Grundbesitz theile und andererseits seine hervorragende Stellung nicht zum allgemeinen Besten verwerthe, so sei das kein erwünschter Zustand. Die *vis inertiae*, das Zusehen und Geschehenlassen, nehme beim deutschen Adel im allgemeinen zu. Aber es sei ein mildernder Umstand zu beachten, nämlich die in der ersten Französischen Revolution gemachte Erfahrung, daß der Adel, wenn er großmüthig auf seine Privilegien verzichte, sich dem Strom der öffentlichen Meinung hingebende, schlechten Lohn ernte. Freilich sei zu wünschen, daß der Adel in Mecklenburg aus seiner Passivität heraustrete und zeitgemäße Concessionen mache.

Die Antragsteller erwarteten übrigens zu viel von der etwaigen Annahme des Gesetzesentwurfs von seiten des Reichstags und Bundesrathes. Die modernen Constitutionen hätten manche Enttäuschungen zur Folge. Ein geistreicher Franzose habe gesagt, daß die constitutionelle Maschinerie, von den Herrschenden richtig gehandhabt, mehr diesen zugute komme als dem Volke, und daß namentlich auf dem Gebiete der Finanzen ein Volk nicht gründlicher exploirt werden könne als mittels der constitutionellen Maschinerie. In Preußen z. B. seien die Steuern seit Einführung der Verfassung niemals herunter-, stets hinaufgesetzt worden. In verschiedenen sogenannten Verfassungsländern geschehe überhaupt

Schlimmeres als in Mecklenburg. Es werde trotz liberaler Verfassungsartikel über Pressfreiheit die Presse gemahregelt und zu Tode gehehrt. Aehnlich verhalte es sich mit der Vereins- und Wahlfreiheit. Die Majoritäten sprängen rücksichtslos mit den Minoritäten um, dictirten denselben alles, was im Interesse der Majorität liege. Auch für die Herrscher sei der Constitutionalismus bedenklich; noch kürzlich habe sich ein äußerst liberaler Herrscher aus einem mit der liberalsten Verfassung versehenen Lande entfernt, weil der Liberalismus gar zu hohe Wogen geschlagen habe.

Freilich habe in Mecklenburg eine solche Intoleranz in Religionsfachen gewaltet, daß die nicht der herrschenden Confession angehörigen Herren von Kettenburg und von Bogelsang sich zur Auswanderung hätten entschließen müssen. In einzelnen constitutionellen Ländern sei es übrigens mit dem Druck auf die Confession der Minderheit noch viel schlimmer bestellt.

Wolle man sich über den herrschenden Einfluß des Adels beschweren, so entwickle sich in Staaten des modernen Constitutionalismus ein anderes Baronenthum, dasjenige der Plutokratie. Redner ziehe die geborenen Barone vor, die höchstens den Fehler hätten, zu unbeweglich in ihrem Besizthum zu verharren, während die Börsenbarone zu beweglich seien und sich zu gern in fremdes Besizthum begäben. Stockjobberei und Gründungsfieber habe in Mecklenburg nicht so überhandgenommen, wie es notorisch in Verfassungsländern der Fall sei.

Redner ermahnte schließlich die Antragsteller zu einem allmählichen Vorgehen auf dem Wege innerer Reform.

Der Abgeordnete von Bennigsen entgegnete dem Vorredner, daß wenn er die Zustände in Mecklenburg besser gefunden habe, als sie gemeiniglich geschildert würden, dies der unverwüßlichen Kraft des Volksstammes zuzuschreiben sei, welche sich auch in den traurigen äußern Rechtsformen noch geltend mache; dann komme es bei Reisen, wie sie der Abgeordnete Reichensperger gemacht, darauf an, mit welchen Augen man die Dinge ansehe. Redner habe betont, daß er eine besondere Vorliebe für alterthümliche Ein-

richtungen habe. Er werde sich an den in Mecklenburg vorgefundenen Resten alterthümlicher Rechtseinrichtungen erfreut haben. Von den mecklenburgischen Abgeordneten gehöre nur einer zur Fortschritts-, die andern zur national-liberalen Partei. Es sei doch ein Beleg für die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit den Verhältnissen in Mecklenburg, daß der dortige große Grundbesitz, welcher doch achtungswerthe und tüchtige Elemente enthalte und großen Einfluß habe, im Reichstage gar nicht vertreten sei. Die Lasten der Bauern im Domanium, welche den Charakter von Steuern hätten, seien in der That groß. Die Geringschätzung, mit welcher der Redner, der sich doch zur Verfassungspartei rechne, von Verfassungen und verfassungsmäßigen Rechten gesprochen habe, gebe eine geringe Liebe zu solchen Einrichtungen kund. Ueber die mecklenburgische Verfassungsfrage viel zu discutiren, widerstehe dem Redner fast. Es sei so viel darüber gesprochen, daß sich weder für noch wider Neues sagen lasse. Es habe sich schon früher eine aus Mitgliedern aller Parteien, selbst des Centrums, bestehende große Mehrheit für den Antrag Büsing ausgesprochen. Die Minderheit, deren Standpunkt sich von demjenigen der Mehrheit nur dadurch unterschieden habe, daß sie glaubte, die mecklenburgischen Zustände würden ohne Zuthun des Reiches von innen heraus geheilt werden, könne angesichts der seitherigen Erfahrungen diesen Standpunkt nicht festhalten. Die Vorlagen der Regierungen böten das geringste Maß verfassungsmäßiger Rechte und selbst diese Vorschläge seien bei Ritterschaft und Landschaft auf Widerstand gestoßen. Beide Stände hätten sich unter sich nicht einigen können, geschweige denn mit beiden Fürsten. Der Versuch sei gescheitert und auf diesem Wege komme man nicht weiter. Der zwischen der Reichsverfassung und der innern Verfassung Mecklenburgs bestehende Widerspruch sei ein öffentlicher Schaden in den deutschen Rechtszuständen. Eine Ansteckung und Schädigung der constitutionellen Einrichtungen anderer deutscher Staaten von Mecklenburg aus sei allerdings nicht zu fürchten. Aber wenn jahraus jahrein dieselben Beschwerden erhoben würden, wenn alle Parteien und die Regierungen selbst

anerkannten, daß ungesunde Zustände vorhanden seien und der Heilung bedürften, und die Angelegenheit doch nicht von der Stelle rücke, so gebe das eine bedenkliche Schwäche kund und beweise, daß das Reich nicht die Kraft und die Mittel und den richtigen Entschluß habe, mit einem derartigen Unfug des öffentlichen Rechtes in einem kleinen Lande aufzuräumen.

Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) erwiderte, es beweise keine Schwäche, wenn das Reich in solchen Angelegenheiten keine Abhülfe schaffe, dienicht zu seiner Competenz gehörten. Die Reichsverfassung halte ganz absichtlich die Verfassungsstreitigkeiten, welche dem alten Deutschen Bunde so schädlich gewesen seien und denselben dem Ruin entgegengeführt hätten, vom Reiche fern. Der Art. 76 der Reichsverfassung habe, wie die Hinweisung auf zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten aufgestellte Behörden beweise, gerade Mecklenburg im Auge gehabt. Deshalb sei auch der anfängliche Versuch, das Reich direct zum Einschreiten zu veranlassen, aufgegeben und zur Beantragung einer Ausdehnung der Zuständigkeit des Reiches auf Verfassungsangelegenheiten aller deutschen Länder übergegangen worden. Durch Annahme des Antrages würde die Lebensbedingung aller deutschen Staaten unter die Competenz des Reiches gestellt. Das sei unstatthast in einem Reiche, das nach seiner Verfassung noch einen Bund darstelle.

Mit dem Antrage werde den Ersten Kammern aller deutschen Staaten der Todesstoß gegeben; man müsse ferner unterstellen, daß die Wahlen, aus welchen nach dem Antrage die Vertretung hervorzugehen habe, directe sein müßten. Die Bestimmung, daß die Volksvertretung bei Feststellung des Staatshaushaltes mitwirken müsse, werde je nach der verschiedenen Gestaltung des Budgetrechtes in den einzelnen Staaten verschieden wirken und ausgelegt werden. Diese Bestimmung werde den Hebel zu einer den Ansichten der Mehrheit des Reichstages entsprechenden gleichmäßigen Gestaltung des Budgetrechtes in allen Staaten bilden. Es seien hierdurch die Rechte der Volksvertretungen in den einzelnen Staaten gefährdet. Redner würde lieber der Aufnahme einer Bestimmung in die Reichsverfassung beitreten, welche die Competenz der Reichsgesetz-

gebung nur für Mecklenburg begründe, als einem so allgemeinen Satze.

Uebrigens seien die Verhältnisse in Mecklenburg nicht so schlimm, als sie dargestellt würden, und die Besserung müsse auf verfassungsmäßigem Wege gesucht werden. Oetroyirte und von auswärts kommende Verfassungen hielten nicht stand. Die Bemühungen zu Herbeiführung einer Verfassungsänderung seien weder aufgegeben noch aussichtslos; ein befriedigender Abschluß liege im allseitigen Interesse.

Der Abgeordnete Westphal bemerkte noch gegen den Abgeordneten Reichensperger, daß es sich behufs der Begründung des gestellten Antrages weniger um den Nachweis eines bereits bestehenden übermäßigen Steuerdruckes, als darum handle, daß es nach den in Mecklenburg bestehenden Verhältnissen der Vertretung des Landes unmöglich sei, auf das Maß der geforderten Steuern näher einzugehen und der Eventualität eines möglichen Steuerdruckes auf constitutionellem Wege vorzubeugen. Uebrigens seien wirklich vorhandene Mißbräuche und Mißstände in den Verhandlungen vielfach hervorgehoben worden.

Der Antrag Büsing wurde dann auch in dritter Lesung mit großer Mehrheit angenommen (S. 919).

Die insbesondere in dem Vortrage des Abgeordneten von Stauffenberg angezogenen Verhandlungen des malchiner Landtages von 1872/73 über die Propositionen betreffend die Modification der mecklenburgischen Verfassung, insbesondere die

Protokolle der commissarisch-deputatischen Verhandlungen, vom October 1872,

der Bericht der Committee vom 9. December 1872,

die Auszüge aus den ständischen Verhandlungen von 1872—73 erschienen in Quarthefsten in Karl Boldt's Buchdruckerei in Rostock.

Eine Erklärung des Bundesrathes über den gleichen Beschluß des Reichstages vom November 1871 war noch nicht erfolgt. Der Reichstag hatte in seiner Sitzung vom 12. Juni 1872 (S. 934 der Stenographischen Berichte) ein Ersuchen an den Bundesrath gerichtet:

„dem Reichstage die von dem Bundesrathe gefaßten Entschlüssen auf die von dem Reichstage beschlossenen Gesekentwürfe und Anträge spätestens beim Beginn der nächsten Session in schriftlicher Form mitzutheilen“,

welchem Ansuchen der Bundesrath laut Mittheilung des Reichskanzlers vom 14. März 1873 (Anlage 14 zu der IV. Reichstags-session 1873 der ersten Legislaturperiode) entsprach und durch Vorlage einer Uebersicht der vom Bundesrathe gefaßten Entschlüssen auf Beschlüsse des Reichstages aus der Session von 1872 erstmals nachkam.

Auf die Resolutionen des Reichstages von 1871 erstreckte sich diese Vorlage nicht; im Jahre 1872 war außer der oben behandelten Anregung bezüglich der Regelung des Vereins- und Versammlungsrechtes kein die mecklenburgischen Verhältnisse betreffender Beschluß gefaßt worden. Dem neuerlich, am 29. Mai 1873, vom Reichstage angenommenen Gesekentwurfe beschloß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 27. Juni 1873 (§. 455, S. 336 der Protokolle)

die Zustimmung nicht zu ertheilen.

Der badische Bevollmächtigte stimmte mit folgender Erklärung gegen den entsprechenden Antrag des Verfassungsausschusses. Ein Referat in Dr. Georg Hirth's „Annalen des Deutschen Reiches“, Jahrgang 1874, S. 321, fügt bei, es sei in der Discussion verständlich angedeutet worden, daß, wenn Mecklenburg den beständig erneuerten Beschwerden nicht abhelfe, man nicht umhin können werde, im Fall abermaliger Erneuerung des Beschlusses durch den nächsten Reichstag demselben Folge zu geben.

XI. Winteression des Deutschen Reichstags von 1874—1875.

1. Antrag Baumgarten-Büßing auf einen Zusatz zur Reichs- verfassung.

In der zweiten Legislaturperiode, II. Session 1874—75 des Deutschen Reichstages, kehrte, von allen mecklenburgischen Abgeordneten unterzeichnet, der Antrag auf Einschaltung der die Verfassungen der Einzelstaaten betreffenden Bestimmung hinter Art. 3 der Reichsverfassung in dem frühern Wortlaute wieder (Nr. 40, S. 744 der Anlagen). Der Antrag trägt von nun ab den Namen des ersten Unterzeichners Dr. Baumgarten.

In der Sitzung vom 3. December 1874 (S. 449 der Stenographischen Berichte), in welcher der Antrag zur ersten und zweiten Lesung kam, bezog sich der erste Redner, Abgeordnete Pogge (Schwerin), zunächst darauf, daß das Bedürfniß einer Reform der mecklenburgischen Verfassung von keiner Seite in Abrede gezogen worden sei. Die Minorität des Reichstages habe nur eine Einmischung des Reiches in diese Angelegenheit abgelehnt. So schwer aus verschiedenen Gründen den mecklenburgischen Abgeordneten die Wiedereinbringung des Antrages geworden sei, so hätten sie sich doch bei dem hohen Grade von Hoffnungslosigkeit, der sie beherrsche, durch Selbsthülfe zu einer Reform ihrer Verfassung zu gelangen, hierzu entschließen müssen. Derselbe schilderte nochmals in kurzen Zügen die Verfassungsverhältnisse in Mecklenburg, wies insbesondere nach, daß, um ein Gesetz zu Stande zu bringen, fünf gesetzgebende Factoren (die Regierungen von Schwerin und Stre-

lig, die Ritterschaft, Landschaft und die selbständige Seestadt Rostock) unter einen Hut gebracht werden müßten, daß kein Budget bestehe, daß zu der gesetzlichen Regelung der wichtigsten Angelegenheiten nicht die Zustimmung, nur das rathsame Erachten der Stände eingeholt werden müsse. Der Abgeordnete schilderte sodann die in den Jahren 1872 und 1873 gemachten Versuche der Aenderung dieser Verfassung. Der auf durchaus ständischer Grundlage beruhende Entwurf einer abgeänderten Verfassung, welcher auf dem Landtage von 1872 nicht zur völligen Durchberathung kam, sei dem Landtage von 1873 unverändert vorgelegt worden. Nach ergebnislosen Verhandlungen sei in dem Landtagsabschiede erklärt worden, es sei auf der gegenwärtigen Grundlage nicht weiter zu kommen, es müsse der patrimoniale Charakter der Verfassung beseitigt werden. Einem auf den 1. Februar 1874 einberufenen außerordentlichen Landtage, bei dessen Eröffnung in der Thronrede die Reform der Verfassung angesichts der Neugestaltung der Dinge in Deutschland für unabweislich erklärt worden, sei ein neuer Entwurf einer Verfassung vorgelegt worden, welcher, obgleich im übrigen ungenügend, wenigstens mit dem ständischen Princip gebrochen und mit Beseitigung der Ritter- und Landschaft als Corporationen eine aus Wahlen hervorgehende einheitliche Vertretung herzustellen versucht habe. Dieser oberste Grundsatz, welcher den hauptsächlichsten Gegenstand der Verhandlungen gebildet, sei vornehmlich durch die Schuld der Ritterschaft, aber auch durch die Mitschuld der Regierungen, nicht zur Annahme gelangt. Mit dem gegenwärtigen Ministerium könne die Reform nicht durchgeführt werden. Der an der Spitze stehende Minister, dessen Fähigkeiten und Charakter alle Anerkennung gezollt werde, sei in seiner ganzen politischen Thätigkeit stets ein Gegner der fortschreitenden politischen Entwicklung in Mecklenburg, z. B. des Anschlusses an den Zollverein, der Erweiterung der Verkehrsstraßen, der Schaffung eines kleinen Grundbesitzes, und bis zu seinem Eintritt ins Ministerium der anerkannte Führer des feudalen Theiles der Ritterschaft gewesen. Er habe in den Jahren 1849 und 1850 auf Beseitigung

des Staatsgrundgesetzes und Wiederherstellung der alten Verfassung hingearbeitet. Wohl seien unter seiner Namensunterschrift auf andern Grundsätzen beruhende neuere Gesetze erschienen, aber ein besonderer Eifer, diesen Grundsätzen Geltung zu verschaffen, sei nicht wahrzunehmen. Während des letzten Landtages habe weder Freund noch Gegner der Vorlage die Empfindung gehabt, daß es dem Ministerium mit der Verfassungsänderung Ernst sei. Man habe die Vorlage für ein dem Ministerium untergeschobenes Kind gehalten, das jedenfalls als Stiefkind behandelt worden sei. Gegen den Schluß der Verhandlungen habe man es als ausgemachte Sache angesehen, daß das Ministerium sich auf einen jenes Princip preisgebenden Vermittelungsvorschlag zurückziehen werde. Das officiöse Regierungsorgan habe wenigstens der freisinnigern Partei der Ritterschaft einen Vorwurf daraus gemacht, daß sie sich nicht auf diesen Vorschlag eingelassen habe. Schlimmer noch stehe es in Strelitz. Seit dem Tode des letzten Ministers sei kein neuer berufen worden. Das Regierungscollégium bleibe den alten strelitzischen Traditionen treu. Im Jahre 1849 seien zuerst die strelitzischen Abgeordneten vom constituirenden Landtage abberufen, dadurch das Zustandekommen des Staatsgrundgesetzes beeinträchtigt worden. Man erinnere sich, wie es 1866 mit dem Ausmarsche der Truppen gegangen sei. Auch bei der gegenwärtigen Einleitung zu einer Verfassungsreform halte sich Strelitz immer einige Schritte hinter Schwerin zurück. Während z. B. die schwerinische Regierung in dem Landtagsabschiede erklärt habe, an der letzten Vorlage festhalten zu wollen, sage die strelitzische Regierung die Vorlage dieses oder eines andern Entwurfes zu.

Hauptgegner der Verfassungsreform sei die Ritterschaft gewesen, welche das von der Landschaft mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der Stimmen angenommene oberste Princip der Vorlage mit derselben Mehrheit verworfen habe. In der Ritterschaft könne man drei Richtungen unterscheiden, von denen die linke etwa der Partei der Freiconservativen, die mittlere derjenigen der Conservativen im Reichstage entspreche, die rechte aber nirgends ihresgleichen habe. Nur die Linke sei der Be-

seitigung der Ritter- und Landschaft als politischer Corporation geneigt; die Mittelpartei und Rechte seien über die Nothwendigkeit der Erhaltung von Ritter- und Landschaft einig, unterschieden sich nur dadurch, daß die Rechte auch das Virilstimmrecht und das Recht der *itio in partes* nicht aufgeben wolle. Aus der Mittelpartei sei z. B. ein Antrag hervorgegangen, welcher die Landesherren um Garantie des Fortbestandes der Ritter- und Landschaft als politischer Corporationen bitte, sodas dieselben auch nach Annahme einer neuen Verfassung nur mit ihrer ausdrücklichen freien Zustimmung aufgehoben werden könnten.

Die Mehrheit der Ritterschaft sei entschlossen, ihre Rechte nicht freiwillig aufzugeben; werde sie dazu gezwungen, so habe sie sich nichts vergeben und denke, in Erinnerung an die Vorgänge von 1848—50, bei Aenderung der politischen Lage das Verlorene wieder zurückerhalten zu können. Sie glaube, das Deutsche Reich werde hauptsächlich von gewissen Schultern getragen, und wenn diese einmal wechselten, werde sie von aller Bedrängniß befreit werden.

Es handle sich in dem Kampfe hauptsächlich auch um Standesinteressen und um die materiellen Interessen des mecklenburgischen Adels. Schon seit langen Jahren bestehe in Mecklenburg ein Streit zwischen den adelichen und bürgerlichen Gutsbesitzern, den Redner endlich, wenn auch mit Widerstreben, hier zur Sprache bringen müsse, weil in ihm eigentlich der Kernpunkt der ganzen Schwierigkeit der Verfassungsreform liege. Redner sei kein Adelsfeind, wisse die guten Eigenschaften zu schätzen, welche sich der deutsche Adel bewahrt habe, und wünsche einen wohlthuernden Einfluß desselben auf das öffentliche und Privatleben. Er habe freilich dabei keinen Adel im Auge, welcher Vorrechte auf Kosten der übrigen Staatsbürger beanspruche, sondern einen Adel, welcher seinen Stolz darein setze, Vorpflichten zu üben, wie dies im preussischen Abgeordnetenhanse ausgesprochen worden sei.

Die Gegner bildeten eine festgeschlossene Vereinigung, das Corps des eingeborenen und recipirten Adels, bestehend aus den angesehensten, vermögendsten Familien des Landes, deren

Einfluß weit über die mecklenburgische Grenze hinausgehe, verbunden durch eine Acte, welche jedes Mitglied verpflichte, bei adelichem Wort und Ehren die Gerechtfame des Standes zu schützen, und die Disciplin innerhalb dieser Vereinigung sei eine erstaunliche. Es sei eine Seltenheit, daß einmal ein Mitglied es wage, gegen die allgemeine „Beliebung“ aufzutreten. Aus den letzten zwanzig Jahren seien nur zwei solcher Fälle bekannt; das eine Mitglied, welches dies gethan, habe Haus und Hof verkauft und sei außer Landes gegangen. Einige Ehrenmänner, welche in den Jahren 1849 und 1850 ihrer Partei erklärt hätten, sie hielten sich an die damaligen Verzichte auf ihre Rechte gebunden, seien in eine Art Acht erklärt worden, keiner ihrer Standesgenossen sei mehr mit ihnen umgegangen. Eine solche Disciplin sei mit bloß moralischen Mitteln nicht mehr aufrecht zu erhalten, es bedürfe eines materiellen Bandes, und dieses sei vorhanden in Gestalt von Klosternutzungen, Nutzungen, welche von Rechts wegen dem ganzen Lande gehörten, aber von jenen Familien rechtswidrig an sich gerissen worden seien. Diese Nutzungen fürchte der Adel durch die Verfassungsreform zu verlieren. Die drei Landesklöster, um welche es sich handle, Dohbertin, Malchow und Ribnitz, hätten einen Flächeninhalt von etwa acht Quadratmeilen mit Pachtböfen, werthvollen Waldungen, abgabepflichtigen Bauernschaften, und besäßen große, zinsbar angelegte Kapitalien. Ueber die Höhe der Einkünfte werde das sorgfältigste Geheimniß bewahrt; man nehme als sicher an, daß sie sich auf 400000 Thlr. jährlich beliefen, also auf $\frac{2}{3}$ Thlr. für den Kopf der Bevölkerung.

Die meisten Klöster seien nach der Reformation von den Landesherren säcularisirt und zu den Domänen geschlagen worden. Die drei genannten Klöster seien verschont, reformirt und zu Erziehungszwecken bestimmt worden. Die Stände hätten aber gefürchtet, sie würden schließlich auch dem Schicksale der andern Klöster verfallen, und hätten stets gesucht, sie in ihre Verwaltung zu bekommen. Durch einen Vertrag von 1572 seien die Stände mit dem Landesherrn übereingekommen, daß das Land 400000 Fl.

aufzubringen hätte, wogegen ihnen die Klöster überlassen würden. Laut eines noch vorhandenen Edicts seien alle, auch die geringsten Stände des Landes zur Zahlung jener Summe mit herangezogen worden, und es seien demgemäß die drei Klöster „zur christlichen, ehrbaren Auferziehung inländischer Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust haben“, überwiesen worden. Von der Bevorzugung irgendeiner Klasse der Bevölkerung sei keine Rede gewesen. Die Verwaltung sei den Landständen übertragen worden. Nun sei aber damals der Adel ausschließlich im Besitze des Grund und Bodens gewesen, seien die Vertreter der Städte wenig auf den Landtagen erschienen und sei bald das Bestreben hervorgetreten, die Nutzungen auf Grund des Verwaltungsrechtes den adelichen Familien zuzuwenden. Als später fremde Elemente sich in die Ritterschaft eindrängten, sei ein Mehrheitsbeschluss gefasst worden, daß nur Familien des eingeborenen und recipirten Adels klosterberechtigt sein sollten. Als eingeboren gelte der Adel, welcher im Ueberweisungsjahre 1572 im Lande ansässig war, als recipirt der zu diesem Rechte aufgenommene. Als die Städte später häufiger auf dem Landtage erschienen seien, hätten sie auch Anspruch an die Klöster gemacht, sich aber bei ihrer geringen Vertretung durch Ueberlassung gewisser Klosterstellen abfinden lassen, ohne sich an der Verwaltung der Klöster zu betheiligen. Der Landesherr hätte wol gegen die reservatwidrige Benutzung der Klöster einschreiten können, sei aber der Ritterschaft gegenüber machtlos gewesen, bis endlich am Schlusse des vorigen Jahrhunderts Herzog Friedrich Franz zwei geharnischte Rescripte gegen die Anmaßung des Adels habe ergehen lassen. Als Antwort habe der Adel jene Vereinigung geschlossen, in deren von allen jenen Familien unterzeichneter Acte am Schlusse gesagt sei:

„— versprechen mit Person und Gut mitzuwirken, was nach gemeinsamer Beliebung zur Aufrechterhaltung der Gerechtfame des Standes die Zeiläufe erheischen werden . . . und die genaueste Erfüllung bei adelichem Wort und Ehr sich gegenseitig zusichern.“

Diese Acte bestehn noch heute und noch in letzter Zeit haben sie von Familien behufs ihrer Reception unterzeichnet werden müssen. Die Differenz zwischen dem Landesherrn und der Ritterschaft sei durch Zahlung von 80000 Thln. aus dem Klosterfonds an den Landesherrn beigelegt worden.

Der nicht zum eingeborenen, recipirten Adel gehörige Theil der Ritterschaft habe gegen diese Art der Klosternutzung nichts ausrichten können, weil er in der Minderheit sei und schon aus dem formellen Grunde, weil es demselben niemals gelungen sei, bei Beschlüssen über Klosterangelegenheiten einen Stimmzettel abzugeben. Auf dem mecklenburgischen Landtage kenne man keine andere Art der Abstimmung als durch Stimmzettel. In Klosterangelegenheiten aber werde trotzdem jeder Beschluß im Namen der ganzen Ritterschaft und Landschaft gefaßt und es dürften diese Angelegenheiten nur auf öffentlichen Landtagen verhandelt werden. Hieraus ergebe sich, daß das Recht der Verwaltung nur ein öffentliches, kein Privatrecht sei, und nun besorge man, daß, wenn Ritterschaft und Landschaft als politische Corporation beseitigt würden, auch das Recht der Verwaltung der Klöster an die Nachfolger, an die neue Vertretung in Gemeinschaft mit dem Landesherrn, an den Staat übergehen und daß über die Nutzung in anderer Weise verfügt werden könnte. Die Minderheit der Ritterschaft habe diese Frage nie mit der Verfassungsfrage vermischt, sondern stets erklärt, daß die Klosterangelegenheit so, wie sie jetzt liege, intact bleiben und daß die Frage, ob hier wirklich ein begründeter privatrechtlicher Anspruch bestehe, der spätern richterlichen Entscheidung unterworfen werden möge. Die Gegner aber kannten die Zweifelhaftheit ihrer Ansprüche und zögen vor, an der politischen Berechtigung der Ritter- und Landschaft festzuhalten.

In derselben Weise, wie von dem Redner, werde die Klosterangelegenheit in den Motiven zu dem Entwurfe eines Verfassungsgesetzes von 1848 dargestellt. Heute freilich sei die Regierung anderer Ansicht; der §. 26 der dem letzten Landtage vorgelegten Grundzüge besage ausdrücklich, daß die Klosterangelegenheiten

als private bestehen, die Ritter- und Landschaft als Privatcorporationen in diesen Rechten erhalten bleiben sollen.

Der Rath, auf die Klöster zu verzichten, um zu einer Verfassungsreform zu gelangen, sei nicht annehmbar, weil es sich um ein werthvolles Object handle, und weil man nicht Mittel des Landes dazu verwenden wolle, den Einfluß einer Partei zu stärken und zu verewigen, welcher sich bisher so schädlich erwiesen habe. Die Minderheit der Ritterschaft sei allerdings nicht im Stande, die Aufnahme der fraglichen Bestimmung in die neue Verfassung zu hindern; aber die Landschaft werde eine solche wohl schwerlich zulassen.

Aus alledem ergebe sich, daß die Beseitigung der Ritter- und Landschaft als politischer Corporation erste Bedingung einer Verfassungsreform sei, daß aber solcher Reform innerhalb Mecklenburgs die größten Schwierigkeiten entgegenständen. Aus dem bestehenden Wirrwarr könne man nur durch Appellation an eine höhere Gewalt, durch Anrufung der Reichsgesetzgebung herauskommen.

Der Redner verwies den hohen Erwartungen gegenüber, welche man in Mecklenburg von der Einwirkung der freudig begrüßten Einigung und Neugestaltung Deutschlands auch auf die dortigen Verhältnisse hegte, auf die Thatsache, daß nun nach sieben Jahren dort noch die alte Verfassung und Ritterschaft in alter Zähigkeit bestehe. Kein Wunder, daß die mecklenburgischen Abgeordneten die Competenz des Reiches zu erweitern suchten, um hier zu erlangen, was zu Hause zu erreichen unmöglich sei. Im Jahre 1871 schon habe der Abgeordnete Reichensperger (Olpe) darauf hingewiesen, daß solchen politischen Nothständen in einzelnen Ländern ein Ende gemacht werden müsse, um dieselben den Gefahren des Unitarismus zu entreißen, für welchen niemand eine mächtigere Propaganda machen könne als die mecklenburgische Ritterschaft.

Wolle der Bundesrath den Gesetzentwurf nicht annehmen, so möge er doch die Entschließung bis nach Beendigung der ohne Zweifel ergebnislosen Verhandlungen des mecklenburgischen Land-

tags über die Verfassungsreform aussetzen, und das Damoklesschwert bis dahin über den Häuptern der Ritter- und Landschaft schweben lassen.

Der Abgeordnete Haupt (Wismar) berichtete sodann (S. 454) über eine den Antrag Baumgarten unterstützende, gedruckt vertheilte Petition aus Mecklenburg.

Derselbe gab eine Darstellung des Inhalts der jüngsten Verfassungsvorlage und der darüber gepflogenen Verhandlungen.

Der auch künftig beide Großherzogthümer umfassende Landtag sollte aus Großgrundbesitzern, Stadt- und Landgemeinden bestehen; zu den Großgrundbesitzern sollten alle Rittergutsbesitzer ohne Rücksicht auf die Größe ihres Besitzes gehören, und es sollte jedes Hauptgut eine Stimme haben. Zu den Stadtgemeinden sollten auch die bisher nicht landtagsfähigen Städte Neustrelitz und Wismar gehören. (Wismar, welches durch den Vertrag von Malmö im Jahre 1803 wieder mit Mecklenburg vereinigt wurde, konnte trotz dreimaliger Verhandlungen in den dreißiger, vierziger und sechziger Jahren, trotz der wohlmeinenden Unterstützung der Regierungen und der Landschaft bei dem Widerstreben der Ritterschaft die Wiederaufnahme in den Landschaftsverband nicht erreichen.) Die Stadtgemeinden sollten das Wahlrecht nicht selbst ausüben, sondern durch die Magistrate und bürgerchaftlichen Collegien vertreten werden. Zu den Landgemeinden gehörten alle Ortschaften des Landes, welche eine eigene Armenversorgung haben oder eine solche zu bilden bereit wären; dieselben sollten in ihrem Wahlrechte durch die Ortsvorsteher vertreten werden. In Mecklenburg-Schwerin sollten die Großgrundbesitzer 31, die Städte 26, die Landgemeinden 25 Abgeordnete stellen.

Zu dieser für eine sechsjährige Legislaturperiode gewählten Vertretung sollten neun auf Lebensdauer von und aus den seit hundert Jahren im Lande mit einem Rittergute ansässigen Grundbesitzern gewählte Mitglieder, fünf Deputirte der Magistrate der fünf größern Städte für ihre Amtsdauer und sechs aus allerhöchstem Vertrauen lebenslänglich ernannte Mitglieder hinzukommen.

Dieser Versammlung war die uneingeschränkte Mitwirkung bei der Gesetzgebung zugebacht; für Verfassungsänderungen war die Zustimmung von drei Viertheilen der gesetzlichen Anzahl aller Vertreter und ferner erforderlich, daß der Antrag in der nächsten Legislaturperiode wiederholt werde. Veränderungen im Steuerwesen erforderten die Zustimmung von zwei Drittheilen der Vertretung. Die Großgrundbesitzer bildeten aber mehr als ein Drittheil der Vertretung, sodaß sie allein Aenderungen der Verfassung und des Steuerwesens verhindern konnten.

Das Domanium sollte, wie bisher, zur Bestreitung des großherzoglichen Haushalts und ferner der Kosten des Landesregiments dienen; es sollte für den erstern Zweck ein bestimmter Complex von Gütern ausgeschieden werden; der übrige Theil für Landesbedürfnisse und ferner für Anpanagen, Wittthümer und Einrichtungskosten der Mitglieder der großherzoglichen Familie, im Maximalbetrage von 125000 Thlrn., verwendet werden.

Die nach einem Gesetze ausgeschriebenen Steuern sollten so lange forterhoben werden, als das Gesetz nicht geändert würde. Dem Haushaltsetat sollten zwei Specialstats angeschlossen werden, von denen der eine die Ausgaben für das Landesregiment, für die regelmäßigen Staatsbedürfnisse enthalten und auf sechs Jahre in einer Pauschsumme so festgestellt werden sollte, daß die Regierung an Festhaltung der einzelnen Positionen nicht gebunden wäre und Ersparnisse von einem Jahre ins andere übertragen werden konnten. Der zweite, die Einnahmen und Ausgaben des Domanii betreffende, Etat sollte auf 10 Jahre festgestellt und nur in einem Minimalüberschusse in den Hauptetat eingetragen werden, sodaß dieser Ueberschuß im Hauptetat seine Stelle fand. Diese eisernen, auf sechs und zehn Jahre festgestellten Stats blieben fortbestehen, wenn nicht nach Ablauf dieser Zeit beide Factoren der Gesetzgebung sich über deren Aenderung verständigten.

Diese Vorlage, erwähnt der Berichterstatter weiter, wurde einer gemeinschaftlichen Commitee von neun ritterschaftlichen und neun landschaftlichen Mitgliedern zur Berathung überwiesen. Von den ritterschaftlichen erklärten sich sieben für Ablehnung der neuen

und Zurückgehen auf die Vorlage der Jahre 1872 und 1873; die zwei andern gegen die völlige Beseitigung der Ritter- und Landschaft, welche sie theilweise neben andern aus Wahlen hervorgegangenen Elementen in der neuen Landesvertretung erhalten wollten. Ein landschaftliches Mitglied wollte nur unter der Voraussetzung in die Berathung der neuen Verfassungsvorlage eintreten, daß der Ritter- und Landschaft ein Platz in der neuen Vertretung zugesichert würde. Die andern Vertreter der Landschaft waren mit dem Princip, nicht aber mit den einzelnen Bestimmungen der Vorlage einverstanden, und machten die verschiedenartigsten Gegenvorschläge.

In Beziehung auf die Finanzvorlage lehnte die Commitee die Vorschläge der Regierungen größtentheils ab, da durch dieselben das Budgetrecht zu sehr beeinträchtigt würde. Nachdem die Landtagsversammlung beschlossen hatte, über diesen Theil der Vorlage besonders abzustimmen, erklärte sich die Ritterschaft gegen das Botum der Mehrheit ihrer Vertreter, und die Landschaft gegen den Mehrheitsbeschluß der Ritterschaft. Dagegen erklärte sich die Mehrheit der Ritterschaft für das s. g. Prätorius'sche Botum (Erhaltung der Ritterschaft und Landschaft als politischer Corporationen, Theilnahme derselben am Landtage durch gewählte Abgeordnete), welches hinwiederum von der Landschaft abgelehnt wurde. Die Regierung, welcher diese Beschlüsse mitgetheilt wurden, erklärte, daß sie, so bereitwillig sie auf gemeinschaftliche Beschlüsse beider Stände eingehen würde, Separatbeschlüsse nicht annehmen könne, und daß sie auch dem ritterschaftlichen Botum gegenüber bei ihrer Vorlage bleiben müsse.

Bei einer wiederholten Verhandlung beharrten beide Stände bei ihren frühern Beschlüssen, die Landschaft mit der Erklärung, daß sie im Princip mit der Regierungsvorlage einverstanden sei, aber auf eine Durchberathung der Einzelheiten nicht eingehen könne, solange die Ritterschaft sich nicht principiell einverstanden erkläre. Auf eine abermalige Vorlage dieser Beschlüsse erfolgte ein neues dieselben zurückweisendes Regierungsrescript; dasselbe war nach einer nochmaligen Abstimmung der Stände der Fall,

sodaß nach viermaliger Abstimmung die Sache ganz so stand wie beim Beginne des Landtags.

Die Petenten zogen aus diesem Gange der Verhandlungen den Schluß, daß bei solcher Beschaffenheit der Vorlage und bei dem Widerstreben der Ritterschaft keine Aussicht auf eine Lösung der Verfassungsfrage vorhanden sei.

Nachdem der Abgeordnete Haupt noch kurz über eine die dortigen Verfassungszustände betreffende Petition aus Lippe-De-mold berichtet hatte, stellte er den Antrag, beide Petitionen für durch den Beschluß des Hauses auf den Antrag Baumgarten erledigt zu erklären.

Der Bevollmächtigte für Mecklenburg-Schwerin, Legationsrath von Bülow (nicht der Staatsminister gleichen Namens, welcher inzwischen als Staatssecretär in das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches getreten war), machte zunächst auf die seit dem Reichstagsbeschlusse vom 14. Mai 1873 veränderte Sachlage aufmerksam. Beide Regierungen hätten mit Aufgeben der ständischen Basis des Patrimonialstaats, in der Erkenntniß der aus der Reichszugehörigkeit für das Land sich ergebenden Consequenzen, dem mecklenburgischen Landtage eine jenem Reichstagsbeschlusse und dem gegenwärtigen Antrage im wesentlichen entsprechende Vorlage gemacht, und damit sei dem Eingreifen der Reichsgesetzgebung in die Verfassungsverhältnisse eines Bundesstaats jede Voraussetzung genommen. Der Behauptung, daß es den Regierungen mit dieser Vorlage nicht Ernst sei, widersprächen alle Kundgebungen derselben von der Thronrede bis zum Landtagsabschiede. Der in letzterm von der strelitzischen Regierung gemachte Vorbehalt beziehe sich auf mögliche Aenderungen der Vorlage in Nebenpunkten, nicht im Princip. Graf Bassowitz, welchem der Beitritt Mecklenburgs zum Norddeutschen Bunde hauptsächlich zu verdanken sei, werde auch die unternommene Verfassungsreform energisch durchführen.

Allerdings sei die Vorlage in der ersten Session des Landtags auf Schwierigkeiten gestoßen und der erste Versuch mislungen. Aber solche tiefeingreifende, völlig umgestaltende Ver-

fassungsvorlagen seien auch schon in andern constitutionellen Staaten erst bei wiederholter Vorlage zur Annahme gekommen. Materielle und politische Rechte und althergebrachte politische Ansichten und Ueberzeugungen würden nicht so leicht aufgegeben. Die mecklenburgischen Stände hätten schon oft den Beweis geliefert, daß ihnen das Wohl des Vaterlandes höher stehe als ihr eigener Vortheil. Die Klosterfrage sei kein Hinderniß des Zutritts der Ritterschaft; es sei das eine zwischen der bürgerlichen und adelichen Ritterschaft zum Austrage zu bringende Privatangelegenheit, und dieser private Charakter sei in der Vorlage (§. 26) berührt. Die Schwierigkeiten würden nicht allein von der Ritterschaft, auch von der Landschaft bereitet, welche zwar mit der negativen Seite der Vorlage, der Beseitigung der Stände einverstanden sei, in welcher aber bezüglich des neuen Aufbaues so viele verschiedene Ansichten als Köpfe sich geltend machten.

Die Verfassungsvorlage sei bei ihrem Erscheinen im vorigen Winter von liberaler Seite sehr günstig aufgenommen worden, und erst infolge des Widerstandes der Ritterschaft sei auf der andern Seite versucht worden, mehr zu erlangen. Es handle sich um Schaffung nicht einer nach irgendeiner Staatsrechtstheorie mustergültigen, sondern einer lebensfähigen constitutionellen Verfassung für ein Land, dessen gesammte Verhältnisse sich unter einer alten ständischen Verfassung entwickelt und ausgebildet hätten, um eine Verbindung der neuen Einrichtungen mit den im Lande bestehenden organischen Gestaltungen. Zu einem nähern Eingehen auf einzelne angefochtene Bestimmungen könne sich Redner um so weniger entschließen, als eine Verhandlung im Reichstage über eine bei den unmittelbar nach Schluß des Reichstags wieder einzuberufenden mecklenburgischen Ständen in Berathung begriffene Vorlage weder constitutionell noch zweckmäßig erscheine. Wäre der Antrag Baumgarten bereits Reichsgesetz, so würde sich eine etwaige Berathung des Reichstags nicht auf alle der Mehrheit nicht zusagenden Bestimmungen einer Landesverfassung zu erstrecken, sondern auf die Frage zu beschränken haben, ob dieselbe den Anforderungen des neuen Paragraphen entspreche. Daß

dies bezüglich des neuen mecklenburgischen Entwurfes der Fall sei, werde von den Vorrednern nicht bestritten. Die mecklenburgischen Regierungen könnten dem Reichstagsbeschlusse vom 14. Mai 1873 und dem gegenwärtigen Antrage trotzdem nicht zustimmen, weil eine Landesverfassung im eigenen Lande mit den dazu berufenen Organen besser zu Stande zu bringen sei als im Reichstage und unter dem Drucke der Reichsgesetzgebung; die Regierungen zweifelten nicht, daß eine Vereinbarung schließlich gelingen werde; durch Schaffung eines Rechtes der Einmischung des Reiches und der Möglichkeit eines Druckes auf den Gang der Verhandlungen nach der einen oder andern Seite würden nur die Schwierigkeiten vermehrt werden.

Endlich seien die mecklenburgischen mit den andern deutschen Regierungen darüber einverstanden, daß die Landesverfassungen überhaupt der Controle des Reiches nicht zu unterstellen seien. Eine solche Bestimmung sei mit gutem Bedacht in die Reichsverfassung nicht aufgenommen worden, und die mecklenburgischen Regierungen glaubten durch ihr entschiedenes Vorgehen auf dem jetzt betretenen Wege das Ihrige zu thun, um auch die äußere Veranlassung für eine solche Abänderung der Reichsverfassung zu beseitigen, und hofften und glaubten, auf dem betretenen Wege ihr Ziel zu erreichen.

Der Abgeordnete von Kardorff (S. 458) gab dem Bevollmächtigten zu, daß die Sachlage durch den Ernst, mit welchem die mecklenburg-schwerinische Regierung die Verfassungsreform in Angriff genommen habe, eine andere geworden, und daß es nicht geeignet sei, die betreffende Vorlage an die Stände nun im Reichstage einer materiellen Prüfung zu unterziehen, und bestätigte ferner, daß der neueste Verfassungsentwurf von den gemäßigten Männern Mecklenburgs als eine gute Grundlage für weitere Verhandlungen angesehen worden sei. Aber die Mitterschaft habe sich in einen principiellen Gegensatz zu der Vorlage begeben, und wolle ihre politische Stellung sammt dem Patrimonialstaate festhalten. Redner erkenne nicht die dem Versuche der schwerinischen Regierung entgegenstehenden Schwierigkeiten, aber die Annahme

des Antrages Baumgarten und die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Reichsverfassung werde diese Schwierigkeiten keineswegs vermehren, sondern der Regierung als Stütze dienen. Der Widerstand, welchen die Regierung dem Antrage Baumgarten entgegensetze, sei vielmehr geeignet, den Verdacht zu bestärken, daß es auch ihr mit der Vorlage nicht Ernst sei.

Der Reichskanzler habe seinerzeit die Hülfe des Reiches in Anspruch genommen, als die Stadt Berlin und das preussische Ministerium des Innern versucht hätten, das Reich zu Gemeindesteuern herbeizuziehen; das Interesse des Reiches an der Beseitigung der gegenwärtigen Verfassung Mecklenburgs, die eigentlich diese Bezeichnung nicht verdiene, sei sicher kein geringeres als das damals angerufene. Die Rechtsverhältnisse Mecklenburgs seien ein unentwirrbarer Rattenkönig, der aus der Welt geschafft werden müsse.

Die Klosterfrage sei keine rein privatrechtliche, sondern berühre das Gebiet des öffentlichen Rechtes, und es würden seinerzeit wol auch öffentliche Körperschaften darüber zu entscheiden haben.

Der Reichstag würde durch Annahme des Antrages der mecklenburg-schwerinischen Regierung den besten Dienst leisten.

Der Abgeordnete Windthorst bemerkte bezüglich des Budgetrechtes, das man in der mecklenburgischen Verfassung vermisse, daß die Mecklenburger, wenn sie Lust hätten, mehr zu bezahlen als gegenwärtig, durch ein Budget sicher dahin gelangen würden. Der in Mecklenburg herrschende alte deutsche Grundsatz, wonach der Landesherr aus seinen Domänen den größten Theil der Verwaltung bezahle und die Stände nur, wenn er damit nicht auskomme, namentlich ad statum militiae Beiträge leisteten, sei viel billiger als der moderne Staat mit seinem Budgetrechte.

Das „rathsame Gutachten“ wirke, wie auch in andern Ländern, entscheidend, zudem sei dasselbe, wie die Verfassung für Elsaß-Lothringen beweise, modernsten Rechtes.

An dem Ernste der von dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin ausgehenden, von seinen Ministern unterstützten Action

sei nicht zu zweifeln. Wenn Graf Bassewitz der feudalen Partei angehört habe, so sei dasselbe mit dem Fürsten-Reichskanzler der Fall gewesen, was denselben nicht hindere, heute der Führer der national-liberalen Partei zu sein. Warum sollte nicht Graf Bassewitz der Bismarck Mecklenburgs sein? Daß Staatsmänner, welche ein Widerstreben gegen gewisse Staatseinrichtungen hatten, die geeignetsten seien, um dieselben nun durchzuführen, beweise auch das Beispiel Englands, wo z. B. die Tories die von ihnen lange bekämpfte Emancipation ins Leben geführt hätten.

Die Art und Weise, wie die mecklenburgischen Verhältnisse im Reichstage besprochen würden, sei einem vergleichsmäßigen Austrage der Verfassungsfrage keineswegs günstig. Die Ritterschaft werde einer Drohung mit Zwang nicht wohl nachgeben. Die gegenwärtige Reichsverfassung gebe dem Reichstage keinen Schein von Recht, sich über die mecklenburgische Verfassungsfrage zu unterhalten. Es liege keine Verfassungsstreitigkeit im Sinne des §. 76 der Reichsverfassung vor, und wenn auch, so sei der Satz:

„in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist“,

gerade im Hinblick auf Mecklenburg in den Art. 76 aufgenommen. Die Mecklenburger hätten mit dem Beitritt zum Norddeutschen Bunde gezaudert, seien um ihre Verfassung besorgt gewesen, wogegen man sie mit der Hinweisung auf den Wortlaut des Art. 76 beruhigt habe. Deshalb sei auch von den Antragstellern der frühere Weg, auf Grund des §. 76 vorzugehen, verlassen und zu dem Antrage auf Aenderung der Reichsverfassung übergegangen worden. Redner wolle kein Damoklesschwert über Mecklenburg und Lippe-Deimold hängen, sondern wünsche, daß die Angehörigen dieser Staaten ihre Angelegenheiten im eigenen Hause schlichteten. Die Liberalen in Mecklenburg thäten am besten, die Vorschläge der Regierungen geradezu anzunehmen, wodurch sie die Regierung auf ihrer Seite haben und die Ritterschaft zu der Annahme der Vorlage oder einem Entgegenkommen veranlassen würden. Der Kampf in Mecklenburg sei höchst interessant, es

sei der Kampf der alten, in der deutschen Geschichte erwachsenen ständischen Verfassung gegen noch unbestimmte, nicht fixirte moderne Ideen. Man wolle eben die auf die dortigen Besitzverhältnisse basirte, geschichtlich gewordene Verfassung nicht so leicht aufgeben und vergegenwärtige sich, daß die Consequenz nothwendig zu dem System der allgemeinen, directen Wahlen führe. Auch für Preußen, welches das ständische System verlassen und allerlei künstliche Bauten gemacht habe, um einigen Einfluß des Adels, mehr des Bürgerthums zu sichern, würden diese willkürlichen, unhaltbaren Schranken fallen, das daselbst bestehende künstliche Wahlrecht nicht aufrecht erhalten werden und nur der Uebergang zum allgemeinen directen Wahlrechte erübrigen.

Der gestellte Antrag lasse im Dunkeln, was unter einer aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehenden Vertretung zu verstehen, welche Art von Wahlen gemeint sei, ob neben den Gewählten auch andere Berechtigte in der Vertretung Platz finden könnten; ob z. B. das in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Wahlsystem dem beantragten Artikel entsprechen würde. Man könne z. B. auch daraus ableiten, daß keine persönlich Berechtigten, keine vom Landesherrn Ernannten in der Vertretung Platz finden könnten; man könne auf Grund des vorgeschlagenen Artikels den Reichskanzler ersuchen, das preußische Herrenhaus aufzuheben.

Die Unterwerfung der Verfassungen aller deutschen Staaten unter die Competenz des Reichstages sei höchst bedenklich und könne geradezu die Existenz der Staaten aufs Spiel setzen. Ferner sei nicht immer klar, was unter den der Zustimmung der Volksvertretung unterliegenden Gesetzen zu verstehen sei. Zur Feststellung des Haushaltes wirkten die mecklenburgischen Stände schon jetzt mit; es sei dies nur eine besondere Art der Mitwirkung.

Der Bundesrath werde den gestellten Antrag keinesfalls annehmen; das wisse man auch in Mecklenburg; man wolle durch die Verhandlung des Antrages im Reichstage nur einen Druck üben.

Daß, wie der Abgeordnete Windthorst weiter behauptete,

der Abgeordnete Dr. Prosch selbst sich in diesem Sinne geäußert, wurde von diesem sofort entschieden in Abrede gestellt.

Der Abgeordnete Dr. Braun machte auf die Vielseitigkeit des Vorredners aufmerksam, welche ihm gestatte, mit den vorgeschrittensten Parteien für Preußen das allgemeine directe Wahlrecht in Anspruch zu nehmen, sich aber für Mecklenburg mit den reactionärsten Elementen jedweden, auch dem beschränktesten und bescheidensten Stimmrechte zu widersetzen. Diese verschiedene Haltung erkläre sich aus der Stellung des Abgeordneten zu beiden Staaten und zum Deutschen Reiche; das contrastirende Verhalten beruhe darauf, daß dem genannten Abgeordneten die Institution an sich gleichgültig sei und er nur frage, ob sie im gegebenen Falle seinem Zwecke diene oder nicht. Das Budgetrecht des mecklenburgischen Landtages betreffend fragt der Redner, wo denn die zu diesem Rechte gehörige Rechnungsstellung bleibe? Der Abgeordnete Windthorst mache misbilligende Bemerkungen über den modernen Staat. Wenn es sich um Grenzregulirung zwischen Staat und Kirche handle, wolle er den Staat so modern als möglich machen; wenn es sich um patrimonielle Fragen handle, sei es etwas anderes. Der Minister Graf von Bassewitz scheine nicht derjenige Tory zu sein, welcher die Forderungen der Whigs erfüllen werde. Die Ritter hätten sich auch schon zwingen lassen, wenn die Fürsten im Interesse des Landes und der Gesamtheit gehandelt. Das eben sei der Dienst, welchen die deutschen Fürsten im 17. und 18. Jahrhundert dem Staatsbewußtsein geleistet hätten, daß sie alle verschiedenen Klassen der Bevölkerung dem gemeinsamen Staatsbegriff unterwarfen. Diese in Mecklenburg veräumte Entwicklung sei dort nachzuholen. Zu diesem Zwecke müsse man die bei Eröffnung des außerordentlichen Landtages von dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin kundgegebenen Absichten unterstützen. Der beantragte Reichstagsbeschluß werde diese Absichten nicht durchkreuzen, sondern fördern. Diese Unterstützung sei um so nothwendiger, wenn die Dinge in Mecklenburg so ständen, wie der Bevollmächtigte behauptete. Der Abgeordnete Windthorst habe bei Vertheidigung seines Antrages auf Ein-

führung des allgemeinen Stimmrechtes im preußischen Abgeordneten-hause behauptet: „Die Staaten niederer Ordnung (darunter Preußen) müßten den in den Staaten höherer Ordnung (dem Reiche) gegebenen Impulsen folgen.“

Die Klosterfrage lasse sich zur Zeit nicht, wie der Vorredner glaube, als Privatsache im Wege Rechts austragen, weil das Land Mecklenburg, welches der Berechtigte sein würde, nicht constituirt sei. Die Sache werde sich anders gestalten, wenn Mecklenburg einmal als Verfassungs- und Rechtsstaat eingerichtet sein werde und als Kläger gegen die Ritterschaft auftreten könne.

Der Art. 76 der Reichsverfassung finde hier keine Anwendung, weil es sich um keine Streitigkeit über eine bestehende, sondern um Einführung einer neuen Verfassung handle. Der Abgeordnete Windthorst ignorire den §. 78 der Reichsverfassung, welcher hier in Frage komme. Die Hauptsache sei, daß Mecklenburg geholfen werde. Wisse der Bundesrath ein besseres Mittel hierzu, so möge er eine entsprechende Vorlage machen.

Nach Verlesung des Antrages Hasselmann, Reimer (Socialdemokraten), dem Zusatz zur Reichsverfassung folgenden Inhalt zu geben:

„In jedem Bundesstaate muß eine aus allgemeinen directen Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetze und bei der Feststellung des Staatshaushaltes erforderlich ist, und welche das Recht der Steuerverweigerung besitzt“,

ergriff der Abgeordnete Flügge (Stettin), sich als geborener Mecklenburger legitimirend, das Wort (S. 465), um zunächst auszuführen, daß eine so allgemeine Befugniß der Einmischung in die Autonomie der Einzelstaaten, wie sie in dem Antrage enthalten sei, sich nur dann rechtfertigen ließe, wenn ein Einzelstaat durch Misregierung so in Auflösung gerieth, daß seine politische und finanzielle Insolvenz in dem Grade zu befürchten stände, daß selbst das Mittel der Execution, welches Art. 19 der Reichsverfassung dem Bundesrathe an die Hand gebe, voraussichtlich wirkungslos wäre. Für Mecklenburg sei eine solche Befürchtung nicht begründet.

Es beständen dort geordnete Verhältnisse und geebnete Wege zu deren Abänderung. An maßgebender Stelle bestehe durch Thaten begründete Reichstreue und Reichsfreundlichkeit. Ritterschaft und Landschaft hätten ihre Söhne, auch die nicht verpflichteten, willig ins Feld geschickt, bei Ausführung von Reichsgesetzen niemals Widerwillen gezeigt. Die Organe des Landes vollziehen diese Gesetze rasch und willig. Mecklenburg sei in solcher Ausführung, z. B. der Münzreform, andern Staaten vorangegangen. Niemand befürchte, daß Mecklenburg etwa einmal außer Stande sein könnte, die Matricularbeiträge zu leisten. Diese Beiträge würden zudem nächstens durch Reichsteuern entbehrlich gemacht werden. Aus den Mittheilungen des Abgeordneten Pogge sei zu entnehmen, wie sich innerhalb Mecklenburgs der Uebergang zum constitutionellen Systeme allmählich vollziehe. Die letzte Vorlage der Regierung beseitige den Patrimonialstaat. Die Annahme dieser letzten Vorlage seitens der Ritterschaft und die Erledigung der ganzen Verfassungsfrage habe an einem seidenen Faden gehangen; die Ritterschaft habe sich in einer Versammlung vom 24. Februar 1874 mit 84 gegen 82, also mit einer Mehrheit von nur zwei Stimmen gegen die Vorlage erklärt. Unter diesen 84 Stimmen seien auch zwei Mitglieder des Landtags und Reichstags gewesen, welche den Antrag Baumgarten mit unterzeichnet hätten. Demnach näherten sich Regierung und Stände allmählich, und sei das Gelingen der Reform innerhalb Mecklenburgs nicht so hoffnungslos. Niemand fühle sich in Mecklenburg unglücklich, ein Mitglied der Fortschrittspartei habe kürzlich den Wunsch der Uebersiedelung nach Mecklenburg kundgegeben, weil dort allein noch die Freiheit wohne. Wenn die Antragsteller aus Mecklenburg die Lage des Landes in einem trübern Lichte sähen, so liege das in persönlichen Verhältnissen.

Zudem werde durch den Antrag Baumgarten nichts erreicht. Nehme der Bundesrath denselben nicht an, so sei ein Schlag ins Wasser gethan. Stimme der Bundesrath zu, und werde der Antrag in die Verfassung aufgenommen, was dann? Wolle man den Mecklenburgern Straßbaiern ins Land legen, bis sie eine

entsprechende Verfassung hätten, oder wolle man eine Reichscommission für Ausarbeitung von Verfassungen einsetzen? Und nach welchem Muster solle die Verfassung gearbeitet werden? Wer sei im entscheidenden Falle der authentische Ausleger? Wie denke man sich die Nöthigung zur Annahme und Ausführung der Verfassung?

Ein allmählicher Uebergang aus dem ständischen Wesen zum constitutionellen Systeme, wie er sich in Preußen vollzog, sei naturgemäßer als der von den Petenten in Aussicht genommene plötzliche Bruch.

Die Anrufung des Art. 13 der alten Bundesacte passe nicht; abgesehen davon, daß dieser Art. 13 Verfassungen verheißen habe, wie eine solche in Mecklenburg bestehe, sei der alte Bund ein Fürstenbund gewesen, bei welchem die Bevölkerungen nicht theilhaftig waren; hier sei ein Bedürfniß vorhanden gewesen, eine Volksvertretung in den Einzelstaaten zu schaffen. Im Deutschen Reiche sei aber, im Reichstage, auch das Volk vertreten.

Das Deutsche Reich müsse so eingerichtet sein, daß sich auch der Einzelstaat behaglich fühle. Dieses Gefühl werde beeinträchtigt, wenn man das Damoklesschwert der Einmischung des Reiches über die Einzelstaaten hänge.

Der Abgeordnete Wiggers (S. 468) wandte sich zunächst gegen den Antrag Hasselmann-Reimer, welcher unzeitig in die Einzelheiten des Inhaltes der künftigen Verfassung eingehe. Schon bei der letzten Berathung habe ein Socialdemokrat gegen den Antrag Baumgarten-Büsing gesprochen; die Folge der Annahme des Antrages Hasselmann würde sein, daß nichts erreicht würde. Die Socialdemokraten suchten indirect die feudale Verfassung in Mecklenburg aufrecht zu erhalten. Der Redner drückte wiederholt sein Vertrauen in die guten Absichten des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin aus, die aber von dessen Regierung nicht ausgeführt würden. Die neuerdings vorgelegten Grundzüge einer Verfassung brächen keineswegs mit dem Patrimonialstaate, sondern suchten denselben nur zu modificiren. Die liberale Partei habe sich nicht, wie der Bevollmächtigte behaupte, mit der Vorlage zu-

frieden erklärt, sondern in einer im Juni 1874 stattgehabten Zusammenkunft ihrer Vertrauensmänner feierlich gegen dieselbe protestirt.

Angeichts der mit ähnlichen frühern Zusicherungen gemachten Erfahrungen könne man der Hoffnung des Bevollmächtigten auf baldige Erledigung der Verfassungsfrage innerhalb Mecklenburgs nicht beitreten. Die Reform der sehr schlimmen Steuer- und Zollverhältnisse habe 40 Jahre erfordert. Die Verfassungsfrage biete noch mehr Schwierigkeiten.

Alle Mitglieder des Ministeriums seien, wie der Redner im einzelnen durch Schilderung ihrer frühern Thätigkeit nachzuweisen sucht, Vertreter der mecklenburgischen ultrafeudalen Partei.

Aus den Berathungen der Stände, denen das Recht der *initio in partes* zustehe, könne nichts Gedeihliches hervorgehen. Deshalb werde die Hülfe des Reiches angerufen. Mit dieser Hülfe und mit Annahme des Antrages Baumgarten sei die Sache allerdings noch nicht zu Ende, und es seien dann noch große Schwierigkeiten im Lande zu überwinden, aber es sei dann doch ein Boden für die Entwicklung gewonnen.

Der Abgeordnete Wiggers richtete sodann insbesondere an die conservative Partei und an das Centrum die Bitte um Zustimmung zum Antrage. Von der erstern Partei habe sich im Jahre 1873 nur eine Stimme für den Antrag erklärt. Seither habe sich die Lage dadurch verändert, daß der Landesherr selbst die constitutionellen Bestrebungen theile. Von dem Centrum hätten am 8. November 1871 zehn Mitglieder dem Antrage zugestimmt, und seien zwei Redner für denselben aufgetreten. Der Abgeordnete Wiggers verlas die betreffenden Stellen der Reden der Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und Russell. Im Jahre 1873 sei die Zahl der für den Antrag stimmenden Mitglieder des Centrums auf fünf geschmolzen; kein Redner sei für, zwei seien gegen den Antrag aufgetreten, die Abgeordneten Windthorst und Reichensperger (Krefeld). Der letztere wolle die mecklenburgischen Zustände erhalten, um noch in der Gegenwart mittelalterliche Zustände studiren zu können; der Abgeordnete

Windthorst verfolge die mecklenburgische Angelegenheit seit sieben Jahren mit Bestreitung der Competenz des Reichstages.

Auch der Bundesrath werde allmählich zu der Ueberzeugung kommen, daß die Verfassungsfrage in Mecklenburg ohne Hülfe des Reiches nicht zu lösen sei. Die Besorgniß, daß der Antrag in die Rechtssphäre und Selbständigkeit der Einzelstaaten eingreifen werde, sei unbegründet. Der alte Bund sei in Art. 13 der Bundesacte und Art. 54 der Wiener Schluß-Acte viel weiter gegangen als der vorliegende Antrag. Klüber erwähne in seinen „Diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses“ zu §. 13 der Bundesacte:

„Preußen, Hannover, Baden und die ganze Schar der vereinigten Fürsten und Freien Städte, sowie größtentheils auch Oesterreich haben laut und mit klaren Worten ihre feste Ueberzeugung dahin ausgesprochen: in allen Bundesstaaten muß eine landständische Verfassung sein, das Minimum der Rechte der landständischen Corporationen muß bestehen in Mitwirkung bei der Gesetzgebung, in der Nothwendigkeit der Mitwirkung zur Festsetzung öffentlicher Abgaben“, -

und schließlich werde anerkannt, daß zum Wesen der Verfassung auch die Verantwortlichkeit der Minister gehöre.

Insbondere habe Preußen die Pflicht, wieder gut zu machen, was im Jahre 1850 unter dem Ministerium Manteuffel durch die Nöthigung des Großherzogs zur Unterwerfung unter den freienwalder Schiedspruch gesündigt worden sei.

Der Redner appellirte schließlich in Anknüpfung an eine tags zuvor in Schwerin stattgehabte Enthüllung eines Denkmals für die im Kriege mit Frankreich gefallenen Mecklenburger an den Patriotismus und die Sympathien der Versammlung.

Der Abgeordnete Pogge wies noch den Vorwurf des Abgeordneten Flügge zurück, als haben die zwei der Ritterschaft angehörenden Reichstagsabgeordneten die letzte Vorlage der Regierung mit zu Falle gebracht. Die Vorlage sei lange zuvor mit großer Mehrheit abgelehnt gewesen; die Abstimmung der beiden Abgeordneten habe den Vermittelungsvorschlag betroffen, wonach Ritter-

und Landschaft als politische Corporationen hätten erhalten werden sollen, welchen Vorschlag sie, die auf dem Boden der Vorlage standen, hätten verwerfen müssen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Hasselmann-Keimer verworfen, der Antrag Baumgarten und Genossen nebst demjenigen der Petitionscommission von der Mehrheit angenommen.

Bei der dritten Berathung in der Sitzung vom 9. December 1874 (S. 561 der Stenographischen Berichte) suchte der Abgeordnete Dr. Baumgarten (Professor zu Rostock) darzulegen, daß der gestellte Antrag das Erzeugniß eines wirklichen Nothstandes sei. Man habe Hoffnung gemacht, daß die neueste Verfassungsvorlage der mecklenburgischen Regierung durchgehe und Gesetz werde. Das mecklenburgische Volk wandere durch die Wüste, sehne sich nach einem Standorte, wo es sich den andern deutschen Volksstämmen ebenbürtig gegenüberstellen könne. Jene Hoffnung sei eine täuschende Luftspiegelung. In Staaten, wo Fürst und Volk dasselbe wollten, werde es zum Gesetz. In Mecklenburg, einem unfertigen Staate, sei das nicht der Fall. Es wachse dort ein Unkraut, welches die edelsten Säfte des Volkslebens vergifte und seine verderblichen Wirkungen weit hinaus verbreite, der kirchliche Absolutismus in dem Schafskleide des lutherischen Bekenntnisses, das, was man seit 13 Jahren das mecklenburgische Papstthum nenne. Der Gründer und Träger dieses Papstthums sei Oberkirchenrath Dr. K. in Schwerin. Derselbe habe von dem Großherzoge zweimal den Auftrag erhalten, unermüdet die Landessynode vorzubereiten, die Landeskirche zu organisiren, davon sei in 25 Jahren nichts geschehen. Oberkirchenrath K. habe seit 20 Jahren Grundsätze aufgestellt, welche das verdammen, wozu er beauftragt sei. Derselbe überbiete den Ausspruch des Jesuitengenerals Lainez auf dem Tridentinischen Concil: „Die Gemeinde ist eine Heerde, eine Heerde sind die Schafe, Schafe sind unvernünftige Thiere, unvernünftige Thiere haben keinen Theil am Kirchenregiment.“ Dr. K. lehre, daß alles, was nicht zum Kirchenregiment gehöre, „Rohstoff“ sei, er behaupte, die Synodialverfas-

fung sei eine kirchliche Lüge, und gebrauche sein Amt, um das Gegentheil von dem auszusprechen, wozu er den Auftrag erhalten. Der Oberkirchenrath R. habe die zwei gewisse Rechte und Freiheiten der Kirche garantirenden, zur Landesverfassung gehörigen Grundgesetze verlegt, auf denen die mecklenburgische Kirchengesetzgebung beruhe. Diese, sich über Fürstenwort und Gesetz hinwegsetzende unheimliche Macht sei im ganzen Lande gefürchtet.

Man wage Angelegenheiten, welche Geistliche beträfen, im Lande gar nicht zu besprechen. Eine kürzlich erfolgte Verurtheilung eines mecklenburgischen Pastors zu vier Monaten Festung wegen Beleidigung des Kaisers habe man nur durch Vermittelung auswärtiger Blätter erfahren. In einer vor 13 Jahren erschienenen Schrift sei dargelegt, in welcher Weise junge Theologen in Mecklenburg behandelt würden. Solche, welche nicht den Stempel des Oberkirchenrathes trügen, seien genöthigt, außer Landes zu gehen. Der Oberkirchenrath übe strengere Herrschaft als der Papst, welcher doch Theologen und Priester in seinem Reiche habe dulden müssen, welche dem Vaticanischen Concil widersprachen. In Mecklenburg dürfe kein Pastor einen Widerspruch gegen den Oberkirchenrath wagen. Der Redner suchte dies und die zersetzende Wirkung jenes Regiments an einem Beispiele darzuthun. Diese Macht wirke staatsfeindlich. Papismus und Feudalismus seien von jeher Hand in Hand gegangen. Man sage, die Ritterschaft und der Feudalismus habe das constitutionelle Staatsgrundgesetz von 1849 gestürzt. Diese Mächte hätten mitgewirkt, aber es gebe eine stärkere Macht als diese beiden Factoren. Bei Proclamation des Staatsgrundgesetzes habe das mecklenburgische Kirchenblatt geschrieben: „In diesem Grundgesetze ist der Same des Antichrists“, und die unterirdische Macht, welche sich in diesem Ausspruche kundgebe, habe vorzugsweise das Staatsgrundgesetz gebrochen. Oberkirchenrath R. habe, wie die Synodialverfassung für eine kirchliche, so den Constitutionalismus für eine politische Lüge erklärt, die Bewegung vom Feudalstaate zu einem constitutionellen Staate von vornherein verdammt, und damit greife er mit seiner Lehre ins Staatsleben ein.

Jene geistliche Macht habe sogar auf das Richteramt eingewirkt. Vier Schriften über Verhandlungen der mecklenburgischen Gerichte in Bezug auf die Missethaten des kirchlichen Regiments erinnerten an den Ausspruch Luther's: „Unter dem Pappsthum ist das Recht eine Wildniß geworden.“ Zwei dieser Schriften rührten von dem dem Abgeordneten Windthorst nahe stehenden Reichstagsabgeordneten Dr. Ewald her, welcher in einem Vorworte zu den Actenstücken ein ungünstiges Urtheil über die betreffenden Richter fälle.

Dieses Kirchenthum trete feindselig nicht nur gegen den mecklenburgischen Staat, auch gegen das Deutsche Reich auf. Vor einigen Jahren sei aus den pastoralen Kreisen Mecklenburgs eine mit Haß und Zorn gegen die Entwicklung des Deutschen Reiches zeternde Schrift erschienen, im Vergleiche mit welcher die gleichzeitige Schrift des Bischofs von Ketteler maßvoll genannt werden müsse. Diese Schrift behaupte, Bismarck habe sich mit der Revolution verbündet und aus dieser Verbindung mit dem Teufel sei das Reich entstanden; die Lasker'sche Gesetzgebung löse alles in einen Brei auf u. s. w. Kein Pastor habe ein öffentliches Wort gegen die Schrift gewagt, weil man wisse, daß deren Ausführungen mit den Ansichten des Oberkirchenrathes übereinstimmen. Der nächstangesehene Theologe Mecklenburgs beschuldige in einem von ihm herausgegebenen Zeugnisse das Reich und den preußischen Staat elfmal des Antichristenthums. R. sage in einer neuerlichen Broschüre, jetzt sei der Liberalismus auf seiner Höhe, nun werde er sinken. Die schweriner officiöse Zeitung bezeichne die Civilehe im preußischen Staate als einen Bruch mit der Kirche, welcher durch das ganze Reich klaffen werde. Diese Richtung erstreckte sich auch in die Ritterschaft hinein. Der stärkste Opponent gegen die jüngste Regierungsvorlage, Freiherr Julius von Malzkahn auf Klein-Luckow, behandle die gegenwärtige mecklenburgische Verfassung als ein Stück der Heilsordnung, behaupte, dieselbe sei in der Bibel und in dem Katechismus begründet. Solcher geistliche Widerstand sei noch stärker als der auf der Vereinsacte des Adels und auf dem Interesse an den Klostergütern beruhende.

Auch die Juristen und Theologen der Universität wagten nicht, wie man glauben sollte, diesem Treiben entgegenzutreten, sondern verhielten sich still.

Auch die neue Verfassungsvorlage, zum Gesetze erhoben, würde den Nothstand in Mecklenburg nicht heben. Man behaupte, der Verfasser dieser Grundzüge sei das juristische Mitglied des Kirchenregiments und diese Modification der Verfassung würde wol dem oberkirchenrätlichen Absolutismus keinen Eintrag thun. Es sei ein Irrthum, wenn man glaube, es handle sich hier nur um Missetände in einem einzelnen kleinen Lande. Der geistliche Einfluß erstreckte sich nach Hannover, München, Dresden, Leipzig, Berlin. Es beständen gewisse Verbindungen der protestantischen Landeskirche in Eisenach, Dresden, Hannover und Leipzig. Auf allen diesen Punkten sei Oberkirchenrath K. anwesend und thätig und habe durch seine Persönlichkeit den größten Einfluß; so pflanzten sich seine Gedanken fort und machten sich in den Hauptorten des deutschen Protestantismus geltend. Es würden abergläubische Schrecken vor den Wirkungen der Freiheit verbreitet. Redner habe nur zeigen wollen, daß es sich nicht blos um eine Frage der Zweckmäßigkeit, um eine rein politische Erwägung, sondern um Gewissensangelegenheiten handle.

Redner suchte sodann der conservativen und klerikalen Partei nachzuweisen, daß es in ihrem Interesse liege, durch Zustimmung zu dem Antrage mittelbar auch zur Beseitigung solcher kirchlichen Zustände beizutragen.

An den Bundesrath gewendet bemerkte der Redner:

„In dem weltgeschichtlichen Kampfe, in welchem der Reichskanzler gegen die Uebergriffe der Römischen Curie stehe, in welchem er nicht nur für Deutschland, sondern für die Welt arbeite, sei der stärkste Stachel der, daß die Hülfe, die seit dreieinhalb Jahrhunderten verpflichtet und geordnet sei, das geistige Rüstzeug herzugeben zu dem Kampfe, ihm fehle, daß diese Hülfe sogar vielfach den Spieß umkehre. Diejenigen, welche mit Ostentation Luther's Namen nennen, erklärten mit denen, welche das Aeußerste wagen, der Reichspolitik den Krieg. An dem Tage, an welchem

der Reichskanzler die intime Beziehung des Antrages zu dem vererblichen mecklenburgischen Kirchenthume einsehe, werde er sein gewichtiges Wort für den Antrag einsetzen.“

Nach dieser Rede, welche, wol weil niemand auf einen Angriff auf diesem Gebiete gefaßt und augenblicklich hinreichend orientirt war, ohne Erwiderung blieb, wurde der Antrag Baumgarten-Büsing in dritter Lesung von der Mehrheit des Reichstags angenommen.

Der Bundesrath beschloß zwar in seiner Sitzung vom 26. October 1875 wiederholt, dem Gesekentwurfe die Zustimmung nicht zu ertheilen, sprach aber die Erwartung aus, es werde den großherzoglich mecklenburgischen Regierungen gelingen, eine Aenderung der bestehenden mecklenburgischen Verfassung mit dem mecklenburgischen Landtage zu vereinbaren.

Der großherzoglich badische Bevollmächtigte stimmte unter Bezugnahme auf die im Jahre 1873 abgegebene Erklärung dem vom Reichstage angenommenen Gesekentwurfe zu.

Der mecklenburgische Bevollmächtigte erklärte sich in einer spätern Sitzung namens der mecklenburgischen Regierungen mit der ausgesprochenen Erwartung einverstanden; die Regierungen würden, wenn auch augenblicklich ein Stillstand in den Verhandlungen eingetreten sei, ihre Bemühungen in der Hoffnung fortsetzen, schließlich zu einem gedeihlichen Ziele zu gelangen.

2. Antrag auf Erlassung eines Reichsgesekes betreffend das Alter der Volljährigkeit.

In jener Sitzung vom 9. December 1874 (S. 582 der Stenographischen Berichte) kamen die mecklenburgischen Verhältnisse nochmals bei Berathung des von den Abgeordneten Dr. Prosch und Genossen eingebrachten Gesekentwurfs, betreffend das Alter der Großjährigkeit (Nr. 59, S. 766 der Anlagen) zur Sprache.

Schon der Reichstag des Norddeutschen Bundes hatte in seiner Sitzung vom 11. März 1869 mit großer Mehrheit beschlossen:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, für den Bereich des

Bundesgebietes auf dem Wege der Bundesgesetzgebung eine einheitliche Bestimmung über das Alter der Volljährigkeit herbeizuführen.“

Damals trat in den verschiedenen deutschen Staaten die Volljährigkeit mit dem 21., 22., 23., 24., oder 25., in Hamburg für das weibliche Geschlecht schon mit dem 18. Jahre ein, und es sollte den durch diese Verschiedenheit der Gesetzgebung der einzelnen Staaten im Verkehre sich ergebenden Misständen durch ein Bundesgesetz ein Ende gemacht werden. Der Bundesrath gab jedoch jenem Beschlusse keine Folge, von der Ansicht ausgehend, daß die gewünschte Festsetzung des Eintritts der Volljährigkeit mit dem vollendeten 21. Jahre im Anschluß an die Gesetze der großen Mehrheit der deutschen Staaten, in der Minderheit dieser Staaten (in einem Theile von Preußen, in Württemberg, beiden Mecklenburg, Oldenburg, Lippe, Lippe-Schaumburg, Waldeck, Hamburg, Bremen) leicht im Wege der Particulargesetzgebung bewirkt werden könne. In der That wurde auch schon durch Gesetz vom 9. December 1869 für das ganze Königreich Preußen der Termin der Volljährigkeit auf das 21. Lebensjahr festgesetzt, und in der 45. Sitzung des Reichstages von 1870 auf eine Interpellation namens des Bundesrathes erklärt, man wolle, um nicht auf die nach dem damaligen Inhalte des Art. 4, Nr. 13 der Reichsverfassung noch zweifelhafte Frage der Competenz des Reiches zu Erlassung des fraglichen Gesetzes eingehen zu müssen, vorerst abwarten, ob die Angelegenheit nicht auch in den übrigen oben genannten Staaten im Wege der Landesgesetzgebung werde geregelt werden.

Diese Erwartung erfüllte sich denn auch in allen Staaten, mit Ausnahme der beiden Mecklenburg und des Fürstenthums Lippe, in welchen Ländern noch zu Ende des Jahres 1874 die Volljährigkeit erst mit dem 25. Lebensjahre erreicht wurde, und in den seit dem Reichstagsbeschlusse von 1869 abgelaufenen 4½ Jahren auch nicht der Versuch der Abänderung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen gemacht worden war. Inzwischen war durch das Reichsgesetz vom 20. December 1873 die Reichs-

Gesetzgebung zu Erledigung der Sache unzweifelhaft zuständig und war durch die Wirkungen des gemeinsamen Indigenats und der Freizügigkeit die Verschiedenheit der Gesetzgebung über das zu Erreichung der Volljährigkeit erforderliche Alter noch störender geworden.

Die Abgeordneten Dr. Prosch und Genossen beantragten daher am 19. November 1874 (Nr. 59, S. 766 der Anlagen) die Erlassung eines Reichsgesetzes des Inhaltes:

§. 1.

„Das Alter der Großjährigkeit beginnt im ganzen Umfange des Deutschen Reiches mit dem vollendeten 21. Lebensjahre.“

§. 2.

„Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.“

In der Verhandlung vom 9. December 1874 erläuterte der Bevollmächtigte für Mecklenburg, Legationsrath von Bülow, die Bedenken gegen Festsetzung des Alters der Volljährigkeit auf das vollendete 21. Lebensjahr beruhten hauptsächlich darauf, daß die Bevölkerung Mecklenburgs vorwiegend eine Ackerbau, nicht Handel treibende sei. Der Bevollmächtigte machte ferner geltend, die Sache sei nicht so dringlich, daß deren Regelung nicht bis zu Erlassung eines gemeinsamen deutschen Civilrechtes ausgesetzt bleiben könne, erklärte übrigens die eventuelle Zustimmung Mecklenburgs, falls der Reichstag den Gesetzentwurf annehmen würde.

Der Abgeordnete Dr. Braun schilderte in humoristischer Weise die Misstände, welche sich aus der Verschiedenheit des Termins des Eintritts in die Volljährigkeit in Mecklenburg und dem angrenzenden Preußen ergäben, und machte noch auf folgende Verhältnisse aufmerksam:

Nach dem Reichsgesetze vom 4. Mai 1868 dürfe die Befugniß zur Eheschließung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten die Großjährigkeit übersteigenden Alters. In Mecklenburg, wo bisher die Großjährigkeit kein Erforderniß zum Heirathen gewesen, sei nun durch Verordnung vom 10. Januar 1869 verfügt worden, daß Mecklenburger erst nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre, also nach Erlangung der Volljährigkeit heirathen

könnten, und so habe jenes Reichsgesetz in Mecklenburg die seiner Absicht entgegengesetzte Wirkung erhalten, daß die dortigen Staatsangehörigen erst vier Jahre später heirathen dürfen als im übrigen Deutschland. Ferner würden einundzwanzigjährige Deutsche in Mecklenburg zum Bürgerrecht zugelassen, nicht aber die einundzwanzigjährigen Mecklenburger im übrigen Deutschland.

Der Gesetzentwurf wurde in zweiter (S. 588) und, mit einem die Großjährigkeit der Mitglieder der landesherrlichen Familien betreffenden Zusatz, 15. December 1874 (S. 722) in dritter Lesung angenommen und mit Zustimmung des Bundesrathes als Gesetz vom 17. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 8, S. 71) verkündet.

Dr. H. M. M. M.

Weitere Verhandlungen über die Verfassungsfrage
auf dem mecklenburgischen Landtage von 1875.

Dritter Abschnitt.

Weitere Verhandlungen über die Verfassungsfrage auf dem mecklenburgischen Landtage von 1875.

Dem allgemeinen Landtage, welcher vom 10. Februar bis 18. März 1875 zu Malchin abgehalten wurde, waren mit großherzoglichen Rescripten von Schwerin und Neustrelitz vom 10. Februar 1875 die

Grundzüge zu einer Modification der Landesverfassung

wieder vorgelegt worden, deren Inhalt in den Verhandlungen des Reichstages vom 3. December 1874 mitgetheilt und besprochen ist. In den Rescripten waren die Stände zu nochmaliger Berathung und Beschlußfassung über das Einzelne der Vorlage, zunächst über die §§. 1—9, aufgefordert, welche von der Zusammensetzung des Landtages und von der Wahl der Mitglieder desselben handeln.

Bei den Wahlen der Mitglieder der Commitee, welche zunächst jene Verfassungsvorlage zu prüfen und dem Landtage darüber zu berichten hatte, unterlag in allen drei Kreisen der Ritterschaft die der Annahme der Vorlage mehr geneigte Mittelpartei. Gleich der erste in der Landtagssitzung vom 16. Februar 1875 erstattete Bericht stellte fest, daß schon bei Berathung des §. 1 die Meinungen der ritterschaftlichen und landschaftlichen Mitglieder der Commitee so weit auseinandergingen, daß an irgendeine Verständigung über die folgenden Paragraphen nicht zu denken war. Während die landschaftlichen Mitglieder sich mit dem Vorschlage der Regierungen einverstanden erklärten, wonach die Beseitigung der Ritter- und Landschaft als politischer Corporationen in Aussicht genommen war und der künftige gemeinsame Landtag aus Vertretern des

großen Grundbesizes, der Städte und der Landgemeinden bestehen sollte, welche nur die Interessen des ganzen Landes, nicht einzelner Committenten wahrnehmen sollten, kamen die ritterschaftlichen Mitglieder auf den in dem außerordentlichen Landtage von 1874 gemachten Vorschlag des Hofraths Prätorius zurück, wonach Ritterschaft und Landschaft als politische Corporationen beibehalten und durch Deputirte in dem neuen Landtage vertreten werden sollten. Die landschaftlichen Mitglieder sahen hierin eine Ablehnung der Regierungsvorlage im Princip und hielten eine weitere Berathung für zwecklos, bevor nicht über die Vorfrage der Beibehaltung jener politischen Corporationen entschieden sei. Diese Entscheidung sollte nach dem Antrage der Commitee durch Plenarbeschlüsse gegeben werden. Es wurde vorgeschlagen, daß diejenigen Mitglieder des Landtages, welche für Beibehaltung der Ritterschaft und Landschaft als politischer Corporationen stimmen wollten, das Wort „Erhaltung“, die Gegner das Wort „Beseitigung“ auf ihre Stimmzettel schreiben sollten. Nachdem aber Ritterschaft und Landschaft erklärt hatten, zunächst je unter sich deliberiren zu wollen, gab die Landschaft aller drei Kreise ihr Votum für „Beseitigung“ zu Protokoll, während die Landmarschälle anzeigten, daß die Ritterschaft mit 88 gegen 19 Stimmen für „Erhaltung“ entschieden habe. Nach längerer Berathung über die Frage, was nun weiter zu thun sei, nachdem sich weder die Commitee noch der Landtag selbst über den obersten Grundsatz der Verfassungsreform einigen konnten, ward beschlossen:

„Man ersuche die Herren Landmarschälle den Committentbericht und die darauf gefaßten Beschlüsse nunmehr den beiderseitigen Herren Landtagscommissarien mitzutheilen und solle Commitee zu mündlichen Verhandlungen mit denselben potestivirt sein.“

In derselben Sitzung vom 16. Februar 1875 hatten die zwei Bürgermeister und Vertreter der Stadt Rostock ihre schon am 16. Februar 1874 auf dem außerordentlichen Landtage zu Protokoll gegebene ablehnende Erklärung erneuert. Dieselben fanden, daß durch die vorgelegten Grundzüge der künftigen Ver-

fassung der Stadt Rostock das Recht der Landstandschafft, eines Sitzes im Landtagsdirectorio und im Engern Ausschuß entzogen und dieselbe den allgemeinen Bestimmungen über Rathswahlen und Wahlen in die Bürgerausschüsse sowie über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts in den Städten unterworfen werden wolle. Ferner sei vorgeschlagen, alle Landestheile bedingungslos den Landesgesetzen zu unterwerfen, und seien alle rostockischen Sonderrechte, wie z. B. das Recht des freien Stadtreiments, der statutarischen Gesetzgebung, der *jurisdictio omnimoda*, des *juris politiae*, verschiedene Hoheitsrechte und Regalien, die noch bestehenden steuerlichen Rechte in Frage gestellt und zur Verfügung der Landesgesetzgebung übergeben. Diese Rechte beruhten aber auf den mit der Landesherrschaft abgeschlossenen Verträgen, auf den mit der Ritter- und Landschaft abgeschlossenen Stipulationen und gehörten zum Theil zu denjenigen Rechten, an welchen nach §. 198 des L. G. G. B. ohne eigene ausdrückliche Bewilligung des Berechtigten nichts geändert werden dürfe.

Die Commitee fand laut ihres am 24. Februar 1875 erstatteten Berichtes, daß die in der Landtagsßigung vom 16. Februar gefaßten widersprechenden Beschlüsse die gewünschte Grundlage zu weitern gemeinschaftlichen Berathungen nicht geliefert hätten.

Die Mehrheit der ritterschaftlichen Mitglieder der Commitee hatte einen Gegenentwurf beschloffen, wonach Ritterschaft und Landschaft als politische Corporationen erhalten bleiben, ohne ihre Zustimmung weder Aenderungen der Verfassung und Wahlordnung, noch des Modus der bestehenden directen und indirecten Steuern vorgenommen werden sollten. In den Landtag, dessen Beschlüsse in Verfassungs- und Steuerfragen hiernach noch der Zustimmung der beiden Stände bedurften, sollten die Ritterschaft 49, die Landschaft 22, die Stadtvertretungen 16 und die Landgemeinden 30 gewählte Abgeordnete senden. Eine *itio in partes* sollte innerhalb des Landtags ferner nicht stattfinden.

Dieser Gegenentwurf ist in den

„Verhandlungen: vom allgemeinen Landtag, abgehalten zu Malchin vom 10. Februar bis 18. März 1875, herausgegeben

von Christian Düberg" (Wismar, Rostock und Ludwigslust, Hin-
storff'sche Buchhandlung, 1875)
abgedruckt. In dieser und der von demselben Herausgeber und
in demselben Verlage 1874 erschienenen Schrift:

„Der außerordentliche Landtag, abgehalten zu Schwerin vom
1. Februar bis 7. März 1874“,

finden sich noch ein Duzend anderer Entwürfe von Grundzügen
einer neuen Verfassung, welche von den Mitgliedern theils der
Ritterschaft und Landschaft, theils der Committee ausgingen und
zwar in den Actenstücken von 1874, S. 24, 123, 160—179, und
von 1875, S. 11, 30, 38, 44.

Zu vorstehendem Gegenentwurfe der ritterschaftlichen erklärten
die landschaftlichen Mitglieder der Committee unterm 25. Februar
1875: Sie sähen in demselben nur eine verschärfte Ablehnung der
Regierungsvorlage und es liege dessen Berathung nicht innerhalb
ihres Auftrages. Sie hielten mit Bezugnahme auf die Erklärung
der Landschaft vom 24. Februar 1874 (S. 135 der oben ange-
führten Verhandlungen) an der Ueberzeugung fest, daß eine Ver-
ständigung sich erzielen lasse, sobald die Ritterschaft auf die Grund-
lage der Regierungsvorlage einging, müßten aber die eventuelle
Abgabe von Erklärungen über die Einzelheiten der Regierungs-
vorlage ablehnen.

Die Landtagsitzung vom 24. Februar 1875, in welcher die
Committee in einem zweiten Berichte diesen Gang ihrer Berathun-
gen und diese widersprechenden Vorschläge dargelegt und dem
Landtage, ohne Stellung eines bestimmten Antrages, die weitem
Beschlüsse anheimgestellt hatte, endete mit dem Beschlusse, die bei-
den Committenberichte drucken und vertheilen zu lassen.

In der Sitzung vom 26. Februar kam zunächst ein neuer
Verfassungsentwurf des Kammerherrn von Derzgen-Kotelow zur
Sprache; nach einigem Hin- und Herreden erklärte die Landschaft
für sich berathen zu wollen und stimmte, unter Ablehnung der Be-
rathung des von den ritterschaftlichen Mitgliedern gemachten Vor-
schlages einer Modification der Verfassung, dem Botum der land-
schaftlichen Mitglieder der Committee bei. Die Ritterschaft beschloß

dagegen ein Eingehen auf diese Berathung und itio in partes, und nahm am Schlusse ihrer Sonderberathung den Verfassungsentwurf der ritterschaftlichen Committenmitglieder mit 110 gegen 82 Stimmen an. Der zweite Bericht der Commitee mit seinen Anlagen und den darauf gefaßten Beschlüssen wurde nun durch die Landmarschälle den Landtagscommissarien mitgetheilt.

Ein Rescript des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin vom 6. März 1875 besorgte angesichts jener widersprechenden Beschlüsse der beiden Stände, daß auch der gegenwärtige Landtag bezüglich der Verfassungsvorlage ohne Ergebnis bleiben würde. Da dies in hohem Grade beklagenswerth wäre und man nicht glauben könne, daß die Stände die Verantwortung eines Scheiterns der fraglichen Verhandlungen auf sich nehmen wollten, so seien die Stände unter Kundgebung dieses höchsten Rescripts „aufzufordern, durch Eingehen auf die landesherrlichen Propositionen noch in diesem ernstesten Augenblicke die Hand zur Verständigung zu bieten“.

In demselben Sinne sprach sich namens des Großherzogs der strelitzische Landtagscommissarius aus.

Ein hierauf erstatteter dritter Bericht der Commitee vom 10. März 1875 konnte nur den Fortbestand der durch wiederholte Plenarbeschlüsse jedes der beiden Stände bekräftigten Gegensätze in den Grundanschauungen der ritterschaftlichen und landschaftlichen Mitglieder der Commitee, das Beharren einerseits auf der Erhaltung von Ritterschaft und Landschaft als politischen Corporationen, andererseits auf Verweigerung des Eingehens auf eventuelle Berathung der Einzelbestimmungen der Regierungsvorlage constatiren.

Ein in der Plenarsitzung vom 10. März gestellter Antrag des Freiherrn von Malzahn-Kleinludow,

„an die Landesherren die Bitte zu richten, durch commissarisch-deputatistische Verhandlungen eine Einigung beider Stände unter sich und mit Serenissimis in Betreff der Verfassungsmodification zu versuchen, eventuell durch solche Verhandlungen veränderte oder neue Vorlagen zu einer Modification der Landesverfassung vorbereiten zu lassen“,

wurde von liberaler Seite mit Misstrauen aufgenommen und von der Landschaft als Stand abgelehnt, von der Ritterschaft mit 108 gegen 25 Stimmen angenommen.

Der dritte Committenbericht sammt jenem Antrage und diesen Beschlüssen sollte nun wieder den Regierungscommissarien mitgetheilt werden.

Damit war die Aussicht auf eine Modification der Landesverfassung durch freie Verständigung der gegenwärtigen Factoren der mecklenburgischen Gesetzgebung geschwunden. Es blieb noch die Besorgniß einer Einmischung des Reiches.

Kammerherr Freiherr von der Kettenburg-Matgendorf gab dieser Besorgniß durch eine Erklärung zu Protokoll Ausdruck. Der Reichstag habe einen Beschluß gefaßt, welcher, nachdem der zu erwartende Beitritt des Bundesrathes dazu erfolge, einen zwingenden Einfluß auf die Art der Gestaltung der Verfassung üben werde; selbst Worte des schwerinischen Rescripts vom 6. Februar schienen eine solche Befürchtung anzudeuten. Der Landtag werde wol das dem Lande gebührende, durch die Reichsverfassung garantirte Maß der Selbständigkeit einstimmig wahren wollen. Die Frage der Zuständigkeit des Reiches zu einer Einmischung sei in einem am 3. December 1869 von der Landtagsversammlung den Landtagscommissarien überreichten Denkschrift und in einem Vortrage des Engern Ausschusses eingehend behandelt, welcher in Folge Landtagsbeschlusses vom 2. März 1870 an den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin gerichtet worden sei. Die Stände, welche seit Jahrhunderten die treuen Wächter der Freiheit und Wohlfahrt des Landes gewesen, würden wol nicht geneigt sein, jetzt das Schicksal desselben in die Hände einer Anzahl von Personen zu legen, welche von den wirklichen Zuständen und Bedürfnissen Mecklenburgs nur eine, wie es schiene, ziemlich unvollständige Kenntniß hätten und deren bisherige gesetzgeberische Thätigkeit nicht die unbedingtste Gewähr für die Zukunft biete.

Freiherr von Kettenburg beantragte demnach eine Bitte an die Landesherren:

„daß Allerhöchste dem etwaigen Versuche einer durch die Reichsverfassung nicht gerechtfertigten Einwirkung auf die zur Verhandlung stehende Modification der Verfassung mit Bestimmtheit entgegentreten wollen.“

In der Sitzung vom 11. Februar war beschloffen worden, die Plenarsitzungen bis auf weiteres von 1 bis 4 Uhr abzuhalten. In der in Rede stehenden Sitzung vom 10. März hatten sich während der Abstimmung der Ritterschaft über den von Malkahn'schen Antrag die landschaftlichen Vertreter kurz vor oder nach 4 Uhr in Erwartung des alsbaldigen Schlusses der Sitzung entfernt. Einige derselben wurden während der unerwarteten Verlesung des von Kettenburg'schen Dictamens wieder herbeigerufen. Ein in der folgenden Sitzung vom 11. März zwischen landschaftlichen Mitgliedern und dem dirigirenden Landrath von Nieben-Galenbeck über diesen Vorgang entstandener Streit drehte sich um die Frage, ob die Stellung und Verhandlung des Antrages von der Kettenburg kurz vor, oder, wie die Landschaft in einer Verwahrung zu Protokoll erklärte, weit nach 4 Uhr stattgefunden habe. Aus den Verhandlungen des Antrages von Kettenburg ist hervorzuheben, daß der dirigirende Landrath von Nieben-Galenbeck sich für denselben erklärte und daß der Bürgermeister Hermes-Nöbel an einen früher an den Landesherrn gerichteten Beschluß des Landtages erinnerte, wonach die von der Reichsgesetzgebung ausgegangene Einrichtung eines Oberhandelsgerichts für einen Eingriff in die Justizhoheit der Bundesstaaten erklärt wurde.

Während die Ritterschaft den Antrag von Kettenburg sofort mit 90 gegen 25 Stimmen annahm, gab die Landschaft am folgenden Tage, am 11. März, die vorbehaltene Erklärung dahin zu Protokoll:

„Die Landschaft, welche sich in reichstreuer Gesinnung mit dem allerdurchlauchtigsten Landesherrn und mit der großen Mehrheit der mecklenburgischen Bevölkerung in Uebereinstimmung weiß, befindet sich nicht in der Lage, den Antrag des Herrn Kammerherrn von der Kettenburg auch nur in Erwägung zu ziehen, sondern läßt denselben auf sich beruhen. Die Landschaft vertraut, daß die allerdurchlauchtigsten Landesherrn aus eigenem

Antriebe die Interessen des Landes nach allen Seiten hin wahren und die geeigneten Wege finden und einschlagen werden, auf denen die Verfassungsreform auf der von allerhöchstihnen auf dem außerordentlichen Landtage von 1874 proponirten Basis durchgeführt werden wird.“

Ein mecklenburg-schwerinisches Rescript vom 12. März 1875 ermächtigte die Landtagscommissarien zur Entgegennahme der ständischen Antwort auf die betreffende Landtagsproposition, erklärte aber ein Eingehen auf den Vorschlag erneuerter commissarisch-deputatischer Verhandlungen für unthunlich, da derselbe nur von einem Stande ausgegangen sei.

Am 18. März 1875 wurde der Landtag geschlossen. Die beiden Landtagsabschiede vom gleichen Tage besagen über den wichtigsten Gegenstand der Verhandlungen, und zwar der mecklenburg-schwerinische Abschied:

„Das Caput III anlangend, so waren Se. königl. Hoh. zu der Erwartung berechtigt, daß Ihre getreuen Stände in einer mit allerhöchstihnen übereinstimmenden Würdigung der ernstesten Lage des Landes den Weg zu einer Verständigung über die Modification der Verfassung finden würden, und können nur Ihr schmerzliches Bedauern darüber aussprechen, daß die Verhandlungen über diese wichtige Angelegenheit auch auf dem gegenwärtigen Landtage erfolglos verlaufen sind. Se. königl. Hoh. behalten sich bei dieser Sachlage allerhöchstihre weitem Entschließungen vor.“

Der strelitzische Abschied:

„Anlangend drittens die Verhandlungen wegen Modification der bestehenden Landesverfassung, so müssen Se. königl. Hoh., nachdem diese Verhandlungen auch auf dem gegenwärtigen Landtage zu einer Verständigung nicht geführt haben, allerhöchstihre weitem Entschließungen vorbehalten, wollen übrigens auch jetzt noch der Hoffnung nicht entsagen, durch weitere gemeinsame Berathungen den Weg zu den dem Heile des Vaterlandes förderlichen Reformen zu finden.“

Vierter Abschnitt.

Ergebniß und Gutachten.

Die mecklenburgische Verfassungsfrage steht noch heute genau auf dem Punkte, auf welchem wir sie am Schlusse des dritten Abschnittes, bei den Landtagsabschieden vom 12. März 1875, verließen. Auch eine flüchtigere Durchgehung der betreffenden Urkunden und Verhandlungen, als sich der Verfasser dieselbe zur Pflicht machte, wird jedem die Ansicht und Ueberzeugung aufzwingen, daß es keine Phrase ist, wenn das mecklenburgische Staatswesen als auf durchaus feudalen und patrimonialstaatlichen Grundlagen ruhend, einer den heutigen Anforderungen irgend entsprechenden Verfassung und Volksvertretung entbehrend dargestellt wird, und ferner, daß eine Ueberleitung der beiden Großherzogthümer Mecklenburg in repräsentative Monarchien allein durch die innere Gesetzgebung der beiden Länder, durch freie Vereinbarung der Fürsten und Regierungen mit den Ständen sich als unthunlich erwiesen hat. Und doch ist diese Umbildung durch das Interesse der beiden genannten deutschen Staaten und des Deutschen Reiches geboten.

Was die gegenwärtige Einrichtung der zwei Großherzogthümer betrifft, so ist die bestehende Union, die Verbindung beider Staaten durch eine Verfassung, zwar eine Unregelmäßigkeit, aber es ist deren Beseitigung und die Verwandlung der beiden Mecklenburg in zwei voneinander völlig unabhängige Staaten keine unumgängliche Nothwendigkeit. Es mag eine unter Umständen sehr hinderliche und empfindliche Beschränkung der freien Entschließung der Fürsten und gegenwärtigen und künftigen Vertretung jedes Großherzogthums darin liegen, daß beide Länder „nach einerlei Gesetzen, Landesordnungen und Verträgen“ regiert werden müssen, daß also die Entschließungen,

Verordnungen, Gesetze, welche für das eine Land für gut befunden werden, von der Zustimmung des Fürsten, beziehungsweise auch der Vertreter des andern Landes abhängig sind; allein andererseits hat es wieder seine Vortheile, daß zwei Nachbarländer von gleicher Beschaffenheit des Bodens und seiner Bewohner, der Lebensbedingungen, der Verkehrsverhältnisse, von gleicher geschichtlicher Entwicklung und bisher gleicher Verfassung, auch ferner nach gleichen Grundsätzen und nach gleichem Rechte regiert werden, daß nicht die Bewohner des am westlichen Ende Mecklenburgs gelegenen Fürstenthums Rügen auf ihrem Gange durch Schwerin nach ihrer am östlichen Ende Mecklenburgs gelegenen Hauptstadt Neustrelitz außer durch fremdes Land, auch durch fremdes Recht hindurchwandern müssen; und es ist die Erhaltung der Einheit der Verfassung und Gesetzgebung beider Staaten auch im Hinblick auf die bestehende Erbverbrüderung wünschenswerth.

Es mögen hiernach bei Berathung der künftigen Verfassung oder Verfassungen die Regierungen und Vertreter der beiden Großherzogthümer erwägen, ob sie zu dem durch das Staatsgrundgesetz von 1849 verwirklichten Gedanken der Trennung der beiden Staaten durch zwei gesonderte Verfassungen — unter Wahrung des Zusammenhanges durch Staatsverträge — zurückkehren, oder ob sie den den Verfassungsentwürfen des laufenden Jahrzehntes zu Grunde liegenden Gedanken der Beibehaltung der Union durchführen wollen. Ein Interesse des Reiches, die eine oder andere Richtung zu fördern oder zu hindern, scheint, ganz abgesehen von der Frage der Zuständigkeit zu einer Einmischung, nicht vorzuliegen. Der Grund des Zurückbleibens Mecklenburgs in seiner staatlichen Entwicklung liegt nicht in der Union, sondern in der Zusammensetzung und den Befugnissen der Landesvertretung, und Mecklenburg wäre ganz in derselben Verfassung, wenn man jene Vertretung nach den Grenzen der beiden Großherzogthümer in zwei gespaltet hätte.

Mislicher und von hemmenderer Wirkung als die bestehende Union ist die ungewöhnliche Beschränkung der Hoheitsrechte der Fürsten durch die Theilnahme der Stände an der Ausübung des

Nemterrechtes, an der Besetzung selbst von Richterstellen und durch die fortwährende Betheiligung der Stände an der Verwaltung der beiden Großherzogthümer, und die hierdurch gebotene Möglichkeit, auch in der Besetzung der Nemter und in den Grundsätzen und einzelnen Acten der Verwaltung das Interesse der Stände zur Geltung zu bringen, welches nicht überall mit dem Interesse des Staates und der Gesellschaft zusammentrifft.

Hauptsächlich aber und unleugbar besteht in Mecklenburg keine Volksvertretung. Abgesehen davon, daß die in dem Landtage vertretenen zwei bevorrechteten Stände keine entscheidende Mitwirkung bei einem wichtigen Theile der Gesetzgebung und bei Feststellung des Staatshaushaltes haben, keine eingehende Controlle dieses Haushaltes üben können, stellt der mecklenburgische Landtag keine Vertretung des Volkes dar. Das ganze Domanium, nach Flächeninhalt und Einwohnerzahl etwa zwei Fünftheile beider Großherzogthümer, stellt kein Mitglied zum Landtage; ebenso wenig senden die schwerinische Stadt Wismar und das zu Strelitz gehörige Fürstenthum Rügen einen Vertreter. Was die übrige größere Hälfte, etwa drei Fünftheile beider Länder, betrifft, so haben an 700 Besitzer von Rittergütern das Recht, auf den Landtagen zu erscheinen; es macht aber nur etwa ein Zehnthheil dieser Zahl von dem Rechte regelmäßigen Gebrauch. Auch den Bewohnern dieses auf den Landtagen in der That vertretenen Zehnthheils sämmtlicher Rittergüter wird man nicht zumuthen, die Besitzer derselben als Vertreter ihrer, der Bewohner, und nicht vielmehr der eigenen, ständischen Interessen zu betrachten. Nur die Städte sind in Wirklichkeit vertreten, aber auch diese nicht durch von der Einwohnerschaft gewählte Deputirte, sondern durch meist von der Regierung ernannte Bürgermeister, von welchen man wol voraussetzen kann, daß sie das wohlverstandene Interesse der Stadtgemeinden wahrnehmen, welche aber, da dieses Interesse nicht immer und nicht in allen Punkten mit den Interessen der Einwohner zusammenfällt, kaum als Volksvertreter gelten können. So findet man z. B. in den vorstehenden Verhandlungen förmliche Verwahrungen der Vertreter der Bürger-

schaft einiger Städte gegen die Haltung ihrer Bürgermeister und Räthe in der Verfassungsfrage.

Jeder Fortschritt der Gesetzgebung, jede Annäherung an moderne Staatseinrichtungen gefährdet den Fortbestand nicht nur der alten Rechte und Privilegien der zwei auf den Landtagen vertretenen Stände, sondern auch dieser Stände selbst. Es begreift sich, daß der Landtag jeder Umgestaltung der Verfassung, jedem die Grundlagen des alten Baues bedrohenden Gesetzentwurfe widerstrebt. Dies liegt nicht nur in der menschlichen Natur, sondern es hält sich ein großer und maßgebender Theil der ständischen Vertretung zur Wahrung und Vertheidigung des alten Rechtes und der ständischen Interessen förmlich für verpflichtet.

Der eingeborene und recipirte Adel hat einen Revers unterzeichnet, welcher in diesem Sinne ausgelegt wird; der Engere Ausschuß des Landtages wies im Jahre 1859 den Antrag eines Ständemitgliedes schon aus dem einfachen Grunde zurück, weil er auf eine Reform der Verfassung gerichtet sei, der Ausschuß aber die Pflicht habe, die ständischen Rechte zu wahren.

Die bestehende Verfassung gibt denn auch den Ständen alle Mittel in die Hand, ihre Rechte wirksam und auf die Dauer zu behaupten. Beim Mangel irgendeiner Geschäftsordnung können aus der Mitte des Landtages hervorgehende Anträge auf verschiedene Weise todt gemacht werden, indem man sie gar nicht oder unter Umständen auf die Tagesordnung setzt, unter denen ihr Unterliegen sicher ist. Bringen die Regierungen eine die Reform anstrebende Vorlage ein, und hätte dieselbe etwa Aussicht auf die Zustimmung der Mehrheit der regelmäßig sich einfindenden Ständemitglieder, so haben es die 700 stimmberechtigten Mitglieder der Ritterschaft in der Hand, indem sie zahlreicher als in der gewöhnlichen Zahl von 70 erscheinen, eine Mehrheit gegen die Vorlage zu Stande zu bringen. Wären trotzdem die Regierungen, die der Vorlage günstigen Stimmen der Ritterschaft und Landschaft zusammengerechnet, der Mehrheit sicher, so verlangt man besondere Berathung und Abstimmung jedes Standes, und wenn z. B. die

ganze Landschaft und fast die Hälfte der Ritterschaft einer Vorlage günstig gesinnt ist, so genügt eine Stimme Mehrheit in der gesondert abstimmenden Ritterschaft zur Verwerfung der Vorlage.

Dazu kommt, daß die Einbringung und Bestätigung eines Gesetzentwurfes der Zustimmung beider großherzoglichen Regierungen bedarf, und daß eine gemeinschaftlich eingebrachte, vom Landtage etwa mit einigen Abänderungen angenommene Vorlage wieder z. B. an der Verjagung der Bestätigung irgendeiner beantragten Aenderung seitens der srelizischen Regierung scheitern kann.

Die Folgen dieses Zustandes treten in den vorstehenden Verhandlungen wiederholt zu Tage. Gelegentlich der Berathung des Gesetzentwurfes über die Gleichberechtigung der Confessionen erfährt man, daß der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin den Juden schon im Jahre 1813 völlige bürgerliche Freiheit und politische Gleichstellung gewährt hatte, diese Concession aber auf Betreiben der Stände im Jahre 1817 wieder zurückziehen mußte.

Bei Berathung der Klage des Professors Baumgarten in Rostock kommt zur Sprache, daß der erhobenen Beschwerde hätte abgeholfen werden können, wenn nicht ein im Jahre 1856 vorgelegter zeitgemäßer Gesetzentwurf über die Zuständigkeit des Consistoriums bezüglich der Lehre der Theologie an der Landesuniversität von den Ständen verworfen worden wäre.

Als die Regierung durch Aufhebung unverständiger Beschränkungen des Rechtes der Eheschließung die Ursache der erschreckenden Zunahme der Zahl wilder Ehen und außerehelicher Geburten beseitigen will (s. oben S. 65), stößt sie im Landtage auf den Widerstand der Ritterschaft, und sie muß der Fortdauer höchst beklagenswerther Zustände einfach zusehen, bis die Bundesgesetzgebung Hülfe schafft.

Von dem Abgeordneten Wiggers (S. 242) hören wir, daß die Reform der Steuer- und Zollgesetzgebung erst nach vierzigjähriger Berathung durchgeführt werden konnte, von dem Abgeordneten

Prosch (S. 65), daß man seit mehr als vierzig Jahren ohne jeden Erfolg über eine für nothwendig erkannte Umgestaltung des Heimathwesens berieth. Ein anschauliches Bild des Ganges solcher Berathungen der mecklenburgischen Stände geben die vorstehend dargestellten Verhandlungen der Jahre 1872—75 über die Grundzüge einer Verfassungsreform. Wir können auf Anführung weiterer Beispiele der Schwerfälligkeit und Widerwilligkeit, mit welcher die ständische Einrichtung in Mecklenburg arbeitet, sobald es sich um Verwirklichung eines Fortschrittes auf irgendwelchem Gebiete handelt, um so mehr verzichten, als die großherzoglichen Regierungen im Jahre 1851 (s. oben S. 22) selbst anerkannten, daß „die Mängel der altständischen Verfassung im Laufe der Zeit die Fortschritte zum Bessern mehr oder weniger gehemmt haben“. Gelingt es auch einmal, ein Rad in Bewegung zu setzen, so stellt sich das andere durch *itio in partes* still und hindert den Gang der ganzen Maschine.

Bei dieser Sachlage ist es fast ein Gewinn, daß in Mecklenburg nur die die Rechte und Privilegien der Stände berührenden Gesetze der ständischen Zustimmung bedürfen, und daß solche Angelegenheiten, welche nur die allgemeinen Interessen des Landes und Volkes betreffen, und welche in andern Staaten den hauptsächlichsten Gegenstand der Mitwirkung der Stände bilden, in Mecklenburg im Wege der Regierungsverordnung geregelt werden können. Nur wird es wenige solcher allgemeinen Angelegenheiten geben, welche nicht mittelbar oder unmittelbar auch in die Rechte der zwei Stände eingreifen.

In Mecklenburg war denn auch ein derartiger Stillstand in der Gesetzgebung und innern Entwicklung eingetreten, daß, wie vorstehende Verhandlungen ausweisen, Mecklenburg das für die Einführung der aus den Anschauungen und Bedürfnissen der Gegenwart hervorgegangenen, den heutigen Anforderungen und Verkehrsverhältnissen entsprechenden Bundes- und Reichsgesetzgebung wenigstens vorbereitete deutsche Land war.

Die Wirkungen dieses Zustandes machten sich für den Bund und das Reich in zwei Richtungen fühlbar. Einerseits stießen

alle in der soeben gekennzeichneten Richtung erlassenen Bundes- und Reichsgesetze schon bei Berathung der Entwürfe im Bundesrathe, sodann bei der Verhandlung im Reichstage, solange die conservative Partei Mecklenburgs dort vertreten war, oder endlich bei der Frage der Annahme der von dem Reichstage abgeänderten Entwürfe im Bundesrathe auf Widerstand seitens Mecklenburgs. Solchem Widerspruche oder mindestens Versuchen der Einschränkung ihrer Bestimmungen begegneten insbesondere die Gesetze vom 12. October 1867 über das Paßwesen, vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit, vom 14. November 1867 über vertragsmäßige Zinsen, vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkung der Eheschließung, vom 8. Juli 1868 über den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 12. Juni 1869 über Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen, die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, die Gesetze vom 21. Juni 1869 über Gewährung der Rechtshülfe, vom 3. Juli 1869 betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen, vom 27. März 1870 über Ausgabe von Banknoten, ferner das durch einen mecklenburgischen Antrag veranlaßte Gesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, die Gesetze vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen u. s. w., vom 16. Juni 1870 über Ausgabe von Papiergeld, vom 20. December 1873 betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Art. 4 der Reichsverfassung.

Andererseits suchten die unter dem Stillstande der Gesetzgebung in Mecklenburg und unter den dortigen Verhältnissen leidenden Interessen Hülfe beim Bunde und Reiche, und es verdankt eine Anzahl von Gesetzen und einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ihre Entstehung ausschließlich oder vorwiegend den Petitionen, Interpellationen und Anträgen mecklenburgischer Staatsangehöriger und Abgeordneter, so der Art. 77 der Reichsverfassung, das Gesetz vom 4. Mai 1868 über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, das Gesetz vom 8. Juli 1868 über den Betrieb der stehenden Gewerbe, die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, insbesondere deren §. 143, das Wahl-

gesetz für den Reichstag vom 31. Mai 1869, insbesondere dessen §. 17, das Gesetz vom 3. Juli 1869 betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen, das Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 und das Gesetz vom 17. Februar 1875 über das Alter der Großjährigkeit. Ebenso haben Petitionen aus Mecklenburg den Anstoß gegeben zu Regelung des Vereins- und Versammlungsrechtes durch die Reichsgesetzgebung. Einen drastischen Beleg für die Schwierigkeit, fast Unmöglichkeit, die innere Gesetzgebung Mecklenburgs für die Verwirklichung eines kleinen Fortschrittes auf irgendeinem Gebiete in Bewegung zu setzen, liefert die Geschichte des Reichsgesetzes über das Alter der Volljährigkeit. Bei Gründung des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reiches war Deutschland eine Musterkarte aller überhaupt möglichen Arten der Festsetzung der Altersgrenze; ein hamburger Mädchen hatte mit 18 Jahren eine Verfügungsgewalt über seine Person und sein Vermögen, welche die Freundin in dem benachbarten Mecklenburg erst sieben Jahre später, mit dem 25. Jahre erlangte. Diese Verschiedenheiten waren bei dem allmählichen Wegfall aller Schranken und bei der Zunahme der Raschheit des Verkehrs so mislich, daß Reichstag und Bundesrath baldigste gleichmäßige Festsetzung der Altersgrenze auf das 21. Lebensjahr wünschten. Da man angesichts des ursprünglichen Inhalts der §. 13 des Art. 4 der Reichsverfassung Zweifel an der Zuständigkeit des Bundes und Reiches zu Ordnung dieser Materie hatte, und zudem ungern einzelne kleine Theile des bürgerlichen Rechtes für das Reich herausgreifen und durch Specialgesetze regeln wollte, überließ man die Ordnung der Angelegenheit den einzelnen Staaten, welche auch, Preußen voran, hierauf eingingen. Schließlich war aber doch wegen des Zurückbleibens Mecklenburgs und des Fürstenthums Lippe das Reich zu Erlassung eines Gesetzes genöthigt, welches auch die Angehörigen dieser drei Staaten mit zurückgelegtem 21. Lebensjahre für mündig erklärte. Der etwaigen Einwendung der Stände, daß die Regierungen keinen entprechenden Gesekentwurf vorgelegt hätten, wird man wol entgegenhalten können, daß die Regierungen leichter durch die

Reichsgesetzgebung als durch Verhandlung mit ihren Ständen zu der gewünschten Aenderung, welche immerhin eine Neuerung war, zu gelangen dachten.

Es wird von allen Seiten bezeugt und ist vollkommen glaublich, daß die Zustände in Mecklenburg besser sind, als man unter solcher Verfassung und bei diesem Stande der Gesetzgebung voraussetzen geneigt ist. Licht und Luft lassen sich nicht abschließen. In neuester Zeit haben die vorstehend aufgezählten Reichsgesetze in die alten Mauern Breschen gelegt, Reformen angebahnt und bewirkt. Der Mecklenburger und Deutsche kann sich an jedem Orte innerhalb Mecklenburgs niederlassen, Grundeigenthum erwerben, Handel und Gewerbe frei ausüben; Mecklenburg ist — freilich um den Preis der Herabsetzung des deutschen Zolles auf französische Weine von 4 auf $2\frac{1}{2}$ Thlr. — von dem Handelsvertrage mit Frankreich losgekauft, sein Eintritt in den Deutschen Zollverband ermöglicht und verwirklicht; die Elbzölle sind abgelöst und aufgehoben; seit dem 1. Januar 1873 sind die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, die Zwangs- und Bannrechte, die Vorbehalte von Concessionen zum Betriebe von Gewerben gefallen, die Eheschließung ist erleichtert und es wird sich das bisher ganz außergewöhnlich ungünstige Verhältniß der Zahl der außerehelich zu der Zahl der ehelich geborenen Kinder zu Gunsten der letztern Zahl verändern; das volle Staatsbürgerrecht ist ferner nicht von einem bestimmten Glaubensbekenntnisse abhängig, der Mecklenburger wird mit einundzwanzig Jahren großjährig und darf sich ohne besondere Regierungserlaubnis außerhalb Landes umsehen. Es herrscht Pressfreiheit und es wird auch das Vereins- und Versammlungsrecht in gleicher Weise geordnet werden wie für das übrige Deutschland. Eine fernere gründliche Umgestaltung der mecklenburgischen Zustände wird die bevorstehende Einführung der Deutschen Gerichtsverfassung, Bürgerlichen und Strafproceßordnung bewirken. Der befreite Gerichtsstand des Adels, der Gutsbesitzer, der höhern Beamten, der Literaten, die ganze Patrimonialgerichtsbarkeit, die unbedingte Entlassbarkeit der Patrimonialrichter bis zu vollendetem zehntem Dienstjahre, das Recht der

beliebigen Zuruhesetzung von Richtern, die Vereinigung von Rechtspflege und Verwaltung, des Richteramtes und der Ausübung der Anwaltschaft in einer Person wird wegfallen und nach Ausarbeitung und Erlassung eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches wird in Mecklenburg im wesentlichen gleiches Recht gelten wie im übrigen Deutschland.

Man könnte angesichts dieser gegenwärtigen Ergebnisse und voraussichtlichen künftigen Einwirkungen der Reichsgesetzgebung die Frage aufwerfen, ob es sich denn überhaupt noch der Mühe lohne und ob insbesondere ein erhebliches Interesse des Reiches vorliege, daß die altständische Verfassung Mecklenburgs in eine constitutionelle umgewandelt werde?

Was das Bedürfniß für Mecklenburg selbst anbelangt, so deutet die Thatsache, daß ungeachtet der Abnahme und Verschlimmerung der Aussichten auf gutes Unterkommen, auf leichten und ausreichenden Erwerb, welche, im Vergleiche mit frühern Zeiten und mit den heutigen Verhältnissen in Deutschland, überseeische Länder bisher den Unzufriedenen diesseit des Oceans bieten, und obgleich im allgemeinen die Europamüdigkeit allmählich von der Amerikamüdigkeit abgelöst zu werden scheint, dennoch die Auswanderung aus Mecklenburg fort dauert und daß ferner in Mecklenburg eine in Deutschland ganz ausnahmsweise stetige Abnahme der Zahl der Bewohner stattfindet.

„C'est une vérité terrible que celle des nombres.“

Nach einer Zusammenstellung von J. C. F. Neßmann (Hamburg) in Girth's „Annalen“, Jahrgang 1873, S. 1460 fg., befanden sich unter den 554690 Deutschen, welche in den Jahren 1851—72 über Hamburg auswanderten, 93912 Mecklenburger; dieselben stellen ein Sechstheil der Gesamtauswanderung aus Deutschland, ein Siebentheil der gesammten Bevölkerung Mecklenburgs dar.

Die beiden Großherzogthümer Mecklenburg sind neben Waldeck die einzigen deutschen Bundesstaaten, in welchen statt einer Zunahme ein stetiger Rückgang der Einwohnerzahl stattfindet. Nach der neuesten Zählung vom 1. December 1875 hat Mecklenburg-

Schwerin 553785, Mecklenburg-Strelitz 95673 Einwohner gegen 557707 und 96982 im Jahre 1871. Diese Zahlen sind, soweit sie von den Zahlen auf S. 3 abweichen, nach den seither bekannt gewordenen endgültigen Ergebnissen der letzten Volkszählung berichtigt. (Vgl. Hirth's „Annalen“, 1877, S. 476.)

Nach einer andern Angabe (Hirth's „Annalen“, 1873, S. 1467) wurden vom Jahre 1851—72 100871 mecklenburgische Auswanderer über Hamburg befördert, also $15\frac{1}{2}$ Proc. der jetzigen Bevölkerung der Großherzogthümer, und es rekrutirte sich nach der mecklenburgischen Statistik der Abzug um mehr als die Hälfte aus den ritterschaftlichen und Klostergütern. Auf das einzelne Jahr kommt $\frac{1}{3}$ Proc.; im Jahre 1872 zogen 8593 Personen, also $1\frac{1}{2}$ Proc. der Bevölkerung, über Hamburg ab. Es war bei diesen Auswanderern das Verhältniß der Angehörigen zu den Selbständigen sehr hoch, ein Umstand, welcher auf die Absicht eines dauernden Verlassens der Heimat schließen läßt.

Für diese Erscheinungen lassen sich in dem von der Natur gesegneten Lande keine andern Ursachen als solche finden, welche ihren letzten Grund in der Verfassung und Gesetzgebung des Landes haben.

Niemand bestreitet, daß die Persönlichkeit der Fürsten alle möglichen Bürgschaften für ein wohlwollendes, mildes und gerechtes Regiment bietet; wenn man aber ferner behauptet, daß die Stände ihre Interessen den allgemeinen Interessen des Landes und Volkes unterzuordnen verstehen, so findet man Belege hierfür doch nur in den Jahren 1848 und 1849 und unter dem Druck der damaligen Ereignisse und Bewegung. Vor und nach dieser Zeit begegnet man nicht nur in thatsächlichen Ergebnissen, sondern auch in ausdrücklichen Erklärungen und Verwahrungen der Auffassung, daß es eben die Aufgabe und Pflicht jedes Mitgliedes eines Standes sei, dessen Rechte und Interessen zu vertreten und zu wahren. Auch wo eine solche Pflicht nicht besteht oder nicht anerkannt wird, hat und vertritt man als Angehöriger eines Standes leicht die Ueberzeugung, daß die Erhaltung und Ver-

theidigung der Rechte und Privilegien des Standes mittelbar auch das allgemeine Wohl fördere.

Und unter der günstigsten Voraussetzung, wenn die Stände mit den Regierungen einträchtig und ausschließlich das Wohl des im Landtage nicht vertretenen Volkes beriethen und förderten, bliebe doch das erklärliche und wirklich bestehende Mißtrauen, daß die Steuern nach Gattung, Höhe und Art der Vertheilung zum Vortheile der privilegierten und mitrathenden Stände, zum Nachtheile des im Landtage nicht vertretenen Theiles der Bevölkerung festgesetzt werden, daß überhaupt bei Entwerfung der mit oder ohne Mitwirkung der Stände erlassenen Gesetze und Verordnungen das Interesse und die Ansprüche dieses Theiles der Bevölkerung nicht gehörig zur Sprache gebracht und beachtet werden.

Man kann beispielsweise gern glauben, daß die im Jahre 1868 vollzogene Verwandlung des bis dahin nicht genau geregelten Rechtes der Bauern des Domaniums an den in ihrem Besitze befindlichen herrschaftlichen Bauergehöften in ein Erbpachtverhältniß in der besten Absicht unternommen wurde, und daß durch diese Maßregel der Anfang zur Schaffung eines unabhängigen Bauernstandes gemacht wurde. Man wird aber zugeben müssen, daß eine solche in die Vermögensrechte und die ganze wirthschaftliche Existenz jenes Bauernstandes eingreifende Veränderung in einem constitutionellen Staate nur im Wege des Vertrages mit den Berechtigten oder eines mit den Ständen vereinbarten Gesetzes, keinesfalls durch einfache Verordnungen des Fürsten und seiner Domänenkammer hätte geordnet werden können. Es wird ferner den Bauern der Glaube schwer zu benehmen und es wird nach den Erfahrungen, welche man in constitutionellen Staaten bei Vereinbarung solcher Gesetze macht, auch nicht zu bestreiten sein, daß im Falle einer Regelung des Verhältnisses im Wege des Gesetzes in einem und dem andern Punkte günstigere Bestimmungen für die Bauern erzielt, die Sache wol in einer beide Theile vollkommen befriedigenden Weise erledigt worden wäre. Bei solcher Berathung wäre man beispielsweise zum voraus

auf die Punkte aufmerksam geworden, welche nachträgliche Concessionen und milde Auslegungen bewirkten.

Eine Vergleichung der Reichsverfassung mit den Verfassungen der Einzelstaaten und die tägliche Erfahrung lehrt, daß der Regelung durch die Regierungen und Volksvertretungen der einzelnen Bundesstaaten noch ein großes Gebiet offen steht. Dieses in Abrede ziehen, hieße dem Einheitsstaate die Bahn freimachen. In den letzten zehn Jahren ist die Gesetzgebung der Einzelstaaten gerade durch deren Verhältniß zum Bunde und Reiche auch auf den dem Bunde und Reiche vorbehaltenen Gebieten in größere Thätigkeit versetzt worden, und dies wird z. B. in den nächsten Landtagsessionen durch die Vorarbeiten zu Einführung der soeben verkündeten großen Reichs-Justizgesetze und sodann des künftigen Bürgerlichen Gesetzbuchs, ferner bei etwaiger neuer Regelung der Besteuerung der Einzelstaaten und ihrer Bevölkerungen für Zwecke des Reiches der Fall sein.

An Stoff also und auch an solchem Stoffe, welcher die geistigen und materiellen Interessen aller Schichten und Kreise der Bevölkerung berührt, wird es den Landtagen der Bundesstaaten auch fernerhin nicht fehlen (wir verweisen beispielsweise noch auf die da und dort in Angriff genommene Reform der Steuergesetzgebung innerhalb dieser Staaten) und wo, wie in Mecklenburg, veraltete Verfassungen und Landtage bestehen, in welchen einerseits die Bevölkerung und deren heutige Interessen und Bedürfnisse nicht vertreten sind, und welche andererseits keine maßgebende Mitwirkung bei den wichtigsten Fragen der Gesetzgebung und bei der Ordnung und Controle des Staatshaushaltes haben, wird solcher Mangel fortan nicht weniger peinlich empfunden werden als bisher.

Bis zum Jahre 1866, in den Zeiten, in welchen man beim Deutschen Bundestage auch nicht viel weiter kam als in den mecklenburgischen Landtagen, in den Zeiten, in welchen man in Frankfurt ähnlich hin- und herredete, Berichte und Protokolle schrieb und die itio in partes einem gemeinsamen Schritte nach vorwärts vorzog, ganz wie in Sternberg und Malchin, konnte

man noch eher im Geiſe der alten ſtändiſchen Verfaſſung bleiben.

In den Jahren 1848 und 1849, als ein deutſcher Reichstag mit einer Centralgewalt den Bundestag ablöſte, ward auch in Mecklenburg die altſtändiſche durch eine conſtitutionelle Verfaſſung verdrängt, bis der wiedererſtandene Deutſche Bundestag als nicht unwillkommene erſte Nummer ſeiner Geſchäfte die Klage eines Theiles der mecklenburgiſchen Ritterschaft auf Beſeitigung der conſtitutionellen und Wiederherſtellung der altſtändiſchen Verfaſſung antraf und bis letztere Verfaſſung durch Vermittelung des freienwalder Schiedsgerichtes wiederhergeſtellt wurde.

Mit dem endgültigen Erlöſchen des Bundestages und mit Herſtellung des Norddeutſchen Bundes mußte auch das Bedürfniß einer Reform der mecklenburgiſchen Verfaſſung um ſo dringender und ſchärfer wieder hervortreten, als die Rechte, welche die Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes, nun des Deutſchen Reiches, ſeinen Angehörigen bezüglich der Mitwirkung bei der Ordnung der gemeinſamen Angelegenheiten einräumt, die Mängel jener Verfaſſung grell ins Licht ſtellten. Während der Mecklenburger durch ſein Recht zur Mitwirkung bei der Wahl eines Abgeordneten im Deutſchen Reichstage ſo vollſtändig vertreten iſt, als er dies überhaupt beanspruchen kann, ſieht er dieſelben materiellen und geiſtigen Interellen, bei deren geſetzlicher Ordnung ſein Vertreter im Reichstage miſſpricht und ſtimmt, ſoweit ſie durch die Landesgeſetzgebung geregelt werden, entweder ohne alle Mitwirkung einer Vertretung, oder in einem Landtage ordnen, zu welchem nur kraft ihres Beſizes oder ihres Amtes berechtigte Mitglieder Zutritt haben, auf deſſen Zuſammensetzung die Bevölkerung nicht den geringſten Einfluß hat und in welchem ganze Landestheile gar nicht vertreten ſind. Während die mecklenburgiſchen Abgeordneten im Reichstage volle Mitwirkung auf allen Gebieten der Geſetzgebung ſowie bei Regelung und Controle der Einnahmen und Ausgaben des Reiches haben, übt innerhalb Mecklenburgs der ſtändiſche Vertreter ſolche Befugniſſe nur in ſehr beſchränktem Maße.

Das Bedürfniß einer Reform der mecklenburgischen Verfassung wird also nicht nur fortbestehen, sondern sich unter der Einwirkung des soeben angedeuteten, in den Reichstagsverhandlungen von den Abgeordneten Dr. Prosch (s. oben S. 38, 92), Wiggers (S. 56), Megidi (S. 58), von Treitschke (S. 125), Miquel (S. 206), von Kardorff (S. 210) treffend geschilderten Unterschiedes zwischen dem Maße und Umfange derjenigen politischen Rechte, welche die Reichsverfassung und welche die ständischen Einrichtungen der beiden Großherzogthümer dem Mecklenburger einräumen, immer peinlicher fühlbar machen.

Dieses in Petitionen, Interpellationen und Anträgen der mecklenburgischen Bevölkerung und ihrer Abgeordneten zum Reichstage fort und fort hervortretende Bedürfniß ist denn auch von keiner Seite mehr in Abrede gestellt oder in Zweifel gezogen.

Die Fürsten und Regierungen von Mecklenburg hatten nicht nur im Drange der Jahre 1848 und 1849 die Umgestaltung der altständischen Verfassung und den Eintritt Mecklenburgs in die Reihe der constitutionellen Staaten, ganz abgesehen von den damaligen Ereignissen, für unvermeidlich und für das dringendste Bedürfniß erklärt, sondern auch nach Wiederaufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1849 in den Jahren 1850 und 1851 die Wiederaufnahme des Werkes der Verfassungsreform mit dem Anfügen anerkannt, daß die geltende altständische Verfassung die Fortschritte zum Bessern mehr oder weniger gehemmt habe; sie haben dieser ihrer Ueberzeugung durch wiederholte Vorschläge und Vorlagen an die Stände Folge gegeben und nach dem Scheitern jedes Versuches der Umgestaltung mit ihrem aufrichtigen Bedauern jene Ueberzeugung von neuem, zuletzt noch in den Jahren 1874 und 1875, mit der Hinweisung ausgesprochen, daß die Verfassungsreform angesichts der Neugestaltung Deutschlands unabweislich sei.

Auch die mecklenburgischen Stände haben sich durch wiederholte Kundgebungen, im Jahre 1848 unter ausdrücklichem Verzicht auf ihre Landstandschftsrechte, dieser Auffassung angeschlossen, haben entsprechende Anträge gestellt und Beschlüsse

gefaßt; Aeußerungen von Ständemitgliedern, wonach die mecklenburgische Verfassung eine mustergültige, ein wahrer Segen für das Land, wonach constitutionelle Verfassungen Anfänge und Belege der Ansteckung durch die Revolution wären, sind vereinzelt, und mehr aus einer Anhänglichkeit an das Bestehende als aus reifem Nachdenken über die Bedürfnisse des Staates und der Gesellschaft und über die zweckdienlichsten Mittel zu deren Erhaltung hervorgegangen.

Die theoretische und platonische Anerkennung der Nothwendigkeit der Verfassungsreform fehlt auch da nicht, wo die Stände den einzelnen Versuch der Ausführung der Reform an ihrer thatsächlichen Haltung scheitern lassen.

Der Norddeutsche und Deutsche Reichstag hat sich mit stets wachsender Mehrheit auf die Seite des Anerkenntnisses der Wünschbarkeit und Nothwendigkeit der Herstellung einer constitutionellen Verfassung für Mecklenburg gestellt.

Betrachten wir die Haltung der verschiedenen Parteien des Reichstages zu der mecklenburgischen Verfassungsfrage, so haben die national-liberale und Fortschrittspartei alle auf Beseitigung der gegenwärtigen und Einführung einer constitutionellen Verfassung gerichteten Bestrebungen der mecklenburgischen Bevölkerung und Abgeordneten unterstützt, sowol den Versuch, hierzu auf dem Wege der Erhebung eines Verfassungstreites, der folgweisen Beseitigung des freienwalder Schiedspruchs und der Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes von 1849, auf Grund des Art. 76 der Verfassung, als auch den neuern Versuch, hierzu vermittels des Antrags auf Einschaltung einer Bestimmung in die Reichsverfassung zu gelangen. Beide Parteien stimmten auch für Ueberweisung anderer die Reform fördernder Bitten, z. B. der Schaffung einer Verfassung für das Fürstenthum Rügenburg, an den Bundesrath. Die national-liberale Partei widersetzte sich nur aus guten Gründen der Hereinziehung der mecklenburgischen Frage in die Berathung und Feststellung der Verfassung des Norddeutschen und Deutschen Bundes und Reiches. Warm und mit guter, durchschlagender Begründung sprachen für den Büsing-

ſchen Antrag außer den Mecklenburgern Wiggers, Proſch, Pogge und Büſing die Abgeordneten von Treitschke, Bölk, Miquel, von Stauffenberg und von Bennigſen.

Auch der Abgeordnete von Kardorff (Deutſche Reichspartei) legte, die Verhältniſſe in Mecklenburg aus eigener Anſchauung und Kenntniß ſchildernd, ſein Wort für letztern Antrag ein.

Die conſervative Partei hielt den Verſuchen, die Einmiſchung des Reiches auf Grund des Art. 76, Abſ. 2 der Bundes- und Reichsverfaſſung, herbeizuführen, die Einrede der Unzuſtändigkeit entgegen und widerſetzte ſich dem Büſing'schen Antrage auf Einſchaltung einer neuen Beſtimmung in die Reichsverfaſſung, weil ihr die darin enthaltene Ausdehnung der Befugniſſe des Reiches nicht entſprach, weil ſie nach der Faſſung des beantragten Artikels deſſen ſpättere Verwendung gegen die Erſten Kammern und Herrenhäuſer und gegen in den deutſchen Staaten noch beſtehende ſonſtige Rechte des Adels oder großen Grundbeſitzes auf beſondere Vertretung in den Landtagen befürchtete. Sie hoffte, geſtüzt auf wiederholte Zuſicherungen, daß es den mecklenburgiſchen Regierungen und Ständen gelingen würde, die Reform der Verfaſſung, deren absolute Nothwendigkeit auch die conſervative Partei zugab, innerhalb ihres Landes zu Stande zu bringen; ſie wollte keinen Druck üben, und hielt es für überflüſſig, im Hinblick auf ein einziges deutſches Land und zu Erledigung einer nur in dieſem einen Lande noch ſchwebenden Frage einen allgemeinen, möglichem Mißbrauche ausgeſetzten Satz in die Verfaſſung aufzunehmen. Dieſen Gedanken gaben die Abgeordneten von Helledorff, von Malkahn-Gülz, Flügge in ſchlichter Rede und ohne Umſchweife Ausdruck. Die Beanſtandung der Zuſtändigkeit des Reiches wurde am ausführlichſten von Römer vorgetragen, von Bölk widerlegt.

Von der klerikalen Partei ſprach nur ein Redner, Reichenſperger (Olpe), mit guter Begründung für Annahme des Antrages Büſing; die übrigen Redner bekämpften die auf die Reform der mecklenburgiſchen Verfaſſung gerichteten Anträge zum Theil mit denſelben Gründen wie die conſervative Partei, und es ſprach

namentlich Windthorst (Meppen) im Anschluß an Staatsminister von Bülow und Grafen Bassewitz gut gegen den Vorschlag der Vernichtung des freientwalder Schiedspruchs und der Wiedereinführung des Staatsgrundgesetzes von 1849 auf dem von Art. 76, Abs. 2 der Reichsverfassung vorgezeichneten Wege.

Aber der Abgeordnete Windthorst wiederholte seine Nachweisungen der Unanwendbarkeit des Art. 76, Abs. 2, der Reichsverfassung, als es sich längst nicht mehr um Anrufung des Art. 76, sondern um Schaffung einer neuen Verfassungsbestimmung nach Art. 78 der Reichsverfassung handelte. Er bediente sich mit den Abgeordneten von Ketteler und Greil des kleinen Mißverständnisses, als würden nach Annahme des Antrages Büsing alle Verfassungen der Willkür und den wechselnden Anschauungen der Mehrheit des Reichstages unterworfen sein, während doch die Art. 76 und 78 der Reichsverfassung eine sehr qualificirte Zustimmung und Mitwirkung des Bundesrathes erfordern. Während die Abgeordneten Greil und Reichensperger (Krefeld) im Hintergrunde die Französische Revolution durchschimmern ließen, verwendete der Abgeordnete Windthorst die eine Nebenfrage betreffende Petition der Domaniabauern und die sehr harmlose und natürliche Frage von Treitschke's, was denn dem kleinen Manne in Mecklenburg die Freizügigkeit und Gewerbefreiheit nütze, wenn er bei der dortigen Gebundenheit des Grundbesitzes kein Eigenthum erwerben könne, zu der Verwandlung der mecklenburgischen Verfassungsfrage in eine Agrarfrage und zu Unterschlebung des Gedankens, daß der in Todter Hand befindliche Grundbesitz zerschlagen und an Einwanderer aus andern deutschen Staaten überantwortet werden solle. Der Antrag Büsing würde, so befürchtet Windthorst, in Mecklenburg eine förmliche Revolution verursachen und Revolutionen mitzumachen verbiete dem Abgeordneten seine Loyalität. Der Abgeordnete (Bischof) von Ketteler leistet in solcher Fechtart noch mehr: „Es hat einmal ein hervorragender Vertreter der liberalen Partei (wer? wann? wo? aus welchem Anlasse?) gesagt: «Die christliche Kirche würde am besten durch

einen Generalstab regiert!» Vielleicht kommt die Partei dahin, denselben Vorschlag für die Regierung der Staaten zu machen. Was wird dann aus den Freiheiten des Volkes, wenn dieser Reichstag mit absoluter Mehrheit über alles entscheiden kann, und wenn alle bisherigen Garantien wegfallen?!

Es schmerzt den Zuhörer und Leser in der Seele, wenn diese Schwärmer für die Freiheiten des Volkes stets durch die Mangelhaftigkeit und Engherzigkeit der Reichsverfassung und anderer menschlicher Einrichtungen an der Verwirklichung ihrer Ideale verhindert werden. So ist Windthorst mit dem Grundsatz voller Gleichberechtigung der Confessionen ganz einverstanden, das Reich ist aber leider nicht competent zu dessen Durchführung. Windthorst „beugt sich dem Gesetze auch dann, wenn es gegen seine innersten Gefühle ankämpft“. Die Redner der andern Parteien des Reichstages haben das der Zuständigkeit entgegenstehende Hinderniß in der Reichsverfassung nicht entdeckt und die große Mehrheit des Reichstages hat zu gesetzlicher Regelung der Gleichberechtigung der Confessionen mitgewirkt. Uebrigens schützte jene Lücke in der Reichsverfassung den Abgeordneten Windthorst und seine Partei davor, daß sie, ihren innersten Gefühlen Ausdruck gebend, einen durch §. 10 (Art. 77—80) des Syllabus gerügten, „mit dem modernen Liberalismus zusammenhängenden Irrthum“ unserer Zeit, einen von der Kirche noch heute in Frankreich, Spanien, Tirol und wo es sonst angeht, eifrig bekämpften Satz durch ein förmliches Reichsgesetz sanctioniren und ins Leben führen halfen.

Die Klerikalen bekennen sich als Freunde von Kaiser und Reich und als Anhänger des constitutionellen Systems; sie behaupten, nur gegen die Richtung zu kämpfen, welche die Gesetzgebung des Reiches und der einzelnen deutschen Staaten auf dem Gebiete der Regelung der staatlich-kirchlichen Angelegenheiten genommen hat.

Allerdings bewährt sich Freundschaft und Liebe auch durch ungescheuten Ausspruch dem Freunde unangenehmer Wahrheiten. Der Leser mag urtheilen, ob es in die Kategorie solcher Beweise

von Freundschaft gehört, wenn man einen geistreichen Franzosen sagen läßt, das constitutionelle System komme mehr den Regierenden als dem Volke zugute, wenn man den Katholiken zuzflüstert, in constitutionellen Staaten bestehe eine schlimmere Bedrückung der Religion der Minderheit als in einem Staate, in welchem zum Katholicismus übergetretene Familien angeblich zur Auswanderung genöthigt worden seien; wenn man bei jeder Gelegenheit darauf hinweist, daß seit Einführung constitutioneller Verfassungen die Staatsausgaben und die Steuern vermehrt und erhöht worden seien, — ohne gleichzeitig zu erwähnen, daß im Laufe der Zeit dieselbe Erscheinung auch in absolut oder mit einer altständischen Verfassung regierten Staaten, selbst in Republiken zu Tage getreten sei, und daß ferner der moderne, constitutionelle Staat andererseits auch mehr leiste, was sich wieder in erhöhtem Wohlbefinden des einzelnen Angehörigen und erhöhter Steuerkraft ausdrücke; — wenn man den Constitutionalismus als eine Maschine zu gründlicher Ausbeutung des Volkes darstellt, wenn man den Adel daran erinnert, wie schlecht ihm im Laufe der Französischen Revolution geleistete Verzicht auf sogenannte feudale Rechte gelohnt worden seien, und wenn man endlich darauf hindeutet, daß kürzlich ein liberaler Beherrscher eines constitutionellen Staates zur Niederlegung der Krone und zum Verlassen des Landes veranlaßt worden sei, ohne mancher ähnlicher und schlimmerer Erfahrungen zu gedenken, welche von der Geißlichkeit und bigoten Staatsmännern geleitete und bediente Beherrscher von Staaten verschiedenster Verfassung, selbst die weltliche Herrschaft des Kirchenstaates im Laufe der Zeit gemacht haben.

Jedenfalls wird man zugeben, daß solche Hindeutungen nicht gerade darauf berechnet sind, die Neigung zu Erlassung und Vereinbarung constitutioneller Verfassungen in Staaten, in welchen solche noch nicht bestehen, die Achtung und Liebe für solche Verfassungen da, wo sie bestehen, in den obern und untern Regionen zu wecken und zu nähren.

Wenden wir uns schließlich zu den Socialdemokraten, deren Auslassungen auch der gegen die Aufrichtigkeit der politi-

ſchen Glaubensbekenntniſſe aus dem Centrum vielleicht miſtrauiſche Hörer und Leſer mindeſtens keinen Mangel an Offenheit vorwerfen wird. Die Abgeordneten Haſſelmann und Reimer griffen den Vorſchlag des Abgeordneten von Ketteler auf (der Büſing'ſche Antrag ging dieſem Abgeordneten eventuell nicht weit genug), wonach die den Einzelſtaaten garantirte Volksvertretung aus allgemeinen, directen und geheimen Wahlen hervorgehen ſollte, und übertrumpften denſelben noch durch Beiſügung des Rechtes der Steuerverweigerung.

Werth, vor dem Untergange in der Maſſe von Reichstags-Protokollen und -Anlagen bewahrt zu werden, ſind die aufgeknöpften Ausſaffungen des Abgeordneten Bebel. Früher, als die Socialdemokratie in einem und dem andern Mittel- und Kleinſtaate freiere Pirſch zu haben glaubte, war ſie particulariſtiſch geſinnt; jezt, da ſie findet, daß man geſtüzt auf den Rückhalt an Preußen und dem Reiche auch in dieſen Staaten gegen Geſetzesverletzungen entſchiedener einſchreite, mögen die Mittel- und Kleinſtaaten einfach zu Grunde gehen. Die Widerſtandskraft, der Haß, der Zorn des Volkes, welche ſich biſher gegen 20 Regierungen zerſplitterten, werden ſich dann gegen Preußen und das Reich concentriren und auch mit dieſen Staatsweſen tabula rasa machen. (Vgl. oben S. 143.) Was dann? Das wird ſich finden.

Der Constitutionalismus, das parlamentariſche Leben und Treiben iſt eitel Humbug und Schwindel. Wenn die ſocialdemokratiſche Partei am Ruder iſt, wenn ihre Grundſätze verwirklicht ſind, wird, ſo verſichert Bebel, kein Laſter und Genoffen mehr im Reichſtage ſitzen, es wird weder eine liberale noch eine ritterschaftliche und feudale Partei mehr exiſtiren. Die Grundſätze, nach welchen heute deutſche Staaten regiert werden, verbieten die Anwendung Bebel'ſcher Maximen ſelbſt gegen deren Urheber und Befenner. Aber könnten ſich die Socialdemokraten, indem ſie ſolche Grundſätze bekennen und predigen, beſchweren, wenn irgendein conſervativer Mann in entſcheidender Stunde auf den Gedanken käme, den Staat und die Geſellſchaft durch zuvor-

kommende Anwendung der gleichen Grundsätze gegen sie zu schützen? Inzwischen wird man Ohr und Herz verschließen dürfen, wenn von denselben Männern, welche das Programm des socialdemokratischen Regiments der Zukunft so unverblümt darlegen, bei jedem durch das Gesetz noch so gerechtfertigten Vorgehen gegen Ausschreitungen der Partei Klagen über Cäsarismus, Unterdrückung und Vergewaltigung geführt werden.

Die mecklenburgischen Regierungen und Stände und die liberalen und conservativen Parteien des Reichstages sind also einig in Anerkennung des Bedürfnisses und der Nothwendigkeit einer Reform der mecklenburgischen Verfassung. Die mecklenburgischen Regierungen haben solche Reform wiederholt durch entsprechende Vorlagen an die Stände versucht, welche letztere sich aber über die Grundzüge einer neuen Verfassung unter sich und mit den Regierungen nicht verständigen konnten.

Wenn die conservative Partei des Reichstages sowie der Bundesrath und seine Vertreter den ersten und bisherigen Anträgen auf ein Einschreiten des Reiches die Hoffnung und Erwartung entgegenhalten konnten, daß die allseitig als nothwendig und fernerhin unabweislich anerkannte Umgestaltung der mecklenburgischen Verfassung durch eine Vereinbarung der Regierungen mit dem Landtage zu Stande kommen werde, so ist diese Erwartung, so wenig als in den Jahren 1850—66, in den seit Gründung des Norddeutschen Bundes verfloßenen weitem 10 Jahren in Erfüllung gegangen.

Es lohnt sich nicht der Mühe der Untersuchung und es ist schwer, festzustellen, ob der Widerstand, auf welchen die oben (S. 222—251) geschilderten und erörterten Verfassungsvorlagen der Regierungen bei dem Landtage stießen, auf ein Widerstreben des einen oder andern Standes gegen eine Reform der altständischen Verfassung überhaupt oder nur auf Verschiedenheiten der Anschauungen über einzelne Bestimmungen der Entwürfe zurückzuführen ist, ob bei Verwerfung der Vorlagen lediglich politische Rücksichten maßgebend waren oder, wie behauptet wird, auch Be-

forgnisse vor möglichen materiellen und pecuniären Einbußen mit im Spiele waren.

Es genügt der Nachweis, daß ein den bestehenden Verhältnissen thunlichst Rechnung tragender, den Uebergang zum constitutionellen Systeme in schonendster Form und bescheidenstem Maße vermittelnder Entwurf einer Verfassung bei wiederholter Vorlage nicht zur Annahme gebracht werden konnte, daß nicht nur die Mehrheit beider Stände, sondern die Mehrheit eines Standes für sich jeden ihren Wünschen und Interessen nicht vollkommen zusagenden Entwurf zum Falle bringen kann, und daß es nicht gelungen ist, den Regierungsentwürfen Vorschläge gegenüberzustellen, welche den Interessen beider Stände entsprächen und irgendwelche Aussicht auf Annahme seitens beider Stände und Regierungen hätten. Nach Durchlesung der bisherigen Landtagsverhandlungen wird sich schwerlich die Hoffnung und Erwartung wieder aussprechen lassen, daß den mecklenburgischen Regierungen eine Vereinbarung mit den Ständen über die allseitig als nothwendig anerkannte Verfassungsreform gelingen werde.

Es haben sich alle Befürchtungen und Vorhersagungen der Pessimisten vollständig erfüllt, und die Optimisten werden keinen Glauben mehr finden, um so weniger, als sich die Unmöglichkeit des Gelingens einer Vereinbarung über die Reform der Verfassung aus der Zusammensetzung und den Befugnissen der mecklenburgischen Stände mit fast mathematischer Sicherheit nachweisen läßt.

Allerdings gelang einmal, in den Jahren 1848 und 1849, eine solche Reform. Wir kommen darauf unten zurück.

Nach dem Scheitern der innerhalb Mecklenburgs gemachten Versuche einer Reform wird wol — es ist dies seit dem Schlusse des Reichstages von 1875 und bei den jüngsten Wahlen in Mecklenburg schon beantragt und verlangt worden — die Vermittelung des Reichstages und Bundesrathes und die Hülfe der Reichsgesetzgebung wieder in Anspruch genommen werden; es werden sich die in vorstehenden Verhandlungen wiederholt erörterten Fragen und wird sich insbesondere die Frage wieder aufwerfen, ob das

Reich ein Interesse und ein Recht hat, irgendwie vermittelnd und fördernd einzugreifen.

Ein bestehendes Interesse des Reiches ist auch von gegnerischer Seite kaum in Abrede gestellt. Die Verfassungen anderer Bundesstaaten, der Vereinigten Staaten von Amerika und der schweizerischen Eidgenossenschaft, des vormaligen Deutschen Bundes, die Reichsverfassung von 1849 bekunden durch ausdrückliche Vorschriften das Interesse des Bundesstaates an der Uebereinstimmung, wenigstens in den wesentlichsten Grundlagen, der Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten mit derjenigen des Bundes. Der Mangel an Uebereinstimmung der mecklenburgischen mit der Reichsverfassung, gerade in den wichtigsten Grundsätzen, ist zur Genüge, insbesondere oben S. 86, 124, 278, 279 dargelegt.

Die Verschiedenartigkeit der Verfassungen des Reiches und der beiden Großherzogthümer, insbesondere der zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufenen Vertretung, macht sich in zweifacher Richtung fühlbar, indem einerseits das Reich um Erlassung manches den heutigen Anschauungen und Verhältnissen entsprechenden Gesetzes angegangen werden mußte, zu welchem man die Zustimmung der mecklenburgischen Stände zu erlangen nicht hoffen konnte, und indem andererseits den Bedürfnissen des heutigen Verkehrs und der Bevölkerung anderer deutscher Staaten Rechnung tragende Reichsgesetze, nachdem sie, meist gegen die Stimmen Mecklenburgs, angenommen waren, bei ihrer Einführung in den hierauf nicht vorbereiteten Großherzogthümern auf besondere Schwierigkeiten stießen. Die Haltung der mecklenburgischen Regierungen in solchen Gesetzgebungsfragen ist zum guten Theil auf die dortigen Verfassungszustände und auf Rücksichten für die ständische Vertretung zurückzuführen, mit welcher sie sich eben vertragen müssen.

Ferner scheint das Interesse der Erhaltung der Autorität und des Ansehens der Reichsgewalt zu fordern, daß nicht nach fruchtlosem Ablaufe von nunmehr zehn Jahren wieder und wieder einerseits die dringende Nothwendigkeit einer Reform der mecklenburgischen Verfassung von allen Seiten anerkannt, andererseits auf die unmittelbar bevorstehende Verwirklichung dieser Reform im Wege

der Vereinbarung der mecklenburgischen Regierungen mit ihren Ständen verwiesen werde, deren Unmöglichkeit in gegenwärtiger Sachlage doch nachgerade offenkundig feststeht, und daß die Reichsregierung diesem Gange der Dinge fernerhin, die Bitten der mecklenburgischen Bevölkerung und die mit wachsender Mehrheit gefaßten Beschlüsse des Reichstages ablehnend, einfach zuschaue.

Die Mecklenburger haben, das erfahren wir schon im ersten constituirenden Reichstage von 1867, sich dem neuen Bunde mit voller Hingebung zugewandt, nicht nur weil dieser Bund den Gedanken der Einigung Deutschlands ins Leben zu führen versprach, sondern auch, weil sie von demselben die Verwirklichung der längst gewünschten und zugesagten Verwandlung der ihnen von dem frühern Deutschen Bunde wieder aufgezwungenen altständischen in eine constitutionelle Verfassung erwarteten und weil sie mittelbar die staatsbürgerlichen Rechte, welche der Norddeutsche Bund seinen Angehörigen verlieh, auch in ihrer Eigenschaft als mecklenburgische Staatsangehörige zu erlangen hofften. Diese nicht unberechtigte Erwartung ist in den verflossenen 10 Jahren nicht in Erfüllung gegangen.

Alle diese Hoffnungen, Verlangen und Interessen würden kein Recht zu einem Eingreifen des Reiches in die mecklenburgische Verfassungsfrage begründen, und wenn feststeht, daß das Reich ein Interesse an entsprechender Regelung dieser Frage habe, so bleibt weiter zu untersuchen, ob dem Reiche ein Recht zu dem wiederholt beantragten Einschreiten zustehe, eventuell ob und in welcher Weise ein solches Recht geschaffen werden könne.

An Stelle des mit geringer Mehrheit von dem Reichstage selbst abgelehnten ersten Antrags, den Bundeskanzler zu Einleitung geeigneter Schritte zu Herbeiführung einer entsprechenden Reform der mecklenburgischen Verfassung zu veranlassen (s. oben S. 54), welcher sehr allgemein gehaltene Antrag allerdings in der Bundesverfassung keinen Boden hatte, trat im Jahre 1868 die Aufforderung an den Bundesrath, die Zuständigkeit des freienwalder Schiedsgerichts zur Fällung seines Urtheils in der mecklenburg-schwerinischen Verfassungsfrage einer Prüfung zu unterziehen und

sodann Einleitungen zu einer entsprechenden Reform der Verfassung zu treffen. (Vgl. oben S. 86, 89.)

Diesem Antrage, welcher auf den Art. 76, Abs. 2, der Bundesverfassung gestützt war, wurde entgegengehalten, daß die Petenten nicht als streitender Theil im Sinne des Art. 76, Abs. 2, der Reichsverfassung angesehen werden könnten und daß dieser Artikel ferner aus dem Grunde keine Anwendung finde, weil nach der mecklenburgischen Verfassung eine Behörde zu Entscheidung solcher Streitigkeiten bestellt sei.

Die Theorie, daß nur die geordnete ständische Vertretung des betreffenden Staates zu Erhebung eines Verfassungsstreites befugt sei, führt ad absurdum, zu der Folge, daß gerade in dem Falle, für welchen die Bestimmungen über friedliche und rechtliche Erledigung solcher Streitigkeiten hauptsächlich Vorsehr treffen wollen, in dem Falle, da eine bis dahin bestehende Verfassung durch eine andere ersetzt wurde, und es sich um die Frage der rechtlichen Gültigkeit dieser neuen Verfassung handelt, ein Streit hierüber niemals erhoben werden könnte. Denn die ständische Vertretung der frühern Verfassung ist in solchem Falle stets aufgelöst, oft in aller Form Rechts, und kann als solche sich nicht mehr versammeln, keine Beschlüsse mehr fassen und keinen Rechtsstreit durchführen. Die nach der neuen oder wiederhergestellten frühern Verfassung berufene Vertretung aber wird in der Regel mit der vorgegangenen Aenderung, auch wenn sie eine Rechtsverletzung in sich schließt, einverstanden sein, bestätigt durch ihr Zusammentreten und durch Fassung jedes Beschlusses die Rechtsbeständigkeit der neuen oder wiederhergestellten frühern Verfassung und würde durch Nichtanerkennung und Bekämpfung derselben ihrer eigenen Existenz und Berechtigung den Boden unter den Füßen hinwegziehen.

Andererseits kann man freilich auch nicht jedem einzelnen oder jeder beliebigen Anzahl von Staatsangehörigen die Befugniß der Erhebung einer Verfassungsstreitigkeit einräumen. Aber in dem vorliegenden Falle, wo es sich um Beseitigung einer anerkannt veralteten Verfassung handelt, welche mit allseitiger Zustimmung schon einmal, im Jahre 1848, aufgehoben wurde, wo das Ergebniß

wiederholter Wahlen zum Reichstage bekundet, daß die große Mehrzahl der Bevölkerung auf Seite der an sich schon sehr zahlreichen Petenten steht, konnten die Unterzeichner der beim Reichstage eingekommenen Petitionen schon als streitender Theil betrachtet und behandelt werden.

Die fernere Berufung auf die Patentverordnung vom 28. November 1817 ist eine *petitio principii*. Diese Verordnung traf Vorsorge für den Fall von Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den nach dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche bestehenden, nun wieder ins Leben gerufenen Ständen. Die Patentverordnung war mit der Beseitigung der altständischen Verfassung sammt ihren Ständen weggefallen, und ein Verfassungskstreit, welcher um die Frage geführt wird, ob das freienwalder Schiedsgericht zu Aufhebung des Staatsgrundgesetzes und zu Anordnung der Wiedereinführung der altständischen Verfassung befugt gewesen sei, kann nicht im Wege eines Verfahrens geschlichtet werden, welches für Erledigung von Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den alten Ständen vorgeschrieben ist. Nachdem die alte Verfassung thatsächlich wieder in Kraft ist und die Stände wieder in Thätigkeit und mit ihrer Existenz ganz einverstanden sind, würden sie den Streit wol gar nicht aufnehmen und beginnen, würden sie eine compromissarische Entscheidung gar nicht anrufen, und würde die Sache in den Sand verlaufen. Die Stände sind im vorliegenden Falle nicht der streitende Theil, die Verordnung vom 28. November 1817 findet keine Anwendung und es steht dem Verfahren nach Art. 76, Abs. 2, der Reichsverfassung die Einwendung nicht im Wege, daß nach der mecklenburgischen Verfassung eine Behörde für Streitigkeiten der Art der vorliegenden bestimmt sei.

Berechtigter war die weitere Einwendung, daß die wiederhergestellte ständische Verfassung seit dem Jahre 1850 wieder in Wirksamkeit war, ohne, insbesondere in den letzten Jahren, bis zum Jahre 1867 sonderlichen Anfechtungen ausgesetzt gewesen zu sein, daß der auf Grund dieser Verfassung einberufene Landtag mit unbestrittener Zuständigkeit bei dem Zutritt Mecklenburgs zum

Norddeutschen Bunde mitgewirkt hatte, daß bei Gründung dieses Bundes ein Verfassungskstreit längst nicht mehr bestand und daß ein solcher nun nicht plötzlich durch Einreichung von Petitionen beim Landesherrn, beim Landtage und Reichstage vom Zaun gebrochen werden konnte.

Aber auch bei Annahme des Vorhandenseins aller Voraussetzungen des Art. 76, Abs. 2, der Reichsverfassung und der Berechtigung zunächst des Bundesrathes zu dem gewünschten Einschreiten, war das Ziel, welches die mecklenburgischen Petenten und Abgeordneten anstrebten, auf dem Wege der Aufsechtung des freienwalder Schiedspruchs schwer zu erreichen. Im günstigsten Falle wäre die Befugniß der ritterschaftlichen Deputation zu Vertretung der Interessen der alten Stände und zu Anrufung einer schiedsrichterlichen Entscheidung, die Berechtigung der Bundes-Centralcommission zu einer Einmischung in die Angelegenheit, die Anwendbarkeit der Patentverordnung von 1817 und die darauf gegründete Zuständigkeit des freienwalder Schiedsgerichts zu Verhandlung und Entscheidung des Verfassungskstreites bezweifelt und verneint und das freienwalder Urtheil außer Kraft gesetzt worden. Damit wäre zwar das Staatsgrundgesetz von 1849, wären aber auch zugleich alle Verwahrungen, unerfüllten Vorbehalte und alle Proteste gegen dasselbe wieder aufgelebt. Ferner hatte das Staatsgrundgesetz nur Geltung für Mecklenburg-Schwerin, bestand nur in diesem Großherzogthume ein Verfassungskstreit und dem Bundesrathe sowie der Reichsgesetzgebung würde jeder Anlaß und jede Berechtigung zu einem Einschreiten in Mecklenburg-Strelitz gefehlt haben.

Hier ist der Ort, auf die wiederholte Behauptung des Abgeordneten Windthorst (Meppen, s. oben S. 236) zurückzukommen, daß der Zwischensatz des Art. 76, Abs. 2, der Reichsverfassung:

„in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist“,

gerade für Mecklenburg berechnet sei. Die Mecklenburger sollen mit dem Zutritt zum Norddeutschen Bunde gezaubert haben, weil sie um ihre Verfassung besorgt gewesen, welche Besorgniß man

durch Hinweisung auf jenen Zwischensatz beseitigt habe. In den Verhandlungen über die Bundes- und Reichsverfassung ist ein Anhaltspunkt für diese Behauptung nicht zu finden. Wären derartige Erklärungen ausgetauscht, oder auch nur Worte gewechselt worden, so würde sich wol in den wiederholten zahlreichen spätern Verhandlungen über die mecklenburgische Verfassungsfrage ein mecklenburgischer Bevollmächtigter oder ein Vertreter des Bundesrathes hierauf berufen haben. Die Angabe des Abgeordneten Windthorst steht vereinzelt und beruht, wie er bei deren erstem Vorbringen erwähnte, auf einer bei Berathung der Bundesverfassung im Reichstage gesprächsweise gefallenem Aeußerung. Schon seit dem Jahre 1848 waren Regierungen, Stände und Bevölkerung in Mecklenburg darüber einig, daß die altständische Verfassung sich überlebt habe und dringend einer Aenderung bedürfe. Es ist nicht abzusehen, wer um Erhaltung dieser Verfassung so besorgt gewesen wäre, daß er eine besondere Bestimmung zu deren Schutze verlangt haben sollte, oder nur durch Hinweisung auf eine solche Bestimmung beruhigt werden konnte. Nach allen Kundgebungen der Regierungen, Stände und Bevölkerung hatte Mecklenburg von allen deutschen Staaten das geringste Bedürfniß, besondere Garantien für den Fortbestand seiner Verfassung und gegen jede eventuelle Intervention des Bundes und Reiches in einem Verfassungsstreite zu verlangen. Wäre aber auch jene Behauptung in Wahrheit begründet, so würde sie an vorstehender Auslegung des Art. 76, Abs. 2, der Reichsverfassung nichts ändern.

Der Zwischensatz würde die Patentverordnung von 1817 im Auge haben, welche nur für Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen maßgebend ist, während der gegenwärtige mecklenburgische Verfassungsstreit, wenn man solchen als vorhanden zugibt, zwischen einer erheblichen Zahl Staatsangehöriger einerseits und den Regierungen sammt den Ständen andererseits schweben würde.

Diese Andeutungen genügen um so mehr, als man auf den in der Frühjahrsession des Reichstags von 1869 gestellten An-

trag und gefaßten Beschluß seither nicht zurückkam und schwerlich zurückkommen wird.

Auch das vom Bundesrathe abgelehnte Gesuch um Vermittelung der Erlassung einer eigenen neuen Verfassung für das Fürstenthum Rakeburg wird wol nicht wiederkehren. Rakeburg ist in der That kein selbständiger deutscher Staat, welcher nach Art. XIII der Bundesacte, wenn derselbe noch, oder nach dem Büsing'schen Artikel der Reichsverfassung, wenn derselbe schon in Geltung wäre, einen gegründeten Anspruch auf eine eigene Verfassung machen könnte. Ein Land mit 17000 Einwohnern, etwa ein Drittheil eines zu der Wahl eines Abgeordneten berechtigten Reichstagswahlbezirks darstellend, enthält zudem schon an Zahl und den nöthigen Eigenschaften nicht das zu Ausfüllung einer constitutionellen Verfassung erforderliche Personal an Wählern und geeigneten Vertretern verschiedener Lebens- und Interessenkreise. Wenn auch, so könnten doch kaum der Vertretung jenes kleinen Theiles der Großherzogthümer mehr Rechte bezüglich der Theilnahme an der Gesetzgebung, an der Feststellung und Controle der Einnahmen und Ausgaben des Staates eingeräumt werden, als welche der für beide Großherzogthümer eingerichtete Landtag hat. Der Stillstand in Gesetzgebung, Verwaltung, in den Verkehrs- und geselligen Verhältnissen, über den man sich in Mecklenburg beklagt, wird nicht gehoben, sondern begünstigt und verlängert, wenn man neben den mecklenburgischen noch einen die Interessen einer kleinen Gemeinde, vielleicht von engherzigsten Gesichtspunkten aus und mit engstem Gesichtskreise vertretenden rakeburger Landtag setzt, und wenn man zu jedem Schritte nach vorwärts außer der Uebereinstimmung der beiden mecklenburgischen Regierungen, der Ritterschaft und Landschaft, sowie der Seestadt Rostock noch die Genehmigung eines rakeburger Landtags fordert.

Das Verlangen einer besondern Verfassung für Rakeburg konnte gestellt werden, um die mecklenburgischen Verhältnisse ins Licht zu setzen, um die ganze Verfassungsfrage in Fluß zu bringen und im Gange zu erhalten; in Wirklichkeit sind aber die Bewohner von Rakeburg nicht schlechter gebettet als die Einwohner der

Stadt Bismar, des Domaniums und aller Mecklenburger, welche nicht Besitzer von Rittergütern oder Mitglieder der 47 städtischen Magistrate sind.

Die Einführung einer constitutionellen Verfassung in Rakeburg läßt sich auch nicht aus dem Gesichtspunkte rechtfertigen, daß das gute Beispiel das übrige mecklenburger Land nach sich ziehen würde. Das Fürstenthum Rakeburg bietet nicht den Boden und das Material für Einrichtung einer mustergültigen Verfassung und das Gemeinwesen ist zu unbedeutend für Verwirklichung des Satzes „*exempla trahunt*“.

Die rakeburger Frage wird demnach mit der Verfassungsfrage für das ganze Mecklenburg zu vereinigen sein und es wird diese leichter gelöst werden, wenn Rakeburg sich mit der vertriehenen Verfassung begnügt oder gar keine Verfassung besitzt, als wenn die künftige Ordnung der Dinge außer der Zustimmung der mehrgenannten bestehenden Factoren der Gesetzgebung noch derjenigen des Abgeordnetenhauses für Rakeburg bedürfte. Der Mangel der Einräumung dieser Befugniß ist nicht die schlimmste Seite der octroyirten Verfassung vom 6. November 1869.

Es erübrigt die Besprechung des Antrags auf einen Zusatz zur Reichsverfassung, welcher für jeden deutschen Bundesstaat eine constitutionelle Verfassung vorschreiben und gewährleisten soll.

Ein solcher Antrag wurde schon im März 1867 bei Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes von dem Abgeordneten Wiggers (Berlin) gestellt (s. oben S. 41), kam in einer Sitzung der Petitionscommission des Reichstags vom Frühjahr 1869 zur Sprache (S. 87) und wurde bei Berathung der Bundesverträge mit den süddeutschen Staaten vom Jahre 1870 und der durch dieselben bedingten Aenderungen der Bundesverfassung von dem Abgeordneten Wiggers dahin formulirt, daß hinter Art. 3 der Verfassung die Bestimmung eingeschaltet werden sollte:

„In jedem Bundesstaate muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetze und bei der Feststellung des Staatshaushalts erforderlich ist.“

In dieser Fassung kehrte der Antrag, nach dem ersten Unterzeichner Büsing, sodann Baumgarten genannt, in den Reichstagen der Jahre 1871, 1873, 1874—75 wieder und wurde mit wachsender Mehrheit angenommen, vom Bundesrathe aber mit allen gegen die Stimme Badens bisher abgelehnt.

Die einleuchtendste Einwendung, welche gegen diesen Antrag schon im Reichstage vorgebracht wurde, ist wol die, daß es sich doch im Grunde nur um die Reform der mecklenburgischen Verfassung handle, und daß es ungeeignet sei, im Hinblick auf diesen einen Fall, dessen Regelung zudem von den mecklenburgischen Regierungen und Ständen selbst in Angriff genommen sei, eine allgemein lautende und für das übrige Deutschland überflüssige Bestimmung in die Reichsverfassung aufzunehmen.

In der That sind Klagen über widerrechtliche Aufhebung einer neuern Verfassung und über den Mangel einer dem Inhalt des beantragten Artikels entsprechenden constitutionellen Verfassung in den seit Errichtung des Norddeutschen Bundes verflossenen zehn Jahren nur aus Mecklenburg und Lippe-Detmold erhoben worden, werden sich die Streitigkeiten in letzterm Fürstenthum durch die seit dem letzten Thronwechsel getroffenen Einleitungen erledigen und ist es in der gegenwärtigen Verfassung Deutschlands sehr unwahrscheinlich, daß etwa in Zukunft ein deutscher Fürst auf den Einfall kommen sollte, eine bestehende constitutionelle Verfassung im Wege der Oetrohirung durch eine altständische oder irgendwie den Anforderungen des Antrags Büsing nicht genügende Verfassung zu ersetzen. In solchem Falle würde zudem ein flagranter Verfassungsstreit vorliegen oder erhoben werden können und die Bestimmung des Art. 76, Abs. 2, der Reichsverfassung zur Abhülfe genügen. Es muß also zugegeben werden, und die Antragsteller selbst anerkennen, daß der verlangte Zusatz zur Reichsverfassung nur die Schaffung einer constitutionellen Verfassung für Mecklenburg vermitteln soll und daß, wenn Mecklenburg inzwischen auf anderm Wege zu einer solchen Verfassung käme, der Antrag Büsing für alle Zeit von der Tagesordnung verschwinden würde. Aber wie man ein Reichsgesetz über das Alter der Großjährigkeit

erlassen mußte, einzig weil Mecklenburg und Lippe nicht dahin zu bringen waren, wie alle andern deutschen Länder das Alter der Großjährigkeit im Wege der Landesgesetzgebung auf das 21. Jahr festzusetzen, wird man dem noch allseitiger anerkannten und dringenderm Bedürfniß der Herstellung constitutioneller Einrichtungen in Mecklenburg nicht anders als durch Vermittelung der Reichsgesetzgebung genügen können. Die innerhalb Mecklenburgs gemachten Versuche waren fruchtlos und sind auch ferner aussichtslos und ein anderes geeignetes Mittel äußerer Einwirkung ist unerfindlich.

Gegen die Aufnahme einer dem Antrage Büsing entsprechenden Bestimmung in die Reichsverfassung dürfte um so weniger einzuwenden sein, als sie keine von Verfassungen anderer Bundesstaaten abweichende Vorschrift enthalten würde, als vielmehr alle andern Bundesverfassungen ähnliche allgemeine Bestimmungen über die Grundlagen der Verfassungen der einzelnen zum Bunde gehörigen Staaten enthalten.

Der Art. IV, Sect. 4, der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 17. September 1787 besagt:

„Die Vereinigten Staaten sollen jedem Staate dieser Union eine republikanische Regierungsform garantiren.“

Die spätern Zusatzartikel zu der Verfassung, Art. XIII von 1865, Art. XIV, Sect. 1 und 2, von 1868, Art. XV von 1870 enthalten noch weitere in die Verfassungen der einzelnen Staaten eingreifende, deren Gesetzgebung beschränkende Vorschriften.

Es soll in den Vereinigten Staaten weder Sklaverei noch unfreiwillige Dienstbarkeit bestehen, es sei denn als Strafe für Verbrechen. Alle in den Vereinigten Staaten geborenen oder naturalisirten, unter ihrer Hoheit stehenden Personen sollen Bürger der Vereinigten Staaten und des Staates sein, in welchem sie ihren Wohnsitz haben. Kein Staat soll ein Gesetz zum Abbruch der Vorrechte der Bürger der Vereinigten Staaten machen, noch soll irgendein Staat einer Person Leben, Freiheit oder Eigenthum entziehen ohne ordnungsmäßiges Verfahren nach dem Gesetze, noch auch einer Person in seinem Gebiete den gleichmäßigen Schutz des

Gesetzes vorenthalten. Das Stimmrecht der Bürger der Vereinigten Staaten soll weder von den Vereinigten Staaten noch von irgend-einem Staate mit Rücksicht auf Rasse, Farbe oder frühern Sklavenstand vorenthalten oder beschränkt werden.

Nach den durch die Verfassung vom 29. Mai 1874 nicht geänderten Bestimmungen der Art. V und VI der schweizerischen Bundesverfassung vom Jahre 1848 haben die Cantone die Gewährleistung des Bundes für ihre Verfassungen nachzusuchen und übernimmt der Bund diese Gewährleistung nur insofern diese Verfassungen

- a. „nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;
- b. „die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern;
- c. „sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.“

Die Beschränkung der Ziffer a ist eine sehr weitgehende, da durch die Verfassungen von 1848 und 1874 theils ganze Rechtsgebiete der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes vorbehalten, theils den schweizer Bürgern gewisse Rechte gewährleistet, gewisse Pflichten auferlegt sind.

Der Art. XIII der Deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 besagte:

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden“;

und nach Art. 54 der Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 hatte die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Der Abschnitt VI, Art. XII, der von dem damaligen Reichstage beschlossenen und im sechsten Stück des Reichsgesetzblattes verkündeten Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 enthielt folgende Bestimmungen:

§. 186. „Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.“

§. 187. „Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzworschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich“; welche Bestimmung mit Ausnahme des Satzes:

— „wo zwei Kammern bestehen, jede Kammer für sich“ — auch in den Entwurf der Verfassung des Deutschen Reiches auf Grund des Bündnisses vom 26. Mai 1849 überging.

Bei Entwerfung aller frühern Verfassungen für Bundesstaaten erkannte man demnach von vornherein das Interesse des Bundes an dem Bestehen einer gewissen grundsätzlichen Uebereinstimmung der Verfassungen der Einzelstaaten mit derjenigen des Bundes und nahm auf Herstellung und Erhaltung solcher Uebereinstimmung abzielende Vorschriften in die Bundesverfassungen auf. Diese Bestimmungen waren mit, und dies gilt namentlich von dem Art. XIII der Deutschen Bundesacte und von den angeführten Paragraphen der Reichsverfassungsentwürfe von 1849, auch darauf berechnet, den Angehörigen des Bundes ein gewisses Maß politischer Rechte auch innerhalb der einzelnen Staaten zu verbürgen und ihre guten Gesinnungen für den Bund zu gewinnen und zu erhalten.

Wenn man bei Entwerfung der Verfassung des Norddeutschen Bundes von der Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung absah, so geschah dies wol, weil die große Mehrzahl der deutschen Staaten und insbesondere Preußen und die Mittelstaaten im Besitze von Verfassungen und Einrichtungen waren, welche den Anforderungen der Zeit, des Bundes und Reiches genügten, welche den von dem Bunde und Reiche beabsichtigten und seither vollzogenen Reformen bei deren Durchführung in den einzelnen Staaten voraussichtlich keine Schwierigkeiten bereiteten, welche Bürgschaft boten für die

Herstellung der erwünschten Harmonie der Geseze und Einrichtungen des Reiches mit denjenigen des Bundesstaates. Es galt zunächst, die Einigung in entsprechend kurzer Zeit herzustellen. Bestimmungen einer Bundesverfassung über Gestalt und Inhalt der Verfassungen der Einzelstaaten werden immer allgemein gefaßt, verschiedener Deutung fähig sein. Die Regierung, die Volksvertretung des einen oder andern Landes konnte gerade an der betreffenden Bestimmung Anstoß nehmen, von welcher sie, wenn auch ohne Grund, Anlaß zu Verfassungsstreitigkeiten, ein Dazwischenreden zunächst des Reichstags in die innern Landesangelegenheiten besorgte. Es lohnte sich nicht der Mühe, um weniger kleinern Staaten willen, in welchen die gewünschte Harmonie der Landesverfassung und -Einrichtungen mit denjenigen des neuen Bundes und künftigen Reiches nicht bestand, eine Bestimmung in die Bundesverfassung aufzunehmen, welche der sofortigen Einigung über die Verfassung eine Schwierigkeit mehr bereiten, der jungen Bundesregierung auch in der That unnöthige und ungerechtfertigte Verfassungsstreitigkeiten zuführen konnte.

Man mochte andererseits erwarten, daß die wirklich einer Reform ihrer Verfassung bedürftigen kleinern deutschen Staaten den in vorstehenden Ausführungen geschilderten Contrast und Widerspruch zwischen ihrer eigenen und der Bundesverfassung und -Gesetzgebung auf die Dauer nicht würden aushalten können, daß die Bundesgesetzgebung Bresche legen, die Landesgesetzgebung zu weitern Reformen der innern Einrichtungen und schließlich auch zu entsprechender Umgestaltung der einerseits die alten Einrichtungen stützenden und andererseits von ihnen gestützten und erhaltenen Verfassung nöthigen werde. Dieser Erwartung hat auch der Bundeskanzler Graf Bismarck bei der ersten ausführlichen Besprechung der mecklenburgischen Verfassungsfrage in der Sitzung des Reichstags vom 12. Mai 1869 (s. oben S. 96) Ausdruck gegeben.

Dieselbe ist aber in den verflossenen zehn Jahren nur insoweit in Erfüllung gegangen, als Mecklenburg selbstverständlich die Einführung der einmal beschlossenen Reichsgeseze nicht verhindern

konnte. Von Reformen im Geiste der Reichsgesetzgebung ist nichts zu Tage getreten; die Versuche einer Verfassungsreform sind an den Ständen gescheitert.

Man könnte nun demjenigen, welcher heute die Annahme des Büsing'schen oder eines ähnlichen Antrages befürwortet, einwenden, daß dieselben Gründe, welche nach obigen Voraussetzungen ursprünglich der Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Bundesverfassung entgegenstanden, noch heute vorhanden seien. Dies ist nicht der Fall. In den nunmehr zehn Jahren des Bestehens dieser Verfassung sind an den Bundesrath und Reichstag Beschwerden über Mangel an einer constitutionellen Verfassung und Bitten um Schlichtung von Verfassungsstreitigkeiten nur aus Mecklenburg und Lippe-Detmold gelangt. Die Streitigkeiten im Fürstenthum Lippe sind auf bestem Wege der Erledigung innerhalb Landes.

Die übrigen deutschen Staaten haben dem beantragten Artikel entsprechende und genügende Verfassungen, erkannten dies durch ihre Haltung selbst an, und wo sie eine Reform für nöthig hielten, hüteten sich Regierungen und Stände wohl, die Dazwischenkunft des Bundes und Reiches anzurufen, und vereinbarten dieselben auf dem von der Landesgesetzgebung vorgezeichneten Wege. Man wende nicht ein, daß eben bisher eine zu Anrufung der Vermittelung des Bundes und Reiches berechtigende Bestimmung, der Artikel Büsing, gefehlt habe. Da, wo ein Bedürfniß vorlag, wie in Mecklenburg und vielleicht in Lippe, war es leicht, einen Verfassungsstreit zu construiren, oder wenigstens dessen Vorhandensein zu behaupten und die Hülfe des Bundes und Reiches auf Grund des Art. 76, Abs. 2, der Reichsverfassung anzurufen.

Es liegt also schon thatsächlich, weil alle andern deutschen Staaten constitutionelle Verfassungen haben, kein Grund zu der Besorgniß vor, daß im Falle der Aufnahme des Antrages Büsing in die Reichsverfassung Reichstag und Bundesrath von andern als den genannten Staaten aus mit unerquicklichen Reclamationen, oder daß die Regierungen und Volksvertretungen anderer Staaten von einer Einmischung des Reiches behelligt würden.

Würde in Zukunft eine der bestehenden constitutionellen Ver-

fassungen der deutschen Staaten in rechtswidriger Weise durch eine dem Antrage Büsing nicht genügende Verfassung ersetzt — ein sehr unwahrscheinlicher Fall — so würde die Einmischung des Reiches schon, ganz abgesehen von der Geltung des beantragten Artikels, durch einen Verfassungskstreit und zu Schlichtung solchen Streites auf Grund des Art. 76, Abs. 2, der Reichsverfassung herbeigeführt werden können.

Man besorgt nun ferner, daß der Antrag Büsing nicht sowol vermöge seiner Tendenz, als vermöge durch seine Fassung verschuldeter falscher Auslegungen Anlaß zu Angriffen gegen bisher unangefochtene Verfassungen und Staatseinrichtungen, insbesondere gegen die in Preußen und den Mittelstaaten bestehenden Ersten Kammern (Herrenhäuser) und gegen die in fast allen deutschen Kammern an der Vertretung theilnehmenden Virilstimmen geben könnte.

Auch diese Besorgniß ist unbegründet. Der Antrag Büsing sagt:

„In jedem deutschen Bundesstaate muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen u. s. w.“
und nicht:

„muß eine ausschließlich aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen u. s. w.“

A potiori fit nominatio. Eine solche aus Wahlen hervorgegangene Vertretung, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetze und bei der Feststellung des Haushaltes erforderlich ist, besteht sowol in denjenigen Staaten, welche neben einer ausschließlich oder vorwiegend aus gewählten Volksvertretern bestehenden Kammer der Abgeordneten eine Erste Kammer (ein Herrenhaus, einen Reichsrath) besitzen, als in denjenigen Staaten, in welchen neben aus der Bevölkerung gewählten Abgeordneten auch einzelne Vertreter von besondern Interessen, von Ständen und Klassen der Bevölkerung (des Grundbesitzes, des Adels, der Geistlichkeit) Sitz und Stimme in einer und derselben Kammer haben. Nur dürften letztere Elemente in dieser Kammer nicht in solcher Zahl vorhanden sein, daß sie die gewählten Vertreter des Volkes überstimmen und

daß Gesetze und die Regelung des Staatshaushaltes betreffende Beschlüsse ohne Zustimmung der Volksvertreter zu Stande kommen könnten.

Würde man die Richtigkeit dieser grammatischen Auslegung je bezweifeln, so würde man auf die Entstehungsgeschichte der Verfassungsbestimmung zurückgehen und finden, daß dieselbe den Zweck hatte, Abhülfe in einem Lande zu schaffen, in welchem gar keine Volksvertretung bestand, daß es darum zu thun war, gewählten Vertretern des Volkes nicht die ausschließliche, wohl aber eine entscheidende Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Feststellung des Staatshaushaltes zu verschaffen, und daß endlich alle Redner der liberalen Mehrheit, welche auf diesen Punkt zu sprechen kamen, die Verwendbarkeit des beantragten Artikels gegen die Herrenhäuser, Ersten Kammern und Birilstimmen ausdrücklich in Abrede zogen.

Alle bezüglichen Aeußerungen der Abgeordneten Wiggers (S. 105, 135), Büsing (S. 114, 183), von Treitschke (S. 128, 129), Bölk (S. 132, 133), Pogge (S. 188), Miquel (S. 205) und von Kardorff (S. 210) sind oben wiedergegeben. Sollte je von irgendeinem deutschen Staate aus auf Grund des neuen Artikels der Verfassung die Mitwirkung des Reiches zu Beseitigung eines Herrenhauses, einer Ersten Kammer, des Rechtes auf eine Birilstimme in Anspruch genommen werden wollen, so wird schon die Mehrheit des Reichstags so ehrlich sein, in richtiger Auslegung des neuen Artikels und in Erinnerung an jene Versicherungen ihrer Sprecher einem solchen Unternehmen keinen Vorschub zu leisten und würde eventuell der Bundesrath, gestützt auf den Wortlaut und Sinn des neuen Artikels und auf die oben zusammengestellten Versicherungen, nicht den geringsten Anstand nehmen, auch ein vom Reichstage befürwortetes Einschreiten abzulehnen. Was insbesondere die Ersten Kammern betrifft, so wäre noch darauf hinzuweisen, daß selbst die deutsche Reichsverfassung vom 28. März 1849 (§. 187) deren Fortbestand voraussetzte und dagegen nichts einzuwenden hatte, und daß keine Vermuthung dafür spricht, daß die gegenwärtige Reichsverfassung in diesem Punkte weniger conservativ sein wollte als jene ihre Vorgängerin.

Der von den Gegnern des Büsing'schen Antrages befürchteten mißbräuchlichen Anwendung der beantragten Verfassungsbestimmung könnte, wenn man es für nöthig findet, durch folgende Modificationen des Antrags mit womöglich noch größerer Sicherheit vorgebeugt werden.

Nach einer Mittheilung in Girth's „Annalen des Deutschen Reiches“ vom Jahre 1874, S. 195, beabsichtigte die Deutsche Reichspartei bei Verhandlung des Büsing'schen Antrags im November 1871 den Vorschlag folgender Fassung:

„In jedem deutschen Bundesstaate bedarf die Landesgesetzgebung und die Feststellung des Staatshaushaltes der Zustimmung einer ganz oder theilweise aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehenden Landesvertretung“,

konnte aber die Zustimmung anderer Parteien zu dieser Fassung nicht gewinnen. Mit derselben wäre zwar jeder Vorwand zu Angriffen gegen Erste Kammern und Virilstimmen beseitigt, aber man hat vielleicht andererseits gefunden, daß dem vorgeschlagenen Artikel auch durch ein verhältnißmäßig kleines Contingent gewählter Vertreter genügt wäre. Zweifeln auch nach dieser Richtung könnte durch folgende Fassung begegnet werden:

„In jedem Bundesstaate muß eine Volksvertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetze und bei Feststellung des Staatshaushaltes erforderlich ist.

Diese Vertretung muß in ihrer Mehrzahl oder, wo eine Theilung in zwei Kammern stattfindet, in der Mehrzahl der Mitglieder der Abgeordnetenkammer, aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehen.“

Aber auch dieser etwas casuistischen Fassung ist wol der schon wiederholt vom Reichstage angenommene Antrag Büsing vorzuziehen, von welchem eine mißbräuchliche Anwendung aus den angeführten Gründen im Ernste nicht zu besorgen ist.

Was die eventuelle Unterbringung der beantragten Bestimmung in der Reichsverfassung betrifft, so hat man bei der in Folge des Zutritts der süddeutschen Staaten nöthig gewordenen gründlichen Revision und bei seitherigen Ergänzungen der Bundesverfassung

mit Recht eine Verschiebung der Zahlen der einzelnen Artikel vermieden. Die Verfassung enthält noch heute 78 Artikel in der Reihenfolge der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Der Art. 79 über das Verhältniß zu den süddeutschen Staaten ist weggefallen. Die Verweisungen auf die einzelnen Artikel der Verfassung in Bundes- und Landesgesetzen, in parlamentarischen Verhandlungen, wissenschaftlichen und Sammelwerken der Jahre 1867 — 71 passen noch heute und eine Verschiebung der Zahlen muß auch ferner, als für den praktischen Gebrauch sehr mislich, vermieden werden.

In der Deutschen Bundesacte von 1815 steht die Gewähr von Verfassungen für die Bundesstaaten an der Spitze, in der Reichsverfassung von 1849 am Schlusse der den deutschen Staatsangehörigen zugesicherten Rechte. Die Reichsverfassung von 1871 enthält eine analoge Erwähnung solcher Rechte nur unter Ziffer II, Reichsgesetzgebung, in Art. 3, und etwa noch in Art. 4, welcher die der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterliegenden Gegenstände aufzählt. Nach dem Antrage Büsing soll die neue Bestimmung hinter Art. 3 eingeschoben werden. Dies könnte wol nur durch einen selbständigen Art. 3 a geschehen, da die Gewähr der Verfassungen nicht wohl am Schlusse eines vom gemeinsamen Indigenat, von Aufrechthaltung wegen Uebernahme Ausgewiesener, Verpflegung Kranker, Beerdigung Verstorbener abgeschlossener Staatsverträge, von Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zum Heimatlande handelnden Artikels angehängt werden kann.

Will man die Einschubung eines eigenen Artikels 3 a, später 4, und eine Verschiebung aller folgenden Zahlen der Artikel vermeiden, so erübrigt nur, den Antrag Büsing an der Spitze des Art. 3 als ersten Absatz unterzubringen.

Der nächstverwandte Art. 76 der Verfassung steht unter der Ueberschrift „XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen“, wohin die Gewähr der Verfassungen weniger als zu Art. 3 paßt.

Fragen wir nun weiter, ob die Reichsgesetzgebung zu Auf-

nahme der beantragten Bestimmung in die Reichsverfassung berechtigt sei, so muß zunächst darauf verwiesen werden, daß es sich niemals um sofortige Anwendung des Art. 19 der Reichsverfassung, um Execution gegen Mecklenburg wegen Nichterfüllung verfassungsmäßiger Bundespflichten handelte und daß seit Ablehnung eines Einschreitens des Bundesrathes in dem Streite über die Gültigkeit des freienwalder Schiedsspruches und der wieder eingeführten altständischen Verfassung auf Grund des Art. 76, Abs. 2, der Reichsverfassung auch die Anwendung dieses Artikels nicht mehr in Anregung kam, daß vielmehr zur Zeit nur die Aufnahme einer neuen Bestimmung in die Reichsverfassung in Frage steht. Es wäre von vornherein kaum glaublich, daß die Reichsverfassung, wenn sie auch eine in allen andern Bundesverfassungen enthaltene allgemeine Bestimmung über die Beschaffenheit der Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten sogleich zu geben nicht für nöthig oder gut fand, sich für alle Zukunft die Erlassung einer solchen Vorschrift unmöglich gemacht haben sollte. In der That hat sich denn auch die Reichsverfassung in Art. 78 jede Abänderung ihrer Bestimmungen, sei es durch Aufhebung oder Modification der bestehenden oder durch Einfügung neuer Vorschriften vorbehalten. Nur können Verfassungsänderungen nicht, wie jedes andere Reichsgesetz, mit einfacher Mehrheit der Stimmen des Reichstags und Bundesrathes beschlossen werden, sondern es gelten solche trotz der Zustimmung der Mehrheit des Reichstags und des Bundesrathes als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Die Frage, ob der Antrag Büsing eine Erweiterung der Zuständigkeit des Reiches enthalte, kann dahingestellt bleiben, nachdem durch die Art und Weise, in welcher bei der Aufnahme der süddeutschen Staaten in den Bund die §. 16 des Art. 4 in die Bundes- und Reichsverfassung aufgenommen wurde, in welcher zuvor das Bundesgesetz vom 12. Juni 1869, betreffend die Errichtung des Oberhandelsgerichts, in welcher später das Reichsgesetz vom 3. März 1873 über Erweiterung der Bestimmung der

§. 13 des Art. 4 der Reichsverfassung zu Stande kam, sowie durch den jetzigen Inhalt des Art. 78 der Reichsverfassung im Vergleiche mit der frühern Fassung und mit den über die Abänderung derselben mit Baiern geführten Verhandlungen die frühere Streitfrage über die „Competenz-Competenz“ erledigt ist, und nachdem nach heutiger Theorie und Praxis feststeht, daß auch solche Verfassungsänderungen, welche eine Erweiterung der Zuständigkeit des Reiches enthalten, auf dem von Art. 78 der Reichsverfassung vorgezeichneten Wege gültig zu Stande kommen.

Vgl. von Köhne, „Staatsrecht des Deutschen Reiches“, 2. Aufl., II, 20 fg. und die dort angeführte Literatur.

Es ist ferner unzweifelhaft, daß der vorgeschlagene Zusatz zur Reichsverfassung nicht in diejenigen Vorschriften der Verfassung eingreift, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesamtheit festgestellt sind und welche sich in von Köhne, a. a. O., S. 46, 47, verzeichnet finden, daß also jener Zusatz vom Bundesrathe auch gegen die Stimme des davon zunächst und allein betroffenen Staates beschlossen werden könnte.

Man hat sich gegen den Büsing'schen Antrag auch auf den Eingang der Reichsverfassung berufen, welcher besagt, daß Se. Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes mit den Königen und Großherzogen der süddeutschen Staaten einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes schließen. Man könnte denjenigen, welcher den Nachdruck auf das bestehende Recht legt, vorweg fragen, welcher Zweck vorgehe, wenn das bestehende Recht sich mit der Wohlfahrt des Volkes nicht verträgt? Wenn man aus jenem Eingangssatze ableiten will, daß kein Recht, welches zur Zeit der Gründung des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reiches innerhalb desselben bestand, ohne Einwilligung aller Interessenten abgeändert werden könne, beweist man zu viel. Nicht nur greift die Reichsverfassung selbst in dieses Recht ein, sondern sie enthält

in Art. 5 und 78 Vorschriften darüber, in welcher Weise die Reichsgesetzgebung dieses Recht weiter abändern könne. Auch ist es noch nicht vorgekommen, daß, wenn in einem einzelnen Bundesstaate ein bestehendes Recht auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden wollte, ein Betheiligter sich auf Grund des Eingangs der Reichsverfassung für befugt erachtet hätte, das Reich zum Schutze seines Rechtes anzurufen. Die gegnerische Auslegung des Eingangs der Reichsverfassung würde mit einem Schläge die Reichs- und Landesgesetzgebung stillstellen.

Die Worte des Eingangs der Reichsverfassung sind enunciativ und nicht dispositiv. Wenn man übrigens auch mit D. Bähr, „Preussische Jahrbücher“, Bd. XXVIII, Jahrg. 1871, S. 72 fg., der Ansicht wäre, daß die Eingangsworte der Reichsverfassung solche Verfassungsänderungen verbieten, welche in die im Eingange festgestellten Grundlagen des Reiches, nämlich in die Existenz der einzelnen Staaten als Glieder des Bundes, in das Bestehen des Bundesverhältnisses selbst und in die angegebenen vertragsmäßigen Zwecke des Bundes eingreifen, so würde der gerade auf Förderung der Wohlfahrt eines Bundesstaates gerichtete Antrag Büsing unter keine dieser Kategorien fallen.

Der Antrag Büsing enthält also zwar unbestreitbar eine Verfassungsänderung, aber eine solche, welche von der Mehrheit des Reichstags und mindestens 45 Stimmen des Bundesrathes gültig beschlossen werden kann.

Es kann ferner nach Art. 23 verglichen mit Art. 78, Abs. 1, der Reichsverfassung und nach der Entstehungsgeschichte der letztern Bestimmung nicht bezweifelt werden, daß der Reichstag das Recht der Initiative auch bezüglich eines solchen Gesetzes hat, welches eine Verfassungsänderung enthält. Der Reichstag hat schon mehrfach von diesem Rechte Gebrauch gemacht, ohne auf Widerspruch zu stoßen, und es sind auch im vorliegenden Falle Einwendungen hiergegen nur aus dem Reichstage, nicht von seiten des Bundesrathes gemacht worden.

Vgl. über diese Frage von Köhne, „Staatsrecht des Deutschen Reiches“, 2. Aufl., I, 562; II, 14.

Wenn das Gesetzgebungsrecht des Reiches auf ein neues Gebiet ausgedehnt werden soll, auf welchem voraussichtlich verschiedene oder umfassendere Gesetze zu erlassen sind, so empfiehlt es sich zunächst, einen Zusatz zu Art. 4 der Verfassung aufzunehmen, welcher dem Reiche die Befugniß zu solcher Gesetzgebung verleiht, und sodann erst die beabsichtigten Gesetze zu entwerfen, deren einzelne Bestimmungen, nachdem die Zuständigkeit feststeht, der Zustimmung nur der einfachen Mehrheit des Reichstags und Bundesrathes bedürfen. So wurden und werden die Materien des Art. 4, Z. 13 und 16, behandelt. Aber das Gesetzgebungsrecht des Reiches ist nicht durchaus auf die Gegenstände des Art. 4 beschränkt; die Art. 11, 18, 20, 69, 75, 76 der Reichsverfassung weisen dieser Gesetzgebung noch weitere Materien zu, und den beantragten Artikel sofort, ohne vorgängige Ergänzung des Art. 4, an eine andere Stelle der Reichsverfassung zu setzen unterliegt um so weniger einem Anstande, als derselbe zunächst nur eine Vorschrift für die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten enthält und die Gesetzgebung des Reiches vielleicht niemals, oder etwa nur auf dem bereits vorgezeichneten Wege des Art. 76, Abs. 2 der Reichsverfassung in Anspruch nehmen wird.

Vgl. über diese Frage von Köhne in „Girth's Annalen“, Jahrg. 1871, S. 77 fg., und im „Staatsrecht des Deutschen Reiches“, 2. Aufl., Bd. I, S. 35, S. 265; Bd. II, S. 64, S. 14.

Der beantragte Artikel ist auch für den Bundesrath und für die mecklenburgischen Regierungen ganz annehmbar. Er lautet allgemein und enthält nichts Verlegendes für das Land, auf welches er allerdings berechnet ist. Er wird trotz dieser allgemeinen Fassung kaum je in einem andern Staate angerufen und in Anwendung gebracht werden können. Die neue Bestimmung nöthigt die Reichsregierung nicht zu einem unmittelbaren, gar zu einem sofortigen executorischen Einschreiten. Man wird selbstverständlich den mecklenburgischen Regierungen zu Ordnung der Verfassungsfrage innerhalb des Landes Raum lassen, zunächst etwa ein Ersuchen an die großherzoglichen Regierungen ergehen lassen, wie solches der Justizausschuß des Bundesrathes im Jahre 1867 zu Ordnung

der radeburger Verfassungsfrage mit Wirkung beantragt hatte (vgl. oben S. 164), und erst nach Ablauf einer entsprechenden Frist und nach etwaigem Scheitern neuer Versuche der Ersetzung der gegenwärtigen durch eine den Anforderungen des neuen Artikels entsprechende Verfassung mit dem Vollzuge vorgehen. Dieser Vollzug liegt, man mag die eventuelle Anwendung des Art. 19 oder des Art. 76 der Reichsverfassung ins Auge fassen, in der Hand des Bundesrathes und Sr. Majestät des Kaisers. Die Diatriben der Abgeordneten von Ketteler und Greil, als begründete der Antrag Büsing im Falle seiner Aufnahme in die Reichsverfassung ein Recht des Reichstags, jede beliebige Verfassung vor sein Forum zu ziehen, und durch Mehrheitsbeschlüsse z. B. beliebige Aenderungen an der bairischen Verfassung vorzunehmen, sind für Hörer und Leser gesprochen, welche den Behauptungen ihrer Leiter und Vertrauensmänner auch auf staats- und rechtswissenschaftlichem Gebiete ohne Prüfung Glauben schenken, und bedürfen keiner ernstern Widerlegung.

Die Achtung für Fürst und Volk von Mecklenburg, welche in allen Kreisen besteht und von welcher auch die erregtesten Verhandlungen über die mecklenburgische Verfassungsfrage durchweht waren, die verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen Sr. Majestät des Kaisers, des hohen Vollstreckers der Beschlüsse des Bundesrathes, zu dem erlauchten mecklenburgischen Fürstenhause verbürgen doch, wenn es irgend solcher Bürgschaft bedarf, das rücksichtsvollste Vorgehen.

Wir haben aus der Zusammenfügung und den Befugnissen der mecklenburgischen Stände und dem Gange und Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen mit diesen Ständen über die Verfassungsreform nachgewiesen, daß die Reform innerhalb Mecklenburgs nicht zu Stande kommen wird. Dabei war die Fortdauer der gegenwärtigen Sachlage unterstellt. Die mecklenburgischen Stände haben aber schon einmal bewiesen, daß sie unter Umständen ihre bisherigen Rechte aufgeben und sich zu einer Verfassungsreform herbeilassen können. Es geschah dies unter dem Drucke der Ereignisse vom Februar 1848 bis Juli 1849. Viel-

leicht wird der in einem Artikel der Verfassung ausgesprochene Wille von Kaiser und Reich schon an sich einen moralischen Druck ausüben, vielleicht wirkt wenigstens wie in jenen Zeiten die angesichts dieses Verfassungsartikels sich ergebende Betrachtung, daß eine aus einer Verständigung zwischen Regierung und Landtag hervorgehende Verfassung die Rechte der Widerstrebenden weniger bedroht als eine in anderer Weise bewirkte Umgestaltung.

Käme eine Vereinbarung nicht zu Stande, auch nachdem der beantragte oder ein ähnlicher Artikel in der Reichsverfassung stände, so legt das Verfahren bei Verleihung der jüngsten Verfassung für Rakeburg den Gedanken an eine Oetroyirung nahe. Schon bei dem Scheitern der letzten Verfassungsentwürfe fanden Gerüchte über eine bevorstehende Oetroyirung Glauben. Die großherzoglichen Regierungen würden bei ihrer nähern Kenntniß der Wünsche und Stimmung des Landes zu überlegen haben, ob eine aus einer Berathung mit gemäßig liberalen und gemäßig konservativen Vertrauensmännern (auch aus der Ritterschaft und Landschaft) hervorgegangene Verfassung Aussicht hat, ins Leben übergeführt zu werden. Schlimmstenfalls würde eine Oetroyirung zu einem Verfassungsstreite und zu einem Vorgehen nach Art. 76, Abs. 2 der Reichsverfassung führen.

Sollte die neue Bestimmung weder die Vereinbarung noch die Oetroyirung einer neuen Verfassung innerhalb Mecklenburgs zur Folge haben, so würde es sich um die Art und Weise des Einschreitens der Reichsgewalt handeln. Soweit die Frage der eventuellen Vollstreckung im Reichstage zur Sprache kam, dachte man an die Anwendung des Art. 76, Abs. 2, an gütlichen Ausgleich durch Vermittelung des Bundesrathes und eventuelle Erledigung im Wege der Reichsgesetzgebung. Es wird aber beabredet, daß ein Verfassungsstreit dann vorliege, wenn in einem Staate, welcher gar keine oder eine ungenügende Verfassung besitzt, von der ständischen Vertretung oder einem Theile der Staatsangehörigen die Errichtung oder Abänderung einer Verfassung verlangt wird.

Vgl. von Köne, „Staatsrecht des Deutschen Reiches“,
2. Aufl., Bd. I, §. 23, S. 221.

Man mag auch bei gegenwärtigem Stande der Gesetzgebung bezweifeln, ob durch einfache Stellung eines solchen durch kein Gesetz gerechtfertigten Verlangens ein Verfassungskstreit herbeigeführt sei. Allein wenn die Reichsverfassung die Einführung einer constitutionellen Verfassung in jedem Bundesstaate vorgeschrieben haben wird und nun die Angehörigen eines Staates die Hülfe des Reiches mit der Behauptung anrufen, daß in diesem Staate keine den Anforderungen jener Vorschrift entsprechende Verfassung bestehe und daß Regierungen und Stände trotz wiederholter Bitten und Anträge eine solche Verfassung nicht vereinbarten und erließen, dürfte wol ein Verfassungskstreit vorliegen.

Das von Art. 76, Abs. 2 vorgesehene eventuelle Einschreiten der Reichsgesetzgebung läßt sich mit Aussicht auf entsprechende Wirkung nur so construiren, daß das Reich entweder ein Wahlgesetz für Mecklenburg erläßt, auf dessen Grund eine verfassungsgebende Versammlung zu berufen wäre, oder daß das Reich sofort oder nachdem auch mit dieser Versammlung eine Vereinbarung nicht zu Stande kam, selbst eine Verfassung für Mecklenburg beräth und verkündet. Dies ist nicht so unmöglich oder schwierig, als es bisher dargestellt wurde; es stehen in Mecklenburg selbst entworfene Muster zur Verfügung, sogar ein solches, welches schon Gesetzeskraft hatte, in Geltung und Anwendung war, und welches mit den nöthigen Abänderungen in beiden Mecklenburg ohne Anstand eingeführt werden könnte. Es würden sich in Mecklenburg schon erfahrene und der Aufgabe gewachsene Männer finden, welche neben dem mecklenburgischen Bevollmächtigten dem Bundesrathe bei der Arbeit an die Hand gingen, und im Reichstage würde man auf den Rath der mecklenburgischen Abgeordneten hören. Hielte man, indem man das Vorhandensein einer Verfassungskstreitigkeit in Abrede zöge, ein Einschreiten nach Art. 76, Abs. 2 der Reichsverfassung nicht für statthaft, so käme der Art. 19 der Reichsverfassung in Anwendung. Dieser Artikel läßt die Wahl der Mittel vollkommen frei; es könnte ein demjenigen des Art. 76,

Abf. 2 der Reichsverfassung analoges Verfahren eingeleitet, es könnten etwa mit den nöthigen Vollmachten zum Versuche eines gütlichen Ausgleiches, zur Berathung einer neuen Verfassung mit den großherzoglichen Regierungen und Vertrauensmännern aus den Ständen und aus dem Volke, eventuell zu Berufung einer constituirenden Versammlung ausgestattete Reichscommissare abgeordnet werden.

Der landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 verdankt seine Entstehung einem im Jahre 1715 zwischen dem Herzoge Karl Leopold und den Ständen ausgebrochenen Streite und einer von den Ständen beim Reichshofrathe und Kaiser erwirkten militärischen Execution gegen den Herzog; es wäre die Erfüllung eines Verhängnisses, wenn die Beseitigung jenes Erbvergleiches nicht anders als durch Anrufung und Anordnung einer hauptsächlich gegen die Stände gerichteten Execution seitens des neuen Deutschen Reiches zu bewirken wäre. Doch dazu wird es nicht kommen. Wenn die beantragte Bestimmung einmal in die Reichsverfassung übergegangen sein wird, ist alle Aussicht zu gütlicher Erledigung der mecklenburgischen Verfassungsfrage vorhanden, und die vorstehenden letzten Erörterungen haben nur den Zweck, auch auf Fragen über mögliche, wenn auch unwahrscheinliche letzte Eventualitäten Auskunft zu geben.

Wir fassen das Ergebniß vorstehender Erörterung der in Betracht kommenden Fragen dahin zusammen:

Es ist von allen Seiten anerkannt, daß die gegenwärtige altständische, auf feudalen und patrimonialstaatlichen Grundlagen ruhende Verfassung der beiden Großherzogthümer Mecklenburg der Bevölkerung beider Staaten die Vertretung in einem Landtage und die Mitwirkung bei Erlassung von Gesetzen und bei Regelung des Staatshaushalts nicht gewährt, auf welche dieselben nach den Grundsätzen der repräsentativen Monarchie Anspruch haben.

Die dringend gebotene und wiederholt zugesagte Umgestaltung dieser altständischen in eine constitutionelle Verfassung hat sich als auf dem Wege der Vereinbarung der mecklenburgischen Regierungen mit ihren Ständen unausführbar erwiesen. Solche

Umgestaltung kam einmal, unter der Einwirkung der Ereignisse der Jahre 1848 und 1849, zu Stande. Aussicht auf ein abermaliges Gelingen ist nur vorhanden, wenn wieder ein zwingender Anlaß hergestellt wird.

Zu diesem Zwecke ist von der mecklenburgischen Bevölkerung und allen ihren Abgeordneten die Hülfe des Reiches angerufen. Von den vorgeschlagenen Mitteln empfiehlt sich die Aufnahme einer Bestimmung in die Reichsverfassung, welche jedem Bundesstaate eine constitutionelle Verfassung gewährleistet. Eine solche Bestimmung entspricht dem Bundesstaatsrechte und findet sich in allen Verfassungen anderer Bundesstaaten, in der Deutschen Bundesacte und den Entwürfen einer Reichsverfassung vom Jahre 1849. Das Reich hat ein berechtigtes Interesse an endlicher Erledigung der mecklenburgischen Verfassungsfrage und ist zu Aufnahme der beantragten Bestimmung in die Reichsverfassung vollkommen befugt. Diese Bestimmung ermöglicht und verbürgt einerseits die gütliche Beilegung der schwebenden Frage und bedroht andererseits keinen andern Staat mit einer Einmischung des Reiches.

Schließlich möchten wir denjenigen Abgeordneten und Staatsmännern, welche ferner mit der mecklenburgischen Verfassungsfrage befaßt werden, folgende Erwägungen ans Herz legen:

Eine der mecklenburgischen ähnliche altständische Verfassung besteht seit Jahrzehnten in keinem Staate mehr. Ist es auch Uebertreibung, wenn man die Möglichkeit einer Revolution in Mecklenburg in Aussicht stellt, so muß man doch zugestehen, daß eine solche Verfassung den heutigen Bedürfnissen und billigen Anforderungen der Staatsangehörigen so wenig entspricht, daß sie in keinem größern europäischen oder amerikanischen Staate mehr bestehen würde, daß sie vielmehr, wenn von den bevorrechteten Ständen über die ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts hinaus mit Zähigkeit festgehalten, nöthigenfalls im Wege der Destroyirung von oben oder des gewaltsamen Umsturzes von unten längst beseitigt wäre. Daß Parteien, welche mit den seitherigen Leistungen constitutioneller Staatswesen und insbesondere des Deutschen Reiches sehr unzufrieden sind, die Zustände in Mecklen-

burg und die daraus entspringende Unbehaglichkeit und Unzufriedenheit mit der Regierung des eigenen Landes und des Reiches, also Elemente zu erhalten suchen, welche sich gelegentlich für ihre Zwecke verwenden lassen, ist begreiflich. Auch der Centralist und Unitarier kann mit den bisherigen Ergebnissen der mecklenburgischen Zustände zufrieden sein. Wir haben die Anlässe zu Reichsgesetzen, welche aus Mecklenburg gegeben wurden, oben zusammengestellt. Das kleine Mecklenburg hat die Reichsgesetzgebung mehr in Bewegung gesetzt als das gesammte übrige Deutschland. Die Mehrzahl der betreffenden Materien, gegen deren einheitliche Regelung nichts einzuwenden ist, wäre über kurz oder lang, auch abgesehen von den aus Mecklenburg gegebenen Anregungen, von der Reichsgesetzgebung in Arbeit genommen worden; aber auch hier hat Mecklenburg wenigstens beschleunigend gewirkt und einzelne Reichsgesetze oder Theile derselben wären ohne Mecklenburg gar nicht entstanden. Die Unmöglichkeit des Zustandbringens reformatorischer Gesetze mit den mecklenburgischen Ständen wird die Bevölkerung und deren Abgeordnete auch fernerhin zu Annehmung der Hülfe der Reichsgesetzgebung veranlassen und dieser Gesetzgebung Gegenstände zuführen, welche in andern deutschen Staaten ganz wohl von der Landesgesetzgebung erledigt werden können. Vom conservativen und föderativen, von dem Standpunkte derjenigen aus, welche einer Ausdehnung der Befugnisse und Gesetzgebung des Reiches abgeneigt sind, empfiehlt sich die Annahme der neuen Bestimmung der Reichsverfassung und die nachfolgende Reform der mecklenburgischen Verfassung. Das föderative Interesse wird gefördert; je mehr die Bevölkerungen der Einzelstaaten Grund zur Zufriedenheit mit den Einrichtungen des eigenen Staates und die Möglichkeit der Förderung ihrer Interessen und ihres Wohlbefindens innerhalb dieses Staates haben.

Die neue Verfassungsbestimmung wird der Reichsregierung die Möglichkeit der Beihülfe zu Abstellung eines sich in steigendem Maße fühlbar machenden Misstandes gewähren, eine Befugniß, welche schon die vormalige Bundesacte dem Bundestage wenigstens

einräumte, wenn dieser auch nicht immer und durchweg den richtigen Gebrauch von derselben machte.

Es besteht doch nachgerade eine moralische Verpflichtung für das gesammte Deutschland zur Mitarbeit an der Befreiung der Mecklenburger aus ihren feudalen und patrimonialstaatlichen Zuständen. Die Neapolitaner haben ein leichtfertiges Sprichwort über das am Fuße des Vesuv gelegene und dessen Ausbrüchen besonders ausgesetzte Torre del Greco:

Napoli fa i peccati e la Torre li paga.

So büßt Mecklenburg für die Sünden Deutschlands. Der alte Streit zwischen fürstlicher und ständischer Gewalt wurde in Mecklenburg mit Hülfe einer von Kaiser und Reich angeordneten Execution zu Gunsten der Stände entschieden, welche ihren Sieg in dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche verwertheten. Weder der Zutritt zum Rheinbunde, welcher in andern deutschen Staaten wenigstens von guter Wirkung für die Reform der innern Gesetzgebung war, noch die Zusage des Art. 13 der Deutschen Bundesacte befreiten Mecklenburg aus den Fesseln der auf jenem Erbvergleiche beruhenden feudalen Verfassung. Als endlich die Jahre 1848 und 1849 eine Abschüttelung derselben ermöglichen, gibt sich das Land, den im frankfurter Parlament herrschenden doctrinären Ideen folgend, eine Verfassung, welche, mit der geschichtlichen Entwicklung vollständig brechend, eine zu getreue Abschrift der „Grundrechte des deutschen Volkes“ enthält und ihm nach Beseitigung der damaligen Reichsverfassung Proteste und Angriffe von allen Seiten zuzieht. Nachdem die Frage der Gültigkeit der neuen Verfassung einige Zeit zwischen Erfurt, Berlin, Olmütz und Frankfurt hin- und hergeworfen war, hält sich die Bundes-Centralcommission zu deren Erledigung für zuständig und stellt unter Anwendung einer alten Verordnung, welche mit Aufhebung der alten Verfassung für erloschen galt, durch Vermittelung eines nach dieser Verordnung berufenen Schiedsgerichtes die vor 100 Jahren entstandene Verfassung und ständische Vertretung ganz und unverändert wieder her. Bei und seit ihrer Wiederherstellung wird diese Verfassung von den Regierungen selbst für veraltet, für

durchaus ungenügend und den billigen Ansprüchen der Bevölkerung nicht entsprechend, für ein Hemmiß der innern Entwicklung des Landes erklärt; nachdem ein Reformversuch innerhalb Mecklenburgs mislungen, erwartet das Land Abhülfe von seinem Eintritt in den Norddeutschen Bund und von dem wiedererstandenen Deutschen Reiche; alle Parteien des Reichstags und die Vertreter des Bundesrathes sind den wiederholten Bitten und Anträgen der Mecklenburger gegenüber einig in Anerkennung der Ungenügendheit und Unhaltbarkeit der altständischen Verfassung, — und während das übrige Deutschland sich aus den feudalen Zuständen längst herausgearbeitet, auch die Umwälzungen von 1848 und 1849 und die Gegenwirkungen des folgenden Jahrzehnts verschmerzt hat und sich eines zuvor nicht gekannten Wohlergehens erfreut, trägt allein noch Mecklenburg die Folgen der alten deutschen Sünden. Es versammeln sich noch gegenwärtig, wie vor 120 Jahren, alljährlich in Malchin oder Sternberg, ohne Zutritt irgendeines Vertreters der Bevölkerung, die Mitglieder der beiden bevorrechteten Stände, der Ritter- und Landschaft, um, wie sie glauben, die Angelegenheiten des Landes, wie das Land glaubt, die eigenen Interessen zu berathen. Die Regierungen haben ein billiges Einsehen; nach dem Mislingen eines die altständische Grundlage beibehaltenden, den zwei Ständen einen dritten hinzufügenden Verfassungsentwurfes versuchen sie wiederholt einen wirklichen, durchaus nicht schroffen, sondern die bestehenden Verhältnisse thunlichst berücksichtigenden Uebergang zum constitutionellen System. Man begnügt sich nicht, diese Vorlagen zu Falle zu bringen, sondern die Ritterschaft verbittet sich mit 90 gegen 25 Stimmen jede Einmischung des Reiches in die Verfassungsangelegenheit. Der angenommene Beschluß ist mit der Erwägung begründet, daß

„die Stände, die seit Jahrhunderten die treuen Wächter der Freiheit und der Wohlfahrt des Landes waren, nicht geneigt sein werden, jetzt das Schicksal derselben zu legen in die Hände einer Anzahl von Personen, die von den wirklichen Zuständen und Bedürfnissen Mecklenburgs nur eine, wie es scheint, ziem-

lich unvollständige Kenntniß haben und deren bisherige gesetzgeberische Thätigkeit nicht die unbedingte Gewähr für die Zukunft bietet.“

Es ist nun nicht abzusehen, in welcher Weise, wenn das Reich diese Ablehnung seiner Hülfe beachtet, die mecklenburgische Verfassungsfrage von der Stelle rücken und zur endlichen Erledigung gebracht werden soll. Die allseitig als nothwendig anerkannte Reform der Verfassung ist auf die mildeste und schonendste Weise wiederholt im Wege der Vereinbarung mit den Ständen versucht worden. Die Rechte und Interessen, an welchen diese Versuche scheiterten, bestehen fort, solange die gegenwärtige Verfassung nicht geändert wird. Nach dieser Verfassung kann jeder der privilegirten Stände, indem er von der Befugniß gesonderter Abstimmung Gebrauch macht, jede in seine Vorrechte eingreifende Vorlage nach wie vor selbst dann zu Falle bringen, wenn sie die Mehrheit des gesammten Landtages für sich hätte. Die mecklenburg-schwerinische Regierung selbst hat in dem Landtagsabschiede vom 18. März 1875 nicht mehr wie früher der Hoffnung einer künftigen Vereinbarung mit den Ständen Ausdruck gegeben. Die Frage, das ist unausbleiblich und bereits angekündigt, wird wieder an den Reichstag und Bundesrath herantreten, und zwar unter erschwerten Umständen. Der Standpunkt der mecklenburgischen Regierungen wurde bisher von deren Bevollmächtigten mit Umsicht und Takt und so geschickt als möglich vertreten. Aber es ist unerfindlich, was gegen die Annahme eines wiederkehrenden Baumgarten-Büsing'schen oder ähnlichen Antrages ferner eingewendet werden will. Der Standpunkt einer grundsätzlichen Vertheidigung der bestehenden Verfassung ist längst aufgegeben, deren Reform wiederholt und bestimmt zugesagt; bisher konnte man noch in gutem Glauben versichern, daß die Reform innerhalb Mecklenburgs durch Vereinbarung mit dem Landtage zu Stande kommen würde, und konnte man die Besorgniß geltend machen, daß eine Einmischung des Reiches den günstigen Verlauf der Verhandlungen stören könnte. Inzwischen sind, wie die Bitt- und Antragsteller vorher sagten, die gemachten Versuche an

Verhältnissen gescheitert, welche mit der bestehenden alten Verfassung fortbauern, und es ist auch seit zwei Jahren der Versuch nicht mehr erneuert worden. Die Hoffnung auf eine innere Reform ohne Beihülfe des Reiches wird, auch wenn sie irgendwo gehegt und wieder ausgesprochen würde, schwer Anklang finden; die Zuständigkeit des Reiches zu Aufnahme der beantragten Bestimmung in seine Verfassung und zu deren dereinstiger Durchführung in Mecklenburg kann ferner nicht beabredet oder bezweifelt werden; man wird vielmehr kaum widersprechen können, daß den mecklenburgischen Regierungen selbst eine solche Bestimmung als letztes Mittel zu Durchbringung ihrer Vorlagen beim Landtage oder zu anderweiter Regelung der Verfassungsfrage innerhalb Landes willkommen sein müsse.

Hätten wir, als wir in Mußestunden und in unbestimmter Absicht mit den Auszügen aus den Reichstagsverhandlungen des Jahres 1867 begannen, eine Ahnung von der Menge des folgenden Stoffes gehabt, so wäre die nun beendigte Abhandlung schwerlich entstanden. Aber es gibt Dinge, welche, einmal begonnen, den Mann festhalten, bis er in denselben gethan zu haben glaubt, was er vermag, und wir hoffen, bis hierher gelangt, wenigstens auf die Anerkennung, daß wir durch Zusammenstellung des Stoffes und der maßgebenden Gesichtspunkte die fernere Behandlung einer Frage erleichtert haben, welche bis zu ihrer endgültigen Erledigung nicht von der Tagesordnung verschwinden wird.

Es ist uns, während der zufließende Stoff und unsere Abhandlung kein Ende nehmen wollte, die letzte Zeile der dritten Ekloge Virgil's in den Sinn gekommen; wir werden den Tag preisen, an welchem man mit Verkündigung einer neuen Verfassung für Mecklenburg uns und den andern, welche über die schwebende Frage gesprochen und geschrieben haben und sprechen und schreiben werden, zurufen mag:

Claudite nunc rivos, pueri: sat prata biberunt.

Alphabetisches Register.

A.

- Abel, eingeborener und recipirter. 27, 224.
Aegibi Dr., Abgeordneter. 59.
Abrecht, Abgeordneter. 104.
Auersperg, Graf Anton. 137.
Auflösung der Kammer. 21.
Aulici. 31.
Ausschuß, Engerer. 9, 29, 30.
Auswanderung. 57, 70, 128, 146, 274, 275.

B.

- Banknotengesetz. 271.
Bannrechte. 69, 78.
Bassewitz, Graf von, Minister und Abgeordneter. 51, 53, 57, 63, 66, 68, 70, 74, 76, 78, 80, 81, 85, 93, 102.
Baumgarten Dr., Professor, Abgeordneter. 104, 147—156, 221, 244.
Bebel, Abgeordneter. 143, 146.
von Bennigsen, Abgeordneter. 105, 216.
von Barnuth, Abgeordneter. 93.
von Bismarck-Schönhausen, Fürst, Bundes- und Reichskanzler. 96, 100, 136.
Die mecklenburgische Verfassungsfrage.

- Böttcher, Mitglied der Bundes-Centralcommission. 17.
von Brauchitsch, Abgeordneter. 68.
Braun Dr., Abgeordneter. 70, 238, 250.
von Brock, Minister. 19, 24.
von Bülow, Graf, Minister. 19, 24.
von Bülow, Staatsminister, Staatssecretär. 81, 86, 89, 102, 119, 146, 154, 161, 172, 177, 184, 201, 213.
von Bülow, Legationsrath. 232, 250.
Blindniß, Drei-Königs-. 12, 13—16.
Blüsing, Abgeordneter. 113, 114, 188.
Bundes-Schiedsgericht zu Erfurt. 13, 90.
Bundes-Centralcommission. 14, 17, 90.

C.

- Campe, Hoffmann u., Verlag. 82.
Capita. 30.
Centrum, s. Klerikale Partei.
Commissarien, Landesherrliche. 30.
Compagnien von Kaufleuten, Krämer. 70.
Concessionswesen. 69, 78, 110.
Confessionen, Gleichberechtigung. 53, 67, 73.

Conservative Partei. 133, 211, 239, 281.

Corporationen. 70.

D.

Delbrück, Präsident, Staatsminister. 49, 66, 69, 74, 84, 100, 102, 105, 111.

Demokratische Partei, s. Socialdemokraten.

Deutsche Reichspartei. 209, 234, 281.

Diäten. 28.

Directorium der Landschaft, des Landtags. 28.

Domanium. 115, 117, 120, 126, 230, 267.

E.

Eckhard, Abgeordneter. 111.

Eheerschließung, Aufhebung der Beschränkungen. 63 fg., 250, 271.

Esbjölle, deren Aufhebung. 81, 102.

Endemann Dr., Abgeordneter. 54, 59, 67, 68.

Erbpachtverhältniß. 34, 117, 120.

Erbvergleich. 4, 26—34.

Eulenburg, Graf zu, Geh. Regierungsrath. 63.

F.

von Flottwell, Minister. 214.

Flügge, Abgeordneter. 239.

Fortschrittspartei. 281.

Französisch-medlenburgischer Handelsvertrag. 49, 50, 273.

Freienwalder Schiedsgericht. 20, 60, 85, 88, 123, 289—294.

Freischutz, Zeitschrift. 82, 83.

Freizügigkeit. 54, 63, 111, 271.

Fries, Abgeordneter. 105, 106.

G.

Geburten, außereheliche. 64, 65, 71.

Gemeindeordnung. 117, 118.

Gerichtshof für Handelsfachen. 80, 271.

Gewerbeberechtigungen. 69, 78.

Gewerbebetrieb, Gesetz über den. 69, 271.

Gewerbeordnung. 78, 82, 271.

Gleichberechtigung der Confessionen. 41, 53, 67, 73, 271.

Göze Dr., Vicepräsident des Obertribunals. 19.

Greif, Abgeordneter. 140.

Güstrow, Herzogthum. 26.

Güstrow, Convent zu. 22.

Güstrow, Stadt. 28.

H.

von Hegemeister, Abgeordneter. 53.

von Hahn, Grafen, Landmarschälle. 29.

Harfort, Abgeordneter. 52.

Hasselmann, Abgeordneter. 239.

Haupt, Abgeordneter. 228.

Hausmann, Abgeordneter. 101, 105, 214.

Heimatsgesetz. 65, 270.

von Hellendorff, Abgeordneter. 133.

von Hennig, Abgeordneter. 70, 78, 106.

Hermes, Bürgermeister. 261.

Herz, Abgeordneter. 209, 214.

Heubner, Abgeordneter. 71.

Hoffmann u. Campe, Verlag. 82.

I.

Indigenat. 37, 42.

Inhibitorium. 15, 16.

Itio in partes. 29, 30, 268, 270.

Juden, deren rechtliche Stellung. 42, 45, 54, 62, 67.

Zustizverweigerung. 31, 147, 150 —
156.

R.

von Kardorff, Regierungsrath. 23.
von Kardorff, Abgeordneter. 209, 234.
Rauffahrteischiffe. 52.
von der Kettenburg, Landtagsmit-
glied. 260.
von Ketteler, Bischof, Abgeordneter.
137.
Kieser, Abgeordneter. 176, 184.
Kindler, Advocat. 165.
Kirche, katholische, reformirte und
evangelisch-lutherische. 41.
von Kirchmann, Abgeordneter. 85.
von Kleist, Graf, Abgeordneter. 69.
Klerikale Partei. 56, 75, 85, 94,
130, 138, 140, 155, 214, 235,
281 — 284.
Klöster. 33, 191, 224 — 228.
von Kübed. 17.

Q.

Landeskloster. 33, 191, 224 — 228.
Landkasten. 30.
Landmarschälle. 29.
Landrätthe. 28.
Landschaft, Corps der. 26, 28,
255 — 262.
Landstädte. 28.
Landstände, s. Landtag.
Landständische Verfassung. 26 — 34,
38, 267 — 280;
deren Aufhebung. 5.
„ Wiedereinführung. 21.
Landtag. 26 — 31, 191 — 193, 267
— 273.
von 1851/1852. 22, 23.
von 1872/1873. 194 — 214,
222.
von 1874. 222 — 244.
von 1875. 255 — 262.

Landtagsdirectorium. 28.
von Langenn, Gerichtspräsident. 19.
Lasker, Abgeordneter. 45, 68, 69,
76, 80, 144.
von Levetzow, Minister. 24.
Literatur über Mecklenburg. 32, 33,
257, 258.
von Ludf, Abgeordneter. 76.
von Lützow, Minister. 18.
von Lützow, Landmarschälle. 29.

M.

Malschin, Stadt. 28.
von Mallinckrodt, Abgeordneter. 56.
von Malsan, Landmarschälle. 29.
von Malsahn, Abgeordneter. 211.
von Malsahn, Klein-Ludow. 259.
Manecke, Ständemitglied. 23.
Mecklenburg, Gebiet, Einwohnerzahl.
3, 274.
Mecklenburgischer Kreis. 26.
Meyer Dr., Abgeordneter. 58.
Michaelis Dr., Abgeordneter. 50.
Miquel, Abgeordneter. 47, 69, 80,
105, 106, 205.
Moufang Dr., Abgeordneter. 155.
von Müller, Staatsrath. 60, 71.

N.

Nassau, Vertrag mit Frankreich. 50.
National-liberale Partei. 280, 281.
National-Zeitung, Verbot. 82.
Neu-Brandenburg. 28.
Niederlassungsrecht. 65.
Norddeutscher Bund, dessen Ver-
fassung. 40 — 45.
Normaljahr 1572. 27, 226.

O.

von Orzgen, Minister. 24.
von Orzgen, Abgeordneter. 46, 52,
258.

P.

- Papiergeld in Mecklenburg. 103, 194, 271.
 Parchim, Stadt. 28.
 Passwesen. 48.
 Patentsverordnung von 1817. 15, 17, 18, 98.
 Patrimonialgerichte. 85, 273.
 von Plessen, Graf, Abgeordneter. 87.
 Pogge, August. 24.
 Pogge, Abgeordnete. 77, 181, 188, 221, 243.
 Postdebit, dessen Entziehung. 83 fg.
 Prätorius, Hofrath. 231, 256.
 Presse. 77, 82, 109.
 Preßgesetz. 109.
 Preußen, Kammerverhandlungen. 16.
 Prosch Dr., Abgeordneter. 38, 45, 65, 71, 91, 238, 248.
 Proteste gegen das Staatsgrundgesetz. 9, 10, 12, 14, 292.
 von Puttkamer, Geh. Regierungsrath. 75, 77, 86.

R.

- von Radowitz. 17.
 Rakeburg, Fürstenthum. 27, 53, 163—187, 294, 295.
 Rechtshilfegesetz. 85, 271.
 Redefreiheit der Abgeordneten. 76.
 Reform, Zeitschrift. 82.
 Reichensperger, Abgeordnete. 85, 138, 214.
 Reichs-Oberhandelsgericht. 80, 271.
 Reichsverfassung, Eingang. 107, 307, 308.
 Art. 3. 42, 305.
 Art. 4. 45, 80, 249, 271.
 Art. 19. 310, 312.
 Art. 23. 141, 308.
 Art. 76. 58, 170, 185, 290—294, 311, 312.

Art. 77. 45, 147 fg.

Art. 78. 132, 145, 306, 307.

Beantragter Zusatz. 295—314.

Reimer, Abgeordneter. 239.

Religionsfreiheit. 42, 53, 67, 73, 271.

von Rieben-Galenbeck, Landrath. 261.

Ritterschaft, Corps der. 26, 97, 123, 190, 223—228, 230, 234.

Römer Dr., Abgeordneter. 141.

Rosß, Abgeordneter. 81.

Rostock. 10, 28, 30, 31, 70, 256.

Rostocker Zeitung. 82.

Runge, Abgeordneter. 78.

Russell, Abgeordneter. 140.

S.

- von Sefele, Geh. Cabinetrath. 19.
 Schiedsgericht zu Freienwalde. 18, 60, 85, 88, 123.
 von Schleinitz, Minister. 14, 16.
 von Schönhals. 17.
 von Schröter, Staatsrath. 19, 23.
 Schulze, Abgeordneter. 49.
 Schwarzenberg, Fürst, Minister. 15.
 Schwerin, Herzogthum. 26.
 Fürstenthum (Stift). 26.
 Seestädte. 28.
 Socialdemokraten. 146, 148, 239, 285, 286.
 Sonnemann, Abgeordneter. 161.
 Staatsgrundgesetz. 5 fg.
 dessen Inhalt. 6—8.
 dessen Aufhebung. 21.
 Stargardischer Kreis. 26.
 von Stauffenberg, Abgeordneter. 194.
 Stephani Dr., Abgeordneter. 69.
 Sternberg, Stadt. 28.
 Strelitz, Staatsgrundgesetz. 11—18.

T.

Transitzölle. 49.

von Treitschke, Abgeordneter. 123.

II.

Ultramontane, s. Merikale Partei.
 Union. 3, 11, 265.
 deren Aufhebung. 11.
 von Unruh, Abgeordneter. 81.

B.

Bereins- und Versammlungsrecht.
 77, 156 — 163.
 Vererbpachtung. 117, 118.
 Verfassung, ständische. 3 fg., 26—34.
 deren Aufhebung. 5, 12.
 Verfassung, deren Reform. 5, 195—
 200, 229 — 232, 255 — 262.
 Vertagung der Kammer. 18, 20.
 Veto, suspensives. 7, 8,
 Völk Dr., Abgeordneter. 109, 110,
 132, 145.
 Volljährigkeit, Reichsgesetz über. 248
 —251, 271.
 Vorderstädte. 28.

W.

Wachenhusen, Abgeordneter. 101.
 Wagner, Abgeordneter. 97.
 Wahlanfechtung. 46.

Wahlgesetz von 1849. 6.
 " für den Reichstag. 76.
 Wendischer Kreis. 26.
 Westphal, Abgeordneter. 116, 154,
 159, 163, 186, 219.
 Wegell, Staatsrath. 44. 45.
 Wiggers, Abgeordnete. 21, 42, 45,
 47, 48, 52, 53, 54, 56, 59, 60,
 62, 64, 66, 67, 68, 70, 71, 73,
 74, 75, 76, 77, 79, 81, 82, 84,
 100, 102, 104, 107, 109, 111,
 135, 146, 159, 162, 163, 184,
 212, 218, 241.
 Windthorst (Berlin), Abgeordneter.
 111.
 Windthorst (Meppen), Abgeordneter.
 56, 75, 94, 130, 185, 235.
 Wismar, Stadt. 10, 27, 70, 229.

3.

Ziegler, Abgeordneter. 97.
 Zinsen, Gesetz über. 51, 271.
 Zollverein, Anschluß Mecklenburgs.
 50, 66, 273.
 Züchtigung, körperliche. 85.
 Zünfte. 69, 70.
 Zwangsrechte. 69.

Die
mecklenburgische Verfassungsfrage.

Deren
Geschichte und gegenwärtiger Stand.



Leipzig:
F. A. Brockhaus.
—
1877.

Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Das Staats-Recht des Deutschen Reiches.

Von

Ludwig von Köne.

Zweite völlig umgearbeitete Auflage.

In zwei Bänden.

Erster Band. Geh. 8 M. Geb. 9 M. 50 Pf.

Zweiter Band. Erste Abtheilung. 8. Geh. 7 M.

Der berühmte Verfasser gibt in diesem für Verwaltungsbeamte, Juristen, Abgeordnete, Kreis- und Communalbehörden u. s. w. nicht zu entbehrenden Werke eine systematisch-wissenschaftliche Darstellung des gesammten Staats-Rechts des Deutschen Reichs.

Das Staats-Recht der Preussischen Monarchie.

Von

Ludwig von Köne.

Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.

Zwei Bände von je zwei Abtheilungen.

8. Geh. 36 M. Geb. 40 M.

Die ganz umgearbeitete und mit den neuesten Gesetz- und Verfassungsänderungen vermehrte dritte Auflage dieses allseitig als vorzüglich anerkannten Werks ist zu obigen Preisen geheftet und gebunden oder auch nach und nach in 18 Lieferungen zu je 2 M. zu beziehen.

Das constitutionelle Princip,

seine geschichtliche Entwicklung und seine Wechselwirkungen mit den politischen und socialen Verhältnissen der Staaten und Völker.

Herausgegeben von August Freiherrn von Saxthausen.

In zwei Theilen.

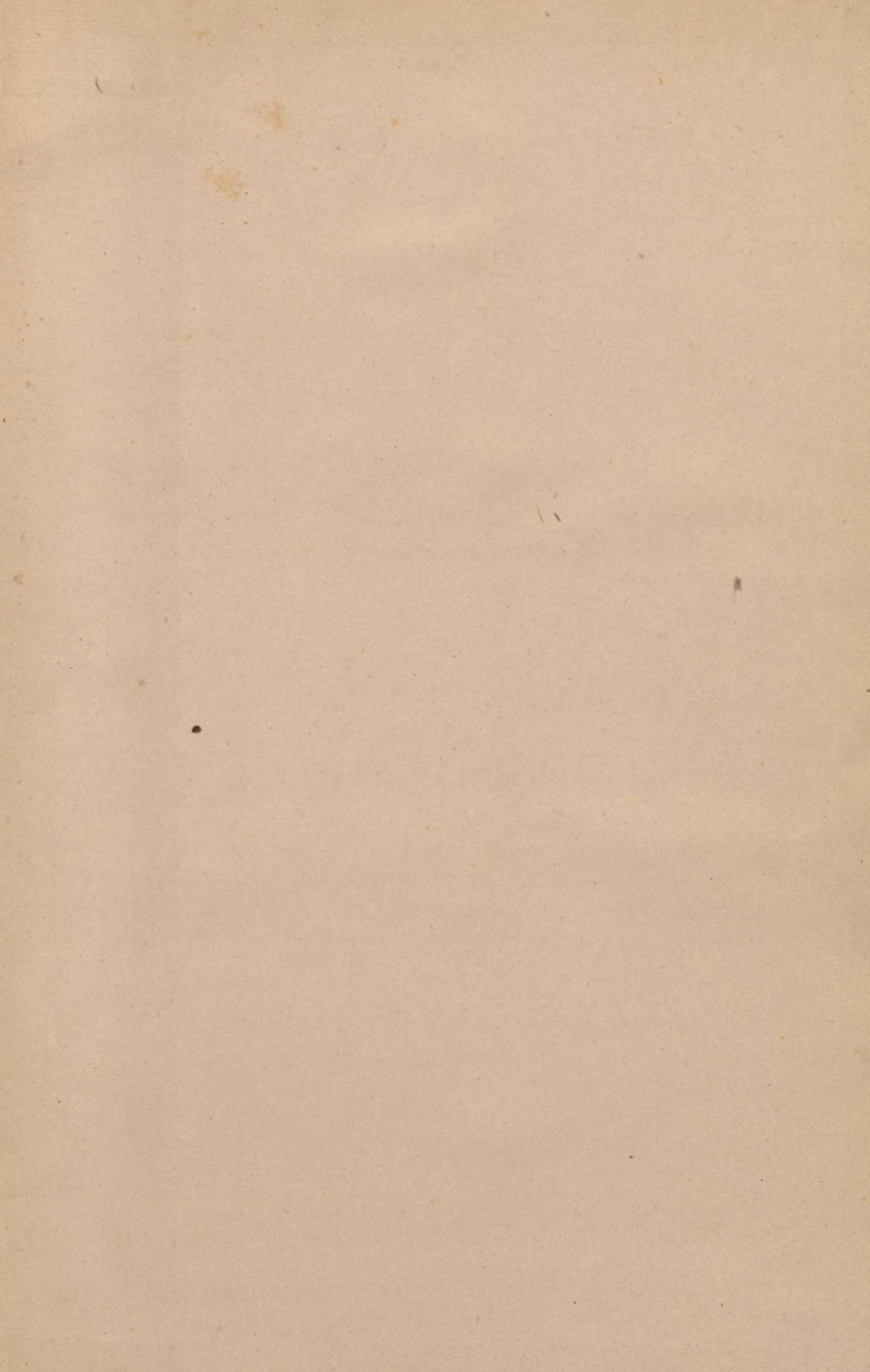
Erster Theil. Die Repräsentativ-Verfassungen mit Volkswahlen. Dargestellt und geschichtlich entwickelt im Zusammenhang mit den politischen und socialen Zuständen der Völker von Karl Biedermann.

Zweiter Theil. Vier Abhandlungen über das constitutionelle Princip von Joseph Feld, Rudolf Gneist, Georg Wais, Wilhelm Kosegarten.

8. Geh. Jeder Theil 4 M. 50 Pf.

Der Verfasser des ersten Theils, Professor Karl Biedermann, Redacteur der Deutschen Allgemeinen Zeitung, gibt darin eine vergleichende Geschichte und Darstellung der modernen Verfassungen und insbesondere der bestehenden Wahlsysteme. Es werden die Aehnlichkeiten und die Verschiedenheiten der repräsentativen Einrichtungen hervorgehoben, um zu zeigen, wie ihre mannichfachen und wechselnden Formen ebenso wol die Wirkungen als die Ursachen der so verschiedenartigen politischen und socialen Zustände der Völker sind.

Der zweite Theil entwickelt die Ansichten von vier andern namhaften Staatsrechtskundigen über specielle Theile desselben Gegenstandes, sodas dem Leser eine allseitige Beleuchtung der constitutionellen Staatsform in dem Werke geboten wird und dasselbe nicht nur für Publicisten und die mit den Staatswissenschaften sich Beschäftigenden, sondern für alle politisch Gebildete von hohem Interesse ist.







Verhältnissen gescheitert, welche mit der Bestehfassung fortbauern, und es ist auch seit zwei Jahren nicht mehr erneuert worden. Die Hoffnung auf eine Form ohne Beihülfe des Reiches wird, auch wenn sie gehagt und wieder ausgesprochen würde, schwerlich die Zuständigkeit des Reiches zu Aufnahme der Entscheidung in seine Verfassung und zu deren Durchführung in Mecklenburg kann ferner nicht bezweifelt werden; man wird vielmehr kaum widerstreben, daß den mecklenburgischen Regierungen selbst eine Ermächtigung als letztes Mittel zu Durchbringung ihrer Wünsche an die Landtage oder zu anderweiter Regelung der Angelegenheiten innerhalb Landes willkommen sein müsse.

Hätten wir, als wir in Mustestunden und Absicht mit den Auszügen aus den Reichstagsverhandlungen des Jahres 1867 begannen, eine Ahnung von der Wichtigkeit des Stoffes gehabt, so wäre die nun beendigte Arbeit nicht entstanden. Aber es gibt Dinge, welche, wenn sie den Mann festhalten, bis er in denselben gethan hat, was er vermag, und wir hoffen, bis hierher gelangt zu sein, auf die Anerkennung, daß wir durch Zusammenstellung und der maßgebenden Gesichtspunkte die fernere Erörterung der Frage erleichtert haben, welche bis zu ihrer Beilegung nicht von der Tagesordnung verschwinden sollte.

Es ist uns, während der zuschießende Stoff in der Verhandlung kein Ende nehmen wollte, die letzte Ekloge Virgil's in den Sinn gekommen; wir wollen preisen, an welchem man mit Verkündigung der Verfassung für Mecklenburg uns und den andern, die schwebende Frage gesprochen und geschrieben haben, und schreiben werden, zurufen mag:

Claudite nunc rivos, pueri: sat prata

